Evangelische Freiheit!

Auch ein Beitrag

zur

Lösung der sozialen Frage

von

Dr J. Gmelin
Pfarrer

Motto: „Wie lange hinket Ihr auf beiden Seiten?“
1 Kön. 18, 21.

Tübingen
Verlag von Franz Fues
1892

Evangelische Freiheit!

Auch ein Beitrag

zur

Lösung der sozialen Frage

von

Dr J. Gmelin
Pfarrer

Motto: „Wie lange hinket Ihr auf beiden Seiten?“
1 Kön. 18, 21.

Tübingen
Verlag von Franz Fues
1892

Druck von W. Armbruster & O. Riecker in Tübingen.

Vorbemerkung.

Vorliegender Arbeit schicke ich um mißverständlichen Auffassungen zu begegnen, die Bemerkung voraus, daß dieselbe seit über dreiviertel Jahren druckfertig ist. In der Zwischenzeit haben sich eine Reihe Vorgänge abgespielt, die, wenn ich erst in den letzten Monaten daran gekommen wäre, in einer solchen Arbeit nicht unberührt hätten bleiben dürfen, ich erwähne nur die Versammlung des Evangelischen Bunds in Stuttgart einerseits, die Katholikenversammlung in Ulm andererseits; von litterarischen Erscheinungen aber Prälat Lechler's Schrift über den evangelischen Kirchenbund und Eberle's über seine Separation von der Landeskirche; von privaten Erlebnissen zu schweigen. In der Hauptsache durfte ich in diesen Dingen nur Bestätigungen meines Standpunkts sehen. Doch würde ich wol heute manchem eine andere Form geben, auch etliches anders modificiren, hätte ich die Schrift erst in der Arbeit. Nachdem sie einmal fertig ist und seit so lange ist, möchte ich nichts Wesentliches mehr daran ändern, um so weniger, je mehr eben die privaten Erlebnisse während dieser Zeit, in denen ich meinen Standpunkt kämpfend und leidend zu vertreten hatte, einer solchen Arbeit leicht einen persönlichen Charakter gäben, den ich durchaus vermeiden möchte. Und so lasse ich sie in der Gestalt, die sie voriges Frühjahr empfieng, hinausgehen in der Hoffnung, daß die hier angeregten Fragen

den aufrichtigen Freunden der Wahrheit, für welche ich geschrieben habe, wichtig genug erscheinen werden, um einmal ungescheut besprochen, hernach, will's Gott, in Angriff genommen zu werden und zwar so bald und so viel als möglich. Denn die Lage ist ernst genug: durch Zusehen und Abwarten wird sie nicht besser, sondern nur von Tag zu Tag schlimmer.

Ostern 1891.

Der Verfasser.

Die letzten Reichstagswahlen haben vielen vieles zu denken gegeben: nicht sowol durch an sich neue Ergebnisse als vielmehr durch das Maß des Neuen. Denn wenn auch jedermann auf ein beträchtliches Mehr sozialdemokratischer Stimmen gefaßt war: an einen solch' gewaltigen Zuwachs dachten die wenigsten. Oder wer hätte gedacht, daß die Sozialdemokratie nicht bloß von fast sämtlichen unserer Großstädte Besitz ergreifen, sondern auch eine solch' bedeutende Anzahl von Wahlkreisen, die man als „ländliche" zu bezeichnen pflegte, schon diesmal ohne weiteres erobern oder wenigstens den andern Parteien so gefährlich strittig machen sollte! Ja, es hat sich gezeigt, daß selbst Landschaften und Städte, die man noch vor kaum einem Jahrzehnt als gefeit gegen alle radikalen Bestrebungen ansah, fast widerstandslos dem revolutionären Luftzug anheimgefallen sind. Insofern nun die sozialdemokratische Bewegung allerdings eine ernste Gefahr für unsre bestehenden staatlich-bürgerlichen Verhältnisse wie für die gesamte nationale Wolfahrt in sich birgt, legt sie nicht nur den Staatsmännern, sondern jedem Freunde seines Vaterlandes es als heilige Pflicht ans Herz, alle Kräfte und Gedanken zusammenzufassen, um den rettenden Ausweg aus dem gegenwärtigen Labyrinthe zu finden. An sie alle geht der Ruf: videant consules, ne quid detrimenti respublica capiat! Aber vor allem gilt dieser Ruf den Männern der Kirche, ja allen Freunden unserer christlichen Religion: gilt doch fast mehr noch als dem Staatswesen der Religion, wie sie unter uns besteht, der christlichen Religion der Haß wenigstens der Führer jener Bewegung und scheint doch mehr noch als der Staat die Kirche, oder sagen wir lieber: die Religion, d. h. die christliche Religion, mit dem Untergang, dem Zusammenbruch, bedroht. Denn ganz der staatlichen Ordnung entbehren, ohne irgend welche geordnete Form des Staates auskommen zu können glauben auch jene Umstürzler, wenigstens die Häupter derselben, welche die Intelligenz der Bewegung vertreten, nicht, daß sie aber auch noch der Kirche, der Religion überhaupt, benötigt sein sollten, dies scheint den Meisten unter ihnen, und eben jenen intelligenteren Köpfen am meisten, ein absoluter Widerspruch, ein Unsinn. Absoluter Atheismus ist hier die

ausgesprochene Parole, schon deßhalb, weil sie in der Religion die festeste Stütze der gegenwärtigen Ordnung erblicken und überzeugt sind, daß, wo die Altäre fallen, dann die Trone von selbst ins Wanken kommen. Somit ist es für sie eine natürliche Strategik, mit dem Sturz der Altäre zu beginnen, und dünkt es ihnen als eine ihrer zunächst liegenden, wo nicht als die erste, Aufgabe, allem „Pfaffentum", d. h. in ihrer Sprache aller Religion und Kirche, überhaupt dem Christentum, möglichst den Garaus zu machen, es mit der Wurzel aus den Herzen und Gemütern zu reißen. Um so notwendiger ist es, daß jeder, der in der Kirche, in der christlichen Religion überhaupt noch ein positives Bedürfnis für den Menschen, ein Heilmittel für das Leben der Völker wie des einzelnen Menschen erkennt, allem aufbiete, um diese Erkenntnis als Gemeingut zu erhalten oder, nachdem sie bereits bei so vielen verloren gegangen ist, wieder zum Gemeingut zu machen und so dem Christentum seinen gebührenden Einfluß wieder zurück zu erobern. Und um so begreiflicher ist es, wenn in diesen Tagen nicht nur von beiden Seiten, von Staats- wie Kirchenmännern, immer dringender das Bedürfnis empfunden wird, sich fest zusammenzuschließen, um in gemeinsamer Abwehr dem Ansturm des gemeinsamen Feindes Stand zu halten, sondern wenn man dabei von der staatlich-bürgerlichen Seite darauf ausgeht, möglichst die Kirche vorzuschieben, sie für die Entchristlichung der Massen verantwortlich zu machen und darum ohne weiteres an sie die Aufforderung zu richten, ihren Einfluß zur Versöhnung der Geister kräftiger als bisher geltend zu machen. Das ist für diese wohl eine schwierige Zumutung, aber doch auch eine bittere Notwendigkeit. Denn so wenig Recht in mannigfacher Hinsicht der staatlichen Seite zukommt, für ihre eigenen Versäumnisse die Kirche verantwortlich zu machen oder dieser die Besorgung ihrer eigenen Aufgaben möglichst aufzuladen, so wird damit die sachliche Notwendigkeit, die für die Kirche in der Sachlage selbst liegt, nicht aufgehoben oder gemindert. Die Sache selbst erfordert von der Kirche, mit aller Macht in den Riß zu treten und nun, da die Staatsmänner so in Verlegenheit sind und sie zu Rate rufen, zu zeigen, daß jene Meinung von ihr keine irrige, keine zu hohe ist, daß sie wirklich das Zeug — oder besser — die Kraft in sich hat, zur Heilung der Schäden aller Zeit, und so auch der Gegenwart, ein gutes, ja das beste Teil beizutragen. Hat sie diese Kraft, so zeige sie es nun! Das ist somit der Ruf, der aus der gegenwärtigen Sachlage heraus vernehmlich genug an alle Kirchenmänner ergeht.

Und vor allem gilt dies wieder für die Männer der evangelischen Kirche, für alle evangelischen Christenmenschen. Ist es doch eine der deutlichsten, aber auch traurigsten Wahrnehmungen, welche in diesen letzten Jahren, insbesondere bei dieser jüngsten Reichstagswahl jeder machen konnte, daß gerade der evangelische Standpunkt durch jene Massen ganz besonders bedroht und verleugnet wird. Nicht nur die Religion überhaupt, sondern gerade die evangelische Kirche scheint ihren Einfluß auf die große Masse der Bevölkerung zum großen Teil verloren zu haben und immer mehr zu verlieren. Anders bei der römischen Kirche: nicht nur bei den Stichwahlen, die ja dazu da zu sein scheinen, auch die unnatürlichsten Bündnisse fertig zu machen, sondern bei der ganzen Wahl überhaupt, wenn wir die Art und das Ergebnis des Kampfes im Großen zu Rate ziehen, hat es sich gezeigt, wie merkwürdig gut sich die extrem kirchlichen, und die extrem bürgerlichen Parteien — und dazu rechnen wir eben nicht nur die Sozialdemokraten, sondern auch die Linken unter den Linken — gegenseitig verstehen. Dies ist nun auf der einen Seite kein besonderes Wunder: denn wie schon von so manchem weiter schauenden Manne bemerkt worden ist — wir nennen von evangelisch-kirchlicher Seite nur Uhlhorn und Ritschl — so besteht allerdings schon von Hause aus ein Zusammenhang zwischen der ultramontan-mittelalterlichen wie der radical-modernen Weltanschauung: insofern beide jedes positive geschichtlich gewordene Recht des Staates leugnen, die eine zu Gunsten eines alle Welt mit absoluter Unfehlbarkeit richtenden geistlich-weltlichen Einzelwillens, die andere im Interesse des nicht minder tyrannischen radikalen Freiheitsbegriffs des Herrn omnes. Die Verabscheuung jeder festen staatlichen Rechtsschranke ist das Gemeinsame bei den Verfechtern der päpstlich-absoluten Geistestyrannei wie denen der communistisch-radikalen Pöbelfreiheit oder Pöbelherrschaft. Indessen müssen wir doch sagen, daß diese communistisch-radikale Pöbelfreiheit nur eines der Ziele, nur eine — und zwar die falsche — Seite der sozialdemokratischen Bewegung unsrer Tage sei; daß nicht alle die Hunderttausende, die in diesen Februartagen sozialdemokratisch abgestimmt haben, damit auch schon die Absicht zu „teilen" ausgesprochen haben, ja daß überhaupt der anscheinend radikalen Tendenz der letzten Reichstagswahlen doch auch ein berechtigtes Princip zu Grunde liegt. Dieses Princip ist das Streben mit der Freiheit, dem Grundsatz des gleichen Rechts aller Staatsbürger, welches der ganzen modernen Entwicklung zu Grunde liegt, endlich Ernst zu machen,

die Freiheit auf der Grundlage des Rechts völlig durchzuführen und zu vollenden. Auch in der socialdemokratischen Bewegung ist diese Seite mit enthalten und zwar in bedeutsamer Weise, als ein berechtigtes Moment. Daß ja jene Bewegung auch ein wahres Moment, eine berechtigte Seite, in sich hat, dies ist durch die ganze sociale Gesetzgebung des letzten Jahrzents anerkannt als Erkenntnis der höchsten und maßgebenden Faktoren unseres Reichs und das Bewußtsein davon sehen wir in unserem jungen Hohenzollernkaiser geradezu verkörpert. Und zwar ist dieses wahre berechtigte an der „Socialdemokratie" eben das sociale Moment, auf welches schon der erste Teil jenes Parteinamens hinweist, sowie der zweite Teil das Falsche, Unsinnige an jenem Programm kennzeichnet. Denn daß der demos, das Volk, so wie es hier verstanden wird, als Haufe,[1]) auch herrschen und regieren, die leitende Gewalt im Staate haben soll, dies ist gewiß ein Unsinn, ist immer ein Unsinn gewesen und wird immer ein Unsinn bleiben. Und so bleibt der socialdemokratische Staat, wie er heutzutage so vielen unreifen Köpfen als Idealstaat vorschwebt, in welchem alle herrschen und keiner dient, allezeit ein Unsinn für jeden des Denkens fähigen Kopf. Aber etwas anderes ist es mit dem socialen, d. h. dem gesellschaftlich gegliederten Staate. Denn „gesellschaftlich gegliedert", d. h. nach dem Begriff der richtigen Gesellschaft gegliedert: das bedeutet doch wohl nichts anderes, als daß ein jeder nach dem Maße, in welchem er der Gesellschaft, dem gemeinsamen Wohle, wert ist — und das wird er eben nach dem Maße, in welchem er ihr dient — auch von dieser wiederum anerkannt und getragen wird: so daß also auch die „sociale" Freiheit etwas ganz anderes als „radikale" Freiheit ist, nämlich Freiheit eben so viel, als sich mit dem gesellschaftlichen Wohle verträgt und als die Gesellschaft daher gewähren kann; und das kann sie ihrem richtigen Begriff nach natürlich um so mehr, je mehr eine Person oder Thätigkeit ihr selbst und ihrem Zweck und Wohl nützt und dienlich ist. Somit beruht der sociale, d. h. der gesellschaftliche Staat im letzten Grund auf keinem andern Grundsatze als dem: „Suum cuique" = Jedem das Seine, d. h. so viel als ihm gehört oder als er verdient, nämlich verdient eben nach seinem Wert, nach seinen sittlichen Leistungen für die anderen, für das Ganze. Dies ist aber gewiß nichts

1) Wie dies ja eigentlich schon im Altertum der Sinn der „Demokratia" war, welche immer auf „Ochlokratia" hinauslief.

anderes als die höchste sittliche Gerechtigkeit selbst, etwas, was ebenso sehr mit dem natürlichen Recht, Vernunft und Gewissen, als mit der Förderung des Evangeliums übereinstimmt und im Grunde ja schon in der Weisung unseres Herrn liegt: „Was Ihr wollt, daß Euch die Leute thun sollen, das thut Ihr ihnen“.

Genauer aber liegt in jenem socialen Grundsatz ein doppeltes Moment: nämlich einmal eine Pflicht und dann ein Recht. Die Pflicht mit dem eigenen Sein, der eigenen Thätigkeit, dem allgemeinen Besten, der Gesellschaft, so viel als möglich zu nützen und zu dienen; und dann das Recht, auf Grund dieses Dienstes auch als ein Glied an dem Gesammtkörper der Gesellschaft anerkannt und nicht bloß unterhalten und belohnt, sondern auch geschätzt zu sein: d. h. nicht bloß mitreden und mitstimmen zu dürfen bei dem, was das Ganze angeht, sondern auch in der eigenen Sphäre, weil und soweit sie dem Ganzen nützt, mich frei bewegen, in Freiheit, d. h. nach der Notwendigkeit meiner Natur, thätig sein zu dürfen. Das Wichtige, was mit dem Grundsatz des socialen Staats ausgesprochen wird, ist also der Grundsatz des Rechts, der Freiheit, nach dem Maße der Pflicht, der pflichtmäßigen Leistung für das Ganze: so viel ich mit meinem Pfunde dem Ganzen, meiner Mitgesellschaft, nütze oder zu nützen suche, so viel habe ich Anspruch an ihren Schutz und ihre Anerkennung; so viel habe ich Rechte; so viel ich mit ihren Zwecken in Übereinstimmung mich finde, so viel habe ich Anspruch auf persönliche Freiheit. Dies ist das wahre Moment an dem socialen Staate und, sofern sie darauf ausgeht, auch an der Socialdemokratie.

Und daher haben wir oben gesagt, daß natürlich sei doch nur das Bündnis der päpstlich-ultramontanen Partei mit der unwahren und falschen Seite, nämlich der ultra-liberalen Freiheitstendenz der socialdemokratischen Bewegung. Das wahre, berechtigte, das sociale Moment an derselben hat damit so wenig zu thun, daß es von diesem, dem socialen Rechtsideal vielmehr leicht ist zu zeigen, daß ihm das römisch-mittelalterliche Gesellschaftsideal ebenso sehr widerspricht als es andererseits seine Wurzel in nichts anderem, als dem Evangelium selbst besitzt und so auch einen Hauptantrieb in der Reformation erhalten hat. Für ersteres dürfen wir ja nur darauf hinweisen, wie das mittelalterlich-katholische Ideal, das ja eben in dem Ultramontanismus und Jesuitismus unsrer Tage, am deutlichsten in dem Unfehlbarkeitsdogma,

seine letzte Ausbildung erhalten hat, den Wert des Menschen ganz und lediglich abhängig macht nicht von seinen Leistungen für die Gesammtheit, für die menschliche Gesellschaft, sondern vielmehr von seinem Verhältnis zur Kirche, d. h. hier zu einer den menschlich-bürgerlichen Lebenszwecken geradezu entgegengesetzten geistlichen Macht; wie als höchstes Vollkommenheitsideal hier nicht die Nutzung der gottgegebenen natürlichen Gaben im Dienste der Gesammtheit erscheint, sondern vielmehr möglichster Verzicht auf jede „gemein nützliche" Thätigkeit, Loslösung von allen natürlichen Bedingungen und Thätigkeiten als weltlich unvollkommenen und willenlose Hingabe an einen ultramontan rein „jenseitigen" Zweck. Höchstes Ziel und Ideal des ultramontanen, römisch-jesuitischen Sozialismus ist, kurz gesagt, das Möncheideal. Daß dies wirklich das Ideal des ultramontanen Katholicismus ist: darüber sollte in unsern Tagen, wo Windthorst und Genossen wieder so stürmisch — und von ihrem Standpunkt aus ganz konsequent — die unbedingte Zulassung und Freigebung der religiösen Orden, die Jesuiten eingeschlossen, verlangen, niemand im Zweifel sein können. Ist dem aber so, dann möchten wir fragen: Braucht es noch eines Beweises, daß kein größerer Gegensatz ist als zwischen dem wahren und berechtigten, in den Pflichten und Leistungen für das bürgerliche Gemeinwesen auch seine Rechte und seine Freiheit gewährleistenden Sozialstaat und zwischen der von päpstlich-jesuitischer Seite angestrebten Gesellschaftsform, dem Muster eines Thomas von Aquino?

Aber ebenso leicht als dieser Widerspruch des sozialen Rechtsstaats mit dem papalen Knechtsstaat ist seine Verträglichkeit, ja seine Identität mit dem evangelischen Staatsideal und seine Entstehung aus dem evangelischen Rechts- und Freiheitsbegriff zu erweisen. Denn von dem evangelischen Ideal, der evangelischen Vollkommenheit ist ja die Freiheit so unzertrennlich, daß erstere sich ohne die letztere überhaupt nicht denken läßt. Denn nicht Verzicht auf die Dir gegebene natürliche Gabe in knechtischer Unterordnung unter eine andere außer Dir liegende, wenn auch als höchste geistliche Autorität sich ausgebende, Macht ist es, was das Evangelium unter Vollkommenheit versteht, sondern vielmehr freiwillige und freudige Auswirkung der gottgegebenen Gaben und Kräfte nach dem Maß deiner eigenen im Gewissen sich aussprechenden Erkenntnis. Die evangelische Vollkommenheit bindet an die von Gott gegebene Gabe und an das Gewissen an: darum ist sie die

größte Freiheits- wie andererseits auch die größte Rechtsmacht. Denn nur wo die Freiheit auf das Gewissen gegründet ist, kann von wirklicher Freiheit die Rede sein und ist diese selbst fest begründet; und nur das Recht steht wirklich fest, das sich als ein von Gott selbst gegebenes und gefordertes jederzeit weiß. So zeigt uns auch die Geschichte überall da die bürgerliche Freiheit am meisten fortgeschritten und das persönliche Rechtsbewußtsein da am vollsten ausgebildet, wo die Gewissensfreiheit, das Selbstbestimmungsrecht des Menschen in Sachen der Religion am stärksten und konsequentesten zum staatlichen Princip erhoben worden ist: in den protestantischen Staaten Deutschlands, in England, am meisten in den auf dem Grundsatz des religiösen Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen von Anfang an aufgebauten Vereinigten Staaten von Nordamerika. Diese — und nicht die romanisch-katholischen Länder mit ihrem Dualismus radikal-bürgerlicher Freiheit und religiös-kirchlicher Unterwürfigkeit — sind die Herde und Hüter der Freiheit für die Völker wie für die Individuen. Und insofern die socialdemokratische Bewegung unsrer Tage zu einem guten Teile das Streben nach Gewinnung der den Leistungen für das Ganze adäquaten Freiheit und Rechte enthält und das sittliche Freiheitsstreben seinen Ausgangspunkt in der religiösen Gewissensfreiheit hat, hat man also allerdings Recht, wenn man die Wurzel der sozialen Bewegung unserer Tage in der religiösen Freiheitsbewegung der Reformation erkennt. Das ist keine Schande für die Reformatoren, sondern eine Ehre, ein Zeichen von der gewaltigen gesunden Kraft, welche ihrem Princip innewohnte und welche sie dem Evangelium wieder errungen haben. Und ebendadurch ist von selbst auch klar, wie es kommt, daß die erste Staatsregierung, welche das Wahre an der sozialistischen Bewegung erkannt und diese selbst in die richtige Bahn einzulenken gesucht hat, das deutsche evangelische Kaisertum der Hohenzollern gewesen ist. Aber nicht minder klar ist auch dies, wie das richtige Bündnis, in welchem allein jenes falsche Bündnis der Ultra-Ultramontanen wie der Ultra-Radikalen seine Korrektur und sein Gegengewicht finden muß, kein anderes sein kann als die Verbindung des berechtigten Sozialismus mit dem evangelischen Bewußtsein und dem evangelischen Gedanken. Darin allein wird dem Sozialismus, dem sozialen Staat, ein fester Grund, eine sittliche Lebenskraft gegeben werden, damit erst dem Evangelium, dem

evangelischen Gedanken und Standpunkt sein voller, zur Freiheit wie zur Pflicht gleich mächtig erziehender Einfluß gewonnen sein.

Soll aber der evangelische Gedanke,[1]) der Grundsatz der Freiheit aus dem Gewissen, bei den Massen wieder zu seinem gebührenden Einfluß kommen, so muß er vor allem in der evangelischen Kirche selbst völlig durchgeführt sein und die Herrschaft haben. Denn das ist klar, daß die Beeinflussung der Welt in evangelischer Richtung in erster Linie Sache der evangelischen Kirche ist: sie ist an erster Stelle dazu berufen und thut sie's nicht, wer soll es dann thun? und thut sie das nicht, was thut sie dann sonst? Darüber ist denn unter uns alle Welt einig, daß zur Predigt, zur Verkündigung der evangelischen Grundsätze die evangelische Kirche berufen und das ihr Beruf ist, alles Volk unter den Einfluß des Evangeliums, der Freiheit aus dem Gewissen, zu bringen. Nur ist die Frage: ob sie das bisher auch wirklich genügend thut, thun kann? Letztere Frage läßt sich zunächst sicher dahin baantworten: sie kann es nicht, sie kann den evangelischen Gedanken nicht zu seiner vollen Einwirkung auf die Welt bringen, so lange er nicht in ihr selbst völlig zum Durchbruch gekommen ist und die Herrschaft hat. Dazu scheint uns aber allerdings noch manches, wenn nicht vieles zu fehlen. Denn die evangelische Kirche ruht nicht blos auch heutzutage noch auf dem Grunde der Reformation, sondern steht auch heutigen Tags noch in ihrer Entwicklung, in ihrer Organisation, äußerlich angesehen, wesentlich auf dem Standpunkt der Reformatorenzeit. Das wird von vielen als ihr Ruhm angesehen, ist aber in dieser Gestalt kein Ruhm, sondern ein Mangel. Ihr Mangel ist: daß sie nicht blos auf jenem Grunde ruht, sondern auch in ihrer Entwicklung noch auf jenem Standpunkte steht, zu welchem es die Reformation gebracht hat: daß sie sich, äußerlich angesehen, in ihrer rechtlichen Organisation kaum weiter entwickelt hat, alle die Seiten evangelischen Lebens und evangelischer Erkenntnis, welche die Reformatoren unvollendet liegen gelassen haben, auch seitdem in der Hauptsache einfach liegen gelassen hat. Das ist ein Fehler: denn es sind eben doch wichtige Seiten, welche die Reformation unvollendet ließ. Denn in der

---

1) Nur um diesen ist es uns zunächst zu thun, nicht um die Kirche. Denn die evangelische Kirche ist für sich selbst nicht Selbstzweck, sondern nur das Mittel zum Zweck, nämlich eben um den Einfluß des Evangeliums sicher zu stellen.

Reformation ist, kurz gesagt, wohl das evangelische Verhältnis des Menschen zu Gott, aber noch nicht auch das evangelische Verhältnis zu den Menschen sichergestellt worden. Nun ist jenes wohl das Grundverhältnis: und das ist der Ruhm der Reformation, ihre ewig bleibende Bedeutung, daß sie das Verhältnis des Menschen zu seinem Gott auf die richtige Grundlage gestellt hat, nämlich auf die evangelische Freiheit, auf das Gewissen. Dies ist der Grund- und Eckstein aller Freiheit und so mußte, wie oben gezeigt worden ist, aus dieser Freiheit des Menschen vor Gott auch die rechte Freiheit der Menschen unter einander, die bürgerlich-staatliche Freiheit, herauswachsen. Auf dem bürgerlich-politischen Gebiet ist dies mehr und mehr geschehen, auf dem kirchlichen nicht. Und so ist die Kirche, auch die evangelische Kirche, hinter der übrigen Weltentwicklung zurückgeblieben und hat sich immer mehr in die Rolle gefunden, erst ein Hemmschuh, dann allmählich ein Widerspruch gegen das übrige Culturleben zu werden. Daß die Culturentwicklung immer mehr nur dem Unglauben zu Nutz und der Kirche zum Schaden zu kommen schien, daß sich auch auf evangelischer Seite das religiöse Leben immer mehr zu dem Dilemma zugespitzt hat: auf der einen Seite der Unglaube und die Gebildeten, auf der andern Seite der Glaube, die Kirche und die Ungebildeten, dies ist für die evangelische Kirche doch wahrhaftig ein unwürdiger, ein unerträglicher Zustand. Aber wie soll da geholfen werden? Einfach damit, daß wir brechen mit jenem falschen Verzicht auf alle Weiterentwicklung über das in der Reformation Erreichte hinaus, daß wir es wagen, den evangelischen Gedanken der Reformation von der Freiheit des Christenmenschen vor Gott durch Bindung lediglich an sein Gewissen auch nach seinem Verhältnis zu den Menschen, d. h. hier zunächst nach der menschlichen Seite der Kirche, durchzuführen und zu vollenden. Mit andern Worten: auch das Verhältnis zur Kirche selbst, der evangelischen Christen unter einander und zur kirchlichen Gemeinschaft, muß auf dieselbe Grundlage wie sein Verhältnis zu Gott, auf die evangelische Freiheit oder, kurz gesagt, auf das Gewissen, nämlich das evangelisch-christliche, gestellt werden [1]).

1) Es wird nicht nötig sein, darüber eine besondere Auseinandersetzung zu bringen, daß so gefaßt (evangelische Freiheit = Freiheit auf Grund des evange-

Nach diesem Grundsatz fordern wir in unsrer evangelischen Kirche:

I. evangelische Freiheit den Einzelnen;

II. evangelische Freiheit den Gemeinden;

III. evangelische Freiheit den Geistlichen; und endlich

IV. evangelische Freiheit der Kirche selbst.

Wie viel an der Erfüllung dieser Forderungen bei uns noch fehlt, das eben soll im folgenden versucht werden zu zeigen. Hier schicken wir nur die Bemerkung voraus, daß für die folgenden Ausführungen vor allem unser engeres Vaterland Württemberg ins Auge gefaßt ist. Andere Gebiete haben zum Teil wieder andere Bedürfnisse und liegt ihnen anderes näher: und so gestaltet sich ihr Programm von dem nämlichen Grund und Boden aus in den Einzelheiten mehr oder weniger anders. Daß aber im wesentlichen auch anderwärts das gleiche Empfinden herrscht, daß die evangelische Kirche sich mit dem, was sie bisher gethan hat und thut, nicht ferner zufrieden geben darf, dafür haben wir eben in diesen Tagen die Schrift von Lic. th. Frhr. v. Soden: „Und was thut die evangelische Kirche?" mit Genugthuung zur Kenntnis genommen. Wenn nach unserem Urteil auch dort die Sache zu wenig principiell und nur nach einer Seite hin angefaßt wird, so verdienen doch jene Vorschläge, als auf die Bedürfnisse unsrer Großstädte, der Herde der sozialdemokratischen Agitation, allen voran der Reichshauptstadt, berechnet, offenbar ein allgemeineres Interesse und allseitige Zustimmung. Übrigens möchte vielleicht auch unser Programm über das Gebiet unseres engeren Vaterlandes hinaus instruktiv wirken, um so mehr, als unsrer Kirche überhaupt ja ein vermittelnder Charakter nach beiden Extremen des Protestantismus hin zu eigen ist auch

---

lisch-christlichen Gewissens) unsere Forderung in keinem Gegensatz steht zu der reformatorischen Forderung der Anlehnung an die h. Schrift, so wenig wie sie etwas anderes ist, als was das Princip der Rechtfertigung aus dem Glauben allein ausspricht. Vielmehr glauben wir mit unsrer Fassung ebenso die richtige Verbindung beider Principien als ihre sinngemäße Fortführung anzudeuten, vor allem für das Schriftprincip, welches seine Wahrheit eben erst in dem evangelischen Gewissen als dem letzten und höchsten evangelischen Kanon finden kann. Manchen freilich wird das bereits als ketzerisch erscheinen, sie fordern einfach Unterwerfung unter den Buchstaben der heil. Schrift und zuletzt auch des Katechismus. Mit denen reden wir hier nicht; nur wie solche Leute sich als evangelische Christen ansehen können, verstehen wir nicht und haben es noch nie verstanden. Uns sind das eben Katholiken. Über die weitere Konsequenz dieses Gedankens wird im folgenden Abschnitt noch das Nötigste zu sagen sein.

in dem Sinn, daß wir andern Kirchen gegenüber ebenso weit von der katholischsten Annäherung als von der radikalsten Ausbildung der reformatorischen Grundlage entfernt sind. Daß wir aber deßhalb noch nicht ohne weiteres die „richtige Mitte" haben, wie mancher unter uns sich einbildet; daß auch bei uns nicht alles Gold ist, was glänzt"[1]); und daß jedenfalls für unser württembergisches Vaterland das im Vorstehenden Gesagte ganz besonders gilt, wird für keinen noch eines ganz besonderen Nachweises bedürfen. Denn einerseits haben die letzten Wahlen ja auch bei uns und gerade bei uns deutlich genug geredet; andererseits ist der Nachweis, inwiefern es auch bei uns und gerade bei uns noch an der evangelischen Freiheit fehlt, ja eben in den folgenden Ausführungen enthalten.

I.

Unsere erste Forderung heißt:

Evangelische Freiheit den Einzelnen, persönliche Gewissensfreiheit!

Daß diese Forderung bei uns in erster Linie steht, in zweiter diejenige der Gemeinden, in dritter die der Geistlichen und zuletzt erst die Freiheit der Kirche, der Gesammtgemeinde, kommt, dies ist gerade der Unterschied der evangelischen von der katholischen Freiheit. Auf katholischer Seite ist bekanntlich der Gang gerade umgekehrt[2]); hier kommt zuerst die „Freiheit der Kirche", hernach die des Klerus, dann nach einem ziemlichen Abstand die der Gemeinden und zuletzt und allerletzt erst die Freiheit des Einzelnen. Von selbst ist bei solcher Reihenfolge klar, daß für den letzten, das einzelne Kirchenglied, dann nicht viel übrig bleibt, und warum man von persönlicher Gewissensfreiheit, Gewissensfreiheit des Einzelnen, hier nur im uneigentlichen Sinne reden kann. Er muß und darf sich mit zweierlei trösten: 1) damit, daß, je weniger Freiheit des Gewissens, um so mehr Freiheit

---

1) Darunter rechnen wir z. B. auch den gerühmten konfessionellen Frieden. Was es mit dem auf sich hat, werden wohl unsere schwäbischen Protestanten von dem württembergischen Windthorst, Herrn Landrichter Gröber, noch lernen müssen. Möge er kräftig so weiterwirken, damit sie es bald lernen!

2) Entsprechend der bekannten Schleiermacher'schen Formel, daß auf evangelischer Seite das Verhältnis des Einzelnen zur Kirche abhängig gemacht wird von seinem Verhältnis zu Christo, auf katholischer Seite dagegen das Verhältnis des Einzelnen zu Christo von seinem Verhältnis zur Kirche.

von dem Gewissen ihm gelassen ist[1]); und 2) daß, je kärglicher seine eigene, um so reichlicher dafür die für die Kirche geforderte Freiheit ausfällt. Kein Wunder daher, wenn es auf katholischer Seite heutzutage kein beliebteres Schlagwort giebt, keines, das so oft, auf allen Katholikenversammlungen der alten und neuen Welt, als ihr Schlachtgeschrei wiederkehrt als dies: „Freiheit der Kirche". Es ist zugleich ein Zeichen, daß dem Charakter unserer Zeit entsprechend, auf allen Gebieten die letzten Konsequenzen zu ziehen, auch der Katholicismus, das römisch-mittelalterliche Christentums-Ideal, seine höchste Ausbildung und Vollendung in diesen Tagen erfahren hat, daß es wahr ist, der Katholicismus greift da nicht in ein ihm fremdes Gebiet über, sondern fordert nur, was zu seiner eigensten Natur, zu seinem innersten Charakter gehört. Die Frage ist nur, ob mit dieser „Freiheit der Kirche" der moderne Staat, die gesammte moderne Kulturentwicklung, die ja eben auf der Befreiung des natürlich-weltlichen Gebiets von der Kirche, als einer geistlich-weltlichen Macht, beruht, ferner bestehen könne? Denn das Wesen des römisch-katholischen Christentums, wie es im Mittelalter seine Blütezeit und in unsern Tagen seine letzten Ausläufer hat, ist ja eben die Verquickung des natürlich-weltlichen mit dem geistigen Gebiete, die Fassung des letzteren, des geistigen Reichs, in der Weise einer äußerlich-weltlichen Gewalt, neben welcher der Staat, die natürlich-bürgerliche Rechtsordnung, keine selbstständige Bedeutung, kein selbstständiges Existenzrecht hat, sondern zum „brachium seculare" herabsinkt. Es ist die Aufgabe unserer Zeit, diese Frage zum Austrag zu bringen. Nur kurz-

1) Überhaupt ist, verfolgt man jenen Stufengang weiter, interessant zu sehen, wie die durch die „Freiheit der Kirche" um ihre Freiheit gebrachten Stufen sich immer wieder rächen, schadlos halten dadurch, daß sie ihrerseits die nächst niedrigere Stufe um ihre Freiheit bringen: was durch die „Freiheit der Kirche" (alias Herrschaft des unfehlbaren Papstes) die Freiheit des Klerus einbüßt, das bringt er wieder an der Gemeinde herein, dadurch, daß seine Freiheit gegenüber dieser um so unbegrenzter sich bewegen kann; dieser hinwiederum bleibt nichts übrig, als dafür den Einzelnen um so sklavischer unter ihr starres Gewohnheitsjoch zu beugen; doch spielt ja überhaupt die Einzelgemeinde auf katholischer Seite eine weit geringere Rolle als im evangelischen Kirchenbegriff, schon weil sie als „Laienherde" an der vorhergehenden Stufe des „Klerus", der mit dem Papste, die eigentliche Kirche ausmacht, durch eine weite Kluft getrennt ist. Unbegreiflich mußte es erscheinen, wie vollends die einzelnen Individuen und Kirchenglieder auch in unsrer Zeit sich mit einem solchen Maß oder Mäßchen von eigener Freiheit, Freiheit des Gewissens, zufrieden geben können, wenn — nicht auch die Freiheit von dem Gewissen wäre!

sichtige Politiker können daher meinen, dem Kampfe mit jener Macht durch Zugeständnisse hier und Zugeständnisse dort auf die Dauer ausweichen zu können: in Wahrheit ist es ein „Kulturkampf“ in des Wortes höchster Bedeutung, und wir dürfen überzeugt sein, der Kampf wird weitergehen, weitergehen müssen, bis einer von beiden Teilen völlig, d. h. bis zur Vernichtung des andern, gesiegt hat. Und da dürfte der Sieg, trotz alles Triumphgeschreis auf römischer Seite, nicht zweifelhaft sein: die Kultur kann nicht untergehen, das 20. Jahrhundert kann nicht die Waffen strecken vor dem 10.—12. Jahrhundert. Und eben der sociale Staat, auf den die Römlinge so viel Hoffnung setzen, wird berufen sein, ihnen diese bittere Enttäuschung zu bereiten, so anders die wahre positive Freiheit, die auf der pflichtmäßigen Leistung beruhende Rechtsfreiheit, gegen die negative falsche Freiheit, die nur in der Zertrümmerung alles bestehenden Rechts ihr Ideal sucht, in ihm selbst zum Siege gelangen wird. Wir Evangelische haben die Pflicht, dieser wahren Freiheit im sozialen Staat im Gegensatz zur falschen zum Sieg zu verhelfen. Und darum dürfen wir nicht in Konkurrenz mit der katholischen Kirche den Staat, den modernen Kulturstaat, vollends zu schwächen suchen durch Abtrotzung ähnlicher „Freiheit für die Kirche“, sondern haben im Gegenteil ihn zu stärken im Kampf gegen jene falsche Freiheit, indem wir dem ächt katholischen Feldgeschrei: äußerliche „Freiheit der Kirche“, die evangelische Losung entgegensetzen: Freiheit, innerliche evangelische Freiheit den Einzelnen, Gewissensfreiheit!“ Daß das von so vielen, auch evangelischen Christen, immer noch nicht verstanden wird, das ist ein Beweis, freilich ein trauriger, daß auch unter uns der katholische Sauerteig immer noch mächtig genug fortwuchert, daß auch unter uns die Forderungen des Evangeliums oft und viel katholisch, d. h. in äußerlich-weltlichem Sinne, verstanden werden. Woher das kommt, ist leicht zu sagen: weil es nämlich allerdings viel leichter ist es so zu verstehen und zu erfüllen, als innerlich, geistig. Denn es ist so viel leichter und bequemer, sich äußerlich einer imponierenden „Autorität“ unterzuordnen, sich einfach an sie anzuschließen durch Verzicht auf eigenes Denken und eigenes Wissen und Wollen, was immer ein bischen Anstrengung erfordert, als innerlich sich einer Wahrheit hinzugeben, sie mit eigener Gewissensarbeit sich anzueignen und dann Ernst damit zu machen durch aufrichtiges Bestreben, sie im eigenen Leben nun auch zu verwirklichen. Die vis inertiae ist eine Großmacht ersten Ranges, der sich nicht bloß die

große Menge willig beut. Auch für Männer des Kirchenregiments ist es viel leichter und bequemer, über eine äußerlich kirchlich-gehorsame Bevölkerung zu herrschen, und verlockender, die Größe des eigenen Einflusses nach dem Maßstabe des mangelnden Widerspruchs oder der mangelnden Rede andrer überhaupt abzuschätzen, als durch Belebung der Freiheit der Gewissen, wie die evangelische Pflicht verlangt, die eigene Herrschaft zu inkommodieren und sich mit der von der Freiheit der Brüder gewährten Freiheit „der Vorsteher“ genügen zu lassen. Darum aber, weil der katholisch-kirchliche Freiheitsbegriff noch eine so große Rolle auch in unsrer evangelischen Kirche spielt und weil er dem Menschen überhaupt und dem zu einem „Hirtenamt“ berufenen doppelt so nahe sich legt: dürfen wir nicht aufhören zu fordern, was evangelisch ist, sondern haben nur lauter und dringender zu rufen und zu verlangen: evangelische Freiheit den Einzelnen, Gewissensfreiheit dem evangelischen Christen!

Aber, wird man uns entgegenhalten, ist denn solche Forderung überhaupt noch notwendig unter uns, hat sie noch irgend einen praktischen Zweck? Ist denn in dieser Hinsicht überhaupt noch etwas zu fordern unter uns oder ist nicht dies vielmehr der Jammer der Gegenwart und unserer Zustände, daß wir der „Freiheit“ genug, ja nur allzu viel haben? also, daß vor lauter Freiheit keiner mehr an seine Pflicht denken will? Ja wohl, Freiheit im allgemeinen, besser noch „Freiheiten“ haben wir genug und übergenug, aber nicht genug haben wir evangelische Freiheit: solche Freiheit, von der wir gesagt haben, daß sie aus dem Gewissen quillt, mit dem Gewissen steht und fällt und darum in ihrem innersten Grund kein Gegensatz gegen die Pflicht ist, sondern vielmehr diese selbst als heiligste Notwendigkeit enthält. Von dieser evangelischen Freiheit haben wir zu wenig, auch wir in unsrer evangelischen Kirche, weil zu wenig auf sie gehalten, an sie gedacht wird, auch bei uns! „Sage mir dieses noch deutlicher!“ hören wir da manche rufen: „wie, worin soll denn noch mehr evangelische Freiheit möglich sein? Mit allgemeinen Redensarten ist nichts gesagt und nichts gewonnen, wenn du uns nicht sagen kannst, worin jene Forderungen denn praktisch werden sollen?“ Wohl, gerne gehen wir darauf ein; das ist eben der Zweck dieser Schrift, zu zeigen, was bei uns, zunächst bei uns Evangelischen in Württemberg, aber auch anderwärts, noch fehlt an der evangelischen Freiheit oder was gegen die evangelische Freiheit verstößt; es zu

zeigen, so gut wir's verstehen und, wenn wir's nicht recht verstehen, wenigstens bessere Belehrung von andern zu veranlassen.

Zunächst also: was gehört denn zu der evangelischen Freiheit auf kirchlichem Gebiet, zu der persönlichen Freiheit des evangelischen Christen auf Grund seines Gewissens? Für's erste doch wohl dies: Angehörigkeit des Einzelnen zur evangelischen Kirche nach dem Grundsatz der sittlichen Freiheit, d. h. daß die evangelische Kirche keines ihrer Glieder an sich binde außer durch das Gewissen und daß kein evangelischer Christ sich an seine Kirche binden lasse außer durch das Gewissen! Gewiß eine Forderung, von der wir erwarten dürfen, daß sie unter Evangelischen wenigstens keinen Widerspruch findet. Viel eher sind wir darauf gefaßt, manche zu finden, ja viele, die auch in dieser Forderung immer noch keinen praktischen Sinn entdecken, nicht sehen können, was anders denn die bestehende Praxis sei und was anders also gegenüber dieser Praxis von uns mit jenem Grundsatze verlangt werde? Weil sie fühlen, daß es so sein soll, so meinen viele, es sei ja auch so. Aber ist dem etwa wirklich gegenwärtig so? Ist es wirklich freiwillige Wahl auf Grund eigener evangelischer Überzeugung, d. h. evangelische Gewissensfreiheit, was im allgemeinen auch unter uns Evangelischen die Zugehörigkeit zur Kirche bestimmt? Nein, gewiß nicht, sondern sieht man genau zu, was gegenwärtig und seit Jahrhunderten das Entscheidende ist für die Zugehörigkeit auch zu der evangelischen Kirche, so sind es nicht Gewissensüberzeugung und Gewissensfreiheit, sondern lediglich Sitte und Gewohnheit, was auch unter uns die Meisten mit ihrer, mit der evangelischen Kirche verbindet. Sitte und Gewohnheit aber, das sind nicht evangelische, das sind katholische Mächte: evangelisch zu sein, weil Vater und Mutter es gewesen sind, weil man von Jugend auf darin gelebt hat und es nicht anders weiß: das ist nicht evangelisch, sondern katholisch, solche Christen sind von Rechtswegen keine evangelischen, sondern katholische Christen und ob sie auch hundertmal evangelisch zu sein glauben und alle Abweichungen von oder Änderungen in den bestehenden Zuständen und Einrichtungen der evangelischen Kirche alsbald für eine Sünde wider den hl. Geist selber erachten. Ein evangelischer Christ sein, das heißt: der evangelischen Kirche oder, sagen wir lieber, dem evangelischen Christentum angehören, weil man weiß, daß dies das rechte Christentum, das evangelische, d. h. das dem Evangelium entsprechende ist und weil man um dieses Wissens willen nicht anders kann, innerlich

durch sein Gewissen sich gedrungen fühlt evangelisch zu sein, d. h. weil man ein evangelischer Christ sein will. Denn eben im Gewissen sind Freiheit und Notwendigkeit eins und die Notwendigkeit, die aus dem Gewissen heraus erfolgt, das ist die rechte evangelische Freiheit. Solcher Zwang, solche Notwendigkeit allein ist würdig, einen evangelischen Christenmenschen, wie eigentlich in allen Dingen, so vor allem in dem Heiligsten, Tiefsten und Eigensten, seinem Glauben und seiner Religion, zu bestimmen, das ist aber etwas ganz anderes als was wir jetzt sehen als von den Meisten, vor allem den eigentlich kirchlichen Kreisen, für ganz selbstverständlich und natürlich erachteten Zustand. Bei den aufrichtigen, wegen Hinneigung zur Sektirerei so viel verdächtigten, „Gemeinschaftsleuten" einerseits wie bei protestantenfreundlichen, so gerne des „Unglaubens" geziehenen Männern andererseits haben wir jenes Bewußtsein viel mehr entwickelt gefunden. Daher kommt es auch, daß oft genug letztere, zu welchen man etwa auch uns rechnen kann, sich viel besser mit jenen zwar oft absonderlichen, aber ehrlichen „Stundenleuten" verstehen, als mit den eifrigen Hütern und Wächtern der „reinen Lehre" und des „reinen Glaubens", will sagen der Orthodoxie. Das macht, daß jene beiden Seiten, wenn auch nicht immer gleich gut erkennen, so doch oft wenigstens fühlen, daß das Christentum, wenn es ein „evangelisches" sein soll, nur ein „subjektives", d. h. ein subjektiv angeeignetes sein kann, eine Erkenntnis, gegen welche sich die eigentliche Orthodoxie mit ihrer „objektiven" Wahrheit allezeit und überall sträubt. Dafür sind dann das eben die wenigsten evangelischen Christen, sondern viel eher möchten wir diesen Namen noch den Männern von der kirchlichen Linken beilegen, die wenigstens in dieser Erkenntnis „evangelisch" sind: nur daß ihnen manchmal das Prädikat „christlich" abgeht und daß sie trotz aller evangelischen Anlage und Erkenntnis deßwegen oft keine evangelischen Christen werden, weil sie überhaupt keine Christen sein wollen. Und wieder wollen viele unter ihnen es darum nicht sein, weil ihnen das Christentum — und eben auch das evangelische — so oft in einer Gestalt entgegentritt, die alles eher ist als evangelisch; dem dazu eben das Beste, die Hauptsache, fehlt, nämlich die eigene Überzeugung, die Freiheit und darin die Würde des Gewissens.

Überzeugt, daß allein auf dieser Grundlage die so oft erstrebte Vereinigung aller aufrichtig evangelisch sein wollenden Geister möglich ist, werden wir nicht müde, im Interesse unserer Kirche, im Interesse der evangelischen Christenheit immer wieder dies eine zu verlangen:

evangelische Freiheit, *Gewissensfreiheit* für den Einzelnen, vor allem als *Recht* nicht bloß, sondern auch als *Pflicht*, die *Zugehörigkeit zu der evangelischen Kirche selbst zu bestimmen*, als *religiöses Selbstbestimmungsrecht aller evangelischen Christen!* ein Recht, welches nicht, wie man fürchtet, zur Selbstauflösung der evangelischen Kirche führen, mit dem sie vielmehr nur sich selbst in *ihrem innersten Wesen recht getreu* werden, dem Grundgedanken, der sie ins Leben gerufen, *genug thun* wird.

Oder *was anderes* denn soll der *Grundgedanke der Reformation*, das Hauptprincip und die innerste Triebkraft dieser mächtigen Geistesbewegung gewesen sein als eben diese Freiheit des Gewissens, das religiöse Selbstbestimmungsrecht der Persönlichkeit? [1]) Wie will man denn einen *Luther*, wie einen *Zwingli* oder *Calvin* verstehen ohne diesen ersten *Fundamentalgrundsatz ihres eigenen Wesens*, in welchem eben darum auch ihr Fundamentalgegensatz wurzelte zu dem alten römisch-katholischen Princip: der *Gehorsamspflicht des Einzelnen gegenüber der Kirche* in Sachen der Religion und der Sitten und damit zuletzt in allem? Nur daß jene Männer selbst *es nicht fertig*

1) Ich weiß zwar wohl, daß das viele evangelische Christen nicht zugeben, weil sie es noch nicht verstehen; daß viele — und sogar unter meinen Herren Kollegen — etwas Bedeutendes gesagt zu haben glauben, wenn sie uns mit Emphase entgegenhalten: das Hauptprincip der evangelischen Kirche ist *formal* das *Schriftprincip* und daneben *material* die *Rechtfertigung aus dem Glauben*. Wohl, so haben wir alle gelernt. Aber ist denn das etwas anderes als was wir sagen? Schon die *Logik* — und die müssen wir doch auch gelernt haben — lehrt uns, daß zwei zu einander gehörige Begriffe allezeit müssen unter einem dritten als Hauptbegriff subsumiert werden können, der ihre höhere Einheit darstellt und dessen Fülle eben wieder durch jene Unterbegriffe als seine zwei Seiten auseinandergesetzt wird. Dieser Hauptbegriff oder dieses Hauptprincip nun, in welchem seine beiden Principien, das formale wie das materiale, noch zusammengegeben sind, ist auf evangelischer Seite eben das Gewissen, nämlich, wie das schon im richtigen Gewissensbegriff liegt, das eigne evangelisch freie Gewissen, so gewiß als *auf katholischer Seite* der *Hauptbegriff* und das Hauptprincip, aus welchem alles, was dort Grundsatz ist, einfach logisch abgeleitet werden kann, die *Kirche* und immer wieder die Kirche ist. Aber freilich — die Logik ist nicht jedermanns Sache, ist überhaupt eine Wissenschaft, von der viele — und nicht bloß Frauen aus natürlichen Gründen nichts wissen und nichts hören wollen. Sehen wir darum von ihr ab und beschränken uns auf den andern Weg, der auch uns ohnedem am meisten sympathisch ist, auf den Weg der *Geschichte*. Aber um so nachdrücklicher dürfen wir vielleicht fragen: Wie war es in der Geschichte? mit der *Reformation*?

gebracht haben, jenen Grundsatz völlig durchzuführen, weder in sich selbst innerlich, noch vollends äußerlich, und daß darum vollends nach ihnen die Reformation bald genug von ihrer Höhe herabgesunken ist, ähnlich wie die altkatholische Kirche, die Kirche des 2. und 3. Jahrhunderts, von der Höhe der Apostel und der apostolischen Erkenntnis herabgesunken ist! Und nur daß an jenem Abfall die Reformatoren, Luther voran, verhältnismäßig noch mehr selbst die Schuld getragen haben als an jenem früheren die Apostel! Denn im Anfang der Reformation hat wohl Luther jenes Princip mit der ganzen elementaren Gewalt, mit der es in ihm lebendig geworden war, für den Christenmenschen überhaupt gefordert: wir erinnern nur an die Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“. Hernach aber ist er, durch die Erfahrung, die er selber machte, wie wenig die große Menge noch für solche Erkenntnis reif war [1]), wie sie dagegen verhältnismäßig am meisten bei dem gebildeten Laienstand, den Obrigkeiten der freien Städte, dem Adel und den Fürsten, Eingang fand und von ihnen vertreten wurde, bald genug dazu getrieben werden, jenes Recht vorzugsweise für die Obrigkeit, d. h. die weltliche, in Anspruch zu nehmen und auf diese zu beschränken. Das war immerhin ein wichtiger und wertvoller Fortschritt gegenüber dem bisherigen Alleinrecht und der Alleinherrschaft der geistlichen Obrigkeit, der Bischöfe unter ihrem pontifex maximus, der dabei am Ende allemal allein Recht behielt. Es war aber ein Rückschritt gegenüber dem ursprünglich proklamierten allgemeinen Recht des Christen überhaupt, ein Rückschritt, der sich bitter gerächt hat und daran schuldig ist, daß die Reformation bis heutigen Tages ihrer völligen Durchführung noch harrt. Denn zunächst folgten die kleineren Geister und auch die Regierungsgeister nur allzu gern jener verhängnisvollen Einschränkung des Princips. So kam der Grundsatz auf: „cujus regio ejus religio“ [2]), der unsrem Vaterlande so traurige Zerrissenheit und dem evangelischen Bekenntnis hernach so viel Einbuße gebracht hat — schon wegen der vielen geistlichen Territorien, die damit der Reformation verschlossen wurden —, mehr als ihm der Fürsten und Obrigkeiten Gunst eintragen konnte, so großartig dieser Vorteil auch nach Janssens Entdeckung gewirkt haben soll. Der französischen Revolution blieb es vorbehalten, jenen falschen

1) Wie verhängnisvoll hierin der leidige Bauernkrieg eingewirkt hat, wird oft immer noch nicht genug beachtet.

2) = „wessen Land dessen Band“ (= Glaube.)

Grundsatz neu zu durchbrechen und die religiöse Freiheit, vor allem schon durch ihre Schaffung des paritätischen Staats weiter auszudehnen, sie von dem Staat und Territorium auf — das einzelne Individuum? Nein, soweit sind wir noch nicht, sondern — die Familie zu übertragen. Denn auf dies, auf die Übertragung der religiösen Freiheit an die Familie, läuft doch dieser gegenwärtige Zustand hinaus. Es trifft dies überein mit dem, was wir oben gesagt haben, daß nicht das Gewissen des Einzelnen, sondern Sitte und Gewohnheit heute die Religion, die kirchliche Stellung, bestimmen. Denn die Familie ist der Ort, wo die Sitte und Gewohnheit stabil wird, sich als feste überkommene, im Zusammenhang mit den andern ihre Wurzel besitzende, Macht äußert. Das ist natürlich gegenüber der rein territorialen Religionsfreiheit ein gewaltiger, ein unschätzbarer Fortschritt; aber es ist noch nicht das Höchste, noch nicht das Ziel der evangelischen Freiheit: die religiöse Freiheit, wenn sie wirklich eine „religiöse", auf einem innerlichen „Band" beruhende sein soll, vollends die evangelische, auf das Evangelium[1]) gegründete, verlangt Gewissensfreiheit des Einzelnen, d. h. nicht bloß religiöses Selbstbestimmungsrecht, sondern auch wirkliche Selbstbestimmung der Religion, wenigstens für den evangelischen Christen!

Aber, hält man uns hier wieder entgegen, ist der Einzelne auch wirklich hiezu fähig? Religiöse Selbstbestimmung, evangelische Freiheit der Persönlichkeit, ist das nicht eine zu hohe Forderung? „Es sind nun einmal doch nur die Wenigsten zu solcher Freiheit veranlagt, für die Meisten ist ein gewisser äußerlicher Zwang auch im Geistigen, ja eben im Geistigen unentbehrlich, viel mehr ein Nutzen als ein Schaden". Wohl, das geben wir zu: Die Meisten sind so, daß das Allerbequemste für sie auch das Entscheidenste ist. Und das Bequemste ist immer das einfache Bleiben und Beharren im Hergebrachten, evangelisch bleiben, weil man von evangelischen Eltern, katholisch, weil man von katholischen geboren ist. Aber um derer willen macht man auch nicht die Gesetze und Einrichtungen, wenigstens nicht auf dem religiösen Gebiete. Denn auf dem weltlichen Gebiet, bei der bürgerlichen Gesetzgebung, mag es ja angehen, weniger in Betracht zu ziehen, was sein sollte und wie die Menschen sein sollten, als, was ist und wie die Menschen sind? wiewohl

---

1) Es wird nicht nötig sein, hiezu auf Stellen wie Matth. 10, 37, 19, 29; Marc. 10, 29, Luc. 18, 29; Matth. 12, 48 u. a. extra zu verweisen.

auch hier dem Gesetzgeber als Ziel immer die Verwirklichung des Ideals, welchem das Reale so viel möglich anzunähern eben seine Aufgabe ist, aus welchem das Reale seine Weihe und seine Kraft wie sein Recht schöpft, vor Augen schweben muß. Im religiösen Gebiet aber vollends ist dies Letztere das einzig Berechtigte: denn hier stehen wir ja von Anfang an auf dem Boden des Ideals und so gilt hier einzig die Frage: nicht, was ist? wie sind die Menschen und wie machen wir's ihnen recht? sondern, was soll sein? wie sollen sie sein und wie machen wir sie recht und es recht nach dem Evangelium? Mögen dann auch viele sein, für die dieser Maßstab ein zu hoher ist, die ihn nicht verstehen und nichts damit anzufangen wissen, deßhalb wird dieser Maßstab, das Evangelium, selbst um nichts weniger richtig und alleinrichtig. Sondern es erfüllt sich hier nur wieder das Wort eben des Evangeliums: „Viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt!"[1]) Um dieses Wort, Ihr Herren Opportunisten, werdet Ihr niemals herumkommen, Ihr mögt Euch noch so sehr bemühen, auch die Religion, auch das Evangelium dem gemeinen Mittelschlag auf den Leib zu schneiden. Das steht da als eine vielen zwar harte und unbegreifliche Rede, aber als eine Rede und Wahrheit aus dem Munde unseres Herrn, wie nur je eine Wahrheit aus seinem Munde gegangen ist. Um dieser „Auserwählten" willen hat unser Herr alle seine Werke und alle seine Werke gethan, für sie ist das Evangelium da und für sie die evangelische Kirche: um derer willen ist sie da, daß sie denen, die mit dem lebendigen Trieb ihres Herzens den rechten

1) Manchem wird bei diesen Ausführungen vielleicht eine gewisse Übereinstimmung mit andern in der letzten Zeit laut gewordenen Stimmen, welche über unsre religiös-kirchlichen Verhältnisse von der „rechten" Seite sich haben vernehmen lassen, auffallen: so insbesondere den „Christlichen Bedenken eines Sorgenvollen"; weiterhin aber überhaupt mit der ganzen „Beckischen" Richtung. Diese Übereinstimmung ist, so verschieden sonst unser Ausgangspunkt sein mag, allerdings nicht nur in vielen Punkten, sondern in der Hauptsache, da und wir freuen uns darüber. Ist sie doch ein Zeugnis dafür, daß im letzten Grunde zwischen den „Ganzen" rechts und links viel mehr Gemeinsames ist, als der äußere Anschein oft zeigt und daß jedenfalls der eigentliche Feind für beide „die Halben" und „das Halbe" sind. Überhaupt aber fühlen wir uns bei diesem Anlaß verpflichtet, zu bekennen, daß wenn wir auch nicht zu den Schülern Becks zählen, ihn selbst bei seinen Lebzeiten nur oberflächlich kennen lernten, doch die ganze Art dieses Mannes, sein Ernst aus den biblischen Forderungen Wahrheit zu machen, uns, je näher wir denselben aus seinen Früchten, seinen Schülern, und nun auch aus seiner Biographie von Riggenbach kennen gelernt haben, mit immer höherer Achtung und Sympathie erfüllt hat. Der Wahrheit die Ehre!

Weg, den Weg der Wahrheit und damit der Seligkeit gewiß zu werden, suchen, daß sie denen diesen Weg zeige und sie zur Gewißheit der Wahrheit in der innerlichen Überzeugung des Gewissens führe. Danach, ob es auch Leute giebt, die für die Wahrheit und für das Verlangen danach unempfänglich sind, hat sie nichts zu fragen, noch weniger, wie sie es denen recht mache? Denn wie will man's denn denen recht machen? Es ist eine viel schwerere Verantwortung, wenn eine Seele, die mit dem Durst nach Wahrheit suchend umhergeht, solche Wahrheit auch in der evangelischen Kirche nicht findet, weil sie eben mit halber Wahrheit nicht zufrieden sein will, und darum zuletzt enttäuscht nicht bloß der Kirche, sondern aller Religion überhaupt den Rücken kehrt und auf Wahrheit und Seligkeit am Ende gänzlich verzichtet, als wenn Zehn und Hundert, die es eben auch in der Religion möglichst bequem haben möchten, aus Mangel an Bequemlichkeit oder Ärger über nicht genug Bequemlichkeit aus unsrer evangelischen Kirche austreten sollten. Letztere gehören überhaupt nicht herein, darum sind sie wohl draußen. Erstere aber, die suchenden Seelen, die gehören herein und die evangelische Kirche hat zu sorgen, daß sie in ihr und durch sie das Wort: „Selig sind, die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit, denn sie sollen satt werden", als Wahrheit erleben. Übrigens wird das mit dem Austreten, dem Verlorengehen von so und so viel für den Weg der Freiheit nicht geschaffenen Seelen, nicht so schlimm werden. Die Macht der Trägheit wird auch da ihre Kraft bewähren und es wird sich auch da zeigen, daß, wo ein entschlossener Wille ist, da die Geister nicht abgeschreckt, sondern angezogen werden, weil die vielen unentschlossenen Willen immer froh sind, wenn sie einen entschlossenen und ganzen Willen finden, dem sie nur folgen und nachlaufen dürfen. Es ist dies ein Stück von der geheimnisvollen Macht der Wahrheit, welche diese auch da ausübt, wo sie nicht verstanden, sondern vielleicht kaum dunkel geahnt wird. Sorgen wir, daß diese Wahrheit, daß alles, was als Wahrheit erkannt ist, unter uns nur mehr Raum finde, dann wollen wir sehen, ob nicht auch unter uns die Wahrheit noch ihre Macht bewährt. Die evangelische Kirche ist es sich, ist es dem Evangelium, ist es ihrem Herrn schuldig, nur mit evangelischen Waffen zu kämpfen und immer besser kämpfen zu lernen. Und die beste evangelische Waffe, die rechte Hauptwaffe unserer Kirche, ist und bleibt immer das Gewissen, das evangelisch freie Gewissen. Darum erziehe sie zuvörderst zu solchem evangelisch freien Gewissen und sorge

dann, daß die evangelisch-freien Gewissen in ihr mit Freudigkeit sich bewegen können und stelle dann das Weitere Gott und dem Herrn der Kirche anheim! Sie kann es dann getrost. Denn dann hat sie wenigstens ein gutes Gewissen und das ist auch für eine Kirche das Beste, was sie haben kann!

So wie unsre kirchlichen Zustände jetzt sind, kann sie dieses Gewissen nicht haben, denn ihre Einrichtungen stehen mit ihrer, d. h. der in ihr vorhandenen, evangelischen Erkenntnis nicht, oder lange nicht genügend, im Einklang. Das zeigt sich deutlich schon in der Art, wie die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche — und damit zuletzt sie selbst — zu Stande kommt.

Sehen wir einmal näher zu: wie kommt denn jetzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche zu Stande? Die allgemeine Antwort ist: zunächst durch die Taufe: denn in der Taufe — d. h. bei uns eben der Kindertaufe, die bei uns unangefochten herrscht — werden ja die Kinder in die christliche Gemeinschaft und damit in die Gemeinschaft Gottes und Jesu Christi aufgenommen, werden Glieder der betreffenden christlichen Kirche, von welcher sie die Taufe empfangen haben. Wohl, so ist es gegenwärtig herrschende Praxis, auch auf evangelischer Seite. Aber ob nicht auch darin immer noch ein Stück Katholicismus steckt? Oder ist das wirklich der evangelische Standpunkt, evangelische Auffassung? Evangelisch, ein evangelischer Christ kann einer doch nur dadurch werden, daß er selbst sich das Evangelium aneignet, in der gläubigen Zustimmung des Herzens, im Glauben, der nach seinem evangelischen Verstand ohne eignen Willen nimmer zu Stande kommen kann. Ist denn nun in der Taufe etwas von diesem eignen Willen, von dieser gläubigen Aneignung und Zustimmung des eignen Willens vorhanden? Niemand wird das behaupten wollen, es sei denn, daß er es für seine Pflicht hielte, auch in unserer Zeit noch einfach in verba magistri, d. h. in unserem Falle allerdings auch Luther's und der in der Orthodoxie des 16. und 17. Jahrhunderts erneuerten Scholastik schwören zu müssen, wonach „ja freilich" auch die kleinen Kinder glauben und in der Taufe ihnen ohne weiteres der h. Geist geschenkt, ja eo ipso damit der Mensch wiedergeboren sein sollte. Wer damit auch für unsere heutige evangelische Erkenntnis noch auskommen und mit diesem Standpunkt alles abmachen zu können im Ernste glaubt, mit dem rechten wir nicht. Denn da hört eben der evangelische Verstand vollständig auf; und nicht bloß der, sondern auch das evangelische Leben. Das hat auch der Pie-

tismus, der um die Erneuerung evangelischen Lebens gegenüber der verkatholisierten starren Orthodoxie so viel Verdienste sich erworben hat, wohl gefühlt und eben aus diesem Gefühl heraus ist die Konfirmation von ihm ins Leben gerufen worden; als eine Handlung, durch welche das, was in der Taufe fehlt, und was zur vollen Wirkung der Taufe doch notwendig ist, die eigne Annahme und Zustimmung zu dem von Gott durch Christum angebotenen und von den Eltern und Taufpathen im Namen des Täuflings angenommenen Gnadenbunde nachträglich eingeholt und so erst der Getaufte als ein volles Glied der christlichen Gemeinde, als ein „konfirmierter“ d. h. bestätigter Christ aufgenommen werden sollte. Und daß der Pietismus damit das Richtige getroffen und eine wirkliche Lücke in dem evangelischen Leben ausgefüllt hat, das beweist die ungewöhnliche Zustimmung, welche diese „Neuerung“ wenn auch nicht alsbald und im Sturmschritt, so doch verhältnismäßig früh überall in den evangelischen Ländern gefunden hat und die große Wichtigkeit, welche dieser Feier von der evangelischen Bevölkerung bald beigelegt worden ist und noch beigelegt wird also, daß nicht leicht ein Fest, und selbst keins von den drei großen Hauptfesten, unserem Volke so tief im Gemüt sitzt, so hoch und wert gehalten wird als die Konfirmation. Und dennoch, müssen wir sagen, verfehlt die Konfirmation, so wie sie jetzt ist, in der Hauptsache ihren Zweck. Denn gerade das, was sie bedeuten soll, eigne Zustimmung zu jenen von den Eltern gewollten und übernommenen evangelischen Bundespflichten ist sie so, wie sie jetzt ist, nicht. Denn wieder entscheidet ja auch jetzt nicht der Wille der Konfirmanden darüber, ob sie „konfirmiert“ werden und damit in die Rechte und Pflichten erwachsener evangelischer Kirchenglieder eintreten sollen, sondern es entscheiden auch jetzt einfach die Eltern, sie melden ihre Kinder an, ohne diese auch nur irgend einmal zu fragen, ob sie angemeldet werden wollen, und es muß schon ein ganz außerordentlicher Fall, sittliche Fälle allerschlimmster Art, wie sie nach den dankenswerten Aufdeckungen Stöcker's allerdings in der Reichshauptstadt leider nichts Seltenes sind, oder etwa an Kretinismus streifende geistige Beschränktheit, welche nicht einmal das Auswendigbehalten „seiner Frage“ fertig bringt, sein, wenn eine Zurückweisung von der Konfirmation für nötig gefunden wird. Daß ein Konfirmand selbst nicht konfirmiert werden zu wollen erklärt hätte: dieser Fall ist uns überhaupt noch niemals zu Ohren geschweige denn selbst vorgekommen. Und was ist denn den Leuten selbst, den Angehörigen, bei der Konfirmation die Hauptsache, was erscheint als die höchste Leistung, welche man von diesen Knaben und Mädchen

zu erwarten pflegt? Daß einer „seine Fragen“, d. h. die paar Fragen, die in ländlichen, und die eine oder halbe Frage, welche in städtischen Gemeinden an ihn zu kommen pflegt, richtig auswendig weiß, „hersagen“ kann. Hand aufs Herz! Ich frage: giebt es eine schärfere Kritik darüber, ob unsere Konfirmation ihren Zweck, Bestätigung des Taufgelübdes durch eigene Annahme desselben, erreicht, als diese in dem Volksmunde so naiv bei jeder Konfirmation und an allen Orten abgegebene „Anerkennung?“ Ursache ist, daß auch der Pietismus es nicht über eine Halbheit hinaus gebracht hat, daß er einerseits zwar wohl erkannte, daß die eigne Zustimmung zu dem Charakter evangelischen Christentums unentbehrlich sei, daß er aber diese eigene Zustimmung nicht wollte frei sein lassen, daß er auch hier glaubte, durch pietistischen Zwang, durch fromme Erziehung, durch Rührung des Gefühls, was ja in diesem Alter bekanntlich keine Kunst ist, zur „Bekehrung“ nötigen zu können. So ließ man denn den jungen Christen zwar sich selbst für sein evangelisches Bekenntnis entscheiden, aber in einem Alter, wo er sich noch nicht selbst entscheiden kann, zu früh! Denn das ist doch wohl von allen anerkannt und zugestanden, daß mit 13, 14 oder 15 Jahren eine eigene Entscheidung bei normalen Menschen noch nicht möglich, wo sie also trotzdem verlangt und abgegeben wird, eben eine scheinbare ist. Die Folge ist einerseits, daß aufrichtige Seelen — und zwar auch junge — sich gar bald gegen jenen Zwang empören: daß sie das Gelübde, das sie abgelegt haben und das in seiner jetzigen pietistischen Form („dem Teufel, der Welt und allen sündlichen Lüsten des Fleisches zu entsagen“) vollends eine Unmöglichkeit und damit eine Unwahrheit enthält, daß sie dies Gelübde als ein erzwungnes für ungiltig und wertlos ansehen und sich nicht weiter darum bekümmern: wenn sie das nicht überhaupt von Anfang an so halten, wie andrerseits einfach von den Meisten geschieht. Denn die Meisten fassen die ganze Handlung eben als ein schönes Fest, wobei sie sich zum ersten Mal als Erwachsene, schon wegen des „Konfirmationsrocks“ zeigen und fühlen dürfen, und wobei das Beste ist, daß man — von da an nicht mehr in die Schule zu gehen braucht. — Gerade die Vermengung mit der Schulentlassung, d. h. der Entlassung aus der Werktagsschule, wirkt hier so unglücklich, als irgendwo die Hineinmengung eines äußerlichen Vorteils in die Religion wirken kann, weil diese hier Kinder betrifft und denen ist das Äußerliche ohnedem überall das Wichtigste; vollends hier, wo es sich um eine so wichtige Äußerlichkeit, künftiges Wegfallen der Schule mit all ihren Schrecken, Schulaufgaben, Tatzen und

andern Unannehmlichkeiten handelt, die dem kindlichen Geiste als das Ärgste gelten, was es im Leben geben kann. Mit diesem praktischen Vorteil, wie ihn der Schüler auffaßt, kann das religiös-ideale Moment der Konfirmation nicht konkurrieren. Wenn nun der Abschluß des religiösen Unterrichts zusammen mit der Schulentlassung vorgenommen wird, so faßt der Schüler eben auch jenen als ein Stück der verhaßten Schule und ist froh, all dem so gründlich und so bald als möglich den Rücken kehren zu können, wie das die Vertreter der Kirche und Schule ja alle Tage buchstäblich erleben und als den Dank für ihre Mühe ansehen dürfen. Aber geschieht es — nicht ihnen, denn sie können nichts dafür — aber der Kirche und dem Staat, der hinter der Schule steckt, nicht ganz Recht? Warum entlassen sie auch die Jugend aus ihrer Zucht, so lange diese noch nicht erzogen ist? nicht erzogen sein kann? und zwar religiös-kirchlich noch viel weniger als schulmäßig-wissenschaftlich? denn auch die Erziehung in letzterer Hinsicht wird in diesem Alter nur mit Schaden abgeschlossen. Doch wollen wir von dieser Seite hier ja ganz absehen: vielleicht wird uns ein andermal die Gelegenheit zu Teil, unsere Gedanken über das, was in unsrem Schulwesen uns noch mangelhaft erscheint, näher darzulegen. Hier handelt es sich um das Kirchliche, um den Schaden, welchen die Kirche, die evangelische, nimmt, wenn sie vor der Zeit ihre Söhne und Töchter für erzogen, für reife Kirchenglieder erklärt und demgemäß aus ihrer Zucht, ihrer religiösen Unterweisung, entläßt. Wie groß dieser Schaden ist, haben erst die letzten Jahrzehnte vollends fühlbar gemacht, seitdem der bis zur neuesten Zeit der Kirche gewährte staatliche Zwang zum Besuch des von der Kirche angeordneten weiteren Unterrichts, der „Sonntagskinderlehre“, aufgehört hat, und man bei uns nicht mehr am Geldbeutel gestraft werden kann, was man gegen die kirchliche Pflicht sündigt. Natürlich gehören wir nicht zu denen, welche das Aufgeben dieser staatlichen Hilfe, dieses äußerlichen Zwangs, beklagen. Wir halten das vielmehr für eine Erlösung, nicht für ein Unglück, für die Kirche. Denn unwürdig im höchsten Grad war es doch für die Kirche, mit Polizeimaßregeln Gehorsam in religiösen Dingen, Erfüllung der evangelisch-kirchlichen Pflicht, erzwingen zu wollen. Wo es jetzt noch geschieht, wie in Bayern, da dünkt es uns eben ein Beweis, wie wenig eine Kirche sich ihres evangelischen Charakters bis jetzt bewußt geworden ist: was von dort auch sonst noch in vieler Hinsicht gilt. Die Kirche muß für ihr Gebiet selber Mittel haben, um die Beobachtung ihrer Rechte und die Erfüllung ihrer Pflichten von Seiten ihrer Glieder zu erlangen, und das können für die evangelische

Kirche nur evangelische Mittel, keine äußerlich-weltlichen, vollends keine Polizeihilfe, sein. Andernfalls verdient sie einfach auch keinen Gehorsam. Und vollends, wenn sie der Jugend gegenüber nicht so viel eigene Mittel besäße, um diese zur Erfüllung ihrer Pflicht, sich erziehen zu lassen, anzuhalten, dann bliebe ihr nichts übrig, als auf ihre Zukunft überhaupt zu verzichten und sich mit der gegenwärtigen Generation begraben zu lassen.

„Ein schlechter Trost", wird mancher sagen; „ist bald gesagt", andere: „aber was haben denn die kirchlichen Mittel gewirkt, die man bisher angewandt hat, und was sollen denn das für kirchliche Mittel sein, die da auf einmal helfen sollen?" Nun, daß die bisherigen Mittel nichts, so viel als nichts, geholfen haben und nicht viel mehr von den Vorschlägen zu hoffen ist, die bis jetzt hin und her gemacht worden sind, geben wir gerne zu. Am meisten gilt das von dem Mittel, das unsere württembergische Oberkirchenbehörde ergriffen hat, um dem zunehmenden Verfall der Christenlehre abzuhelfen: Ablesen der Pflichtigen und Streichung des Namens der hartnäckig säumigen Pflichtigen aus der Liste der Pflichtigen überhaupt, ohne daß irgend ein weiterer Nachteil, Entziehung eines Rechts für den Knaben oder das Mädchen, das sich seiner Pflicht weigert, die Folge wäre, also daß höchstens eine weitere Mühe für den gewissenhaften Geistlichen, aber eine Art Prämie für den gewissenlosen Buben, der thatsächlich Recht behält, herauskommt. Unter all den verschiedenen kleinen und kleinsten Mitteln und Mittelchen, die vorgeschlagen oder ergriffen worden sind, um einem so schweren Schaden abzuhelfen, scheint uns dies das kleinste und allerkleinste. Künftige Geschlechter werden es wohl kaum für möglich halten, wenn sie die Kirchengeschichte unsrer Tage zu schreiben haben werden, daß man im Ernst mit einem solchen Mittel etwas ausrichten zu können geglaubt habe: obgleich manche unter uns schon über dieses kleinste Mittelchen froh sind, weil es doch etwas sei, und vielleicht eine statistische Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Verordnung die schönsten Ergebnisse aufweisen wird. Wir fürchten, daß die Freude nicht allzu lange dauern wird und daß man es abwarten kann, bis diese Waffe ihre Schneide verloren haben wird. Von uns gestehen wir, daß wir ohne tiefe Beschämung nicht daran denken können, was unsere evangelische Landeskirche sich für ein Zeugnis vor der Nachwelt ausstellte, als sie dieses Mittel erwählte, um so großen Gefahren, der Gefahr, daß uns die 14jährige Jugend einfach auslacht, wenn wir sie zur Erfüllung

ihrer evangelischen, in der Konfirmation eben heilig gelobten Pflicht anhalten wollen, abzuhelfen und vorzubeugen.

Von andern Mitteln, die bisher vorgeschlagen sind, ist freilich nicht viel mehr zu hoffen. Am meisten empfohlen wird und teilweise, so viel wir wissen, auch in Übung ist eine Art kirchlicher Entlassungsfeier nach Ablauf der Christenlehrzeit unter Erteilung eines Diploms für pünktlichen Besuch derselben. Dieses Mittel will uns fast noch weniger gefallen als das von der Oberkirchenbehörde eingeführte: denn auf Weckung eines im Ganzen doch ziemlich kindlichen Ehrgeizes berechnet läßt es zudem die Erfüllung einer natürlich-christlichen Pflicht wie ein besonders verdienstliches Werk erscheinen, für welches man eine Extra-Anerkennung erwarten darf und erhält. Und das ist unevangelisch. Will man aber einer solchen Entlassungsfeier eine wirklich ernstere Bedeutung geben, so kommt alsbald eine Art zweiter Konfirmation heraus und wozu dann die erste? Auf ebendasselbe Resultat läuft auch unser Urteil gegenüber den Lechler'schen Vorschlägen, irgend welche Rechte, z. B. das Taufpathenrecht, an die Erfüllung der kirchlichen Christenlehrpflicht zu binden, hinaus. Dieser Vorschlag hat vor den andern immerhin das voraus, daß hier ein wirkliches kirchliches Recht an die Erfüllung einer kirchlichen Pflicht gebunden ist nach dem unbestreitbaren Grundsatz: „Jedem Recht seine Pflicht" und umgekehrt. Nur erhebt sich, sobald man auf den Sinn jenes Vorschlags eingeht: daß nämlich die Verleihung der vollen evangelisch-kirchlichen Rechte an die vorherige Erfüllung der kirchlichen Jugendpflichten gebunden sein soll, genauer hier, daß man sich vorher muß haben erziehen lassen, ehe man in ein Erziehungsrecht, das nur Erwachsenen zusteht, eintreten will, alsbald wieder die Frage: wozu denn aber überhaupt vorher konfirmieren? Jener Vorschlag, ja alle jene Vorschläge und die ganze Christenlehre der Sonntagsschüler überhaupt, beruht doch auf der ganz richtigen Voraussetzung, daß man mit der Konfirmation eben noch nicht erzogen, noch nicht genügend evangelisch erzogen ist, daß noch ein weiterer christlicher Unterricht hergehört, daß die Jugenderziehung — nur um diese natürlich handelt es sich hier, nicht um die Erziehung, welche der Mensch überhaupt, und eigentlich jeder bis an sein Lebensende braucht — als abgeschlossen, als genügend angesehen werden könne. Nun, wenn das doch die Voraussetzung aller unsrer Vorschläge und unsrer Praxis ist: warum zieht man dann nicht einfach die Konsequenz und konfirmiert erst dann, wenn man die religiöse Jugenderziehung als abgeschlossen ansehen kann und

wenn wirklich auch der natürlich-physische Abschluß der Jugend, der eigentlichen Lehrjahre, stattfindet, d. h. nicht im 14., sondern im 17.—18., bei Mädchen im 16.—17. Lebensjahre? Erst in diesem Alter, wo der junge Mensch wenigstens etwas vom Leben kennen gelernt hat, kann er auch eine Lebensentscheidung — und das soll die Konfirmation doch immer sein — treffen und erst in diesem Alter auch versteht er eine Reihe von Dingen, über die ihn nicht ohne Belehrung resp. Warnung zu lassen heilige Pflicht des Seelsorgers ist, deren vorherige Berührung aber mehr Gefahr als Nutzen bringt. Jetzt ist die Praxis immer wieder die: zuerst zieht man durch allzufrühe Konfirmation und durch einen unzeitgemäß abschließenden Konfirmandenunterricht künstlich ein Großmannsbewußtsein groß und hernach bemüht man sich krampfhaft mit allen möglichen kleinen und kleinsten Mitteln, der Jugend dennoch begreiflich zu machen, daß sie noch nicht genügend erzogen sei, daß sie noch weiteren Unterricht brauche; nachdem sie den, fast Erwachsene voraussetzenden, Konfirmandenunterricht empfangen, noch weitere Jahre lang die „Kinderlehre" nötig habe. Ich frage: kann man sichtlicher sich selbst bekämpfen, kann man unglücklicher eine Erziehung, die Erziehung eines schwierigen Geschlechts in schwieriger Zeit, anfassen und hat man bei solcher Methode wirklich das Recht zu verlangen, daß etwas herauskommt? Darum also: Ihr evangelischen Kirchenmänner, Ihr evangelischen Brüder alle! Wollt Ihr wirklich helfen, wollt Ihr Euch nicht wieder mit dem Schein der Hilfe, mit Mitteln, die mehr hindern als helfen, begnügen, sondern thun, was die Konsequenz des Evangeliums in der natürlichen Vernunft erfordert: so hebt die allzufrühe Konfirmation, die Konfirmation im vierzehnten Lebensjahr, auf und verlegt sie statt in die Mitte an den Schluß der eigentlichen religiösen Jugenderziehung, also in das 17. oder 18., in Städten und für Mädchen je nachdem in das 16.—17. Lebensjahr! ein Alter, in dem der junge Mensch, auch weil er nicht mehr unter dem unmittelbaren elterlichen Zwang steht, eine eigene Entscheidung wenigstens viel eher treffen kann, und so, daß er sie selbst treffen muß, also, daß er sich selbst anmelden und um die Zulassung bitten muß, nicht, daß er von der Mutter angemeldet wird.

Aber, wird es nun heißen, „Konfirmation im 16.—18. Lebensjahr, 2—4 Jahre nach der Schulentlassung, und vollends freiwillige Konfirmation! Sieht denn der Mann nicht, daß das nicht geht, daß es schon wegen der praktischen Schwierigkeiten, Wechsel des Aufenthalts, und nicht einmaligen, sondern oft 2—3 und mehrmaligen, kurz „ewigen" Wechsels nicht geht, und daß es zweimal nicht geht wegen der religiös-kirch-

lichen Bedenken, welche sich an eine solch radikale Änderung knüpfen? Weil", sagt man, „wenn wir das thun, dann können wir sehen, wer überhaupt noch hergeht und sich konfirmieren läßt? Jedenfalls werden viele überhaupt nicht kommen, gerade in diesem Alter am wenigsten, und dann haben wir einfach die Freikirche und nicht mehr die Volkskirche und das wollen wir nicht. Also: man muß sich überall doch auf die Folgen vergegenwärtigen und deine Sache taugt nichts, schon weil du dir die Schwierigkeiten und noch weniger die Folgen nicht recht vergegenwärtigt hast!" Gemach, sage ich, meine Herren! so leichtsinnig bin ich nicht: all das habe ich mir auch vorgehalten und nicht einmal, sondern zehn- und hundertmal. Und dennoch ist unser Vorsatz dadurch nicht erschüttert, sondern durch jede folgende weitere Erwägung nur mehr befestigt und verstärkt worden. Und mag es auch ein ganzes Heer von Bedenken sein, was da aufsteigt und aufsteigen gelassen wird: sieht man näher zu, so kann einem auch dieses Heer nicht Bange machen, denn was zunächst den einen Teil dieser Heerscharen betrifft, die Bedenken praktischer Natur, wegen der mit unsrer Schulentlassung eintretenden Beweglichkeit, oft Fluctuation[1]) unsrer Jugend, die ja heutzutage allerdings eine grausige ist und eine alles gesunde Maß weit übersteigende, welche vielfach allen erzieherischen Einfluß von Staat, Kirche, Schule und Familie zu nichte macht, so ist es 1) ohnehin eine Frage, die unsre Staatsmänner immer ernstlicher beschäftigt, ob das so weiter gehen darf; ob nicht auch hier endlich gesetzlich eine bestimmte Schranke eben im Interesse der gesammten gesitteten Gesellschaft, also in „sozialem" Interesse zu ziehen ist? Wenn dann 2) auch die Kirche durch ihre Institutionen, durch Forderung eines weiteren und wenigstens in den der Konfirmation vorausgehenden letzten zwei Jahre regelmäßig besuchten Unterrichts und die damit Hand in Hand gehende geistliche Überwachung und entsprechende Fürsorge dazu beiträgt, in diesen Jahren etwas mehr Stabilität und Beobachtung fester Ordnung zu erreichen, so kann und wird auch das der Kirche nur als ein Verdienst um die gesellschaftliche Ordnung überhaupt gedeutet und angerechnet werden. Was aber 3) die Hauptsache ist, so dürfen überhaupt praktischer Bedenken von der Durchführung richtiger Principien niemals abhalten oder ihnen dauernd im Wege stehen, wenn anders es richtige Principien sind, die mit Notwendigkeit durchgeführt werden müssen.

---

1) Zu deutsch „Stromerei".

Was aber die zweite Klasse von Bedenken, religiös-kirchlicher Art, anlangt: daß überhaupt viele dann nicht mehr hergehen werden und so die Kirche, die evangelische, auf eine Reihe von Leuten, an die zu kommen sie jetzt wenigstens noch Hoffnung haben darf, vollends allen Einfluß verlieren wird, so daß diese ihr zuletzt einfach verloren gehen und aus der Volkskirche eine Freikirche wird, so ist hierauf zu sagen: wird nicht so gar schlimm werden; bei den Meisten werden auch nachher die eigentlich konservativen Mächte, Sitte, Gewohnheit, Pietät gegen Eltern und Lehrer und endlich nicht zum wenigsten die innerlich doch wirkende Scheu, etwas zu verlieren, was man am Ende doch braucht und notwendig braucht, stark genug wirken, um sie bei ihrer bisherigen religiösen Gemeinschaft, der sie ja bis zum Konfirmationsalter auch nachher noch obligatorisch als Objekte der Erziehung angehört haben werden, zu erhalten, in unserem Fall, um sich um die völlige Aufnahme in dieselbe zu bewerben. Und kommen vielleicht gerade in diesem Alter auch manche nicht, die wir jetzt, bei unsrer Konfirmation mit 14 Jahren, hereinkriegen oder — besser — behalten: so kommen sie vielleicht später und — die Kirche kann warten, bis sie kommen. Aber gesetzt auch den Fall, daß sie überhaupt nicht kommen, was ist dann damit verloren? Für die Kirche jedenfalls nichts: denn das ist doch kein Verlust, wenn ihr ein Mensch nicht ferner angehört, der ihr nicht angehören will. Und für diesen selbst ist es doch auch besser, daß er nun weiß, wo er daran ist, und daß ihm auf diese Weise deutlich documentiert wird: du gehörst nicht zur christlichen, zur evangelischen Kirche, du hast keinen Anspruch darauf, ihre Hoffnungen, ihre Verheißungen auf dich zu beziehen; als wenn man ihm frühzeitig einen Schein darüber ausstellt: du bist ein konfirmierter Christ, und ihm Anteil giebt an all den Gütern und Rechten der evangelischen Kirche, während er diese nur dazu benützt, sie mit Füßen zu treten und der kirchlichen Gemeinschaft, die so gar zu großmütig sich gegen ihn bewiesen hat, auf jede Weise Abbruch zu thun. Gegenüber der allzu großen Liberalität, die nicht nur die Pforten möglichst weit zu machen sucht, sondern unter Berufung auf das Wort (Luc. 14, 23): „Nötige sie hereinzukommen!“ selbst unevangelische Mittel für erlaubt hält, um solchen Zwang auszuüben, ist doch auch nicht bloß an die bleibende Ausschließung derjenigen, welche jene Einladung im Gleichnis verschmäht haben, sondern auch an das unsere Frage noch unmißverständlicher erledigende Wort unseres Herrn (Matth. VII, 6) zu erinnern: „Ihr sollt das Heiligtum nicht den Hunden geben und Eure Perlen nicht vor die Säue werfen, auf daß sie die-

selben nicht zertreten mit ihren Füßen und sich wenden und Euch zerreißen!"

Hauptsache aber ist uns immer wieder, daß es also verlangt der Sinn und Geist des Evangeliums und unsrer evangelischen Kirche. Und in geistlichen Dingen ist Principienreiterei kein Fehler wie im praktischen Leben, wo ja freilich der Opportunist nicht bloß allezeit das klügere Teil erwählt, sondern oft auch das bessere, indem er Recht behält; in geistlichen Dingen heißt Opportunismus einfach Charakterlosigkeit; hier ist die Konsequenz alles und gilt der Grundsatz: nur nichts halb und nichts Halbes! Versucht einmal wahr zu sein, ob es nicht wirkt? Und so handle unsre Kirche einmal nach dem, was sie als wahr erkannt hat und was die Pflicht der Wahrheit gegen sich selbst verlangt. Dann wollen wir sehen, ob dieser Weg wirklich ihr Schade ist? ob sie etwas, was Wert hat, verliert oder ob sie sich nicht auch in unsrer Zeit noch als eine Macht erweist und eine Anziehungskraft ausübt auf alle Geister, die mit Ernst wahr und in der Wahrheit frei sein wollen? Kann es denn für unsere evangelische Kirche einen höheren Ehrgeiz geben, als den, der Herd zu sein und als der Herd erkannt zu werden, wo alles, was aus der Wahrheit geboren ist und zur rechten evangelischen Freiheit führt, mit allem heiligen Eifer gehütet und mit aller Glut des Herzens gepflegt wird als das unverlierbare köstliche Erbe, das sie von dem Herrn der Kirche empfangen hat als ihr höchstes evangelisches Gut? Um dieses Erbe, das ihre Würde ist, eifern wir, ihm gilt unser Streben, ihm unsere Gedanken, ihm alle Glut der Wahrheit, deren wir fähig sind. Irren wir, so irren wir Gott! so möge die göttliche Wahrheit andere erwecken, uns besser zu belehren, uns auch in diesem Stück „in alle Wahrheit zu leiten!" Aber bis jetzt hat uns noch keiner widerlegt noch bewiesen, daß unsere Forderung unevangelisch, oder auch nur, daß sie unnötig sei! Sondern was uns entgegengehalten worden ist, sind nur eben die Gründe des feigen Opportunismus, der immer zuerst fragt: Ist es auch bequem, ist es nicht gefährlich, kann es nicht „weitergehende" Folgen haben? nicht; ist es wahr, ist es recht, ist es evangelisch? Damit, mit diesem Geiste, mit dieser Gesinnung kommen wir freilich nicht weiter; aber wenn wir nicht weiter kommen, so gehen wir zurück, so vergraben wir das Pfund, das uns seit 350 Jahren anvertraut ist, im Schweißtuch und sind nicht wert, es länger zu behalten, noch länger als evangelische Kirche zu existieren. Also: entweder: unsere Kirche

gebe ihren Anspruch, eine evangelisch-christliche zu sein, auf und versuche es, als eine Halbheit des Katholicismus mit dem ganzen Katholicismus, dem Romanismus, zu streiten; oder: sie ziehe die Konsequenzen des Evangeliums und zwar überall so rückhaltslos, als sie vermag, und dazu gehört vor allem immer wieder: sie schaffe die allzufrühe und unfreiwillige Konfirmation sammt allen unwahren Gelübden bei derselben ab als schädlich und zweckwidrig und verwandle sie in eine wahre, auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhende, den religiösen Jugendunterricht wirklich abschließende, eigene Bestätigung des Gelernten und des von Gott, der Kirche, den Eltern und den Taufpathen in der Taufe einst gewollten evangelischen Gnadenbundes und damit in eine würdige Feier der Aufnahme in die Rechte und Pflichten eines vollbürtigen evangelischen Gemeindeglieds! Tertium non datur! Ob die Konsequenz dieses Schrittes dann wirklich, wie viele meinen und fürchten, die „Freikirche" anstatt der „Volkskirche" sein wird, das hat uns und die evangelische Kirche nicht weiter zu kümmern. Daß es so sein muß, daß diese Folge unausbleiblich sein werde, ist noch keineswegs über allen Zweifel erhaben und Angesichts der starken Wurzeln, welche das geschichtlich Gewordne in unsrer Volksseele hat, nicht gerade wahrscheinlich. Führt aber die richtige Konsequenz wirklich zur Freikirche, nun, dann ist eben die Freikirche das Richtige.

Aber, kann man noch entgegenhalten, das alles wäre schon recht und so übel nicht, wenn wir nur eine Garantie dafür hätten, daß wirklich auch hernach noch wenigstens der Unterricht, die Erziehung, christlich sei und nicht dadurch, daß die Kinder derer, die nicht zur Konfirmation kommen, ohne Evangelium oder gar ohne jede religiöse Erziehung aufwachsen werden, die Gefahr nahe läge, daß das volle Heidentum über unsre Gesellschaft hereinbricht. Nun, darauf können wir kurz erwidern: dafür, daß dies nicht geschehe, laßt den Staat sorgen! der Staat, der doch immer unter uns ein christlicher Staat sein will und bleiben wird wollen, hat als solcher die selbstverständliche Pflicht, dafür zu sorgen und es jedem seiner Bürger zur Aufgabe zu machen, daß er seinen Kindern nicht bloß die beste sittliche Grundlage, sondern auch die rechte religiöse Freiheit, d. h. eben wenigstens die Möglichkeit gewährt, in der Jugend die christliche Wahrheit in irgend einer der von ihm anerkannten religiösen Gemeinschaften kennen zu lernen, um sich nachher, vom 18. oder 17., unter Umständen

auch 16. Lebensjahre an, für eine derselben zu entscheiden. Solcher Zwang ist in keiner Hinsicht etwas Verwerfliches, denn Freiheit ist doch nur für Erwachsene, nicht für Kinder. Für diese ist Erziehung das Richtige und Natürliche, und ob in dieser Hinsicht die „Neutralen"[1]) — angenommen es würden solche geduldet, — der römischen Kirche für die religiöse Erziehung ihrer Kinder den Vorzug geben würden, können wir getrost abwarten.

Somit hätten wir uns über diese Erziehung selbst in Kürze hier auszusprechen: eine Sache von großer Wichtigkeit. Denn daß derselben, wenn als ihr Ziel wirklich einmal die eigene bewußte und freie Entscheidung in der Überzeugung von der Wahrheit des evangelischen Wegs ins Auge gefaßt wird, eine gegen jetzt noch ungleich wichtigere Rolle zufällt, sieht jeder ein. Ebenso ist damit von selbst gegeben, daß diese Erziehung oder der Unterricht, der bei ihr die Hauptsache ist und bei jeder, vor allem evangelischen, Erziehung immer die Hauptsache sein wird — denn der evangelische Weg ist die Wahrheit kennen zu lernen und dazu muß diese eben gezeigt, in ihr unterwiesen werden — ein möglichst gründlicher und, als für die evangelische Kirche, ein möglichst evangelischer sein muß. Die Frage ist also: wie wird sich ein möglichst gründlicher evangelischer Unterricht gestalten? Können wir den jetzigen, die jetzige Methode einfach beibehalten oder ist noch eine bessere gründlichere möglich und also nötig? Die Antwort hierauf ist zum großen Teil durch das Vorhergehende bereits gegeben. Denn hier haben wir ja eben gezeigt, wie verhängnisvoll unsre jetzige Konfirmation auf den Unterricht durch allzu frühen Abbruch desselben wirkt. In der That, müssen wir sagen, so lange die gegenwärtige Praxis herrscht, ist ein gründlicher religiöser Unterricht einfach unmöglich. Denn weil alles in die Zeit vor der Konfirmation gedrängt werden muß, durch die leidige aber begründete Voraussetzung, daß man doch nicht sicher ist, ob die „konfirmierten" Jünglinge und Jungfrauen nachher überhaupt noch hergehen, so muß jetzt zu vieles vor der Zeit vorgenommen werden, ehe noch das Verständnis dafür da ist, und so bleibt für nachher, für die Zeit nach der Konfirmation, gegenüber denjenigen, welche sich zu dem weiteren Unterricht, der Christenlehre, noch einfinden, nichts übrig als immer

---

1) Ob der Staat die absolute Neutralität oder Bekenntnislosigkeit, die eigentlich nicht mehr Freiheit, sondern Schläfrigkeit ist, überhaupt dulden darf, ist zuletzt wieder eine andere Frage.

wieder Wiederholung. Daß diese ewige Wiederholung aber, zumal in diesem Alter, nicht bloß ermüdend, sondern einfach das religiöse Interesse vollends ertötend wirkt, das sehen wir nicht bloß von Jahr zu Jahr immer deutlicher an den Resultaten dieses Unterrichts, sondern das kann sich auch ein jeder ein wenig mit der Psychologie vertraute Pädagog von vornherein selber sagen. Wie kann es auch anders sein, so lange wir die heranwachsende Jugend, die Jünglinge und Jungfrauen von 17—18 Jahren, ewig mit dem abspeisen, abzuspeisen angehalten sind, was sie schon seit dem 8. und 9. Lebensjahr haben auswendig lernen müssen und zum so und so vielten Male erklärt bekommen. Ob diese Erklärung das eine Mal etwas ausführlicher vorgetragen wird als das andere Mal, macht wenig aus, bei einem Stoff, dem man von Anfang an schon mit Abneigung und eben durch die Wiederholung erzeugtem Widerwillen gegenübersteht. So scheitern alle Versuche von Belebung der Christenlehre, die man auf der Grundlage unserer gegenwärtigen Übung gemacht hat und täglich von neuem macht, immer wieder schon an dieser Identität des Stoffs. Auch unsre Oberkirchenbehörde giebt uns zwar hier die treffliche Anweisung, diesen Unterricht im Unterschied von der Werktagskinderlehre als einen Gottesdienst für Alt und Jung möglichst „anziehend" und weniger „schulmäßig" zu gestalten: indem sie aber nicht weiter angiebt, wie das machen? sondern ausdrücklich denselben Stoff wie für die Werktagskinderlehre, nämlich nicht bloß den Katechismus, sondern wo möglich noch die Kinderlehre als Grundlage voraussetzt, verlangt sie etwas in sich Unmögliches, das auch durch den „andern Turnus", der in der „Sonntagschristenlehre" eingehalten werden soll, nicht möglicher gemacht, nicht mit mehr Anziehungskraft versehen wird. Denn darüber kann sich doch kaum ein Geistlicher, der im wirklichen praktischen Amt steht und die Praxis seines Amts auf ihre Früchte hin untersucht, im unklaren sein, daß, wenn man als Grundlage für die Sonntagschristenlehre immer aufs neue denselben Stoff wie für die Kinder, womöglich noch die durch ihre scholastische Trockenheit — um kein schlimmeres Wort zu gebrauchen — als Lehrbuch ganz besonders unglücklich wirkende „Kinderlehre"[1]) gebraucht, eben auch die „Christenlehre" immer wieder zur

1) Auch diese hat ja in unsrer Zeit mancherlei Lobredner und teilweise von maßgebender Stelle aus gefunden, ist als ein „vortreffliches" Buch prädiciert worden. Dazu wollen wir nur dies bemerken: es hat die Vorzeit, vergangne Jahrhunderte, mancherlei „vortreffliche" Bücher zu Tage gefördert, auch Lehrbücher in mancherlei Wissenschaft, von denen es doch niemand mehr einfällt sie als Grundlage auch für den heutigen Unterricht zu benützen. Sondern bei aller Achtung vor ihrem „Reli-

„Kinderlehre" wird und der ganze Unterschied in der Hauptsache eben auf den andern Namen hinauskommt. Und damit wirkt man in der Gegenwart nichts mehr und beschwört keine Geister mehr, nicht einmal die jugendlichen, ja diese am allerwenigsten. Also schaffe man, wenn man doch etwas wirken will und sieht, dafür ist kein Interesse da — und vollends, wenn man doch überall dem Herbart wenigstens so viel zugiebt, daß das Interesse die Hauptsache ist bei jedem Unterricht — diesen Stoff weg und gebe etwas anderes, was nicht nur Wiederholung ist, sondern, entsprechend dem vorgerückteren Alter, Begründung, bessere Begründung. Auch aus dieser Rücksicht haben wir Hinausrückung der Konfirmation verlangt: denn dann erst haben wir wirklich Zeit, planmäßig zu verfahren, indem uns nun, statt 7 resp. 4, 9—11 resp. 6—8 Jahre zu Gebote stehen, nämlich vom 17. oder für uns Geistliche vom 10. bis zum 18. resp. 16. Lebensjahr. Jetzt fragt sich nur: wie diese Zeit ausfüllen?

Die Antwort möchten wir zunächst im Anschluß an ein anerkanntes pädagogisches Postulat dahin formulieren: auch der religiöse Unterricht wie aller Unterricht muß sich an das Verständnis anschließen, muß also entsprechend dem fortschreitenden Verständnis ein stufenmäßig fortschreitender sein nach dem bekannten pädagogischen Grundsatz: vom Leichten zum Schweren, vom Einfachen zum Zusammengesetzten, von der anschaulichen und gedächtnismäßigen Darbietung des Stoffs zum Erkennen und Verwerten. Und ebenso selbstverständlich wie für die heutige Unterrichtsmethode überhaupt dieses pädagogische Postulat ist, dürfte wohl für die evangelische Kirche das evangelische Postulat sein: der Unterricht sei evangelisch, d. h. das Evangelium sei in demselben, wenn nicht alles und auch nicht die erste Grundlage, so doch der Mittelpunkt und die Hauptsache alles unseres religiösen Unterrichts. Beiderlei Postulaten wird unsre jetzige Unterrichtspraxis gleich wenig gerecht. Daß unser Unterricht nicht stufenmäßig fortschreitet, kein planmäßiger ist, ist bereits genügend ausgeführt worden. Aber er ist, so wie er jetzt ist, auch noch kein recht

---

quien"wert und bei aller denkbaren Schätzung dessen, was man an ihnen gehabt hat, ist man doch froh, heutzutage weiter gefördert zu sein und Besseres zu haben. Nur in der Religion, ja eben in der Religion, soll seit 200 Jahren nichts Bedeutenderes geleistet worden und keine bessere Grundlage zu finden sein als dies den Standpunkt der Erkenntnis unsrer württembergischen Kirchenväter vor 5—6 Generationen fixirende Lehrbüchlein. Ist dem wirklich so?

evangelischer: denn nicht das Evangelium oder die h. Schrift ist bis jetzt — und gerade auch beim Unterricht des Geistlichen — die Hauptsache, sondern der Katechismus, als die am meisten und auf allen Stufen immer wieder vor- und durchgenommene Grundlage unseres religiösen Unterrichts. Daß das aber nicht richtig, wenigstens auf evangelischer Seite nicht richtig ist, dies ist in der neueren Zeit immer mehr gefühlt und erkannt worden: und eben dieser Erkenntnis verdankt ja auch unser jetziger eigentlicher „Religionsunterricht" als biblischer seine Entstehung. Denn der Katechismus ist und bleibt doch immer etwas Abgeleitetes, Secundäres, nicht das Ursprüngliche, Primäre. Und dies allein kann doch für den evangelischen Christen die Grundlage seines Glaubens und so auch des Unterrichts in diesem sein. Darum soll der Katechismus nicht weg, sondern hat auch für uns seine gute Bedeutung neben dem Evangelium und der h. Schrift und durch diese, aber nicht umgekehrt. Denn darum eben handelt es sich für den evangelischen Christen, daß er seinen Katechismus und damit den Glauben seiner Kirche, der in jenem als einem Auszug aus der h. Schrift lehrmäßig zusammengestellt ist, kennen und schätzen lerne, inwiefern und so weit er eins ist mit der h. Schrift oder besser dem Evangelium, durch dieses begründet und bewiesen. Das zu erklären ist des Theologen Sache: nur er kann es recht, d. h. also, daß er denselben weder wie das Centralheiligtum unsrer Kirche behandelt und so überschätzte, noch denselben wie einen schlechthin überwundenen Standpunkt ansehen und so unterschätzen lehrt, beides Fehler, in welche unsere lediglich seminaristisch oder auch philologisch gebildeten Lehrer gleich gerne verfallen, jene mehr in den ersten, diese mehr in den zweiten. Sondern wenn wir auch dem Lehrer, dessen Beruf oder Würde zu nahe zu treten wir die allerletzten sind, den religiösen Unterricht, dieses „Herz des Unterrichts", wie er gerne genannt wird, nicht ganz nehmen wollen, so sind wir doch der Meinung, daß die Mitwirkung desselben ebenso im Interesse der Schule als der Kirche auf die unterste Stufe und auf die biblische Geschichte zu beschränken ist. Und zwar dies nicht aus Geringschätzung des Lehrerstands und seiner auf diesem Gebiet, dem religiös-kirchlichen, immerhin natürlicher Weise hinter dem Theologen von Fach zurückstehenden Bildung: sondern einfach im Interesse der Schule und des Staats. Denn die Schule ist doch zunächst nicht Sache der Kirche, sondern des Staats: dieser, als die sittlich-rechtliche Gemeinschaft hat das erste und das höchste Recht auf sie und es hieße für ihn sein eigenes Recht aufgeben und sich zu einer un-

selbstständigen Polizeianstalt zweiten Rangs degradieren lassen, wollte er dieses sein Recht an die Schule aufgeben. Wir Evangelische werden ihm diese Degradation gewiß nie zumuten, sondern wir sind froh, daß er eben durch die Reformation seinen Beruf als mit nicht weniger göttlicher Legitimation wie die Kirche ausgestatteter unabhängigen Rechtsordnung erkennen gelernt hat und auf dem Wege ist, eben im sozialen Staat ihn immer deutlicher zu erkennen und durchzuführen. Aber eben wegen dieses Charakters als unabhängiger Rechtsordnung kann man ihm nicht zumuten, in der Schule, der Erziehungsanstalt seiner künftigen Bürger, andere als die sittlich-rechtlichen Zwecke und Ziele der Gesellschaft, deren rechtliche Zusammenfassung und Verkörperung er darstellt, zu verfolgen und von sich aus zu pflegen. Man kann ihm nicht zumuten, sich die Direktive seiner Erziehung von irgend welcher außerstaatlichen, mit dem Staatszweck nicht unmittelbar identischen Macht — und wäre es auch eine wirkliche, nicht bloß dem Anspruch nach geistliche — vorschreiben und seine Diener zu bloßen Handlangern der besonderen Zwecke irgend welcher Konfession machen zu lassen. Sondern der richtige Gesichtspunkt für ihn ist, die Religion als die Grundlage der Moral, der Sittlichkeit, aufzufassen und so weit pflegen zu lassen, als sie dies ist. Für unsere evangelische Kirche ist es wertvoll genug, daß er diesen Standpunkt einnehme. Denn natürlich ergiebt sich aus diesem Standpunkt dann auch dies, daß er den verschiedenen Konfessionen in dem Grade Einfluß auf seine eigenen Anstalten, und so vor allem die Schule, gönne, als diese Konfessionen selbst Recht und Sittlichkeit pflegen und befördern: womit wir Evangelische zufrieden sein können [1]).

Denn darüber kann der Staat, d. h. der moderne, auf die Dauer doch kaum im Zweifel sein, daß er der evangelischen Kirche und ihren Dienern auf diesem Gebiet ganz andere Vollmacht, viel mehr Raum lassen kann als der römischen [2]), weil die evangelische Kirche nicht wie jene

---

1) Damit wollen wir nicht gerade sagen, daß wir für die Simultanschule schwärmen: im Princip mag sie ja wohl das Richtige sein, wenn Garantie dafür vorhanden wäre, daß wir dann immer religiös oder konfessionell unbefangene Lehrer hätten. Aber wer kann das hoffen? Die Lehrer sind eben auch Menschenkinder mit ihren besonderen Anschauungen je nach ihrer konfessionellen Stellung. Darum behandle der Staat einfach die Schule nach seinen rechtlich-sittlichen Anschauungen und Anforderungen: dies wird die richtige „Simultanschule" sein.

2) Hiemit ist bereits angedeutet, wie wir über die Frage der Schulinspektion denken: daß wir es nämlich allerdings keineswegs für selbstverständlich

an eine auswärtige Autorität, sondern an das eigene Gewissen nämlich das evangelisch-freie, bindet, also an eben dieselbe Autorität, welche auch die Grundlage des ganzen modernen Staats ist, der eben aus jener evangelischen Freiheit heraus seine eigene Selbstständigkeit gewonnen hat. Ein weiterer Grund ist, weil der evangelische Unterricht sich grundsätzlich in ganz andrer Weise als der katholische auf die Bibel gründet: in dieser aber erkennt er ja selbst die Grundlage unsrer Sittlichkeit. Und diese Grundlage der sittlichen Bildung muß ihm eben wieder angelegen sein, auch für seine Diener, die Schullehrer — diese erkennen wir also eben damit ohne weiteres als Staatsdiener an — sich vorzubehalten. Somit muß dem Schullehrer verbleiben die biblische Geschichte, aber eben als allgemeine Grundlage für die sittliche Bildung. Was über diese hinausgeht, alle katechismusartige Verwertung und Erklärung, ist schon nicht mehr „allgemeine" Grundlage, sondern sei es katholische sei es evangelische Ausprägung derselben. Diese weitergehendere Behandlung derselben, die mit ihrer gründlicheren Erklärung von selbst eine auseinandergehende muß, ist Sache nicht mehr des Schullehrers, sondern des Religionsdieners und daher vom Staat, so weit er sie als solche anerkennt, diesen zu überlassen. Als Altersstufe, wann diese eintreten soll, erscheint am geeignetsten das 10.—12. Lebensjahr; letzteres wird principiell wohl das richtigere sein, indem das eigentlich Kirchliche immer noch früh genug kommt und wir dem Lehrer nicht bloß einen kindlichen, sondern einen wirklich zweckvollen Unterricht in der biblischen Geschichte durchaus gönnen; wird sich auch in Städten und größeren Orten, wo mehr Lehrer und weniger geistliche Kräfte sind, von selbst machen. Auf dem Lande, wo in der Regel nur zwei Klassen, sei es unter einem oder zwei Schullehrern, vorhanden sind, giebt es sich von selbst, daß der Religionsunterricht des Geistlichen mit dem zehnten Jahre, mit dem Eintritt in die Oberklasse, seinen Anfang

---

halten, daß der Geistliche eo ipso auch Schulinspektor ist, sondern daß der Staat jeden Einzelnen darauf hin anzusehen das Recht hat, ob er das Zeug, d. h. die Bildung und die Gesinnung, dazu habe? Insoweit diese Qualifikation bei dem evangelischen Geistlichen durch dessen ganze Vorbildung und auch die Eigenschaft seines Berufs im allgemeinen garantiert ist, kann der Staat, wenn er will, diesem Stand darum ohne weiteres eo ipso die Schulinspektion übertragen. Ganz anders steht es mit dem katholischen Klerus: warum? glauben wir durch unsere Ausführungen nahe genug gelegt zu haben. Des Weiteren vgl. dazu unsren dritten Abschnitt!

nimmt. Hier könnte sich daher um so mehr fragen, ob nicht wenigstens bis zum 12. Jahre beide, Lehrer und Geistliche, neben einander, den Religionsunterricht geben sollen. Indessen, diese Klasse abermals teilen zu solchem Zweck, hat zu wenig Sinn; und so müßte der Religionsunterricht des Schullehrers wie jetzt eben bis zur Schulentlassung nebenher laufen. Einen solchen gleichzeitigen parallelen Unterricht von Seiten des Lehrers wie des Geistlichen halten wir aber überhaupt weder für nötig noch wünschenswert. Denn mögen sich auch beide noch so sehr bemühen, in beiderseitigem Einklang, etwa im Anschluß an einen gemeinsamen guten Leitfaden, falls auch der Theolog einen solchen zu benützen Lust hat, denselben zu erteilen, so liegt es doch allzu sehr in der Natur der Sache, wie der verschiedenen Natur der Menschen, zumal bei so verschiedener Bildung, daß „wenn zwei das Gleiche thun, so ist es doch nicht das Gleiche". Dies macht sich zwar weniger fühlbar und wird von Kindern vollends weniger empfunden — außer etwa bei verschiedener Aussprache der ursprünglich griechischen oder hebräischen Eigennamen und drgl. —, sobald, wie dies bei uns der Fall ist, beiderlei Unterricht nicht ganz parallel läuft, sondern von dem einen allemal das Alte Testament durchgenommen wird, während der andere das Neue behandelt, und umgekehrt. Auf der andern Seite aber ist nicht einzusehen, was ein solcher in zweifacher Hinsicht doppelter Unterricht eigentlich nützen soll? Uns ist er immer als etwas Störendes erschienen, wenn wir auch gerne zugeben, daß von einem besonders schweren Schaden wir auch noch nichts dabei empfunden haben. Auf jeden Fall widerspricht es dem pädagogischen Grundsatz, daß in der Kindererziehung Einheitlichkeit das erste ist und daß, wenn eins und dasselbe von zweierlei Seiten auch nur etwas verschieden eingeschärft wird, dabei nicht doppelt so viel, sondern eher weniger herauskommt. Wenn der eine Teil redet, soll der andere schweigen und den andern machen lassen; so halte ich es bei meinen Kindern, d. h. wo irgend es nicht notwendig ist, daß der Vater der Mutter zu Hilfe kommt. Daß aber dann die biblische Geschichte, wenn, wie auf dem Lande, sie nur noch bis zum 10. Jahre, in der Unterklasse, von dem Lehrer gegeben wird, darum zu kurz kommt, ist durchaus nicht notwendig. Denn 1) darf man ja nur mehr Unterrichtsstunden in diesen Jahren geben; gerade in diesem Alter behalten die Kinder am leichtesten und liebsten eben diesen Stoff, wie ja auch von der Herbart'schen Schule, dieser auf dem Gebiete der Erziehung einen so wichtigen Fortschritt bedeutenden Schule der Neuzeit, durchaus anerkannt wird, daß es nicht leicht einen denkbareren

„Gesinnungsstoff" für die ersten Schuljahre giebt als eben die biblische Geschichte, vor allem die Patriarchengeschichte des Alten Testaments. Und 2) ist nicht gesagt, daß, wenn in späteren Jahren der Unterricht in der biblischen Geschichte durch den Lehrer wegfällt, er darum überhaupt wegfallen muß. Warum soll ihn nicht auch der Geistliche geben, ja eben dieser erst recht? Ist doch eben die biblische Geschichte im weiteren Sinn die Grundlage aller unserer Religion, und somit auch eben des religiösen Unterrichts. Und darauf sollen wir verzichten, wir, die wir doch, was niemand bestreitet, die Religionslehrer κατ' ἐξοχήν, im eigentlichen besonderen Sinne sind? verzichten auf die Gefahr hin, daß möglicherweise doch diese Grundlage vom Lehrer ganz anders in ganz anderem Sinne gelegt worden ist, als wir sie brauchen, und daß wir somit recht eigentlich für unsern Unterricht eine schiefe Grundlage haben? Nein, das kann doch eigentlich unser Ernst nicht sein! Vielmehr ist eben dies unsere Hauptausstellung, die wir an dem eigentlichen „Religionsunterricht des Geistlichen in der Schule", wie er seit bald zwei Jahrzehnten nunmehr unter uns eingeführt ist, zu machen haben, daß da dem Geistlichen alle mögliche „biblische Kunde" beizubringen auferlegt worden ist, daß ihm aber gerade die Hauptsache, die biblische Geschichte, so viel als möglich entzogen und auf etliche kärgliche und dürftige Striche beschränkt ist. Vor allem im Neuen Testament, dem für den Christen, zumal den evangelischen, wichtigsten Grundbestandteil unserer Bibelkunde, macht sich das auf die schmerzlichste Weise fühlbar. Da sollen wir den Hauptteil des Jahres durch alle schwerste und schwierigste Materie, Römer, Korinther, Galater und alle die andern Paulus-, Petrus-, Johannes- und Jakobsbriefe samt der Offenbarung Johannis den Kindern, 10—14jährigen Schülern, beibringen und ihnen über die tiefsten Probleme der paulinischen Dogmatik des Neuen Testaments, Rechtfertigung aus dem Glauben, Abendmahls- und Wiederkunftslehre u. s. w. den Schlüssel des Verständnisses darreichen: und über die Hauptsache, das Leben unseres Herrn; das, worauf sich all unser Christentum gründet und mit dem wir aller unserer christlichen Lehre und Dogmatik immer wieder Leben, innerste heiligste Lebenswahrheit einhauchen, welches für sich allein das ganze Christentum anschaulich, so greifbar und packend wie sonst gar nichts in der Welt darstellt, darüber sollen wir nach etlichen aus dem geschichtlichen Zusammenhang herausgerissenen Betrachtungen über seine Reden hinweggehen, als wäre dies alles im Grunde ja schon genügend, durch die vom Lehrer erteilte biblische Geschichte, bekannt. Was sagt unser alter Luther über

diesen Unterricht?[1]) daß man „mit dem pueris soll den Matthäum treiben“; daß aber „itzt“ etliche „fürwitzig genug“ seien und sie „der Haber steche“, daß sie mit denselben wollen St. Pauli Epistel ad Romanos u. s. w. treiben.

Sind unsere jetzigen pueri so viel mal denen zu Luther's Zeit über? Nein, sondern uns deucht, unsere jetzigen Pädagogen, wenigstens die, die jenen Unterricht auf dem Gewissen haben, seien so viel mal unsrem alten Dr. Luther, diesem Pädagogen von Gottes Gnaden, unter! Die Erfahrung hat uns ja in dieser Zeit genügend belehrt, wie viel wir mit solch akademischen Belehrungen in diesem Alter ausrichten? Wenigstens weiß ich, daß es in dieser Hinsicht vielen meiner Kollegen gegangen ist gleich wie mir, daß, je öfter ich nun diesen Religionsunterricht an der Hand der gegebenen Stellenauswahl durchgenommen habe, es um so mehr mir auf das Herz gefallen ist, wie traurig wenig von all diesem mit der intensivsten Arbeit getriebenen Lehrstoff übrig geblieben ist. Im Anfang mag man sich ja wohl einiger Täuschung darüber hingeben, mag einen der Eifer, sich in diese Art von Unterricht einzuleben, über das thatsächliche Ergebnis desselben nicht weiter nachsinnen lassen oder sucht man den Mangel an Frucht in sich, in der mangelnden Vertrautheit mit dem Gegenstande. Aber je öfter man ihn giebt und je deutlicher sich die Früchte desselben allgemein zeigen oder vielmehr sich nicht zeigen, um so allgemeiner muß sich denen, die im praktischen Amte stehen, das Gefühl aufdrängen, daß wir auf diesem Wege nichts ausrichten, weil es ein unpädagogischer, ein unpraktischer und widersinniger Weg ist, der uns hier anbefohlen worden ist: also, daß diejenigen, welche sich seiner geweigert oder auf eigene Faust einen andern einzuschlagen den Mut hatten, zuletzt Recht behalten haben. Das Widersinnige und Unpädagogische daran ist eben das eigentlich Lehrmäßige, das in den Briefen als den Lehrschriften des Neuen Testaments enthalten ist, daß man die Anwendung und Verwertung des Evangeliums für das Leben beibringen soll, noch ehe man den Grund, die evangelische Geschichte, recht gelegt hat und noch ehe der Verstand für das Leben, nämlich durch das Leben selbst, da ist: oder die Reflexion über das Evangelium, noch ehe das Evangelium genügend angeeignet und Reflexion überhaupt vorhanden ist. Denn Kinder reflektieren

1) Den genauen Wortlaut der Stelle, an die wir von Freundesseite erinnert worden sind, haben wir leider in der Kürze nicht wiedergeben können. Die Stelle selbst wird wohl in den Tischreden sich finden.

bekanntlich wenig, wenigstens unsere gewöhnlichen Bauernbuben und Bauernmädchen so wenig als die normalen Stadtbuben und Stadtmädchen, sondern sie wollen Leben, anschauliches, volles, vorbildliches Leben. Das sollen und das wollen wir ihnen geben, indem wir die Person unseres Herrn, die vorbildlichste und die anziehendste Gestalt, die wir in der ganzen Weltgeschichte haben, wieder und wieder ihnen vor Augen stellen, so gründlich als wir können, mit all der heiligen Freude und Begeisterung, welche uns dieses Leben einflößen muß. Darauf, daß Jesus Christus in seiner wahrsten Gestalt, wie sie eben in den Evangelien, vor allen bei Matthäus sich findet, unsrer Jugend von ihren Geistlichen im Unterricht gezeigt werde, daß dies der Mittelpunkt und die Hauptsache unseres Unterrichts sei, darauf hat unser evangelisches Volk ein Recht, einen heiligen Anspruch und haben wir die Pflicht, ihm das zu geben, so gut wir können. Versichert und im Innersten darüber froh, wenn irgendwo, so hier nicht nur im eigenen Namen, sondern im Namen vieler, die mit uns unter dieser Last, der jetzigen unmöglichen Aufgabe, seufzen, zu sprechen, fordern wir darum mit aller Dringlichkeit von unserer Kirche das Recht, ja den Auftrag, wir bitten inständig: Laßt uns Geschichte, evangelische Geschichte, und was übrig ist von Zeit, auch Apostel-, ja Kirchengeschichte geben, aber Lehre, Betrachtung, das laßt uns an einem andern Orte, zu einer andern Zeit, alles zu seiner Zeit, geben. Daß das, und damit die zweite Hälfte des Neuen Testaments, ganz wegfalle, wollen auch wir nicht; aber alles zu seiner Zeit; wann aber dafür die Zeit sein wird, daran werden wir nachher kommen.

Somit lautet unser erstes Postulat für den Religionsunterricht des Geistlichen: das Evangelium in den Vordergrund! und daran reihen wir gleich als zweites: der Katechismus im Anschluß daran und in Verbindung damit! auch er vom Geistlichen und nur vom Geistlichen, der ihn in der „Kinderlehre" ja doch zu erklären hat, von Anfang an den Kindern beigebracht!

Zuerst würde also der Lehrer und nur der Lehrer kommen, indem er den biblischen Stoff dem kindlichen Geiste anschaulich und ohne weitere dogmatische Ausbeutung vorträgt, ihm darin nur die rechten sittlich-religiösen Vorbilder, auf die unser Glaube wie unsre Bildung sich gründet, vorführend. Dann vom 10., resp. 12. Jahre an kommt der Geistliche mit seinem Religionsunterricht, dessen Aufgabe ist, nun zu zeigen, wie auf jenem biblischen Inhalt unser Glaube beruht und durch ihn gefordert ist, und zwar selbstverständlich für uns eben unser

evangelischer Glaube, für die Katholiken ihr katholischer Glaube. Er ist aber gefordert eben durch das Evangelium oder die Urkunde desselben im weiteren Sinn, das Neue Testament. Dieses muß deßhalb für uns die Hauptsache sein und immer mehr werden. Dem Alten Testament kommt daneben keine selbstständige Bedeutung zu, sondern dies ist eben nur als Vorbereitung des Neuen zu betrachten und dem entsprechend zu behandeln. Hier genügt es die Grundzüge der Geschichte der alttestamentlichen Bundesstufe in großen Strichen den Kindern ans Herz zu legen, indem man ihnen vor allem zeigt, wie die Geschichte des Volkes Israel, sein Glück und Unglück, sich überall an die mehr oder weniger treuliche Erfüllung des von Gott gegebenen Gesetzes, vor allem an die Erfüllung des richtig gezählten zweiten Gebots, des Verbots Gott im Bilde zu dienen, womit zugleich alle Wurzel der unsittlichen Gottesverehrung, des Götzendienstes, getroffen ist, anschließt, also daß eben im Verlauf der Geschichte immer thatsächlicher und auch von den Propheten immer deutlicher erkannt das Unvermögen des Volkes, auf dieser gesetzlichen Grundlage das Gesetz zu erfüllen, hervortritt und so der Alte Bund, der Gesetzesbund, von selbst seine Ergänzung und Erfüllung im Neuen Bunde, dem Evangelium, verlangt. Also auch im Alten Testament sei das Geschichtliche, die großen Grundzüge der Geschichte, die von selbst auch ihre Lehre enthalten, die Hauptsache! Insbesondere sind die Propheten nur im engen Anschluß an und in Verbindung mit der Geschichte ihrer Zeit zu behandeln: Dadurch allein ist auch eben das Großartige ihrer Erscheinung, daß mitten aus der trübsten und verzweifeltsten Lage ihres Volks heraus immer zuversichtlicher und gewaltiger das Bewußtsein und die Gewißheit von einer künftigen herrlicheren und innerlicheren Erlösung durch Gottes eigenstes Eingreifen in ihnen auflebt, zu verstehen und wenn nicht zu begreifen, so doch zu fühlen und zu ahnen. Und gerade auch die messianische Weissagung enthüllt sich so dem jugendlichen Geiste in ganz andrer Kraft und Schöne, als wenn man Buch für Buch — alle die 16 Propheten — der Reihe nach hinter einander vornimmt, in der Weise einer kurzgefaßten Einleitungswissenschaft die notdürftigsten Bemerkungen über Leben, Zeit, Umstände der Propheten vorausschickt, die Hauptstellen und -Kapitel lesen läßt und nun den 10 bis 14jährigen Kindern zumutet, sie sollen etwa den Stufengang der ihnen solchermaßen vorgehaltenen messianischen Weissagungen verstehen und behalten. Was sie behalten, ist dann höchstens, wo der Joel, Hesekiel, Maleachi u. s. w. zu finden sind, wenn man sie aufschlagen soll, allenfalls auch,

welches die hauptsächlichsten messianischen Stellen sind, falls man nämlich dies eben scharf und gedächtnismäßig ihnen einprägt: aber vom wirklichen *Geist der Prophetie*, was doch eben als erstes und wichtigstes Ziel dem Vater jenes Unterrichts vorschwebte, verstehen sie *so erst recht nichts* und jener Vater dieses Unterrichts, Kübel, würde gewiß selbst erschrecken, wenn er für die wirklichen Resultate desselben einmal Rechenschaft ablegen müßte. So eine bestimmte Anzahl von Stellen vorschreiben für den Unterricht im ganzen Lande, das macht sich ja ganz schön und prächtig für den Examinator und Visitator und für solche Lehrer oder Geistliche, die darauf halten, bei Visitationen mit äußerlichen Resultaten, also hier etwa eingedrillter prompter Erklärung dieser oder jener Stelle, zu prunken. Was aber die Religion davon für einen Gewinn haben soll, das verstehen wir nicht; im Gegenteil, was wir dabei herauskommen sehen, ist nur ein Schaden für dieselbe. Denn es ist viel leichter — wir können dies allen jenen Herren, welche diese Vorschriften ausgearbeitet haben, versichern — so die gegebene Vorschrift Stelle für Stelle vornehmen, auch etwa die notdürftigste Erklärung einpauken, als sich um ein wirkliches Verständnis der h. Schrift bemühen und selbst immer wieder aufs neue die Wege dazu suchen. So wie die Sache jetzt liegt, wird immer mehr ein *mechanisches Absolviren des aufgegebenen Pensums* die *Grundessenz unseres Unterrichts*. Denn man fühlt: verstehen thun's die Kinder ja doch nicht, durchgenommen aber muß es sein, weil es sich sehr schlecht ausnimmt in Schul- und Pfarrberichten, wenn man nur mit der Hälfte aufwarten kann oder einen Rest von Stellen, an die man nicht mehr gekommen, verzeichnen muß: also nur weiter, weiter! Möge es die Oberkirchenbehörde verantworten, was dabei herauskommt, wir waschen unsere Hände in Unschuld! Daß dabei aber von Früchten unseres Unterrichts keine Rede sein kann, sieht jeder ein. Vielmehr sollte für den religiösen Unterricht als erster Grundsatz überall gelten: *Gründlichkeit!* und als zweiter: *Freiheit!* Es hilft gar nichts, zu einem weiteren Kapitel überzugehen, ehe das erste recht verstanden ist: denn unsere Buben und Mädchen in der Volksschule auf dem Lande und wohl auch in der Stadt behalten das erste dann nicht „in einem feinen und guten Herzen", um es, wenn weiteres und weiteres, was sie abermals nicht ganz verstanden, dazukommt, so durch den Gesammtzusammenhang immer besser zu begreifen und „Frucht zu bringen in Geduld": sondern sie vergessen einfach das erste, wenn sie es nicht ganz verstanden haben, und ebenso das zweite und das dritte und zuletzt das Ganze. Darum ist die Klage berechtigt, die jetzt von so vielen

Seiten über Stoffüberbürdung auch in der Volksschule gehört wird und es gilt hier wieder mehr an jene Regel der Pädagogik sich zu erinnern: non multa sed multum! Und das trifft, wenn irgendwo, der Natur der Sache nach, vor allem auf dem religiösen Gebiete zu. Bedächte man ein wenig mehr, wie ungeheuer arm an Begriffen und Anschauungen unsere Bauernkinder in vielen Schulen auch im 10. und 12. Lebensjahr noch sind, dann würde man einem Pfarrer nicht zumuten, eine solche Masse von Stellen zusammenhangslos den Kindern einzuprägen, sondern würde froh sein, wenn einer die Hauptdaten und -Thaten der biblischen Geschichte den Kindlein begreiflich und verständlich zu machen fertig bringt; würde sich mit einer allgemeinen Anweisung und einem allgemeinen Rahmen in der Vorschrift zufrieden geben und es jedem überlassen, wie einer diesen Rahmen am besten und fruchtbarsten auszufüllen glaubt nach dem Maße seiner anbefohlenen Schar und seiner eigenen geistigen Kraft.

Denn dies ist der zweite Grundsatz, der, wie vielleicht im Unterrichte überhaupt, so jedenfalls beim evangelischen Religionsunterricht viel mehr gelten sollte: Freiheit! d. h. Freiheit in dem Sinn, daß man nicht bloß dem Bedürfnis der Schüler, sondern auch der Eigentümlichkeit, der besonderen Veranlagung des Lehrers Raum läßt, sich mit Freudigkeit und nach dem Gesetze der inneren Natur zu bewegen. Denn in der Religion wirkt nichts, als was mit ganzer eigenster heiligster Überzeugung vorgetragen wird: nur das innerste vollste Leben. Das zieht an und bindet fest, und so kommt auch bei andern wirklich „Religion“, ein innerliches „Band“, zu Stande. Für dieses Leben ist nichts in der Welt so gefährlich wie die Schablone: wenigstens da, wo Leben, Geist ist. Je mehr Geist irgendwo ist, um so mehr wirkt die Schablone einengend, niederdrückend, um so mehr geht das Geistige verloren und um so mehr wird daraus schulmäßige — dies hier in üblem Sinn — pedantische Taglöhnerei. Wir aber sind auch im Religionsunterricht Geistliche und sollen es im besten Sinne sein. Und darum sage ich: laßt den Geistern ein bischen mehr Freiheit, ihre geistige Gabe zu verwerten und fruchtbar zu machen! Gebt allgemeine Anweisungen, und meinetwegen auch detailirte, aber dann nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ! Dann werden nicht bloß die kleineren Geister daran froh sein, sondern auch für den, der vielleicht etwas mehr Maß von Geist und also auch von freiem Geist hat, wird darin ein Reiz liegen, nun seine Freiheit an jenem Maße zu bethätigen. Obligatorisch kann und darf von Rechtswegen für den evangelischen Geistlichen nur die allge-

meine Verweisung auf das Evangelium sein und zwar wie hinsichtlich des Inhalts, so noch vielmehr hinsichtlich der Methode, der Art und Weise seines Unterrichts.

Damit ist auch schon die Antwort auf die weitere Frage gegeben, die auf dem Gebiete dieses Unterrichts vielen auf dem Herzen brennt, die nämlich: wie soll dieser Unterricht gegeben werden? Soll er im Anschluß an ein bestimmtes, das Dogma unserer Kirche reflektirende Lehrbuch gehalten werden, oder darf man ihn auch freier geben, also daß die Resultate der Wissenschaft, wenn auch nicht vorgetragen, so doch berücksichtigt werden? Ich sage: selbstverständlich das Letztere, für den evangelischen Geistlichen selbstverständlich! nicht bloß weil dies das Wesen und das Recht — ein unveräußerliches Recht! — des evangelischen Geistlichen überhaupt ist — daran kommen wir später —, sondern weil es der Unterricht so erfordert, denn dieser muß wahr sein; und wahr kann mir nur das sein, was ich dafür halte, nicht was andere, sei es auch eine Kirche, oder vollends irgend andere, einzelne Kirchenlehrer, dafür halten. Von dieser Regel abzuweichen ist die größte Sünde für den evangelischen Christenmenschen und also dürfen wir selbstverständlich nicht mit dieser Sünde unsre eigene erste Wirksamkeit an dem Menschen anfangen, an der Jugend, die dafür ein so feines Gefühl und Ohr hat, als man nur irgend wünschen kann, viel feiner, als viele Erwachsene glauben. Daraus geht für jeden Kundigen hervor, daß wir den Schmerz, mit dem manche in unsrer Kirche und manche unserer Kollegen jüngst ein freimütiges, aber den Geist der Wahrheit atmendes Bekenntnis eines Mannes, dessen Amt die Arbeit an der künftigen theologischen Jugend unsres Landes war, über die Aufgabe des alttestamentlichen Unterrichts ergriffen hat, nicht teilen, sondern im Gegenteil, daß wir diese Ausführungen mit Freude und unverhohlener Genugthuung begrüßt haben als ein eigentlich selbstverständliches, aber leider auch unter Evangelischen nicht überall für selbstverständlich gehaltenes evangelisches Manneswort. Und ebenso kann sich jeder denken, daß wir das Emporrücken dieses Mannes an die für unsere Kirche eigentlich maßgebende Stelle nicht mit Bangigkeit als eine Gefahr, sondern mit Freuden und als eine Erlösung angesehen haben, als ein Symptom, daß, Gott sei Dank! der freie Geist, welchem Wahrheit als das Höchste gilt, in unsrer Kirche weder erloschen noch zur Ohnmacht verurteilt ist. Darum wollen wir selbstverständlich so wenig wie jenes Programm sagen, daß nun ein Religionsunterricht, den wir unsern Bauernbuben und Bauernmädchen erteilen, Wellhausen oder Reuß oder

Kuenen oder auch nur unser Freund Kittel maßgebend sein soll. Sondern maßgebend soll sein immer nur das Gewissen eines jeden Geistlichen: wie er es vor Gott und seinem evangelischen Gewissen verantworten kann und was er glaubt, daß notwendig sei zu einem wirklichen Verständnis der alttestamentlichen Geschichte: das soll für ihn der Maßstab und Leitfaden seines Religionsunterrichts sein. Und glücklicherweise brauchen wir damit, bei den allgemeinen Grundzügen, auf welche wir unsern Unterricht ja beschränken wollen, unsere Buben und Mädchen in der Volksschule weder mit dem Jahvisten noch Elohisten, weder mit dem Priesterkodex noch der Endreduktion abzuquälen, haben auch weder Pflicht noch Ursache zu untersuchen, ob das unter Josia aufgefundene Gesetzbuch gerade das Deuteronomium gewesen sei oder nicht, und ob dies damals wirklich wieder aufgefunden oder nur mit Absicht gefunden, eigentlich aber erfunden, worden sei? Sondern, Gott sei Dank! stehen die großen Grundzüge auch ohne diese Einleitungsfragen genügend fest, wenigstens für den wirklichen Historiker: fest steht vor allem für diesen das Gesetz, d. h. das Sittengesetz, die 10 Gebote, als durch Mose auf dem Wege der Offenbarung, wie man diese nun fassen mag, gegeben, weil ohne diesen Eck- und Grundstein die ganze alttestamentliche Geschichte einfach zu einem Zerrbild und Wirrwarr würde; fest auch die Grundzüge ebenso der äußeren als der eigentlich inneren, der Offenbarungsgeschichte in den Propheten, mag man auch über die Ausbildung des Kultus, der Opfer, Feste, des Priestertums so oder so denken. Also: viel anders wird auch durch die neuesten Ergebnisse der Wissenschaft unser Religionsunterricht, der sich mit den Hauptzügen der biblischen Geschichte befaßt, nicht, wenn wir nur eben das in Betracht ziehen, was gewissensmäßig in Betracht gezogen werden muß, die sicheren Ergebnisse der Wissenschaft. Immerhin ist es darum doch einiges, was eigentlich jeder heutige Theolog, der alttestamentliche Geschichte lehren will, muß gegenüber der früheren Auffassung anerkennen und anmerken. Dahin gehört z. B. die Scheidung des Propheten Jesaias in den Proto- und Deutero-Jesaias; letzteren versteht man eben einfach nicht, wenn man nicht das Exil voraussetzt. Unter den äußerlich-geschichtlichen Angaben ist uns sodann schon als Knabe unbegreiflich und merkwürdig erschienen nicht sowohl das bekannte Wort Josua in der Amoriterschlacht (Jos. 10, 12) — wo wir auch jeden Theologen bewundern, der dieses Wort noch auf einen wirklichen Stillstand der Sonne und des Mondes zu deuten fertig bringt — sondern mehr noch die in unsern biblischen Geschichten auch jetzt noch meist kolportirte Angabe über die Zahl der Kinder Israel beim

Auszug aus Ägypten. Unsere Lehrbücher — so Kurtz in seinem für bessere Schulen berechneten Leitfaden — geben uns da im Anschluß an 4. Mose 1, 46 ungeheure Zahlen, 600 000 waffenfähige Männer, erst noch ohne Levi, was einer Gesammtzahl von mindestens 2½ Millionen Seelen entspricht; von andern, aber offenbar mit Unrecht, auf 1½ Millionen ermäßigt. Wer sieht nun nicht, daß mit dieser Zahl die ganze Jugendgeschichte des Volks Israel nicht bloß zu einer ungeheuerlichsten Wundergeschichte — das bleibt sie im innerlichsten Sinn ja immer — sondern ich möchte sagen: vielfach zu einer ärmlichen wird? Unmöglich zunächst ist ja diese Zahl ebenso für die im Ganzen doch beschränkte Landschaft Gosen, wo die Israeliten sich mit Viehzucht und Weidewirtschaft, einer Beschäftigung also, die nirgends in der Welt eine besonders dichte Bevölkerung zuläßt, ernährten, als für die öde Halbinsel Sinai, welche ihnen 40 Jahre lang nach dem Auszug aus Ägypten zum Aufenthalt diente, auf der mehr als ein paar Hunderttausend Menschen Jahre lang subsistirend zu denken nicht mehr wunderbar, sondern einfach fabelhaft, eine geographisch-statistische Ungeheuerlichkeit ist. Aber ich sage, die Jugendgeschichte des Volks Israel wird nicht bloß fabelhaft, sondern einfach ärmlich durch diese Zahl. Oder ist das nicht ärmlich, wenn wir annehmen sollen, ein Volk von 600 000 waffenfähigen Männern — und Waffen hatten sie ja, wie wir nachher aus der Amalekiterschlacht sehen — habe gezittert und gezagt, als es die Wagen und Reiter Pharao's hinter sich her jagen hörte? Wie viele müßte der doch in der Eile zusammengerafft haben? War es aber wirklich nur eine mäßige Zahl, was ja bei solcher Eile anders kaum möglich war und worauf auch das gänzliche Uebersehen jener Katastrophe in der ägyptischen Tradition hinweist, also ein paar tausend oder auch zehntausend Reisige, so hätten sie die ja mit den Händen erwürgen, mit Steinen zu Tode schmeißen können! Welch hündisch-feige Gesellschaft müßte doch das gewesen sein, die da nicht in sich selbst den Mut der Gegenwehr gefunden, sondern wie in der Verzweiflung um eine wunderbare Aushilfe zu Gott geschrieen hätte! Und nehmen wir auch die damaligen Israeliten so feig als dieses Volk nur sein kann an: hernach, durch das ganze Alte Testament hindurch, wird es immer als ein außerordentliches Zeugnis nicht nur von göttlicher Hilfe, sondern auch von Heldenkraft und Heldenmut des Volkes angesehen, daß dieses schwache Volk im Stande gewesen sei, Kanaan einzunehmen und so „mächtige Völker" zu besiegen und vor sich her zu treiben? Wie stark waren doch diese „mächtige Völker? die Amoriter, Heviter, Chetiter u. s. w.?" Es wird kaum ein Geschichtschreiber sein, der für sie alle mit einander für

jene Zeit auch nur diejenige Seelenzahl annehmen möchte, die jene Angaben dem Volk Israël allein zuschreiben. Und das soll dann eine Kunst gewesen sein für eine solch riesige Menge, mit jenen kleinen Stämmen und Stadtkönigen in Kanaan fertig zu werden! So zahlreich waren ja kaum die Hunnen, als sie ganz Europa überschwemmten, oder die deutschen Stämme der Cimbern und Teutonen, als sie Rom in Angst und Zittern versetzten, der Ost- und Westgoten, als sie Teile des römischen Reichs von der fast hundertfachen Größe Kanaan's sich unterwarfen? Und diese riesige Menge von ein paar Hunderttausend waffenfähigen Männern soll „verzagt und ihr Herz zu Wasser geworden“ sein (Jos. 7, 3), als die Leute aus dem kleinen Landstädtchen Ai den Angriff von 3000 Israeliten zurückschlugen und 36 — sage sechs und dreißig — Mann niederhieben? Ich gestehe, das kam mir schon in meinen Knabenjahren wunderbar, fast „gespässig“ vor, als ein Ding, das ich mit meiner Bewunderung für das Gottesvolk nicht zu reimen wußte. Also sieht man denn nicht, daß so große Zahlen nicht bloß ein wunderbares, sondern ein *sinnloses* Element in die Geschichte jener Heldenzeit des Volks hereinbringen? So mit der Statistik umspringen, kann man wohl der jüdisch-rabbinischen Sagenhaftigkeit und naiven Freude an großen Zahlen, die im Talmud ihren Höhepunkt erreicht, zu gute halten, aber nicht dem historischen Wahrheitssinn unserer Zeit, und wenn auch ein ganzes Buch von Zahlen vor uns liegt, wie dies in „Numeri“ thatsächlich der Fall ist. Auf die richtige Zahl führt uns zudem die Bibel selbst im Richterbuch im Deboralied, einem zweifellos uralten Stück, das den Stempel der Ächtheit an der Stirne trägt: nachdem mindestens ein Jahrhundert seit jener Eroberung des Landes durch Israel vergangen ist, in einer Zeit also, von der kaum anzunehmen ist, daß dieses Volk, das ja auch unter äußerlichem Druck immer gleich fruchtbar blieb, ja in vermehrter Fruchtbarkeit dann seinen Trost gesucht zu haben scheint (cf. Ägypten!), numerisch sollte zurückgegangen sein, berichtet jenes Lied, daß damals „kein Spieß noch Schwert unter 40 000 in Israel gefunden“ worden sei; damit soll offenbar die Zahl der waffenfähigen Männer überhaupt, wenigstens im Westjordanland, angegeben sein: es entspräche dies einer damaligen Bevölkerungszahl von ca. $^1/_4$ Million Einwohner in diesem Hauptteil des Landes. Schließen wir von da aus zurück, so kommen wir, auch eine starke Verlustziffer durch das 40jährige Wandern in der Wüste abgerechnet, für die 12 Stämme auf eine Gesammtzahl von vielleicht 200 000 Seelen beim Auszug aus Ägypten, eine Rechnung, die mit allen sonstigen geschichtlichen Spuren durchaus übereinstimmt und immer noch

eine ungewöhnliche, fast außerordentliche Fruchtbarkeit voraussetzt, um aus einer Familie von hundert oder ein paar hundert Köpfen im Lauf von 300—400 Jahren heranzuwachsen, vollends wenn man, wie die Ägypter ja thaten, der Vermehrung eine Zeit lang künstlich Einhalt gebietet. Doch genug davon! Möge dieses eine Beispiel nur zeigen, wie es auch im Interesse der heiligen Geschichte selbst als heiliger gelegen ist, daß die ehrliche aufrichtige Kritik ihre Arbeit thut. Die alttestamentliche Geschichte wird damit nicht weniger göttlich, wenn sie — im guten Sinn — etwas menschlicher wird, d. h. wenn es, wie man zu sagen pflegt, mehr „mit rechten Dingen zugeht".

Doch möge es hier jeder halten, wie er glaubt, daß es sich mit der Wahrheit verträgt, und im übrigen darauf ausgehen, den Kindern überall möglichst geschichtliche lebensvolle Anschauung zu geben und darum auch da, wo prophetische Reden, messianische Weissagungen auseinanderzusetzen sind, darauf halten, daß den Kindern der historische Hintergrund möglichst gegenwärtig sei.

Aus demselben Grunde, der uns die Propheten so nur im Anschluß an die geschichtliche Zeitbetrachtung vorführen läßt, möchten wir endlich die alttestamentlichen Lehrschriften wenn nicht ganz ausschließen, so doch bei diesem Unterricht auf das mindeste Maß beschränken. Drei von den fünf hieher gerechneten Büchern, Sprüche, Prediger und Hohes Lied, lassen sich zunächst in aller Kürze im Anschluß an Salomo, der Prediger natürlich nicht als ein Werk Salomo's, sondern als spätere Parallele zu seinen Sprüchen, behandeln. Das vierte Lehrbuch, Hiob, ist zwar gewiß eins von den schönsten und herrlichsten Büchern, eine Perle des Alten Testaments, wert wieder und wieder geprüften Herzen zum Trost und zur Erhebung empfohlen und vorgehalten zu werden; aber ebenso gewiß für Kinder absolut nicht verständlich als viel zu hoch und einen Grad von Reflexion voraussetzend, der bei ihnen schlechterdings nicht zu finden ist: Darum verschone man sie damit, empfehle es ihnen für's spätere Leben und erkläre es den Erwachsenen in der Bibelstunde!

Was aber endlich das hauptsächlichste unter diesen Lehrbüchern, die Psalmen, die einen so großen Teil unsrer Zeit wegnehmen, betrifft, so sind das ebenso Gebete als Lieder. Gebete und Lieder aber analysirt und secirt man nicht, sondern die einen singt man und die andern betet man. Sie zu singen, geht nun in ihrer jetzigen Form nicht gut, denn auch wo man sie in Melodie gesetzt hat, macht das doch immer den Eindruck des Gekünstelten, Fremden, wird unserem Volke nie so aus der Seele

gehen, wie die in unsere Dichtungsform gekleideten Gesangbuchslieder und sind daher dem Kunstgesang zu überlassen. Übrigens haben wir die schönsten unter den Psalmen ja bereits in der uns zusagenden Gestalt bearbeitet als Lieder im Gesangbuch, was auch insofern das Bessere ist, als hier allemal der noch allzu alttestamentliche Standpunkt im christlichen Geist gemildert oder elidirt ist: wobei ich nur an das viele Rachemäßige in David's Psalmen u. a. erinnern darf. Überhaupt wird durch unser Gesangbuch der Psalter als Lieder- und Gebetbuch mehr als genügend ersetzt. Wenn Luther, auf den auch wir viel halten, den Psalter als Gebetbüchlein und Spiegel aller Heiligen so über die Maßen preist, so ist hiebei nicht bloß an seine, uns doch zu wenig historische, messianische Auffassung der meisten Psalmen, sondern auch daran zu erinnern, daß eben die Kirche zu seiner Zeit eigentlich noch kein christliches Liederbuch gehabt hat, sondern gerade auch unser Gesangbuch dem in der Reformation, vor allem durch Luther, gegebenen Anstoß seine Entstehung verdankt. Wir danken es ihm vor allen, daß wir nun einen eigenen christlichen Psalter, der weit schöner und herrlicher als jene Vorlage ist, haben. Daher haben wir nicht Not, zu dieser unsre Zuflucht zu nehmen. Was aber das religiös-wissenschaftliche Interesse anbelangt, das wir außerdem noch an den Psalmen haben, die notdürftigsten Kenntnisse über hebräische Poësie u. dgl., so weiß ich nicht, ob die für unsere Kinder nicht durchaus entbehrlich sind. Doch mag man das Notwendigste hierüber, ebenso die Bekanntmachung mit etlichen Musterpsalmen, in weiter geförderten Schulen bei der Geschichte Davids, oder auch wieder des Exils u. s. w., anschließen. Endlich den Wert des Psalters als Gebetbuch betreffend, so können wir diesen wieder nicht so hoch anschlagen, als manche sonst, eben wegen des Vielen, was als alttestamentlich für uns Christen in Abzug gebracht werden muß, wenigstens bei sehr vielen Psalmen. Trotzdem verkennen wir nicht, wie sehr dieselben auch noch für Christen, die wir im Vaterunser und den andern Gebeten des Herrn so viel bessere christliche Muster haben, geeignet sind, besonders für Kinder und junge Christen eine Anleitung zum Beten zu werden. Aber was folgt daraus? Doch wohl nichts anderes, als daß man sie eben als Gebete der Frommen des Alten Testaments, als Mustergebete auch noch für Christen, die Kinder schätzen lehrt. Dazu haben wir aber nicht den Religionsunterricht, sondern die Betstunde, die so wie so bei uns längst zu einem Gottesdienst eben für Kinder geworden ist, indem man die paar alten Weiblein, die sich, wenn es gut geht, durchschnittlich dazu noch einstellen, unmöglich als einen selbstständigen Faktor rechnen kann. Also be-

handle man auch diesen Gottesdienst eben als Jugendgottesdienst, als eine Betstunde für Kinder, am besten so, daß man diese Gebete in Verbindung bringt mit eben dem, was allemal im Religionsunterricht die Woche über vorgekommen ist, im Anschluß an die zweite Religionsunterrichtsstunde. Wer es thut, wird finden, wie auch dieser, wegen des sich sonst einem leicht aufdrängenden Eindrucks eines opus operatum à la Messe so vielen auf Herz und Gemüt fallende, Gottesdienst fruchtbar gemacht werden kann als eine nicht wertlose Ergänzung und erbauliche Verwertung des im Unterricht Betrachteten für das jugendliche Herz und Leben. Die entsprechenden Psalmen allemal herauszufinden, wird keinem schwer fallen: für die wichtigsten Abschnitte legen sie sich selbst nahe, so nach Betrachtung der Schöpfung Ps. 104, des Sündenfalls Ps. 25 oder 32, bei der Sindflut Ps. 29, Auszug aus Ägypten Ps. 18 u. s. w., vollends bei David, dem Tempelbau und der späteren Geschichte des Volks. Will man das nicht, dann allerdings lasse man diesen Gottesdienst lieber ganz eingehen! Denn ein Pfarrer, der in der Kirche allein betet und den Gottesdienst für die Gemeinde verrichtet, während eigentlich niemand weiter da ist, den es angeht, ist ein durchaus katholischer, aber ebenso durchaus unevangelischer Anblick, ein Bewußtsein, das wohl die meisten meiner Herren Amtsbrüder mit mir teilen werden.

Über den neutestamentlichen Unterricht, dem der zweite Jahrgang allemal gilt, der aber vielleicht verhältnismäßig noch mehr Zeit in Anspruch nehmen dürfte, haben wir schon oben in den unsere Betrachtung des Religionsunterrichts durch den Geistlichen einleitenden Bemerkungen gehandelt, und dafür als Hauptsache mit allem Nachdruck Geschichte, nämlich eben evangelische Geschichte, gefordert. Was unsern jetzigen Plan mit seinen zahllosen, zusammenhangslosen Stellen, zumal aus den Briefen, betrifft, so gilt dafür neben dem, was wir dort gesagt, auch das zu den prophetischen Stellen des Alten Testaments Bemerkte in erhöhtem Grade. Denn bei den Propheten haben wir doch immer noch eine über einen größeren Zeitraum sich erstreckende feste geschichtliche Entwicklung, in die wir sie hineinstellen können. Bei den Briefen geht uns auch das ab: hier ist einfach Lehre, lehrmäßige Verwertung des Evangeliums und für die haben die Kinder jetzt noch keinen Sinn, wohl aber später, wie gleich nachher besprochen werden soll, nachdem wir uns zuvor mit dem Katechismus auseinandergesetzt haben werden.

Über diesen haben wir schon oben bemerkt, daß wir ihn dem Lehrer gänzlich abgenommen und dem Geistlichen zugewiesen wünschen. So wie

es jetzt ist, hat ihn der Lehrer auswendig lernen zu lassen, fügt wohl auch die notdürftigsten Erklärungen hinzu, dann aber hat ihn in der Hauptsache der Geistliche in der Kinderlehre auszulegen. Wozu diesen Dualismus, welcher, wie schon gesagt, nur störend wirken kann? Fürchtet man, daß es dem Geistlichen nicht gelingen werde, das Auswendiglernen, welches nun doch einmal sein muß und von Rechtswegen dieser Altersstufe, vom 10. bis 14. Lebensjahr zukommt, bei den Schülern auch wirklich durchzusetzen? Das wäre traurig, ist aber nicht richtig. Man darf ja nur dem Geistlichen die Strafgewalt, die diesem Alter gegenüber nicht zu entbehren ist, übertragen bezw. demselben den staatlichen Strafbeistand Seitens der Schule gewähren, wie thatsächlich geschieht. Dabei gestehen wir, daß wir allerdings das Erstere, Ausübung der Strafgewalt, und zwar auch der körperlichen, durch den Geistlichen selbst, dem Letzteren, der Übertragung an den Lehrer, durchaus verziehen: einmal weil wir dem Schullehrer nicht zumuten können, daß er sich zum Prügelknecht hergebe; sodann weil durch solche Übertragung die Strafe, d. h. eben die körperliche Züchtigung, als etwas des Geistlichen Unwürdiges hingestellt wird. Warum das aber so sein soll, können wir nicht einsehen. Denn Kindern gegenüber ist es überhaupt ein eigen Ding, wenn man auch bei ihnen nur den freien Gehorsam als evangelischen Standpunkt wollte gelten lassen. Das Evangelium selbst stellt sich auf einen ganz andern Standpunkt: vgl. Gal. 4, 1 ff., Ebr. 12, 5 ff., u. a. Mit aller Schärfe wird hier ausgesprochen, daß für die kindliche Stufe Zucht, auch Züchtigung unerläßlich ist. Und so muß sich auch der evangelische Geistliche ihnen gegenüber in erster Linie als Vertreter des Gesetzes fühlen, wenn ihn auch vor unwürdiger Prügelei ebenso sein Amt als sein pädagogischer Takt bewahren wird. Das schließt nicht aus, daß er unter Umständen, vor allem bei moralischer Zuchtlosigkeit, dreister Lüge u. dgl. gegenüber, auch scharf zufahren und das Zuchtrecht üben muß. Wer meint, daß dem der Gegenstand seines Unterrichts im Wege stehe, zeigt nur, daß er den Charakter dieses Unterrichts noch nicht recht begriffen hat. Denn daß es sich hier, auf dieser Stufe, immer nur um eine Art schulmäßigen Unterricht mit seinem Kindern gegenüber immer berechtigten Zwang, auch beim Religionsunterricht des Geistlichen, handelt, sollte von keinem bestritten werden. Allerdings sollte das aber auch schon dadurch angezeigt werden, daß man *auch diesen Unterricht in der Schule* und nicht in der Kirche hält. Denn warum soll die Kinderlehre eigentlich in der Kirche sein? Etwa wegen der größeren Heiligkeit gegenüber dem Religionsunterricht! Oder ist es nicht vielmehr widersinnig und verkehrt im höchsten

Grad, den Unterricht in der Bibel, der heiligen Urkunde unsres Glaubens, in der Schule, den im Katechismus, dem aus jener abgeleiteten kirchlichen Lehrbuch, aber in der Kirche zu halten? Kommt da nicht die, thatsächlich allerdings auch bei uns immer noch vielfach vorhandene, Inferiorität der h. Schrift gegenüber dem Katechismus in bemerkenswerter Weise zum Ausdruck? Freilich ist das natürlich nicht die Ursache, sondern diese liegt einfach darin, daß der Religionsunterricht des Geistlichen erst viel später, als ein Teil des Schulunterrichts, aufgekommen ist, während die „Kinderlehre" ihre Herkunft seit Jahrhunderten datieren kann; und weil man bei uns an dem „was grau vor Alter ist", nicht zu rütteln wagt, mag es mit der sonstigen Zeiterkenntnis noch so wenig im Einklang sich befinden. Thatsächlich verliert der Katechismus dadurch, daß er in der Kirche als „Kinderlehre" behandelt wird, viel mehr, als er dadurch gewinnt; aus dem einfachen Grund, weil in der Kirche die Kinder weniger aufpassen als in der Schule, weil man sie weniger im Auge hat und auch in der Kirche nicht mit schulmäßigen Strafen kommen mag. So halten sie denn das für eine bequeme Gelegenheit, von Rechtswegen nicht weiter aufzupassen, sondern als stumme Zeugen in oder außer den Bänken zu sitzen oder zu stehen, d. h. wenn sie nur wenigstens wirklich stumm und ruhig sind und nicht alle möglichen andern Dinge, als da sind Schwatzen, Umhergaffen u. dgl. treiben. Überhaupt gehören Kinder nicht in die Kirche, außer etwa zu besonderen Kindergottesdiensten, so wie wir die Betstunde als einen solchen verlangt haben, wo sie zum Gottesdienst, zum Gebet angeregt und angeleitet werden sollen. Läßt man sie aber sonst in den Gottesdienst, der für Erwachsene da ist, so vor allem in die Predigt, oder kommandiert sie unvernünftiger Weise wohl gar hinein, so verstehen sie nicht nur nichts, und hindern wohl gar andere in ihrer Andacht und Aufmerksamkeit durch Schwatzen oder sonstigen Zeitvertreib, sondern gewöhnen sich auch daran, die Kirche und die Religion überhaupt für etwas sehr Langweiliges anzusehen, was man nicht versteht, was man aber eben durchmachen muß, so lange man in die Schule geht, um ihm nachher, wenn man sein eigener Herr ist, desto gewisser möglichst aus dem Wege zu gehen. Sie langweilig zu machen: das ist der größte Schaden, den man der Religion thun kann. Darum lasse man die Kinder vor dem 12. oder auch 14. Jahr nur, wenn sie durchaus wollen, in die Predigt, sonst aber halte man sie eher davon ab, statt sie dazu zu zwingen: damit sie von Jugend auf den Besuch des Gottesdienstes, besonders der Predigt, nicht als eine traurige Pflicht, sondern als ein heiliges Recht, das eigentlich nur Er-

wachsenen zusteht, ansehen lernen, so wie es die alte Kirche gehalten hat. Ebenso wenig aber verlege man Gottesdienste in die Kirche, die doch im Grunde nur Schulunterricht sind und sein sollen! Sonst lernen sie die Kirche mit denselben Augen anschauen wie die Schule und ich weiß nicht, ob diese Ansicht nicht noch verderblicher wirkt als jene erste. Also das erste, was wir beim Katechismus zu verlangen haben, ist, daß er in der Schule und ganz vom Geistlichen behandelt werde.

Als zweite Frage käme in Betracht, ob überhaupt der Katechismus zugleich mit dem Religionsunterricht oder etwa, zum Zweck eines geordneten Stufengangs, vor oder nach demselben vorgenommen werden soll? Wir möchten der Gleichzeitigkeit das Wort reden: denn nichts spricht dagegen, daß zu derselben Zeit, wo die Kinder die Bibel als die Grundlage ihres Glaubens kennen lernen, sie diesen Glauben selbst in seiner kurzen lehrmäßigen Zusammenstellung, wie er im Katechismus gegeben ist, sich aneignen, zunächst natürlich mehr nur gedächtnismäßig und unter Beschränkung der Erklärung auf das Notwendigste. Nur sollte freilich auch dieser Unterricht durchaus in Verbindung gebracht werden mit dem übrigen Religionsunterricht, den der Geistliche vorher in zwei Wochenstunden erteilt hat, so daß der Katechismus möglichst als die lehrmäßige Zusammenfassung des in der Geschichte des Gottesreichs Gegebenen erscheint. Es läßt sich das, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, doch in den Grundzügen ganz gut durchführen, sobald wir von unsrer jetzigen Anordnung und Reihenfolge im brenzischen Katechismus absehen. Dies dürfte sich uns jedoch auch sonst empfehlen: denn man kann nicht beweisen, daß diese Reihenfolge eine besonders glückliche sei, sondern muß da ebenso aus logischen als aus pädagogischen Gründen dem lutherischen, noch mehr vielleicht dem Heidelberger, entschieden den Vorzug geben. Halten wir uns zunächst an den lutherischen und geben unsere schwäbische „Eigenbrödelei" in Bezug auf unsern brenzischen Katechismus preis: dann giebt es sich ganz natürlich, im ersten alttestamentlichen Unterrichtsjahr zuerst den ersten Hauptartikel, dann die zehn Gebote, im zweiten neutestamentlichen vor allem den zweiten Hauptartikel und das Gebet des Herrn, sowie im Anschluß daran den übrigen Katechismusstoff zu behandeln: beide Stufengänge werden sich in ca. 30—35 Stunden absolvieren lassen. Damit glauben wir auch den beachtenswerten Gedanken von Professor Weiß, die derselbe im Kirchen- und Schulblatt vor einiger Zeit niedergelegt hat und deren Kern eben in dem Verlangen nach einem wirklich stufenmäßigen Gang

des religiösen Unterrichts gipfelt, die beste praktische Verwirklichung zu verschaffen. Dabei stimmen wir auch dessen weiterer Forderung eines neuen den Bedürfnissen und der evangelischen Erkenntnis unsrer Zeit entsprechenden Katechismus von Herzen und rückhaltslos zu, wie auch dem Gedanken, daß dieser Katechismus im allgemeinen etwa im Anschluß an den Lutherischen gehalten sein sollte. Wir kommen später darauf zurück. Über die „Kinderlehre“ haben wir uns schon oben geäußert; wir haben dem hier nichts beizufügen, als daß dieselbe vollends in die Hände der Kinder nur dann gehört, wenn man mit Gewalt ihnen das Interesse für den Katechismus und den katechetischen Unterricht abstumpfen will.

Somit haben wir den Religionsunterricht während der Schulzeit genügend mit Stoff ausgefüllt. Jetzt fragt sich nur noch: was sollen wir in dem weiteren religiösen Jugendunterricht bis zur Konfirmation, die wir an das Ende des Ganzen verlegt wünschten, also für das 14.—16. oder 18. Jahr in den Unterrichtsstunden, die uns hiefür allein noch zu Gebote stehen — und das sind naturgemäß die Sonntag-Nachmittage, wo die Lehrlinge und Mägde allein noch frei haben — behandeln? Bereits haben wir oben dafür verlangt: 1. daß es nur ein gottesdienstlicher Stoff sein darf, weil dieser Unterricht ein Gottesdienst für Alt und Jung sein soll, also nur etwas aus Gottes Wort. Und nun stellen wir als 2. Forderung hier noch die auf: es soll ein katechetischer Stoff sein, ein Stoff, der die lehr- und lebensmäßige Verwertung des Evangeliums wie die evangelische Begründung des Katechismus gleichermaßen zur Anschauung bringt. Beides aber haben wir am besten in den Lehrschriften des Neuen Testaments, den Briefen: hier ist Evangelium und Katechismus in der glücklichsten Weise mit einander vereinigt, nämlich in pastoraler, zu Herzen sprechender, das Leben im Lichte des Evangeliums beleuchtender und darlegender Unterweisung des Apostels für seine jungen Christen-Gemeinden. Hier finden alle die Hauptstücke und loci unseres Katechismus, so weit sie in einen evangelischen Katechismus hineingehören, aufs Beste ihre Begründung und praktisch-lehrmäßige Verwertung: hier haben wir also einen Stoff, der gleichermaßen alt und doch auch, der Form nach, wieder neu ist, also gerade das, was wir für dieses Alter brauchen, ohne daß es deßwegen den anderen Älteren zu viel ist und wird. Man versuche es doch nur einmal und mache die Probe! Ob nicht sogar unsere jetzige abgestumpfte konfirmierte Jugend sich ganz anders packen und zur Aufmerksamkeit anhalten läßt, wenn sie nicht mehr die Kinderlehre, sondern das Neue Testament in Händen

hat und ihr nun das mit möglichst praktischer Nutzanwendung auf unser und ihr eigenes heutiges Leben im Zusammenhang erschlossen wird? Und für die Alten vollends — das haben wir immer gemerkt, so oft wir derartiges versuchten — hat es einen ganz anderen Reiz, diese Gottesdienste zu besuchen, wenn sie hier die so oft gewünschte Gelegenheit finden, die für sie allein oft schwer verständlichen Lehrschriften, die Briefe des Neuen Testaments im Zusammenhang und mit Beziehung auf ihr eigenes Leben kennen und schätzen zu lernen. Also: das ist eine Reform, die ist mit keiner besonderen radikalen Änderung verbunden und enthält doch, wenn man auch alles Weitere ablehnen wollte, als zu gefährlich, für sich selbst einen ungefährlichen wirklichen Fortschritt. Und auch jener Gedanke von Professor Weiß, den wir als einen richtigen alsbald empfunden haben, ohne doch gleich den praktischen Weg dazu zu finden: daß nämlich der Stufengang unseres religiösen Unterrichts sich passend anschlöße an unsere drei christlichen Hauptartikel, findet damit seine wirklich praktische Verwirklichung: denn haben wir vorher in Religionsunterricht und Katechismus in zwei Jahrgängen zuerst die Gottesoffenbarung im ersten und dann die im zweiten Hauptartikel nach einander kennen gelernt, so offenbart sich uns nun in den Briefen und dem Wirken der Apostel überhaupt die Wirksamkeit Gottes als des heiligen Geistes, und zwar vor allem eben seine Gemeinschaft stiftende wie diese in der rechten Zucht und Einheit mit Christo ihrem Haupte erhaltende Thätigkeit.

Und so ist dieser Unterricht von selbst auch zum großen Teil die beste Vorbereitung auf die Konfirmation, die alljährlich denen, die ihn wenigstens zwei Jahre lang — in Ausnahmsfällen auch kürzer — besucht haben, zu Teil werde, ohne daß jetzt noch ein so ausgedehnter besonderer Unterricht und Vorbereitung nötig wäre. Denn die Hauptsache wissen sie ja jetzt alle, und so bedarf es nur noch einer besonderen Zurechtlegung der christlichen Wahrheit für die verschiedenen Geschlechter nach ihren besonderen Aufgaben. Dazu aber genügt je eine Stunde in der Woche von Advent bis Pfingsten, bezw. Martini bis Georgii, die den Jünglingen und Jungfrauen, am besten an zwei Abenden, getrennt gegeben werde, nachdem sie am Sonntag zuvor gemeinsam die Grundlage im Neuen Testament gehört haben: so kommen, rechnen wir ca. 20 gemeinsame Sonntagnachmittagsgottesdienste im Winterhalbjahr, der Festzeit, und ebenso viele Wochenstunden, je für die Geschlechter getrennt, zusammen, ca. 40 Konfirmanden-Unterrichtsstunden heraus, also daß der Geistliche wenigstens nicht mehr, als er jetzt ist, überbürdet würde, obgleich ja freilich der Unterricht

an dem reiferen Alter in mancher Hinsicht noch eine intensivere Arbeit erfordern wird. Dafür wird sie auch fruchtbarer sein. Und das letztere wird, deß sind wir gewiß, einem jeden Kollegen doch die Hauptsache sein, der zu lieb er auch weitere Mühe und Arbeit nicht scheuen würde, wenn er nur überzeugt sein kann, daß mehr herauskommt, nämlich nicht nur mehr Schererei, sondern mehr Frucht, mehr geistliches Wachstum und weniger von Anfang an verlorene Worte. Davon aber, daß dies der Fall sein würde, sind wir so überzeugt wie von unserem eigenen Leben. Es muß ja doch eine Lehre, die so durchaus Lebenswahrheit ist, wie die evangelische, einen ganz anderen Wert haben in einem Alter, wo wirklich auch der Lebensverstand aufgewacht ist, als wenn man in der Hauptsache immer nur in futurum intellectum, in Wahrheit aber in futuram oblivionem arbeitet. Denn mag ja auch der Unterschied der Jahre nicht so groß sein zwischen einem 14jährigen und einem 17—18jährigen Jüngling, so ist dennoch der Sinn und Geist des letzteren, wenn er nämlich in dieser Zeit nicht einfach brach gelegen hat, ein ganz anderer als der des ersteren. Bekanntlich wächst man in keinem Alter so sehr als in diesen Jahren, den Flegeljahren; und nicht nur äußerlich. Aber es muß ein Wachstum im Guten sein, sonst wächst der junge Mensch überraschend schnell in das Böse und Schlechte hinein. Und darum ist es eine so ungeheure Sünde, wenn wir gerade in diesen Jahren den Geist brach liegen lassen, statt ihm hilfreiche Hand zu bieten, mit der von Tag zu Tag sich mehrenden Bekanntschaft mit den bösen Gelüsten des eigenen Menschenherzens und den Versuchungen des Menschenlebens auch die Kraft kennen zu lernen, beide zu überwinden. Nur dürfen wir ihnen das nicht in schulmeisterlicher Weise beibringen wollen, sondern in einer, seine Freiheit und seinen eigenen Willen anerkennenden in väterlich-pastoraler Weise ihm zusprechenden Art, noch lieber in der Weise des älteren überlegenen Freundes, der dem Jüngeren beratend zur Seite steht und ihn ungezwungen den richtigen Blick für die Erkenntnis und Erfassung des Lebens lehrt. Dazu taugt eben unsre bisherige Methode nicht, wohl aber, hoffen wir sagen zu dürfen, die von uns vorgeschlagene. Wenigstens kommt sie diesem Ziel viel näher. Denn die Hauptsache ist, daß dann der junge Christ, der Konfirmand, seinen Lehrer, den Geistlichen nicht mehr ansehen wird mit den Augen des Schülers, dem etwas eingepaukt werden soll, sondern mit den Augen des Jüngers, der die rechte Lebenswahrheit sucht bei dem rechten Meister, bei dem, dessen Diener wir sind mit all unsrem Unterricht, und der sie freiwillig sucht.

Und solche Vorbereitung auf die Konfirmation wird dann von selbst auch die rechten „Jünglings- und Jungfrauenvereine“ erzeugen, Vereine, die jetzt, so richtig der ihnen zu Grunde liegende Gedanke ist, es doch meist zu keiner lebensfähigen Existenz bringen und nur da eine Ausnahme machen, wo eine ganz besonders packende Persönlichkeit die Jugend um sich zu scharen weiß. Unsere Konfirmationsvorbereitung wird sie überall von selbst ins Leben rufen als natürliche Vereinigungen aller derer, die das Verlangen haben, wirkliche Glieder der evangelischen Kirche werden zu wollen, im Anschluß an ihren Geistlichen und Seelsorger. Diesen werden sie ganz anders schätzen und lieben lernen, wenn, wie dies bei den Jünglingsvereinen ja ganz richtig der Fall ist, er ihnen nicht nur als der strenge und finstere Sittenrichter und als der öde Repetent längst gehörter und selten verstandener Mahnungen und Warnungen gegenübertritt, sondern als der ältere im besten Sinne vorbildliche Freund, dessen Umgang belehrend und belebend, fördernd und erhebend für jeden nach wirklichem sittlichem und intellectuellem Fortschritt verlangenden Jüngling ist — und zu welcher Zeit wäre die Jugend je verloren gewesen für solches berechtigtes und edelstes Verlangen? — die beste und harmonischste Verkörperung des menschlich-christlichen Vollkommenheitsideals. Darnach, dies immer mehr zu werden in dem Maße, als es sterblichen, mit Fleisch und Blut behafteten, Menschen möglich ist, laßt uns immer mehr streben, nicht in knechtischer Unterwerfung unter irgend welche dogmatisch-kirchliche Schablone, sondern in lebendigem Glühen für alles Höchste und Heiligste, die Wahrheit, das Recht und das Gute, dann werden Alte und Junge in dem Pfarrer nicht ferner mehr einen von der Zeit und den übrigen Ständen längst überholten „Dunkelmann“, sondern einen wirklichen „Geistlichen“ erkennen, einen Mann, der nicht der Feind der geistigen Freiheit ist, sondern vielmehr der Hüter und Wächter der edelsten Freiheit als ein selbst im besten Sinne freier, nämlich ein durch das Gewissen „evangelisch freier“ Mann. Männer, die sich vor niemand in der Welt ducken und Deutsche, die nichts in der Welt fürchten als Gott und das eigne Gewissen, die werden auch jetzt noch die deutsche Jugend packen. Damit wollen wir auf sie zu wirken suchen in diesem Alter, durch die Macht der lebendigen sittlich-freien Mannespersönlichkeit, und wenn wir das thun, dann wollen wir sehen, ob nicht die Jugend Lust bekommt, sich uns lieber als andern anzuschließen und immer mehr gleich uns das Höchste werden zu wollen, was einer auf Erden werden kann, ein durch sein Gewissen und so erst wahrhaft evangelisch-freier, lebendiger Christ!

Und dann, wenn eines so den evangelischen Weg wirklich selbst erwählt hat und, nachdem es durch die Schule der evangelischen Zucht hindurchgegangen ist und die Probe evangelischen Gehorsams abgelegt hat, auf seinen Antrag hin in die Gemeinde der Erwachsenen aufgenommen worden ist, dürfen wir ihm auch getrost die evangelische Freiheit lassen. Denn so viel Zucht und Erziehung der evangelische Standpunkt auch für die Jugend, die unreifen Gemeindeangehörigen, verlangt, so viel und so herrliche Freiheit läßt sie dem Erwachsenen, dem vollen Gemeindegliede: Freiheit des Gewissens. Für ihn haben wir nun keine äußerlichen Zwangsmittel mehr, sondern alles, was wir thun und ihm gegenüber thun können, ist, daß wir an sein Gewissen, sein evangelisches Gewissen, appellieren, in Lehre und Seelsorge, vor allem in der Predigt [1]). Sie ist und muß in unsrer Kirche nicht blos das erste und vornehmste, sondern eigentlich auch das letzte Mittel bleiben, womit wir auf die Erwachsenen wirken. Je lebendiger das evangelische Bewußtsein einer Persönlichkeit ist, um so mehr sehen wir sie darum auch die Predigt, d. h. die lebendige, in Wahrheit freie Verkündigung des Evangeliums schätzen. Es ist nicht zufällig, wenn gerade unser schwäbisches evangelisches Volk, dem man, bei aller Schärfe des Gegensatzes, mit dem es oft der äußerlichen Kirchlichkeit, manchmal auch der Religion selbst, sich gegenüberstellt, ein tiefes Gefühl, ein inwendiges Urteil für das Religiöse nicht absprechen kann, von andern Gottesdiensten, die man in unsrer Zeit von so mancher „hochkirchlichen" Seite schon empfohlen und versucht hat, liturgischen Gottesdiensten mit Responsorien, kunstvollen Chorgesängen und Verlesung einer Anzahl von Bibelstellen, mancherlei Reizen für Aug und Ohr, nichts wissen will. „Wenn der Pfarrer nex anders ka, no gang em i nemma en d' Kirch": wer hat nicht schon über solche, dem ästhetischen Maßstab nach vollendete, Gottesdienste dies Urteil aus dem Munde der aufrichtigsten evangelischen Gemeindegliedern gehört? Also hüten wir uns, der zunehmenden Entchristlichung der Massen, dem Widerwillen, der sich hier und dort gegen die hergebrachte Art von Gottesdienst immer mehr kundgiebt, anders abhelfen zu wollen als mit ganzen wahrhaft „geistlichen" — wir sagen nicht „geistgesalbten" — evangelischen Predigern, dem Worte Gottes aus dem Munde ganzer Männer! Manneswort, aus dem Munde wirklich evangelisch-

---

1) Daß wir hierin in mancher Hinsicht auch von Männern, mit denen wir uns in der Hauptsache erst eins wissen, so Sulze in Dresden, nicht unwesentlich dissentiren, wird keinem Kundigen entgehen.

freier Männer, das ist es, was wir brauchen, um evangelische Männer und Frauen anzuziehen und bei unsrer Kirche festzuhalten: nicht ästhetischen Reiz vollendeter Chorgesänge, auch nicht prächtige „stilvolle“ Gotteshäuser. Alle diese Versuche zur „Hebung des Gottesdienstes“ sind katholisch und werden als solche empfunden. Höchstens darum könnte es sich handeln, ob nicht der Mitwirkung der Gemeinde, im Gemeindegesang, noch mehr Raum im Gottesdienst gegeben werden sollte, durch Einschaltung von 1—2 die Predigt bekräftigenden Versen zwischen dieser und dem Schlußgebet. Aber Hauptsache wird unsrem evangelisch-mündig gewordenen Volk immer bleiben evangelisch wahres, d. h. aus wirklicher Überzeugung des inwendigsten Herzens und Lebens heraus abgelegtes Manneszeugnis. Mit anderem wird es sich nicht abspeisen lassen.

Und ebenso wenig wird es sich binden und zu evangelischer Christlichkeit und Kirchlichkeit zwingen lassen durch andere Mittel äußerlicher Zucht und Ordnung, Kirchenzucht. Darüber haben wir uns, weil uns die hierüber in den letzten Jahren und Jahrzehnten gemachten Vorschläge als ein besonders wichtiger Gegenstand erschienen sind, oft und viel besonnen. Das Resultat, zu dem wir gekommen sind, ist dies: rechnet man zu einer durchgeführten Kirchenzucht den völligen Ausschluß eines unfügsamen Glieds aus der evangelischen Gemeinschaft überhaupt, so ist eine solche Kirchenzucht für uns unmöglich, weil ein unevangelisch Ding. Wenn man dafür das Wort Pauli 1. Kor. 5, 5 anführt, so steht dem noch klarer und unmißverständlicher das Gleichnis unseres Herrn selbst vom Unkraut auf dem Acker Matth. 13, 24 ff. entgegen. Die evangelische Kirche schließt aus sich niemand aus, der sich nicht selbst ausschließt. Sie kann das nicht, weil sie sich selbst nur als Anstalt und Mittel erkennt, das Reich Gottes zu wirken, zu ihm einzuladen, nicht wie die katholische Kirche sich einbildet, als das Reich Gottes selbst. Immerhin ist sie darum nicht aller Zuchtmittel bar, vielmehr stehen ihr, außer dem allgemeinen grundlegenden Mittel des Worts noch zwei andere wichtige Zuchtmittel zu Gebot: das eine für Verweigerung der innerlichen, das andere für die der äußerlichen evangelischen Christenpflicht. Für erstere, Verweigerung der innerlichen, evangelisch-sittlichen Pflicht hat sie den Ausschluß von der Abendmahlsgemeinschaft als der Gemeinschaft derjenigen, die mit ihrem ganzen Sinn und Leben Glieder am Leibe Christi sein und seiner und durch ihn der Gnade und Barmherzigkeit Gottes, seiner verzeihenden Vaterliebe teilhaftig werden wollen. Es vertritt bei uns also die Abendmahlsgemeinschaft eben das, was die Katholiken von ihrer ganzen

Kirche behaupten, den Leib Christi, die Reichsgottesgemeinschaft im engeren Sinn. Von dieser kann und muß es einen Ausschluß geben, denjenigen gegenüber, die sich nicht als Glieder am Leib Christi verhalten wollen. Wer das nicht will und mit seinem Verhalten deutlich zeigt, daß er es im Ernste nicht will, dem gegenüber hat die christliche Gemeinschaft selbstverständlich das notwendige Recht, ihn auch von der Darstellung dieser innigsten Gemeinschaft mit Christo im h. Abendmahl auszuschließen. Nur daß hiebei zweierlei zu beachten ist: 1) daß nur die Verweigerung der innerlichen, sittlichen Christenpflicht Recht und Pflicht solcher Ausschließung begründet, nicht aber etwa Lässigkeit in Erfüllung einer äußerlichen Pflicht, insbesondere nicht mangelnde Kirchlichkeit, seltener Besuch des Gottesdienstes oder Fernbleiben vom Abendmahl. Denn es kann einer allerdings auch jahrelang nicht in die Kirche gehen, wenn er z. B. mit der Weise eines Predigers nicht einverstanden ist, oder vom Abendmahl wegbleiben, ohne daß ihm deßwegen evangelisches Christentum abgesprochen werden kann. Ja, gerade das Letztere, Fernebleiben vom Abendmahl ist oft eher ein gutes als ein schlimmes Zeichen, weil es oft ein Zeichen ist davon, daß es einer ernster und gründlicher mit der damit verbundenen Prüfung nimmt, daher es auch grundfalsch ist, wenn in der kirchlichen Statistik — einer überhaupt auf dem religiösen Gebiet geradezu gefährlichen Wissenschaft — so viel Wert auf solche Zahlen gelegt wird, wie thatsächlich geschieht. Noch viel weniger ist es natürlich evangelischerseits erlaubt, gegen ein Kirchenglied etwa wegen abweichenden Denkens oder Glaubens Mittel kirchlicher Zucht in Anwendung bringen zu wollen oder deßwegen nur einen für einen schlechteren Christen zu halten. Alles das ist nicht evangelisch, sondern katholisch [1]) und müssen wir daher in jeder Weise der römischen Kirche samt ihrer Inquisition überlassen. Der evangelische Maßstab für ächtes Christentum ist nicht Kirchlichkeit, sondern Sittlichkeit. Das sind die „Früchte", von denen Christus sagt, daß man die Seinigen daran erkennen soll. Und ebenso haben's die Apostel gehalten: so Paulus vor allem, wenn er (Gal. 5, 13) sagt: „Ihr aber, liebe Brüder, seid zur Freiheit berufen; allein sehet zu,

1) Gerade hier springt der Unterschied von der katholischen Kirche wieder jedem in die Augen: die katholische Kirche duldet sittlich die unglaublichsten Dinge, vor allem je nach der Persönlichkeit, ohne Widerspruch; sobald aber einer gegen die äußerliche kirchliche Ordnung oder Anforderung verstößt, z. B. sich dem Beichtzwang entzieht, kommt er in den Bann, im Fall nicht „höhere" Rücksichten entscheiden. Vollends wer sich gegen das Dogma, die formulierte Kirchenlehre, auflehnt, wird als Ketzer behandelt und — wo man die Macht dazu hat — verbrannt.

daß Ihr durch die Freiheit dem Fleische nicht Raum gebet, sondern durch die Liebe diene einer dem andern!" und deutlicher noch (1. Kor. 5, 9 ff.): „Weder die Hurer noch die Abgöttischen noch die Ehebrecher noch die Weichlinge noch die Knabenschänder noch die Diebe noch die Geizigen noch die Trunkenbolde noch die Lästerer noch die Räuber werden das Reich Gottes ererben": und ebenso wenig gehören sie darum in diejenige Gemeinschaft, welche die Reichsgottesgemeinschaft hier auf Erden darstellt, die Abendmahlsgemeinde, in der die Gemeinde ihre Einheit mit Christo im Glauben und in der Liebe darstellen will. Wie kann auch einer behaupten wollen, daß ihm an solcher Einheit mit Christo gelegen sei, der durch grobe Unsittlichkeit, Unredlichkeit, Lieblosigkeit u. dgl. grobes Ärgernis in seiner Gemeinde giebt? Nur muß es sich natürlich um ein wirklich grobes Ärgernis handeln, darum, daß der Betreffende hartnäckig in seiner unevangelischen Beschaffenheit verbleiben zu wollen deutlich an den Tag legt, nicht um einen Verdacht nur oder einen einzelnen Fehltritt. Wo aber wirklich eins die christliche Pflicht hartnäckig und gröblich mit Füßen tritt, wie z. B. durch offenkundigen fortgesetzten Ehebruch, durch gewerbsmäßigen Diebstahl oder Betrug, durch grobe Verletzung der Pflicht christlicher Bruderliebe, z. B. durch wucherische Ausbeutung der Not und des Unglücks, da ist es eine Frechheit, wenn eins begehrt, trotzdem noch als ein Glied am Leibe Christi in der Abendmahlsgemeinschaft angesehen zu werden, und da ist es absolute Pflicht, ihm das zu erkennen zu geben und ihm — zwar nicht vor dem Altar das Sakrament zu verweigern, wodurch nur Skandal angerichtet würde, aber — bei der Anmeldung zu sagen oder sagen zu lassen, daß man ihn nicht als einen würdigen Empfänger des heiligen Mahls ansehen könne. Kommt er dann dennoch, so ist es seine eigene Schuld; kommt er aber ungewarnt von uns, so ist es unsere. Man riskiert da Mangels aller festen Ordnung freilich, daß wohl so ein Mensch, der alle christliche Pflicht verhöhnt, mit Klagen vor Gericht oder Kirchenbehörden kommt, falls man ihm den Standpunkt klar macht. Aber der Pfarrer lasse sich nur getrost verklagen; es ist besser, als wenn ihn sein eigenes Gewissen verklagt, daß er seine Pflicht und Schuldigkeit vor Gott nicht gethan habe. Und die redlichen Gemeindeglieder werden's ihm danken.

Der zweite Fall, wo Kirchenzucht andrer Art nötig ist, ist bei Verweigerung äußerlich-kirchlicher Pflichten: z. B. wenn einer seinen Anteil an den kirchlichen Lasten zu tragen sich weigert. Hier ist selbstverständlich, daß man ihm dann auch seinen Anteil an den entsprechenden äußerlich-kirchlichen Rechten, so das kirchliche Wahlrecht, Recht auf kirchliche Ämter ver-

weigern muß. „Wer nicht mit will tragen, darf auch nicht mit raten"; „wer nicht zahlt, der zählt nicht": dies sind Sätze, die glücklicherweise auch durch unser neuestes Kirchengesetz anerkannt sind.

Aber bei all dem handelt es sich doch nicht um Ausschluß aus der evangelischen Kirche selbst, sondern im zweiten Fall nur um die Entziehung äußerlicher accidentieller Rechte; im ersten allerdings um geistliche Rechte, aber, da man geistliche niemand nehmen kann, der sie nicht sich selbst nimmt, eigentlich nur um demgemäße Erklärung nach der Pflicht der Wahrheit und der Bruderliebe. Von gänzlichem Ausschluß aus unserer Kirche könnte wohl nur dort die Rede sein, wo eins an den Tag legt, daß es selbst etwas Besseres zu wissen glaubt oder eine andere Kirche für die richtigere hält: z. B. wenn es seine Kinder einer andern Konfession zur Erziehung übergiebt. Hier läge es in der logischen Konsequenz und in der Würde der Kirche, ein solches Glied vollends aus einer Gemeinschaft, die es so wenig wertet, zu entlassen. Doch wollen wir es nicht zu sehr tadeln, wenn auch hier nur der mildere Weg, Entziehung des kirchlichen Wahlrechts, gewählt wird. Denn es kommen hier oft auch andere Rechte in Betracht, die man nicht so genau untersuchen kann.

Wer aber soll das alles thun? solche Zucht, wo sie nötig ist, üben und handhaben? Der Pfarrer? Die meisten denken wohl so. Und allerdings bleibt er immer in erster Linie dazu berufen als derjenige, dem das Amt übertragen ist, der Religion zu warten. Doch hat er ja dieses Amt nicht von sich selbst und übt es nicht in seinem eigenen Namen, sondern in dem der Gemeinde. Die Frage ist nur, ob in dem der Einzelgemeinde oder der Gesammtgemeinde, der Kirche? [1]) Letzteres ist wieder im Grunde die katholische, ersteres die evangelische Anschauung. Doch setzte die bisherige Praxis thatsächlich auch bei uns das Letztere voraus: die Einzelgemeinde wurde thatsächlich übersehen zu Gunsten der Gesammtgemeinde, der Kirche. Diese, nicht die Einzelgemeinde, stand und steht noch bei uns hinter dem Pfarrer, giebt ihm

1) Manche meiner Kollegen werden auch diese Alternative wieder nicht gelten lassen wollen, sondern sich darauf berufen, daß sie im Namen Gottes ihr Amt ausüben. Daß das aber kein Gegensatz ist, sieht jeder ein, der denkt. Denn es handelt sich hier nicht um die innerliche, sondern um die äußerliche Vocation: daß er sein Amt im Namen Gottes ausübe, denkt hoffentlich jeder Geistliche von sich, nicht bloß auch ich, sondern auch jeder katholische Kollege. Aber die Frage ist: wodurch wir diesen innerlichen Beruf äußerlich legitimieren? Und hierauf ist die katholische Antwort: durch die Kirche; die evangelische: durch die Gemeinde.

sein Amt und seinen Auftrag an der Einzelgemeinde und die Instruktionen für sein Wirken an derselben bis ins Einzelne. Und nicht wenige von uns halten das für das einzig Richtige und für einen besonderen Vorzug, daß die Einzelgemeinde bei uns möglichst wenig gegenüber dem Pfarrer zu sagen und nur die Gesammtgemeinde, die Kirche, ihn mit Weisungen zu versehen habe. In Wirklichkeit ist das aber nicht ein Vorzug, sondern ein Schade. Der Schade ist, daß die Gemeinde den Pfarrer nicht als ihren Geistlichen, sondern als einen Geistlichen überhaupt ansieht, für dessen Wirken sie weiter kein besonderes Interesse hat, da die Voraussetzung ist, daß im Grunde doch einer wie der andere ist, daß sie muß über sich ergehen lassen, was man ihr für einen Pfarrer schickt und was er ihr im Namen der Gesammtgemeinde zu sagen hat. So kommt es, daß sie ihm im allgemeinen immer wieder als einem Fremden gegenüber-, statt daß sie hinter ihrem Pfarrer und für ihn steht. Letzteres ist bei uns mehr Ausnahme als Regel. Je nachdem seine Persönlichkeit ist, erwirbt und erobert er sich wohl auch im Verlauf der Zeit das Vertrauen der Gemeinde, nicht bloß einzelner Kreise und Richtungen. Und einzelnen, denen ein Ruf vorausgeht, kommt man wohl auch von Anfang an begeistert entgegen. Aber das sind eben einzelne und das ist die Wirkung der Persönlichkeit, nicht des Systems. Für dieses ist immer wieder das bezeichnende, daß für gewöhnlich man dem Geistlichen nicht mit Vertrauen, sondern mit Mißtrauen entgegenkommt und daß es auf seine Persönlichkeit ankommt, ob und wie weit es ihm gelingt, dieses zu überwinden und damit, wie viel oder wie wenig wirkt? Man kann nun wohl sagen: das wird immer wieder nur natürlich sein, daß das Maaß der Wirkung von der Persönlichkeit abhängt und daß von der einen Persönlichkeit mehr und von der andern weniger Frucht ausgeht. Wenn das in unserem System liegt, wer will es dann tadeln? Wohl, wenn nur nicht ebenso in diesem System läge, daß auch der Tüchtigste kaum eine dauernde Wirkung zurückläßt, die weiter reicht als im besten Fall das Leben der Persönlichkeiten, die durch ihn stärker oder schwächer angeregt worden sind. Denn es sind, außer diesen einzelnen Persönlichkeiten, keine Organe da, seine Wirksamkeit aufzunehmen und festzuhalten. Und das ist, wenn wir auch die Persönlichkeiten nicht unterschätzen, sondern im Gegenteil, wie das Bisherige gezeigt hat, die Wirkung auf diese immer für das Erste und Wichtigste halten, doch ein Schade. Und zwar eigentlich ein doppelter Schade: einmal nämlich insofern, als es allzu sehr dem Zufall, so weit wir als Christen davon reden dürfen,

überlassen bleibt, ob eine Wirkung zu Stande kommt? und zweitens, daß es in jedem Fall dem Geistlichen überlassen wird, ob er eine zu Stande bringt? Letzteres ist der Hauptfehler: denn der Geistliche ist doch auch nur ein einzelner Mensch, und wenn man das Geistliche lediglich als Sache des Pfarrers ansieht, so pflegt das in Wahrheit zu bedeuten, daß man sich selbst von der geistlichen Wirkung und Pflicht dispensiert. Wollen wir über diesen verhängnisvollen unevangelischen Dualismus hinauskommen, so liegt alles auch hier daran das evangelische Princip durchzuführen, in den Gemeinden selbst evangelische Organe zu schaffen, welche die geistliche Wirksamkeit aufnehmen und, was über die Kraft des Einzelnen hinausliegt, durch Zusammenstehen fruchtbar machen und in Wirklichkeit umsetzen. Also: evangelische Gemeinden, wie schaffen wir die? Antwort: eben, wie wir evangelische Persönlichkeiten schaffen: indem wir zuerst dazu erziehen, hernach aber ihnen auch die Rechte geben, die zur Ausübung der evangelischen Pflicht befähigen und die das Interesse an solcher Pflicht erhalten. Und so lautet unsere zweite Forderung, die wir zur Durchführung der evangelischen Freiheit aufstellen müssen: laßt die Gemeinden evangelisch sein, d. h. gebt

II.

Freiheit, evangelische Freiheit den Gemeinden!

Es könnte zwar die Frage aufsteigen, ob nicht auch hier zuerst solche Gemeinden zu erziehen wären? Aber evangelische Gemeinden werden erzogen, indem die einzelnen Persönlichkeiten, die Gemeindeglieder, evangelisch erzogen werden. Wie das geschieht, ist ja bereits gezeigt worden, insbesondere wie wichtig es ist, daß der Eintritt in die evangelische Vollgemeinde von der Freiwilligkeit abhängig gemacht wird. Dies dürfte der entscheidende Punkt sein bei der Frage: wie evangelische Gemeinden zu Stande bringen? Leider wird dieser Punkt immer wieder, und auch bei der jüngsten Erörterung dieser Fragen, viel zu sehr übersehen.

Es sind ja über diese Fragen, die Freiheit, das Recht der evangelischen Gemeinde überhaupt und speziell darüber, wie wichtig es ist, lebendige evangelische Gemeinden zu bekommen und wie solche Gemeinden zu Stande kommen, in letzter Zeit von verschiedener Seite sehr beherzigenswerte und epochemachende Stimmen und Vorschläge laut geworden. An erster Stelle ist zu erwähnen Sulze

in Dresden, der durch die Not, die geistige Verwahrlosung der großen Städte im tiefsten Herzen ergriffen mit der Hingebung eines ganzen evangelischen Mannes in den Riß getreten und durch sein unermüdliches Wirken für Bildung wahrhaft evangelischer Gemeinden nicht nur in seinem eigenen Kreis, in Dresden, außerordentlich wichtige Erfolge, Keime einer neuen wahrhaft evangelischen Gemeindebildung zu Stande gebracht, sondern auch die Anregung gegeben hat zu ähnlichem Wirken in andern Großstädten, so vor allem in der Reichshauptstadt Berlin. Hier ist es vor allem Lic. Freiherr von Soden, der die Gedanken Sulze's in weiterer Verarbeitung auf die Verhältnisse dieser Riesenstadt in Anwendung gebracht hat. In welcher Weise? Darüber belehrt uns eben jene bereits zu Eingang erwähnte Schrift: „Und was thut die evangelische Kirche?" eine Schrift, die ebenso wie die Ausführungen Sulze's in der protestantischen Kirchenzeitung, auf welchen sie im wesentlichen beruht, bereits weite Verbreitung und über Berlin hinaus durch das ganze evangelische Deutschland außerordentliche Zustimmung gefunden hat [1]). Auch wir schließen uns derselben mit ganzer Seele an, doch indem wir darum unseren bisher und in unserer ganzen Anordnung zum Ausdruck gebrachten Standpunkt nicht preisgeben, daß solche Gemeindebildung, so wertvoll sie auch ist, doch nicht das Erste, sondern erst das zweite für uns sein kann, was wir zu thun haben. Das Erste ist uns immer Bildung evangelischer Persönlichkeiten selbst. Und dies scheint uns denn auch 2) der sicherste und beste Weg, evangelische Gemeinden zu bekommen und zugleich einer Klippe zu begegnen, die auf dem Sulze'schen Wege lauert, wie auch von andern erkannt worden ist: der Gefahr, die in seiner Gemeindeseelsorge als Gemeindezucht unter Umständen für die Freiheit der Persönlichkeit liegen könnte. Daß auch wir Gemeindeseelsorge, nämlich eben auch als Gemeindezucht, nicht ganz verwerfen, haben wir bereits dargethan; aber ebenso auch, in welchem Umfang wir sie allein anerkennen: nämlich eben als Ausschluß aus der Abendmahlsgemeinschaft und dann als Weckung des Gewissens durch das Wort des Evangeliums. Was darüber hinausgeht, gegenseitige Beaufsichtigung und Zucht durch Gemeindegenossen, dürfte leicht zu einer Art von Bevormundung führen, die sich ein evangelischer Mann nicht mehr gefallen läßt. Einer andern Art von Gemeindeseelsorge, die

1) Hiebei können wir uns jedoch dem mehrfach (s. Deutsch-Evang. Bl., Prot. K.-Z.) geäußerten Bedauern nur anschließen, daß v. Soden es nicht für nötig hält, den Meister, zu dessen Gefolgschaft er gehört, auch nur deutlich kenntlich zu machen.

den evangelischen Gemeinden aufzuladen ist, stimmen wir dafür um so rückhaltloser zu: der Gemeindefürsorge, der Gemeindewohlthätigkeit; mit dieser verbindet sich dann auch jene Zucht von selbst aufs beste. Hier hat Sulze ein großes, unstreitiges Verdienst, ein Verdienst, das auch bei uns immer mehr zur Anerkennung zu bringen wir nach Kräften bestrebt sein wollen. Gott sei Dank, ist zwar das kein so besonderes Erfordernis mehr, da wir — auch ein Zeugnis von der inneren Wahrheit seiner Vorschläge — bereits eine ziemlich allgemeine Bekanntschaft mit denselben voraussetzen dürfen. Eben diese allgemeinere Bekanntschaft mit den Grundideen berechtigt uns wohl auch, bei diesem ganzen zweiten Abschnitt uns so kurz als möglich zu fassen und im wesentlichen auf zwei Hauptseiten zu beschränken: nämlich einmal auf Darlegung der prinzipiellen Grundstriche, und sodann dessen, was bei uns zur praktischen Gestaltung jener Forderungen noch zu thun ist. Wir werden dabei sehen, daß, wenn auch, Gott Lob! unsere Verhältnisse sich mit den Berliner nicht vergleichen lassen, doch mehr als genug auch unter uns noch zu thun ist, um lebendige evangelische Gemeinden zu bilden.

Unsere erste Frage ist wieder zunächst: was gehört denn zur Freiheit, zur evangelischen Freiheit der Gemeinden? Antwort: nichts anderes als was zur Freiheit einer jeden Persönlichkeit überhaupt gehört: daß sie ihre eigenen Angelegenheiten selber verwalte. Zunächst gilt das im Äußerlichen, in vermögensrechtlicher Beziehung; eigene Verwaltung ihres Vermögens, dies ist gewiß äußerlich das erste Recht einer jeden evangelischen Kirchengemeinde. In dieser Hinsicht ist ja jetzt, Gott Lob! durch das vor drei Jahren durchgegangene Gesetz über die Ausscheidung des Lokalkirchenvermögens und Bestellung eigener kirchlicher Verwaltungsorgane das Princip auch bei uns endlich anerkannt und der Gemeinde ein natürliches Recht gesetzlich zurückgegeben worden. Und wenn man auch nicht sagen kann, Dank den gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Ausscheidung selbst als maßgebend aufgestellt wurden, daß unsere Kirche in finanzieller Hinsicht hier überall zu ihrem Rechte gekommen sei, so ist doch anzuerkennen, daß schon die endliche Schaffung einer gesetzlichen Grundlage überhaupt wertvoll genug ist, um auch mancherlei Einbuße in Einzelfällen mit in Kauf zu nehmen. Möge nur der Tag nicht ferne sein, wo das neue Gesetz endgiltig in Wirklichkeit tritt, damit wir aus den zerfahrenen und unklaren Verhältnissen, wie sie ein so langwieriges Provisorium vollends mit sich bringt, endlich herauskommen. Wir sind überzeugt, daß dieses Gesetz, ist

es erst vollends wirklich in Übung, dann auch allgemein immer mehr als wenigstens ein erster Schritt zum Besseren empfunden werden und wenigstens überall da seine segensreiche Wirkung nicht verhehlen wird, wo die mit dem Gesetze verbundenen Einschränkungen des Princips Kraft der Umstände nicht gar zu ungünstig wirken. Was wir mit diesen Einschränkungen meinen, kann ja keinem verborgen sein. In erster Linie ist es die Bestimmung, daß der Ortsvorsteher eo ipso, wenn er nicht einer anderen Konfession angehört, Mitglied des Kirchengemeinderats, und zwar erstes stimmberechtigtes Glied, sein soll, eine Bestimmung, welche als eine wahre Fußangel für ein segensreiches Wirken dieses Gesetzes angesehen werden muß und im Ganzen wieder den Beweis liefert, daß man bei uns in Württemberg doch nie einen wirklichen Schritt vorwärts machen kann, ohne zu gleicher Zeit einen zur Seite zu machen: die Folge ist, daß dann abermals kein wirklicher Fortschritt, sondern eben etwas „Überzwerches“ herauskommt. Freilich auch, wie hätte sonst eine Kammer, die so zusammengesetzt ist wie bekanntermaßen unsre württembergische Volksvertretung, einem Gesetze ihre Sanktion geben können, das möglicherweise die Wirkung gehabt hätte, einen Ortsvorstand, der sich durch möglichst unkirchliche und unchristliche Handlungsweise kennzeichnet, durch Nichtwahl in den Kirchengemeinderat seines kirchlichen Einflusses zum Teil zu berauben? Und so müssen wir denn auch die unkirchlichsten und unevangelischsten Ortsvorstände, deren es bekanntlich auch giebt, ausdrücklich als Vertreter der Kirche noch haben, ohne daß ihnen, als Leuten, welche schon durch ihre Amtseigenschaft die Bürgschaft eines christlich-evangelischen Charakters liefern, auch nur irgend ein Versprechen oder Gelöbnis zugemutet wurde, welches sie möglicherweise an ihre christlich-kirchliche Pflicht erinnern könnte! Es ist gewiß kein gutes Zeichen für diesen Stand, daß er sich dazu hergegeben hat, durch eine solche Hinterthüre, als welche sich jener Gesetzesparagraph thatsächlich herausstellt, in die Kirchengemeindevertretung hineinzukommen. Als ob nicht überall, wo der Ortsvorsteher auch nur das bescheidenste Maß evangelischer Gesinnung an den Tag legt, in Wirklichkeit also in der weit überwiegenden Mehrzahl von Fällen, er von selbst ebenso durch das Vertrauen und den Einfluß, welchen der Schultheiß in der Gemeinde zu haben pflegt, als durch das eigene Interesse der Kirchengemeinden und nicht zum wenigsten der Geistlichen selbst, an erster Linie in den Kirchengemeinderat gewählt worden wäre! Und als ob andrerseits auch der schlechteste — hier vom kirchlichen Standpunkt aus zu reden — Ortsvorsteher immer noch solch ein Gewinn für die Kirche und Kirchengemeinde

wäre, daß sie ohne ihn nicht auszukommen im Stande wäre! Beim Hinblick auf all das, was sich als Wirkung solcher Bestimmung noch und zwar in den einzelnen Gemeinden wie in der Gesammtkirche zeigen kann — wir sagen nicht: muß —, vor allem wenn es die Herren Ortsvorsteher gelüsten sollte, auch noch die Diöcesan- und Landessynode und damit die kirchliche Vertretung in gleicher Weise wie die bürgerliche in ihre Hand zu bekommen, ist es, das gestehen wir an dieser Stelle, ein Trost für uns, daß jenes Institut, nämlich eben das Ortsvorsteheramt in seiner jetzigen Gestalt und Machtbefugnis, selbst auf so schwachen Füßen ruht, daß wir es der Zukunft überlassen dürfen, wie lange es noch der herrschenden Strömung Widerstand leisten wird. Jedenfalls dürfen wir die Hoffnung nicht aufgeben, daß der Zug nach wahrhaft rechtlich-socialer Gestaltung unseres Gemeinwesens auch für die Gemeinden eine würdigere und rechtlichere Form der Selbstregierung schaffen wird. Und in dieser Hoffnung und in der andern, daß auch die Zeit kommen wird, wo unsere Kirchengemeinden selbst ihr evangelisches Recht auf wirklich und gänzlich kirchliche Vertretung besser erkennen und in Folge dessen reklamieren werden, wollen wir auch dieses neu aufgelegte Kreuz in Geduld und Ergebung tragen.

Auch das haben wir keineswegs als einen Vorteil, vielmehr nur als einen Wink, daß wir doch nicht allzu große Hoffnungen auf diese Neuschöpfung setzen, empfunden, daß bei den Maßnahmen, welche die Durchführung jener Selbstverwaltung der Kirchengemeinden einleiten sollten, die weltlichen Aufsichtsorgane eine so große Rolle gespielt haben. Wir wissen zwar und gestehen gerne zu, daß in mancher Hinsicht der Wirkung der Oberämter nicht wenig zu verdanken ist in Bezug auf das Fallenlassen des Widerstandes gegen die Anwendung des Gesetzes auf den eigenen Fall, welche in dem Gesetze selbst in so einzigartiger Weise freigegeben war [1]). Dafür hat sich jene oberamtliche Wirkung auch wieder in der andern Richtung als Bevormundung der Kirchengemeinden, welche gerade bei dem ersten Schritt zur Freiheit derselben besonders empfunden wurde, geltend gemacht: wenn z. B. die von den Pfarrämtern nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat gemachten Vorschläge hinsichtlich der Zahl der künftigen Kirchengemeindevertreter durch die Oberämter im Interesse der Gleichheit einfach unbeachtet blieben, so halten wir das nicht für eine Verbesserung, sondern

1) Denn ein Gesetz machen und demselben die Klausel anhängen, daß man es auch nicht zu befolgen braucht, wenn man nicht will: dies scheint uns doch wieder ein unicum, auf welches auch wir für unica begeisterten Schwaben uns nicht viel einbilden dürfen.

einfach für einen Eingriff in das neugeschaffene Recht der eigenen kirchlichen Vertretung. Denn das Interesse der Gleichheit kann doch dem Interesse der einzelnen Gemeinde selbst und der in ihr vorhandenen Einsicht in ihre eigenen Bedürfnisse gegenüber schwerlich Stand halten. Und außerdem bot allein auch diese Bestimmung, die den einzelnen Kirchengemeinden das Recht zusprach, die Zahl ihrer Vertreter bis zu der gesetzlichen Grenze selbst zu bestimmen, die Möglichkeit, da, wo der Wunsch vorhanden war, auch ein ansehnlicheres Kollegium für vermögensrechtliche und sittliche Vertretung der Kirchengemeinde zu schaffen und der Gefahr, die bei einem kleineren Kollegium naheliegt, daß es nämlich wieder nicht wagt, bedeutendere Schritte mit einschneidenderen Folgen im Namen der Kirchengemeinde zu thun, vorzubeugen. Eben im Hinblick auf solch bedeutungsvollere Fälle schien es uns ohnedem wieder nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung gegenüber dem früheren Entwurf, daß das erweiterte dreifach stärkere Kollegium, der kirchliche Bürgerausschuß, der dann in den meisten Gemeinden alle irgendwie angeseheneren Gemeindeglieder umfaßt hätte, aus praktischen Bedenken, der Schwerfälligkeit eines solchen Organismus wegen, ganz fallen gelassen wurde. Doch, mögen auch im Einzelnen noch so viele Unvollkommenheiten sich beigemengt haben: aufs Ganze angesehen ist es doch ein Schritt weiter, das evangelische Recht der Einzelgemeinde wenigstens in Bezug auf die Verwaltung des Äußerlichen, des Vermögens, zur Anerkennung und Durchführung zu bringen: und so haben wir dieses Gesetz mit Freuden acceptiert.

Freilich ist damit die Hauptsache in Bezug auf die evangelische Freiheit der Kirchengemeinden noch lange nicht geschehen, erst ein Recht, und zwar ein ganz äußerliches, zurückgegeben worden. Das Nächste wäre nun, daß von diesem Recht auch der richtige Gebrauch gemacht würde, daß die Kirchengemeindevertretungen erkennen, daß sie mit jenem Recht, das sie bekommen, auch eine Pficht über sich genommen haben, getreu dem evangelisch-socialen Grundsatz, daß jedes Recht auch seine Pflicht als seine Kehrseite in sich enthält. Die Kehrseite aber für das Recht der eigenen Verwaltung des kirchlichen Vermögens ist die Pflicht, dieses Vermögen nun auch im christlich-evangelischen Sinne zu verwalten. Somit handelt es sich eben darum, daß unsern Kirchengemeinden zum Bewußtsein gebracht wird, welches der richtige evangelisch-christliche Vermögensgebrauch ist, daß nämlich der Maßstab dafür kein anderer ist als der in Apostelg. 2, 45 durch das Vorbild der ersten Christengemeinde gegebene: ein Idealbild, welches darum um so wertvoller ist,

weil es gleich zu Anfang der christlichen Gemeindeentwicklung auch das Ziel aller christlichen Entwicklung in Hinsicht auf die Gemeinde in ächt evangelischer Weise uns vorhält. In Bezug auf den Glauben erkennt man das meist wohl willig an; aber es wäre wichtiger, daß es auch in Bezug auf das Wirken erkannt und — gepredigt würde. Und in unsrer socialen Zeit wäre das Wichtigste, zu erkennen, daß auch das Evangelium nicht bloß ein sociales Programm hat, sondern daß die Urgemeinde es auch gelöst hat und wir — es noch zu lösen haben. Wie? Das zeigt uns eben jene Stelle. Da heißt es: „Sie teilten aus unter alle, nach dem jedermann not war". Damit ist gesagt, daß die erste Christengemeinde ihre Glaubenspflicht so ernst nahm, daß sie auch das äußerliche Elend, welches gerade in der armen Gemeinde Jerusalem nicht klein gewesen sein kann, so viel unter Menschen möglich ist, überwand durch ihre Liebesübung. Das Großartige an dieser Liebesübung ist dies, daß sie nicht durch Theorie, sondern durch Praxis das Ziel weist, in welcher das Ideal der gesammten socialen Entwicklung für den Christen gefunden werden kann. Denn richtiger und einfacher kann das christlich-sociale Princip kaum irgendwo dargestellt und ein besseres Correktiv kann dem schrankenlosen Communismus unsrer Socialdemokratie nicht entgegengestellt werden als dies christliche: „Austeilen, nach dem jedermann not thut". Es bleibt da nur zu wünschen, daß jede christliche Gemeinde dieses Bild an der Urgemeinde auch als ihr Vorbild ansehen und an diesem Idealbild sich auf ihre eigene Christlichkeit hin jederzeit und immer wieder prüfen möchte. Dies wird die beste Weise sein, der socialen Gefahr von evangelisch-kirchlicher Seite vorzubeugen, indem man nicht wartet, bis der sociale Staat die evangelischen Forderungen rechtlich fixiert und zur gesetzlichen Norm macht, sondern in seinem Teile wenigstens dem gröbstem Elend auf dem Wege der Freiwilligkeit, der christlichen Liebespflicht, steuert und mit sanfter Hand Öl in die blutenden Wunden gießt. Damit wird die Pflicht des christlichen Staates, die evangelischen Gedanken durch entsprechende Rechtsorganisation zur vollendeten Durchführung zu bringen, natürlich nicht aufgehoben, sondern derselben nur Vorschub geleistet und durch die religiöse Kraft, die sich eben damit dann auch als die rechte Kraft erweist, die Fragen jeder Zeit sittlich zu lösen, vorgebildet. Also: die christliche Gemeinde muß sich wieder mehr auf ihre Liebespflicht besinnen und sie üben! Das ist während der letzten Zeit, vor allem auch von den letzten Generationen, gar sehr versäumt worden, einmal weil der manchesterlich-liberal-individualistische Standpunkt alle Welt und so auch die Kirche be-

herrschte, und dann, weil mit dem Aufkommen des paritätischen Staates auch die vorher rein evangelischen Stiftungsräte bei uns thatsächlich zu paritätischen wurden in dem Sinn, daß ihnen vielfach das Kirchliche überhaupt „gleich“ d. h. gleichgiltig wurde und so auch die Pflicht der evangelischen Liebesthätigkeit, selbst wo sie durch Stiftungen vorgeschrieben war, ganz in Vergessenheit kam. Auch als dann der Pfarrgemeinderat als eigentlich kirchliche Gemeindevertretung eingerichtet wurde, dachte man nicht daran, daß zu den innerkirchlichen Pflichten und Aufgaben in erster Linie Übung der christlichen Bruderliebe gehöre, sondern stattete denselben mit allen möglichen idealen Rechten und Aufgaben, Krankenbesuchen, Aufsicht über Zucht und Ordnung innerhalb der Gemeinde und — gegenüber dem Pfarrer, aus, ohne daran zu denken, ihm eine thatsächliche Grundlage für sein Wirken zu geben, wodurch seine Ermahnungen weniger platonisch geblieben wären und einen praktischen Sinn bekommen hätten [1]). Kein Wunder, wenn derselbe an den meisten Orten ein überaus klägliches Dasein fristete und es nur da zu einigem Ansehen brachte, wo durch die im Gesetz wenigstens vorgesehene Überlassung etlicher Opfer von Seiten des Stiftungsrats ihm wenigstens die Möglichkeit zu einer wenn auch noch so bescheidenen Liebesübung gegeben war. Wie wenig jedoch für das Große und Ganze all das zu bedeuten hatte, zeigt die 20 Jahre später im Verein mit der Neuordnung der politischen Verhältnisse erfolgte Schaffung der Ortsarmenbehörde: einer Behörde, welche, obgleich sie durch die in ihr liegende Anerkennung der Pflicht Seitens der bürgerlichen Gemeinde, sich ihrer Armen anzunehmen, einerseits selbst dem christlichen Princip und seiner Wirkung ihren letzten Ursprung verdankt, andrerseits doch wieder ein Vorwurf für die kirchliche Gemeinde im Großen wie die Einzelgemeinde ist. Denn hätte diese ihre Pflicht gethan, wäre eine wirkliche Liebeskraft in den Kirchengemeinden thätig gewesen, so hätte man das Bedürfnis nach einer solchen weltlichen Armenbehörde überhaupt kaum empfunden. Doch geben wir bei all dem gerne zu, daß die Kirchengemeinden im Einzelnen daran wenig Schuld trifft, und daß die Hauptnotwendigkeit, welche jene Einrichtung ins Leben rief, eben die veränderte Lage der Zeit gewesen ist, vor allem schon durch die stetig fortschreitende Mischung der Konfessionen unter einander. Ist es nun auch vor allem diese wieder gewesen, welche die endliche Ausscheidung des Lokalkirchenvermögens und Auslieferung an

---

1) Wir verweisen hier besonders auf die diesbezüglichen Ausführungen Lechler's in seinen „Brennenden Fragen“.

besondere kirchliche Gemeindevertretungen erzwungen hat, so liegt in all dem, vor allem in dem Blick auf das Loos, welches der sang- und klanglos begrabene Pfarrgemeinderat gehabt hat, doch der ernste Hinweis und die dringende Mahnung für unsere neuen Kirchengemeinderäte, daß, wenn sie sich wirklich sittliche Achtung und eine berechtigte Autorität inmitten der Gemeinden erwerben wollen, sie nicht dürfen einfach in die vereinigten Fußstapfen des Stiftungsrats und des Pfarrgemeinderats zusammen treten, sondern dem verdoppelten Amtsrecht durch verdoppelte Amtspflicht und Amtsenergie erst den rechten Inhalt und die sittliche Legitimation geben müssen. Darum: Ihr neuen Kirchengemeindevertretungen, Ihr Kirchengemeinderäte, merktes Euch! Wollt Ihr etwas gelten, wollt Ihr vor Eurem eigenen Gewissen Euch als wahrhaft christliche Vertreter Eurer Gemeinde beweisen, so merkt Euch jenes Vorbild der ersten Christengemeinde! sucht, wo Ihr könnt, in der Unterstützung der Schwachen, der Heilung der Kranken, in der Bewahrung vor der gänzlichen Verarmung, die so oft zugleich eine Bewahrung wäre vor dem sittlichen Fall, kurz im redlichen unermüdlichen Liebeseifer die Krone Eures Amtes und laßt dies die Richtschnur Eures Handelns sein! Macht es Euch überall zur Ehre und zur Pflicht, möglichst die Ortsarmenbehörde zu ersetzen und überflüssig zu machen, damit daß Ihr früher eingreift, ehe eines der gänzlichen Mittellosigkeit und Verlumpung, aus welcher es nur schwer wieder in die Höhe geht, anheim und so erst recht der Gemeinde zur Last fällt! Dann werdet Ihr merken, daß auch in Euren Gemeinden die Quellen zur Linderung des Elends und der Not immer noch reichlich genug fließen, dann werdet Ihr immer mehr als die beste und wertvollste Gemeindevertretung von Euren Mitbürgern, als ein unentbehrliches und wichtiges Organ zur Abstellung der gegenwärtigen und der künftigen socialen Not vom Staate erkannt werden! Und dies wird dann auch der vornehmste Weg und das sicherste Mittel sein, auch die innerkirchlichen Gemeinderechte für unsere Kirchengemeindevertretungen zu erobern: vor allem in ganz anderem Maße, als dies dem Pfarrgemeinderat möglich gewesen ist, Kirchenzucht zu üben. Denn selbst zu der schwachen Spur von Kirchenzucht, die in seine Hände gelegt war, fehlte dem Pfarrgemeinderat eben das Wichtigste, das Ansehen: und das fehlte, weil man ihn nichts thun, nichts wirken sah, und das wieder fehlte, weil er keine Macht zu solchem Wirken hatte. Nun, die Kirchengemeinderäte haben solche Macht: haben sie vor allem gegenüber denjenigen Elementen, welche in unsern Gemeinden allmählich die schwierigsten geworden sind, gegen die verlotterten,

verwahrlosten, heruntergekommenen Leute, weil sie denen gegenüber doch über ein bischen *Mittel kirchlicher Wohlthätigkeit* verfügen. Wie wohlthätig aber gerade die Liebesübung durch Gemeindeorgane als *Zuchtmittel* wirken und wie sehr sie so angewandt werden kann, ja angewandt werden *muß*, soll die Wohlthätigkeit selbst wieder nicht entsittlichend und verderblich statt erziehend und helfend wirken, das sollte nach den schlagenden Ausführungen Sulze's und seinem noch schlagenderen Beispiel nicht nötig sein weiter darzuthun. Vor allem spürt es wohl ein jeder selbst, welch ein Segen das sein müßte, wenn die ganze plan- und ziellose, zersplitterte *Vereinswohlthätigkeit* unsrer Tage einmal in die rechten Hände käme, von den Gemeinden selbst als ihr eigenes Recht in Anspruch genommen würde. Dann erst wird *Einheitlichkeit* und klare erziehliche Ordnung auch in unsre Liebesübung kommen und die Einsicht in das, was Not thut, besser gefördert werden als durch Dutzende und aber Dutzende von „Instruktionskursen über innere Mission“, so wertvoll diese sonst sein mögen. Denn unter allen Fällen ist in der Gemeinde in ganz anderem Maß die richtige Einsicht in die Verhältnisse eines jeden und das, was ihm zu Hilfe gethan werden kann, vorhanden, als es auch in den bestgemeinten und bestgeleiteten Vereinen der Fall sein kann. Also kommt es immer wieder nur darauf an: *lebendige Gemeinden*, d. h. Gemeinden, in welchen *ein Sinn zu evangelischem Wirken* vorhanden ist und welche zugleich *in der Lage sind, solchen Sinn zu bethätigen und durchzuführen!*

Denn allerdings — wie Sulze-Soden für jeden, der die Augen aufthun will, deutlich genug nachgewiesen haben —: *sollen die Gemeinden lebendig, lebensfähig sein*, so dürfen sie 1) *weder zu groß noch zu klein*[1]) und 2) müssen sie *einheitlich*, d. h. so organisiert sein, daß *die Kräfte zusammengefaßt*, nicht gegen einander aufgerieben werden. In ersterer Hinsicht kann man wohl sagen, daß bei uns, wenige Ausnahmen — und zwar vielleicht weniger in Stuttgart als in etlichen andern größeren Städten unseres Landes — abgerechnet,

1) Auch das ist natürlich ein Fehler, wenn eine Kirchengemeinde so klein ist, daß sie für sich selbst — aus Mangel an Männern wie an Mitteln — nichts anfangen kann. Es giebt solch winzige Gemeinden auch bei uns; doch sind sie glücklicherweise nicht zahlreich genug, um ein weiteres Eingehen darauf wegen der hier in Rede stehenden Wirkungen zu motivieren. Eine andere Wirkung derselben, die in Verbindung mit unserem Stellenbesetzungssystem von ihnen ausgeht, und wichtiger ist, wird nachher zu berühren sein.

im Ganzen genommen die Hauptsache im Reinen ist. Alles auch nicht. Doch scheint da unsere Oberkirchenbehörde selbst mit anerkennenswertem Eifer an der Sache zu sein: wenigstens schließen wir das aus der Nachricht der Blätter, daß dieselbe für Stuttgart Teilung der Stadt in so viel evangelische Bezirke als ständige Geistliche da sind, in Anregung gebracht habe. Das ist ein guter Weg und hoffentlich folgt man demselben auch in andern Städten und — denkt auch an die Landorte. Denn obgleich ja die meisten derselben ihre naturgemäße vernünftige Organisation im Anschluß an die bürgerliche Gemeinde unter je ihrem Pfarrer haben, so ist das doch keineswegs überall der Fall. Insbesondere möchten wir den Blick nicht bloß auf den Umkreis etlicher Städte wie Eßlingen, Winnenden, Murrhardt, Welzheim u. a., sondern auch auf eine ganze Landesgegend, nämlich das fränkische Württemberg, das Hohenlohische, lenken. Da ist, obgleich man nicht sagen kann, daß dieser Landesteil sonst, der Zahl der Geistlichen nach, kirchlich schlechter versorgt sei als das Altwürttembergische — eher vielleicht das Gegenteil — doch die kirchliche Organisation großenteils einfach stecken geblieben. Man beachte nur einmal das Verhältnis der Kirchengemeinden zu den bürgerlichen oder Schulgemeinden, wie da so ungeschickte, unendlich viel unnötige Opfer an Zeit, Geld und Arbeit wegnehmende Zustände, Überreste aus der feudalen Zeit, sich herübergerettet haben, um, wie es scheint, in infinitum konserviert zu werden; sodann aber besonders die kirchliche Organisation von Gemeinden wie Öhringen, Pfedelbach, Neuenstein, Waldenburg, Künzelsau, Mainhardt, auch Crailsheim, wie da allemal ein Haufe von Ortschaften, Filialien mit und ohne Kirchen und Schulen, aber ohne eigenen Pfarrer und ohne eigene Gemeindevertretung, um die Städtchen herumliegen, und sehe sich zudem die sittlichen und socialen Verhältnisse, wie sie gerade in den letzten Jahrzehnten hier vielfach geworden sind, näher an, so wird man sagen müssen: hier einzugreifen, hier gesunde evangelische Gemeinden zu schaffen, wäre so notwendig, als es in jenen größeren Städten unseres Landes ist. Denn nicht nur, daß da trotz aller im Ganzen genügenden Anzahl von Kräften das Land leer ausgeht: auch die Städte sind deßwegen meist nicht besser versorgt. Und zwar darum, weil eben die Organisation leider nicht überall eine besonders glückliche, nicht zur Ergänzung, sondern öfters eher zum Widerstreit der verschiedenen geistigen Kräfte veranlagte ist, was auf so engem Raum dann besonders unglücklich wirkt. Da ist der eine Prediger, Nachmittags- oder, wenigstens bis vor kurzem, „Vesperprediger", aber ohne Seelsorge; der andere Katechet, aber nicht auch Religionslehrer; an einer

Reihe von Orten wechselt die Hauptarbeit, Casualien und Wochengottesdienste, wochenweise, daß in dieser Woche der eine zu viel, der andere fast nichts, wenigstens nichts Amtliches, zu thun hat; an einigen Orten ist mit dem Pfarramt auch noch ein Schulamt, zum Teil in einer die Kraft eines einzelnen normalen Menschen weit übersteigenden Weise verbunden: das sind Verhältnisse, welche unmöglich gesund genannt werden und die doch, wenn man abwarten wollte, bis es von selber anders wird, in alle Ewigkeit noch fortdauern können. Übrigens ist gerade das letzt Berührte nichts dem Hohenlohischen Eigentümliches, sondern sieht man auf die Geschäftsordnung, so wird man finden, daß sie in unsern meisten Städten mehr eine durch historische Tradition, oft auch durch den Zufall, als nach gesunden ein lebendiges Ineinandergreifen der verschiedenen Kräfte bezweckenden Regeln bestimmte ist. Hier, dünkt uns, wäre es an der Zeit, eine richtige, auf vernünftigen Principien beruhende Ordnung endlich zu schaffen und herbeizuführen. Zu einer solchen würde vor allem gehören, daß die verschiedenen Ämter überall möglichst scharf abgegrenzt würden: dabei sollte vor allem der Grundsatz möglichst eingehalten werden, den Sulze mit Recht so betont: jedem Pfarrer seine Gemeinde, nicht, daß eine Familie 2, 3, 4, 5 und mehr Seelsorger zugleich hat und so erst recht nicht weiß, welches eigentlich der Ihrige ist und sein soll. Wo man aber, wie in den meisten unsrer Städte, nur eine Kirche und mehrere Geistliche hat, da scheint uns die richtige Regel: dem einen älteren Geistlichen die Seelsorge, dem andern jüngeren den Jugendunterricht! d. h. nicht so, daß diesem jede andere Thätigkeit, z. B. das Predigen, ganz abgeschnitten, sondern nur eben sein Hauptgebiet das des Jugendunterrichts sein soll, während er dem älteren die Seelsorge überläßt. Man wird mir nicht entgegenhalten, daß dann dem Jüngeren eigentlich zu wenig zu thun gegeben werde, indem der Jugendunterricht sich meist in wenigen Wochenstunden abmachen lasse: der Jugendunterricht, den wir fordern, im ersten Abschnitt gefordert haben, wird viel Zeit und viel Arbeit in Anspruch nehmen, vor allem, wenn man den ganzen Religionsunterricht bis zu unserer Konfirmation, also auch den Sonntagnachmittagsunterricht sammt Konfirmandenunterricht, wie es in der Sache liegt, dem Jugendgeistlichen zuweist. Eher könnte die Frage sein, ob den Älteren nicht allzu wenig Arbeit gegeben werde, wenn man sie eigentlich nur auf die Sonntagspredigt, Casualien, Leitung der collegialen Verhandlungen und Seelsorge beschränkt. Doch fürchten wir auch das nicht; wir fürchten es vollends nicht, wenn die Kirchengemeinden erst einmal wieder die christliche Liebes-

thätigkeit und was von Kirchenzucht auch unsere Kirche erfordert, in die Hand genommen haben werden. Und bliebe bei dem allem dem älteren Geistlichen in Städten trotzdem durch Entlastung von dem Jugendunterricht mehr Zeit zur Seelsorge übrig, so wird das gewiß niemand für einen Fehler, sondern erst recht für einen Vorzug unserer Einteilung halten. Denn so, wie das geistliche Amt jetzt — und zwar nicht bloß in Städten, sondern vielleicht mehr noch in größeren Landgemeinden — durch alle möglichen Dinge, Schulinspektion, Schulunterricht, Verhandlungen auf dem Rathaus, Armenfürsorge, Berichte der verschiedensten Art überladen ist, ist es für den Pfarrer oft eine baare Unmöglichkeit, seinem Hauptberuf, der Predigt des Evangeliums und der Seelsorge, genügend nachzukommen. Hier wäre es von höchster Wichtigkeit, daß Wandel geschafft würde und daß in jeder größeren Gemeinde dem Pfarrer ein richtiger „Helfer" oder „Vikar" beigegeben würde. Fragt sich nur: was ist eine größere, die Kraft eines einzelnen normalen Mannes übersteigende Gemeinde? Wir rechnen: bei geschlossenen, nur eine Kirche oder Schule zählenden Gemeinden von 2000, bei Gemeinden, die mehrere Kirchen- oder Schulorte umfassen, von ca. 1500 Seelen an. In Gemeinden, die über 3000—4000 Seelen zählen, sollte dem Helfer noch ein zweiter Jugendgeistlicher in Gestalt eines Stadtvikars zugesellt werden. Gemeinden über 5000—6000 Seelen sollten, wie Sulze verlangt, überall in zwei oder mehrere zerteilt werden: denn mehr übersteigt ebenso die Kraft eines einzelnen Seelsorgers, auch wenn er für die übrigen Amtsgeschäfte Helfer neben sich hat, als die Übersicht der Gemeinde über sich selbst — und das gehört doch zu einer lebendigen Gemeinde — dadurch verhindert wird. Endlich haben unsere Kirchen meist auch gar nicht für mehr Platz und genügen nur unter der, leider meist begründeten, Voraussetzung, daß die übrigen, „um den Platz nicht zu versperren", draußen bleiben.

Allerdings würde zur Durchführung dieser Grundsätze, eine Reihe von neuen geistlichen Stellen, und zwar nicht so sehr Pfarr- oder Helfer- als Vikarstellen nötig sein: nach unsrer Berechnung ca. 50 ständige und ca. 80 unständige neue Stellen [1]). Niemand wird aber behaupten wollen, daß das eine übertriebene Mehrforderung wäre, weder für die Pfarr- und Helfer-, noch für die unständigen geistlichen Stellen. Im Gegenteil, es käme ebenso unseren Kirchengemeinden als dem geistlichen Amte und seiner

1) Die genauere Statistik hierüber sind wir jederzeit auf Verlangen gerne mitzuteilen bereit.

wissenschaftlichen wie pädagogischen Befähigung nur zu Gute, wenn die Anstellung zum definitiven Helfer- und noch mehr zum eigentlich seelsorgerlichen, dem Pfarramt, ein paar Jahre weiter hinausgeschoben, wenn insbesondere keiner zum Dienst an den Erwachsenen berufen würde, ehe er ein paar Jahre im religiösen Jugendunterricht gründlich thätig gewesen ist. Rechnen wir zu den vorhandenen ca. 60 ständigen Vikarsstellen, Pfarrverwesereien — diese würden nach unsern Grundsätzen möglichst bald überall in definitive Pfarrämter, und sei es auch noch ohne eigenes Pfarrhaus, verwandelt — und Stadtvikariaten noch ca. 80 Stadt- und ständige Landvikare hinzu, dazu ca. 20—30 als Repetenten oder etwas Ähnliches an Lehranstalten angestellte jüngere geistliche Kräfte, ca. 50 unständige Pfarrverweser und endlich ca. 30 unständige Vikare — diese würden sich natürlich an Zahl verringern gegenüber jetzt, je mehr die der ständigen Vikare zunähme — so würden wir insgesamt ca. 250 unständige Geistliche in unserem Lande erhalten, etwa $^1/_4$ der ständigen Geistlichkeit, was, die Jahrespromotion zu durchschnittlich 40 Kandidaten gerechnet, zu einem durchschnittlichen Anstellungsalter zum ständigen Dienst von 28—30 Jahren führen würde. Und das wäre immer noch nicht zu spät: wer früher heiraten wollte, könnte sich ja je nach seinen Verhältnissen Erlaubnis dazu erbitten, wie bereits jetzt wieder von manchen unständigen Geistlichen geschieht. Auch wäre es gewiß kein Schade, wenn die Anomalie, daß ein 24—25jähriger, womöglich noch unverheirateter Pfarrer erwachsenen Familienvätern und Greisen pastorales Vorbild sein soll, aus der Welt geschafft würde und es wieder eher würde wie in früherer Zeit, wo der Pfarrer meist zuvor ein Schulamt bekleidete, ehe er Pfarrer wurde; nicht aber wie in einer noch nicht so weit zurückliegenden späteren, wo er oft über ein Jahrzehnt, hin und her, bis zum 40. Jahr auf definitive Anstellung warten durfte; denn letzteres wünschen wir natürlich nicht, bedauern vielmehr noch jetzt jeden, der in dieser Stellung die beste schaffensfroheste Zeit seines Lebens zuzubringen hatte. Aber bis zum 28. oder auch 30. Jahre könnte es zuletzt jeder auch in einer unständigen Stelle aushalten und den Gemeinden und vielleicht auch ihm wäre besser damit gedient. Aber allerdings sollte auch der unständige Geistliche dann so gestellt werden, daß er für seine Person wenigstens mit Anstand durchkommen kann. Wir denken, daß 1500 — in Baden sind es 1800 — Mark für einen Stadtvikar oder Pfarrverweser, der sich selbst zu verköstigen hat, nicht zu viel wäre, wenn man, wie das gleichfalls eins unsrer dringendsten Desiderien ist, die Stolgebühren ein für allemal abthut. Auch würde

finanziell die Durchführung dieses Maßstabs für diese Klasse eine kaum erhebliche Mehrbelastung bedeuten. Mehr Kosten würde wohl die Unterbringung von so viel ständigen Vikaren mehr in den Pfarrfamilien ausmachen: denn es ist natürlich, daß, legt man ex officio mehr Pfarrern solche Vikare bei, man nicht verlangen kann, daß sie wegen zu kärglicher Entschädigung für deren Verköstigung auch noch Opfer bringen. Vielmehr ist es gewiß keiner von den geringsten Mängeln, der unserem ja sonst im allgemeinen bewährten Vikarsystem anhaftet, daß so mancher Stelleninhaber, der dringend einer weiteren Kraft zur Unterstützung bedürfte, um eine solche nicht anhält oder sie wohl gar nach Kräften zurückweist, weil er, abgesehen von allen übrigen Rücksichten, nicht auch noch eine weitere Verkürzung seines ohnehin vielleicht kaum zureichenden Einkommens erfahren will. Wir denken, daß 1000 Mk. Vikarszulage für solche Pfarreien, von welchen dem Pfarrer 550, dem Vikar 450 Mk. (statt jetzt 300) zufielen, nirgends zu viel wären. Damit würde immer noch weder das kirchliche Budget übermäßig belastet, noch etwa ein sündhafter Hochmut unter der jungen Theologenwelt großgezogen [1]).

Damit haben wir bereits Dinge besprochen, die vielleicht manchem eher zum nächsten Abschnitt, zur Freiheit der Geistlichen als zu der der Gemeinden, zu gehören scheinen. Dieser Meinung sind wir eben nicht, sondern wenn wir diesen Punkt schon hier besprochen haben, so geschah dies nicht nur, um uns nachher nicht weiter damit befassen zu müssen, sondern auch eben deßhalb, weil wir es allerdings für verkehrt halten, in diesen Dingen nur ein Interesse der Pfarrer und nicht auch und vielmehr der Gemeinden zu sehen. Denn jedenfalls ist die richtige Verteilung und Stellung der einzelnen Geistlichen an den für jeden nach seinem Alter und seiner Kraft geeigneten Ort noch vielmehr im Interesse der Gemeinden als dem der Geistlichen selbst. Denn sie, nicht die Geistlichen, kommen hier eigentlich zu kurz. Und aus diesem Grund sollten sich unsere Kirchengemeinden auch ein weiteres evangelisches Recht und zwar ein geistliches, ein Recht, welches auf die richtige Verwaltung und Austeilung der geistlichen Gaben hinausläuft, nicht verkümmern lassen oder vielmehr dasselbe mit allem Nachdruck für sich zurückfordern: das evange-

1) Erst hintendrein bemerken wir mit Befriedigung, daß dieser unser Vorschlag bereits durch den Erlaß vom 18. Juni 1874 von unserem Kirchenregiment übertrumpft worden ist, wenigstens provisorisch und zu Gunsten der Pfarrer: möge er jetzt nur noch definitiv werden und auch der Vikare besser gedacht werden!

liſche Recht der freien Pfarrwahl oder wenigſtens eines ſachgemäßen wirklichen Anteils hieran.

Damit kommen wir an eine Frage, die ſchon viel in der Welt beſprochen und nicht bloß beſprochen, ſondern, was wichtiger, auch durchzuführen verſucht worden iſt, ohne daß man ſagen könnte, daß dieſe Verſuche immer und überall glücklich abgelaufen und nur auch von den Nächſtbeteiligten, Pfarrern und Gemeinden, beſonders geſchätzt ſeien. Woran das liegt? wollen wir nachher unterſuchen. Zunächſt iſt uns das Wichtigſte feſtzuſtellen, daß es ſich bei dieſem Recht, der freien Pfarrwahl von Seiten der Gemeinde, nicht um eine Erfindung des Zeitgeiſtes, wie mancher meint, ſondern um ein wirkliches ächt evangeliſches Gemeinderecht handelt, ſo ächt evangeliſch, als man nur eins finden kann. Daß das Evangelium, die Apoſtelgeſchichte und die ſonſtigen Zeugniſſe des Neuen Teſtaments über die erſte Zeit der chriſtlichen Kirche ebenſo wie unſere ſonſtigen Nachrichten über die erſte Chriſtenheit unſerer Forderung nicht widerſprechen, bedarf wohl eines beſonderen Nachweiſes kaum. Denn daß die Berufung der Apoſtel durch den Herrn ſelbſt oder die Beſtellung von Gemeindehirten durch die Apoſtel in der erſten Zeit das Recht der Gemeinde, in welcher wir Evangeliſchen die Nachfolgerſchaft der Apoſtel erblicken, nicht ausſchließt, liegt für jeden klar, wie auch, daß dieſes Recht ebenſo von den Apoſteln willig zugeſtanden, als von den Gemeinden ohne Anfechtung geübt wurde. Die falſche katholiſche Entwicklung beginnt da, wo die Gemeindeorgane anfangen ſich als „Kleros“, als etwas Beſonderes gegenüber dem „Laos“, den Laien, d. h. der Gemeinde, zu fühlen, und wo ihnen das nicht bloß kraft einer moraliſchen Autorität, ſondern kraft ihres Amtes zugeſtanden wurde: eine Entwicklung, welche allerdings in ihren Anfängen bis weit in das 2. Jahrhundert hinaufreicht. Für die Reformationszeit ſodann, die wir bei all dieſen Fragen nach dem Recht der evangeliſchen Kirche nächſt dem Evangelium in erſter Linie zu befragen haben, iſt es von höchſter Bedeutſamkeit, daß wir dieſes Recht, freie Pfarrwahl von Seiten der Gemeinden, nicht nur in allen bedeutenderen Gemeinweſen, auch da, wo andere Patronats-, biſchöfliche u. a. Rechte entgegenſtanden, ohne weiteres von den Magiſtraten jener Städte, oft auch auf Andrängen der Bürgerſchaft, in die Hand genommen oder beanſprucht ſehen, ſondern insbeſondere auch, daß das ſociale Programm der Reformation, welches die Wünſche des größten, freilich auch bis dahin rechtloſeſten, Teils des deutſchen Volkes, der Bauernſchaft, zum Ausdruck brachte, die 12 Artikel, als erſten Artikel eben dieſes Recht

der freien Pfarrwahl enthalten. Da heißt es: „Eine ganze Gemeinde soll einen Pfarrer selbst wählen und kiesen, auch Gewalt haben, denselben wieder zu entsetzen, wenn er sich ungebührlich hielte“ (1. Tim. 3, Tit. 1) [1]). Wenn diese Forderung hernachmals fast überall fallen gelassen worden oder auf einen kümmerlichen Rest zusammengeschrumpft ist, so ist das wieder ebenso eine Schuld als ein Kennzeichen von der unvollständigen Durchführung des Reformationsgedankens im Reformationszeitalter selbst. Wo dieser festgehalten wurde oder je lebendiger dieser irgendwo festgehalten oder wiedererweckt wurde, um so zäher hielt man dieses Recht fest oder erkämpfte sich dasselbe. Und wo es also ist, d. h. nicht als ein von einem falschen Liberalismus geschenktes, sondern als ein im ächten evangelischen Liberalismus erobertes und in ächtem Konservatismus als ein heiliges Gut festgehaltenes Recht, da ist es wahrhaftig nirgends zum Schaden des religiös-sittlichen wie des evangelisch-kirchlichen Lebens: wir verweisen dafür zum Beleg nur auf Amerika und diejenigen Teile unseres deutschen Vaterlandes, wo das zutrifft, in Rheinland-Westfalen, aber auch innerhalb unseres Landes, auf die paar Gemeinden, die in dieser Hinsicht eine Ausnahmestellung einnehmen, Kornthal-Wilhelmsdorf. In der Theorie wird denn auch dieses Recht neuerdings wieder von den verschiedensten Seiten den evangelischen Gemeinden willig zugestanden: wir verweisen dafür nur auf die Äußerungen von einer Seite, von der wir vorher wenig auf ein solches Zugeständnis gefaßt waren, nämlich von der lutheranischen Seite, die wir doch wohl in Lechler, dem jetzigen Generalsuperintendenten von Ulm, dürfen vertreten finden. Mit vollem Nachdruck weist dieser in seinen „Brennenden Fragen“ darauf hin, daß der demokratische Zug, der auch auf dem kirchlichen Gebiet durch unsere neuere Zeit geht, seine gute, ja seine vollste Berechtigung im Evangelium wie im reformatorischen Princip hat und daß „das Recht und die Bedeutung der Ortsgemeinde, sowie die Hebung des Laienelements in der Kirche mit die größten Errungenschaften der Reformation“ sind [2]). Freilich erkennt derselbe auch wohl, daß mit dem „daß“ die Sache nicht abgemacht, sondern daß die Hauptfrage eben

---

1) Vgl. Häußer, Zeitalter der Ref. p. 110. Auch Brecht in seiner vortrefflichen Schrift „Kirche und Sklaverei“ hat das Verdienst, auf diese 12 Art. in ihrer epochemachenden Bedeutung, welche durch die von katholischer wie von unverständiger evangelischer Seite so oft beliebte Behandlung nicht verringert wird, gebührend hinzuweisen.

2) p. 26.

das „wie?" ist. Nicht in der Beantwortung der Principienfrage, sondern in der Auffindung des richtigen praktischen Wegs liege die Hauptschwierigkeit. Mit dem allem stimmen wir in der Hauptsache durchaus überein. Nur *woran* das Haupthindernis liegt, das scheint uns auch dort noch nicht klar genug angezeigt zu sein [1]. Daß es nämlich uns an den Gemeinden fehlt, die dazu befähigt wären, das wird wohl auch dort vorausgesetzt. Aber die Hauptfrage ist: *warum sind sie denn nicht dazu befähigt?* Und hierauf haben wir nach allem Bisherigen nur die Antwort: *weil sie eben leider Gottes zum großen Teil gar keine wirklichen evangelischen Gemeinden sind.* Und sie sind's nicht, weil sie *auf gar keine evangelische Weise zu Stande kommen*, weil zur Zugehörigkeit zur evangelischen Gemeinde thatsächlich eigentlich nichts weiter nötig ist als *evangelische Geburt*, d. h. Geburt von evangelischen Eltern, weil alles andre, was unsre evangelische Kirche nachher noch verlangt zum Eintritt in die volle Kirchengemeinschaft, und das ist beschlossen in der Konfirmation, sich ohne weiteres an jene, an die Geburt, anschließt, und weil sie das, was sie sonst noch, insbesondere von dem Erwachsenen noch verlangen könnte und sollte, evangelisches Leben, evangelische Sittlichkeit, einfach gar nicht verlangt. Wer heutzutage — d. h. schon lange her ist es so — unter uns von evangelischen Eltern geboren ist, der muß es schon ganz besonders kunstreich anfangen, wenn er irgend eines evangelischen Gemeinderechts verlustig gehen soll. Er darf unsrer Kirche noch so stumpfsinnig und gleichgiltig oder auch feindselig entgegenstehen, darf noch so wenig um ihre Ordnungen sich kümmern, darf noch so sehr durch seinen Wandel allem Christentum und allem Evangelium ins Gesicht schlagen: thut nichts, er wird gerade so als ein Glied der evangelischen Gemeinde angesehen und behandelt, wie wenn er alles das Seinige gethan hätte. Daß auf diese Weise natürlich keine evangelischen Gemeinden zu Stande kommen, das wird hoffentlich niemand unter der Sonne verwundern. Hier also muß eingesetzt werden, mit der evangelischen *Erziehung zur Gemeinde*, der evangelischen *Aufnahme in dieselbe* und der evangelischen *Zucht in derselben*, sollen wir wirklich *evangelische*

1) Und zwar scheint uns das wieder zusammenzuhängen mit dem Luthertum jenes Verf. Daß das Luthertum mit seiner magischen Ansicht von der Taufe und den Sakramenten es niemals zu wahrhaft evangelisch wirksamen Gemeinden bringen wird, das ist schon lange unsere feste Überzeugung. Und wir freuen uns, auch in dieser Überzeugung wieder durch die Lektüre vom Lebensbild Beck's, der ebenso dachte, bestärkt worden zu sein.

Gemeinden, Gemeinden, welchen man auch evangelische Rechte geben kann, erhalten. Und darum haben wir mit so besonderem Nachdruck unsere erste Forderung behandelt, insbesondere die Frage der Konfirmation so in den Vordergrund gestellt, weil wir überzeugt sind, daß ohne eine gründliche Änderung hierin in evangelischem Sinn alles andere nur Flickwerk, nur ungenügende Verkleisterung des Risses ist, eine Abhilfe, welche eine Zeit lang gut thut und den Schaden verhüllt, im letzten Grunde aber das Übel fast nur übler macht, eben weil sie darüber täuscht. Auch die durch die neuesten Kirchengesetze gegebenen Ansätze zur Besserung, vor allem in der Richtung der äußerlichen Kirchenzucht, sind zwar als solche dankbar zu begrüßen, werden aber in der Sache selbst nicht viel ändern. Wirklich evangelische Kirchengemeinden bekommen wir auch auf diese Weise nicht.

Sollen wir also mit dem Recht der freien Pfarrwahl, diesem innersten und wichtigsten evangelischen Gemeinderecht, warten, bis wir evangelisch freie Gemeinden, Gemeinden, die nach unseren Forderungen zu Stande gekommen sind, haben? Da könnten wir lange warten, das fühlen wir selbst. Daß aber alles beim Alten bliebe, wäre doch nur erst dann begründet, wenn man sagen könnte, daß, so wie es jetzt ist, die Pfarrstellen auf eine christlichere evangelischere Art besetzt werden, als wenn die Kirchengemeinden selbst darüber zu entscheiden hätten. Ob man das sagen kann, möchten wir billig dem Urteil eines jeden selbst überlassen. Es mögen ja die Männer, welche an der Spitze unsrer Kirche stehen und die in dieser Hinsicht alles entscheiden, an evangelischem Geist im Einzelnen wie als Behörde in ihrer Gesammtheit unseren evangelischen Kirchengemeinden und ihren Vertretungen vielfach überlegen sein. Der Fehler ist nur, daß sie einmal dem praktischen Gemeindeleben doch entrückt sind, vollends für die Bedürfnisse und Interessen der einzelnen Kirchengemeinden wenig Sinn haben können; und dann daß sie doch mehr eine staatliche als eine kirchliche Behörde sind [1]) und darum auch die kirchlichen Fragen, vollends die Einzelnheiten, mehr vom staatlichen — und das heißt oft, leider, bureaukratischen — als vom kirchlichen Standpunkt aus ansehen und behandeln. Zur Erläuterung dessen betrachte man nur einmal unser, das bis jetzt herrschende, System der Stellenbesetzung, zusammenge-

1) Auch Lechler weist in seinen „Brennenden Fragen" wieder zu unsrer Freude darauf hin; vgl. p. 45 ff. u. sonst. Wir selber kommen darauf im letzten Abschnitt.

nommen mit unserem bisherigen eben damit zusammenhängenden Pfründensystem! Worauf kommt es denn hier allemal, d. h. im Großen und Ganzen, denn nach einzelnen Ausnahmen wollen wir hier nicht weiter fragen, an? Antwort: auf das Alter und — auf das Examenszeugnis. Von den Pfarrstellen bekommen eine Anzahl, welche die magersten sind, die Jüngsten; eine weitere größere Zahl von mittleren Stellen die Mittleren; und endlich wieder eine kleinere Zahl von guten oder, wie die Leute urteilen, „fetten“ Stellen die Ältesten, die Greise. Das scheint ja nun ganz der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend und ist es auch gewiß im allgemeinen gegenüber den Geistlichen. Aber die Frage ist: ob es auch gerecht und billig ist gegenüber den Gemeinden? Denn die Folge ist, daß die einen Gemeinden durch Jahrhunderte hindurch eben von jüngeren Kräften, die möglichst bald wechseln, bedient werden: der Schade ist vielleicht noch nicht so groß, denn unsere Gemeinden können es meist wohl brauchen, durch eine jugendlichere Kraft etwas aufgerüttelt zu werden. Größer scheint uns der andere, daß eine andere Zahl von Gemeinden, gerade eben die besten und größten, zum Lohn dafür immer nur die ältesten Kräfte bekommen, Greise, welche die Absicht haben, auf dieser Stelle „abzusterben“. Wären das ja wirklich nur die „besten“ d. h. sittlich vorgeschrittensten Gemeinden, so könnte man nichts sagen; aber daß es meist auch die größten, anstrengendsten und aufreibendsten Dienste sind, welche so dem ruhebedürftigen Alter zufallen, während an einem andern kleineren Orte, der nun einmal eine Anfangsstelle ist, eine jüngere volle Manneskraft lange nicht genügend in Anspruch genommen ist und so durch Brachliegen entweder versumpft oder auf allerlei mit dem geistlichen Amt nur der Zeit nach vereinbare Allotria kommt: Das ist gewiß eine eigentümliche Ausnützung der geistlichen Kräfte und alles eher als ein Gewinn für die Gemeinden. Wir wollen ja gewiß nicht sagen, daß eine ältere Kraft nicht ebenso viel oder mehr wirken könne, wie eine jüngere. Aber das dürfen wir doch wohl behaupten, daß immer nur von älteren Kräften bedient sein nicht zum Nutzen, zur geistigen Belebung einer Gemeinde dienen kann, und daß für diesen Mangel des Pfarrsystems auch das Institut der doch immer unselbstständigen und allzu rasch wechselnden Vikare keinen genügenden Ersatz beut. Der nun geplante Binder redivivus wird vielleicht auch in dieser Richtung manchem die Augen öffnen. In jedem Fall ist es für die Gemeinden selbst nicht ein Zeichen evangelischen Lebens, sondern einfach geistiger Indolenz, daß sie sich nun schon so lange Jahrhunderte überhaupt dieses System gefallen lassen. Wir meinen,

eine wahrhaft evangelische Gemeinde hätte vor Gott und Menschen das Recht zu verlangen, daß in dieser Hinsicht nicht immer nur nach der „Stelle", also nach dem Alter oder etwa der Examensnote [1]), sondern in erster Linie nach dem Bedürfnis der Gemeinde gefragt würde. Und das ist bei dem bisherigen Pfründensystem eine Unmöglichkeit. Will man also bei dem bisherigen Rechtssystem, dem alleinigen Recht des Konsistoriums bei Besetzung der Pfarrstellen, in der Hauptsache bleiben, so wäre das Erste und Notwendigste, daß man dann doch wenigstens jene ungerechteste Zuthat, das Pfründensystem, abschafft, wenn auch nicht den Pfarrern, so doch den Gemeinden zu Liebe. Wiederholt ist es ja auch schon als Wunsch der evangelischen Bevölkerung, so weit diese überhaupt kirchliche Wünsche verlauten läßt — was man immer froh sein muß, so es vorkommt — in der Kammer ausgesprochen worden, und so auch bei der letzten Besoldungsaufbesserung, daß das schon wegen der damit verbundenen Unklarheit gegenüber der Öffentlichkeit mit Recht mißliebige Pfründensystem aufgegeben und dafür wie in andern evangelischen Nachbargebieten und nun wohl im größten Teil des Reichs durchgeführte Besoldungssystem nach Altersklassen, nicht bloß durch Alterszulagen, durchgeführt werde. Die von Seiten des Kirchenregiments abgegebene Antwort klang nicht sehr ermutigend. Dafür hatte sie wenigstens das Gute, daß wieder ein Mal deutlich geworden ist, wo eigentlich das Hindernis liegt?

Nach all dem ist die Frage immer noch nicht entschieden noch erschöpft, ob nicht auch jetzt schon den Gemeinden ein größerer Anteil an der Besetzung ihrer Pfarrstellen zuzugestehen sei? Nach unserer ganzen Stellung zur Sache können wir diese Frage nur bejahen. Denn es ist ein evangelisches Gemeinderecht: muß man aber zugestehen, daß unsere Gemeinden nur in beschränktem Sinn evangelisch genannt werden können, nun, so folgt daraus für uns nur, daß man ihnen ihre evangelischen Rechte auch nur in beschränkter Weise zugestehen kann, nicht aber, daß man sie ihnen ganz aberkennen muß. In beschränkter Weise aber oder mit Einschränkungen könnte man ihnen das Pfarrwahlrecht in der Weise geben, daß man sie wählen läßt zwischen einer Anzahl von der Kirchenleitung — was für einer? werden wir später noch erörtern — vorgeschlagener Kandidaten, seien es 3 oder 4 oder 5 oder mehr: erstere

---

1) Was vollends die Rücksicht auf diese bei uns in Württemberg für praktische Folgen hat, das zu beleuchten wollen wir uns für die Erörterung der theol. Examina aufsparen.

Zahl dürfte für die Mehrzahl der Fälle genügen. Das ist dann doch immer noch ein wirkliches positives Recht, welches ebendamit auch Interesse erweckt und so erziehlich wirkt. Das, was den Gemeinden jetzt gelassen ist, ein Vetorecht mit allen Einschränkungen dazu hin, kann man dagegen höchstens ein negatives Nimmer aber ein wirkliches positives Recht nennen. Also Auswahl unter mehreren vorgeschlagenen Kandidaten, dies verlangen wir als das mindeste Maß von Pfarrwahlrecht, welches einer Gemeinde zukommen muß. Damit kann für den Geistlichen selbst, wenn man ihm nur die persönliche Bewerbung, Probepredigt in der Gemeinde ꝛc., was immer Unzuträglichkeiten mit sich bringt, erspart, ein besonderer Nachteil nicht verbunden sein, auch wenn einer bei Bewerbungen mehrmals sollte zurückstehen müssen, wenn nur nicht damit, wie beim Pfründensystem, ein Sitzenbleiben auf einer finanziell unzulänglichen und für seine Familie drückenden Stelle verbunden ist; vollends wenn, wie dies natürlich ist, da, wo eine Gemeinde auch nach solcher Einschränkung sich nicht genug Urteil zutrauen oder sonst zu unfähig sein sollte, sich ihren Geistlichen selbst auszuwählen, die Kirchenbehörde nach Ablauf einer gegebenen Frist immer im Recht sein sollte, die Besetzung von sich aus zu vollziehen. Wir sind aber allerdings überzeugt, daß, giebt man den Gemeinden nur wirklich allgemein dieses Recht, nicht viele sein werden, welche sich freiwillig desselben begeben und durch einfaches Zudecretierenlassen eines Geistlichen ihre eigene Unmündigkeit selber werden bezeugen wollen. Eher wird es sich darum handeln, daß auch dieses Maß von Recht manchen größeren Gemeinwesen, Städten oder Landorten mit kirchlich geweckterer Bevölkerung nicht genügen wird, daß sie danach verlangen werden, ein unmittelbareres Vocationsrecht in ihre Hand zu bekommen. Auch dagegen sind wir nicht durchaus: nur lasse man, wie Lechler treffend ausführt, sich solches Recht dann einfach auch bezahlen, nach dem sittlich und rechtlich unanfechtbaren Grundsatz, daß ein besonderes Recht nur dem zusteht, der auch eine besondere Last auf sich nimmt. In der Durchführung dieses Grundsatzes auf den einzelnen Fall aber können wir Lechler wieder nur zum Teil zustimmen: insofern es uns als eine ungerechtfertigte Forderung erscheinen würde, wollte man solchen Gemeinden als Bedingung für ein solch weitergehendes Pfarrbesetzungsrecht die gänzliche Neuschaffung einer evangelischen Pfarrstelle oder Zulage zu einer solchen um den dafür entsprechenden Betrag auferlegen. Denn die Creirung und Dotierung geistlicher Stellen, soweit als ein notwendiges Bedürfnis vorliegt, ist nun einmal doch nicht Pflicht der Einzelgemeinde, sondern bei uns des Staats, schon darum, weil dieser unser Kirchengut

eingezogen hat unter der feierlichen Verpflichtung, von sich aus für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche ausreichend zu sorgen. Also entweder muß er diese Pflicht bleibend und dauernd leisten oder muß er jenes Gut herausgeben; hernach wäre zu sehen, wie viel eine jede Stelle durchschnittlich trifft und erst das, was noch über diesen Betrag nötig wäre, könnte man eine Gemeinde von sich aus aufzubringen verpflichten, um sich das Wahlrecht zu erkaufen. So viel uns bekannt, ist das vom Staat eingezogene Kirchengut beträchtlich genug gewesen, um die Pfarrstellen auskömmlich, d. h. wie wir rechnen; etwa von 2000 Mk. Anfangsgehalt bis, durch achtmalige Alterszulagen von je 200 Mk. nach je fünf Jahren, zu 3600 Mk. Höchstgehalt dotiren zu können: obgleich schon hiezu gegenüber der jetzigen Praxis immerhin ein ziemlicher Mehraufwand sich ergäbe. Könnte einer fragen: ja wie soll denn dann eine Gemeinde noch wirklich extra etwas thun? Dann hat ja der Pfarrer genug, durchschnittlich mehr als jetzt, und ist ein unnötiger Luxus, daß ihm noch mehr wird. Antwort: allerdings, in den meisten Fällen dürfte er dann wirklich sein „auskömmliches" Einkommen haben und in vielen Fällen mehr als jetzt, wo er sein Auskommen nicht oder nur so hat, daß man darunter „nicht verhungern" versteht. Aber doch nicht in allen Fällen, insbesondere nicht, wenn, was wir immer voraussetzen, man ihm die Stolgebühren nimmt. Dann wird immerhin in manchen Städten und größeren Landgemeinden eine gegenüber der bisherigen Stellung empfindliche Einbuße eintreten: ein Grund, der offenbar auch für manchen dieser unserer Kollegen bestimmend ist, sich gegen solche Abschaffung zu erklären. Solchen Gemeinden möchten wir die Möglichkeit gewähren, durch freiwillige, eben auf den Stolgebühren, die von Rechtswegen in die Kirchengemeindekasse fließen, leichter aufzubauende Zulagen von sich aus sich das Recht zu erkaufen, dafür einen Geistlichen nach eigener Wahl sich gewinnen und nur zur Bestätigung noch präsentieren zu dürfen. Andernfalls, ohne solche Zulage, dürfte mancher Geistliche in mittleren oder jüngeren Jahren, der eine Familie zu ernähren hätte und nur auf seine Altersbesoldung angewiesen wäre, nicht in der Lage sein, einem solchen Rufe wegen der mit der kostspieligeren Lebenshaltung und schon mit dem Umzug verbundenen Kosten zu folgen. Darum wäre gegen solche Gemeindezulagen auch vom evangelischen Standpunkt aus durchaus nichts einzuwenden. Nur müßte hier allerdings eine gewisse Grenze gezogen werden. Denn obgleich wir ja wohl wissen, was auch Lechler wieder mit Recht betont, welch bedeutende Summen bereits jetzt städtische Gemeinwesen oft aufbringen, um für den Dienst der bürgerlichen Commune be-

deutendere Kräfte zu gewinnen, so möchten wir doch ebenso im Interesse des geistlichen Amts wie der Gemeinden selbst nicht, daß hier durch Hinaufsteigerung einer Gemeinde durch die andere wieder ein Personenkultus befördert würde, welcher der evangelischen Kirche ebenso schädlich ist als allzu große Differenz in der äußerlichen Stellung ihrer Geistlichen. Es ist durchaus nicht nötig, daß der eine „Stadtpfarrer" 10 000 Mk. oder mehr verdient, während der andere kaum 3000 hat [1]); sondern was hier über ein gewisses Maß mehr geht, ist vom Übel und den evangelischen Grundsätzen zuwider. Als ein solches zulässiges Maß erscheint uns etwa die Hälfte mehr: über 5400 Mk. braucht ein im gewöhnlichen Pfarramt stehender evangelischer Geistlicher, und wäre er auch in der größten Stadt, nicht zu haben; bekleidet er natürlich ein Aufsichtsamt, so mag man ihm entsprechend mehr geben Seitens dessen, der ihn mit dem Amte betraut. Und so würde unser Vorschlag lauten: man gebe den Kirchengemeinden das Recht, 1000—1800 Mk. auf die staatlichen Bezüge ihrer Stellen zuzulegen, so daß diese dann durchschnittlich vielleicht 4500 Mk. Gesammteinkommen abwürfen, und gestatte ihnen dafür unmittelbare freie Pfarrwahl. Es werden nicht zu viele Gemeinden sein, die sich, für die erste Zeit, um dieses Recht reißen werden. Andrerseits dürfte das Vorhandensein solcher Opferwilligkeit dann auch als ein Zeichen wirklich vorgeschritteneren kirchlichen Gemeindesinns, wenn man überhaupt auf Äußerlichkeiten gehen will und das muß man in dieser Welt immer, angesehen [2]) und einer solchen Gemeinde darum jenes Recht auch jetzt schon, so lange jene andern Voraussetzungen wahrhaft evangelischer Gemeindebildung, spätere Konfirmation u. s. w. fehlen, mit Fug nicht vorzuenthalten sein.

Übrigens dürfte doch die Opferwilligkeit der Gemeinden auch für die kirchlichen Interessen, und gerade behufs Gewinnung tüchtiger geistlicher Kräfte, noch lange nicht so erloschen sein und jenes kirchliche Gemeinderecht viel mehr in Anspruch genommen werden, als mancher beim Blick auf unsre thatsächlichen Zustände meint, sobald nur einmal die Gemeinden den Pfarrer nicht mehr wie einen sie nichts weiter angehenden staatlichen Be-

---

1) Wiewohl auch diese Summe, welche bei uns etwa das Maximum von geistlichem Einkommen darstellt, das — und sehr selten — vorkommen mag, immer noch weit hinter dem zurückbleibt, was in manchen Territorien Deutschlands, z. B. in den Hansestädten, um zu schweigen von Nordamerika oder England, für ein „anständiges" Pfarreinkommen gilt.

2) Und insofern ja die Bekehrung des „Geldbeutels" nicht die letzte der „Bekehrungen" ist, hat man auch ein sittliches Recht zu solcher Betrachtung.

amten oder, wie es diese im allgemeinen betrachtet, als einen Büttel seiner Freiheit, und hier seiner geistigen, ansehen, sondern den Eindruck bekommen werden, daß das geistliche Amt nicht bloß wegen der für die Gemeinde im eigentlichen Sinn „jenseitigen" Dinge da ist, sondern auch zur Erreichung der im besten Sinn menschlichen Ziele und Aufgaben, zur Gewinnung der höchsten und edelsten geistigen Güter, der innerlichen Freiheit und des innerlichen Adels das vornehmste Hilfsmittel ist. Dann wird auch dem Geistlichen, und zwar nicht bloß als vereinzelter Person, sondern auch von Amtswegen, wieder die rechte Ehre und Achtung und so auch die äußerlich würdige Stellung bereitwillig zugestanden sein, wenn das evangelische Volk in dem Geistlichen nicht mehr einen seinen besten Errungenschaften, seiner religiösen wie bürgerlichen Freiheit, seinen heiligsten Rechten wie seiner besten Erkenntnis innerlich abholden und auf ihre Untergrabung und Zerstörung sinnenden Dunkelmann, sondern vielmehr den Hüter und Wächter seiner edelsten und alle andere Freiheit bedingenden Freiheit erkennen wird. Zu diesem Bewußtsein aber es zu bringen, das liegt eben in unserer Aufgabe in unserem Beruf. Darum, meine ich, ist für uns Geistliche das beste und nächste Mittel, uns die gebührende Achtung und den unserem Amt zukommenden Einfluß auf unser evangelisches Volk auch in heutiger Zeit zu bewahren oder vielmehr wieder zu erobern, nicht etwa bessere Dotation, obschon wir die zum größten Teil sehr wohl brauchen könnten, noch viel weniger aber Erhöhung unsrer kirchlichen Spitzen zum bischöflichen Rang, auf die dritte oder vierte Rangstufe, sondern einfach dies, daß wir uns überall als Charaktere erweisen, welche das evangelische Volk und die evangelische Freiheit, die Ehre des evangelischen Volks, würdig vertreten durch eigene *sittlich-religiöse*, also *Freiheit im besten Sinn, Freiheit des Gewissens*: Nicht dogmatisch unangefochtene, „orthodox", aber auch nicht „liberal" geschulte Prediger, sondern *Männer, evangelisch ganze Männer braucht unsere Kirche und unsere Zeit.* Nur dadurch, daß wir selbst das evangelische Bewußtsein, die evangelische Bildung und die evangelische Freiheit im besten Sinne verkörpern, werden wir auch unsere Gemeinden wieder mit evangelischem Bewußtsein, mit dem Gefühl ihres Rechts wie ihrer Pflicht, erfüllen, die Individuen zu evangelischen Persönlichkeiten und die Gemeinden zu evangelischen Körperschaften erziehen. Und so hängt freilich schließlich auch bei uns das *Meiste und Beste*, wenn nicht alles, immer wieder am *Geistlichen*, an den *Pfarrern*, daran daß sie rechte evangelisch freie Persönlichkeiten, ganze Männer und Charaktere seien.

Daß sie das seien und immer mehr werden, ist darum nicht bloß ihre eigene Sache, sondern muß ebenso der evangelischen Kirche und jedes einzelnen evangelischen Christenmenschen höchstes Anliegen und Interesse sein. Und darum darf man es nicht bloß ihnen selber überlassen, sondern jeder evangelische Christ und unsre ganze evangelische Kirche muß, was in ihren Kräften steht, mithelfen, daß auch unsere dritte Forderung nicht unerfüllt bleibe:

III.

Freiheit, evangelische Freiheit den Geistlichen!

Was verstehen wir unter „evangelischer Freiheit des Geistlichen?" Zunächst nichts anderes, als was wir unter „evangelischer Freiheit" überhaupt verstehen und was wir so schon für jeden evangelischen Christen verlangt haben, Freiheit des Gewissens; sodann aber allerdings dazu noch die Freiheit, wie sie sein Amt, das geistliche, verlangt. Das Erste aber ist, daß der evangelische Geistliche überhaupt ein evangelischer Christ, ein evangelischer Mann sei: d. h. daß er sich von nichts regieren und bestimmen lasse als eben von seiner eigenen inwendigsten Überzeugung und Übereinstimmung mit dem, was er zu verkündigen hat, dem Evangelium. Stimmt er damit nicht, so taugt er nicht für das Amt, das evangelische Pfarramt, sondern wähle ein anderes! Will er aber das Evangelium verkündigen als ein evangelischer Geistlicher, dann darf ihm das Bestimmende sein weder die Vorschrift einer Kirchenbehörde, noch die Anschauung seiner Gemeindeglieder, noch der Buchstabe eines Katechismus, noch auch zuletzt der Buchstabe der heiligen Schrift selbst, sondern allein seine auf sittlicher Überzeugung beruhende innerste Gewißheit von der Wahrheit des Evangeliums, die Übereinstimmung seiner inwendigsten Erkenntnis mit dem Evangelium, d. h. mit dem Geist des Evangeliums, mit Christo selbst, d. h. die Wahrheit. Denn hier wenn irgendwo gilt das Wort des Apostels: „Der Buchstabe tödtet, der Geist macht lebendig" (2. Kor. III, 6) oder wie der Herr selbst sagt: „Der Geist ist es, der da lebendig macht" (Joh. VI, 63) und wieder: „So Ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seid Ihr meine rechten Jünger, und werdet die Wahrheit erkennen und die Wahrheit wird Euch frei machen" [1]). Also

---

1) Denen, die uns etwa entgegenhalten möchten, daß dies Wort doch zunächst auf den sittlichen Gehorsam gegen Christi Wort überhaupt geht und so sittliche

darum handelt es sich zuerst: um Freiheit in der Wahrheit. Aber „was ist Wahrheit?" Die alte Pilatusfrage ist noch lange nicht erschöpft. Ist es etwa etwas „Objektives", eine „vorgeworfene" Lehre, irgend ein Symbol oder Buch, das man nur zu unterschreiben braucht? Immer wundern wir uns, wie man auch in der evangelischen Kirche solcherlei Anschauungen begegnen oder sie selber hegen kann. Da sagt man wohl: Wahrheit ist, was in der Bibel steht. Wohl: aber was steht in der Bibel? Der Katholik giebt darauf bekanntlich eine andere Antwort als der Protestant. Wie kommt das? wie kommt es, daß in Bezug auf das, was in einem Buche steht, zweierlei Meinung sein kann? Antwort: weil die Wahrhaftigkeit eine verschiedene ist, bei dem Katholiken in dem Zeugnis der Kirche, bei uns — in dem eigensten innersten Gewissenszwang beruht. Also, was Wahrheit ist, darauf führt uns allein die Wahrhaftigkeit, und das heißt für uns Evangelische, nach unsrem evangelischem Begriff: die inwendigste Übereinstimmung der Erkenntnis mit dem, wie einer handelt und thut, spricht und verkündigt, kurz was einer ist. Also was Wahrheit sei, das muß man einem jeden Menschen und seiner Wahrhaftigkeit, zu der man ihn allerdings erziehen muß, überlassen. Nur letztere kann man verlangen, niemals aber erstere. Wenn es aber so ist, was soll dann das Gerede von der „objektiven" Wahrheit, mit der man uns immer wieder zu leiten und zu gängeln, zu schrecken und einzuschüchtern und unsrer Wahrhaftigkeit zu berauben sucht? Es bleibt zuletzt für uns doch keine andere übrig und wir kennen keine andre Wahrheit als subjektive Wahrheit [1]); und so werden wir auch keiner andern folgen, als der, welche wir als Subjekt, durch unser eigenes persönliches Gewissenszeugnis als Wahrheit haben und von der wir im Gewissen unterjocht und gefangen sind. Wir kennen keine andere, weil wir nicht können; weil wir nicht können unserem eigenen Gewissen widersprechen, d. h. lügen, und weil wir das doppelt nicht dürfen

---

Bekehrung verlangt, auf welche die Freiheit von der Sünde folgt, und daß diese für den Christen immer das Erste sein müsse, erwiedern wir, daß wir das alles auch sehr wohl selbst wissen. Aber was wir verlangen, ist auch nichts anderes; nur daß wir uns eben hier auf die eine Seite beschränken, weil wir keine moraltheologische, sondern eine sozial-kirchliche Abhandlung schreiben und das Predigen an anderem Orte treiben.

1) Insofern stimmen wir also auch mit unserm Freund Walther und seinem „echten Wahrheitsbegriff" überein, freuen uns aber noch mehr über andere Stimmen aus spezifisch-christlichen Kreisen, die mit uns das Recht der Subjektivität vertreten, so z. B. J. Pestalozzi.

als evangelische Geistliche. Sondern wir fordern im Gegenteil diese Wahrheit, diese evangelische Wahrheit nicht nur für uns, sondern für jeden evangelischen Christen und doppelt allerdings für den evangelischen Geistlichen, weil die Grundbedingung, daß er ein evangelischer Geistlicher werde, die ist, daß er ein evangelischer, d. h. ein evangelisch freier, Mann sei: ein Mann, der sich vor keiner geistlichen noch weltlichen Macht fürchtet noch vor ihr zurückweicht als allein vor Gott und seinem Gewissen und so erst recht ein deutscher Mann, in dem idealen Sinn, in dem unser Bismarck diesen Namen verstanden und erklärt hat und wie das der Wunsch, leider nicht immer die Wirklichkeit, des deutschen Gemüts ist; oder besser noch wie er in Luther verkörpert vor uns steht in seinem bekannten Wort aus Worms: „Hie stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir! Amen!"

Ist es nun, müssen wir fragen, an dem, daß wir evangelischen Geistlichen immer und überall solche Männer sind, daß dies wenigstens als stillschweigende, darum aber um so zutreffendere Voraussetzung unseres Amtes und Berufes gilt? Leider: nein; leider nicht überall, oft nicht, viel nicht. Wir, die wir selbst in diesem Amt stehen und darum aus Erfahrung reden, wir müssen sagen, mit dem tiefsten Unwillen bekennen: leider ist das keineswegs giltige Voraussetzung, daß der evangelische Geistliche immer auch ein evangelischer Mann d. h. ein evangelisch-freier Mann sei, sondern oft ist gerade das Gegenteil der Fall: viele unter uns meinen, unfrei sein zu müssen, um Geistliche sein oder bleiben zu können. Das ist ein schwerer Vorwurf, wir wissen es wohl, aber wir können ihn nicht ersparen. Denn er ist wahr. Oder, um den Beweis dafür anzutreten, ist das Recht der freien Forschung, das, was jeder anständige Mensch unter „freier Forschung" versteht, wirklich überall unter uns Geistlichen, in der evangelischen Geistlichkeit, eine ausgemachte Sache, etwas, was man überall für ein selbstverständliches Recht, ja für eine heilige Pflicht betrachtet? Ist nicht wahr, sondern im Gegenteil; in der Mehrzahl, in der Regel hält man das im Gegenteil für Sünde, für ein Verbrechen, für ein so schweres Vergehen gegen Amt und Beruf, daß man einem hin und her zu verstehen giebt, wie man auf solche Weise überhaupt ein evangelischer Pfarrer sein könne. Ist das nun richtig, ist es evangelisch recht? Nein, sagen wir, sondern es ist eine Sünde gegen das Evangelium, es ist eine Entwürdigung unseres Standes und Berufs, empörend für ein evangelisches Gewissen. Das kann und darf nicht so weitergehen: als Geistlicher, als evangelischer

Pfarrer müssen wir mit aller Macht unser Recht, das Recht des freien Mannes, des evangelischen Christen, für uns fordern und — durchsetzen, oder uns maßregeln lassen, aus dem Pfarramt, aus der evangelischen Kirche ausweisen lassen!

Ist es aber so, dann ist die erste Frage wieder: wie kommt es, daß es so ist? Daß die Unfreiheit auch unter uns, der schwäbischen Geistlichkeit, die doch von Hause aus zur Selbstständigkeit, wenigstens zur Eigenheit, zur Subjektivität berühmtermassen angelegt ist, so zahlreich vertreten sich findet? nicht schwächer, sondern eher stärker als in manchen andern evangelischen Landeskirchen? Da sind zweierlei Ursachen: einmal daß sie überhaupt da ist, das liegt in der menschlichen Natur überhaupt; weil es immer bequemer ist, sich führen und leiten zu lassen, ja eben im Geistlichen geführt, geleitet zu werden, als selbst den Weg der Wahrheit suchen und, je nachdem, allein ihn pilgern. Doch das würde noch nicht erklären, daß sie gerade unter uns Schwaben, die wir doch von Natur mehr zur Subjektivität und damit zur Selbstständigkeit neigen als andre, eher mehr als weniger verbreitet und vertreten ist. Die Ursache dafür liegt nicht sowohl in unsrem schwäbischen Charakter als in unsern württembergischen Verhältnissen. Von unsrem Charakter müssen wir freilich zugeben, daß seiner starken „Eigenheit" manchmal etwas allzu viel „Gemütlichkeit", die oft wie Schläfrigkeit aussieht — und leider nicht bloß „aussieht" — zur Seite geht. Aber das ist nur eine nebenher wirkende Ursache: allerdings thäte es um ihretwillen Not, daß unsere Verhältnisse, unsre erzieherischen Institutionen darnach eingerichtet würden, von Jugend auf darauf hinzuwirken, daß wir unsere Freiheit oder Unfreiheit — denn daß man nicht sagt, was man denkt, ist doch wohl kein Zeichen von Freiheit — nicht immer in uns selbst verschlössen, sondern mehr „aus uns herausgingen", in menschlich-freier Selbstdarstellung ein Stück unseres Berufs, unsrer Aufgabe und so auch unsrer Ehre suchten. Gerade das Gegenteil ist der Fall: unsere Einrichtungen sind mehr darauf berechnet, das „Duckmäuserische" als das Männlich-Freie in uns zu befördern. Zum Erweis dessen sehen wir sie einmal näher an!

Wie wir im ersten Teil zuerst ins Auge gefaßt haben: wie kommt die Zugehörigkeit zu unsrer evangelischen Kirche oder der evangelische Christ zu Stande? Dann erst; was sind dessen Rechte und Pflichten? so achten wir nur hier zuvörderst darauf: wie kommt der evangelische Geistliche unter uns zu Stande, wie wird man bei uns ein Pfarrer?

Wie jeder weiß: das Erste ist, daß man das „Landexamen“ macht. Zwar giebt es ja auch jetzt wieder zahlreiche „Stadtburschen“ und hat es auch vor Zeiten an „Oppidani“ nicht gefehlt. Aber auch von diesen haben die meisten, so weit sie wenigstens damals, im 14. Lebensjahr, bereits schon Pfarrersgedanken hatten, dieses berühmte Examen gemacht. Nur sind sie eben durchgefallen. Das ist keine Schande, denn wie männiglich bekannt ist: das werden nachher meist die berühmtesten Leute: Generäle, Finanzgewaltige, Regierungsräte, Oberstaatsanwälte und wie man die Gewaltigen alle tituliert, die nachher das Recht haben, auf die armen Pfarrer, die damals das „Pech“ hatten, über sie „hinaufzukommen“, mit Achselzucken herabzusehen: in der That übrigens ein Beweis, daß man nicht nur ein „ordentlicher“, oder auch „sehr ordentlicher“, sondern auch ein begabter, ein wirklich begabter Jüngling sein und doch durchs Landexamen fallen kann. Denn das ist's eben, wenn wir uns nun dieses Examen näher ansehen: daß dasselbe zwar den Zweck hat, den Begabteren zum geistlichen Stande zu verhelfen, daß es aber thatsächlich vielfach nur den „Gedrillteren“ dazu verhilft. Männiglich bekannt ist ja, daß für gewöhnlich nicht die Gymnasien und Progymnasien von Stuttgart, Ulm und unsern andern größeren Städten das größte Kontingent glücklicher Landexaminanden stellen, sondern daß dazu etliche Lateinschulen auserkoren sind, die im ganzen Land berühmt sind und die wir durch namentliche Aufführung hier nicht noch berühmter machen wollen. Welcher Vater nun einen Sohn hat, aus dem er einen Pfarrer machen will, der schickt denselben im 10., 11. oder 12. Jahre, lieber aber noch früher, dorthin und giebt ihn dem Präzeptor, oder wie er sonst heißt, in Kost und der sorgt dann schon, durch Einpaukung unmenschlich viel lateinischer Phrasen, stilistischer Feinheiten, unregelmäßiger griechischer verba und dgl. geistweckende Mittel, vermischt mit genügender Züchtigung des Leibs, dafür, daß der Bub, wenn er nicht gar zu „verhagelt“ ist, glücklich unter die 25 oder 28, oder wie viel gerade unsere Ständekammer genehmigt, Ersten oder, als einer der Nächsten wenigstens noch als „Gnadenpudel“ unter die Seminaristen aufgenommen und so auf Staatskosten vom 14.—18. Jahre ernährt, erzogen und unterrichtet wird, während die andern sehen müssen, wie sie als „Staats-“ oder „Privatspieße“ um das entsprechende Geld im Seminar noch unterkommen oder gar, wie sie sich nach diesem schweren „Durchfall“ sonst durchs Leben schlagen. Zum Glück gelingt ihnen das meist ohne sonderliche Schwierigkeit und tiefer gehende Schmerzen nach dem Grundsatz: „Solatium est miseris socios habuise malorum“.

Was ist es nun, was wir an dieser Einrichtung, die von manchem als eine „herrliche“ bewundert wird, auszusetzen haben? Zunächst nicht das, daß man uns im 14. Jahr ein Examen machen läßt, um uns nachher, zunächst bis zum 18. Jahr, umsonst, d. h. auf Staatskosten, im „Seminar“ oder in der „Klosterschule“ zu füttern und zu tränken, zu bilden und zu erziehen. Daß man, wo viele sich „berufen“ fühlen, aber nur wenige „auserwählt“ werden, ein Examen machen muß, weil dem Staat mit Recht daran gelegen ist, eben die Tüchtigsten, d. h. vor allem die Begabtesten, seiner Wohlthat, der kostenlosen Vorbildung zum künftigen Studium und weiter hinaus zum geistlichen Amt, teilhaftig zu machen, ist natürlich und nicht mehr als recht und billig. Von Übel ist nur, daß dabei in Wahrheit, wie schon angedeutet wurde, nicht die Begabtesten oder Tüchtigsten, sondern vielfach eben die „Gedrilltesten“ durchkommen, man müßte dann nur annehmen, daß die Gymnasien und Progymnasien von Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Tübingen, Hall, Ludwigsburg u. s. w. weniger das Talent auszubilden im Stande seien oder daß in solchen Städten überhaupt weniger gescheide Buben zusammenzukommen pflegen als in Kirchheim, Schorndorf, Aalen und wo die berühmten Lateinschulen — jetzt haben wir sie doch zum Teil verraten — alle sich finden mögen. Daß dem so ist, wird niemand behaupten wollen: sondern, wie jeder weiß, ist die Ursache in der Hauptsache eben die, daß jene erstgenannten Anstalten meist wirklich im besten Sinn „humane“ sind, d. h. mehr auf Bildung des ganzen Menschen gerichtete und mit mehr „Menschlichkeit“ dieses Ziel verfolgende als jene letztgenannten, wo häufig genug der Erfolg im Landexamen als erstes und letztes Ziel betrachtet und die Güte der Anstalt von den Lehrern selbst wie von Fremden nach der Zahl der in jener Prüfung „Durchgebrachten“ taxiert wird. Daß das ein Schade ist für den geistlichen Beruf, leuchtet nicht jedem ein, ist aber doch so: denn ich wüßte nicht, welcher Beruf mehr eine im besten Sinne „humanere“ d. h. ächt menschlich edle Vorbildung erforderte, als derjenige der späteren Erzieher und Seelsorger, der Lehrer überhaupt und der Geistlichen besonders? Schon um der Freiheit der Gesinnung und des Charakters willen, welche, wie wir immer wieder betonen, für den evangelischen Geistlichen ein Hauptpostulat ist. Der Drill aber schafft nicht freie Leute, Männer, sondern Sklaven, Maschinen, im besten Fall Handwerker. Wo also der Geistliche durch Drill vorgebildet wird, da dürfen wir uns nicht wundern, wenn seiner Berufsthätigkeit lebenslänglich etwas Handwerksmäßiges anklebt. Darum können wir nicht dringend genug wünschen, daß unsre Oberstudienbehörde möchte

mit allen Mitteln dahin streben, daß im Landexamen die wirklich humane menschliche Bildung das Entscheidende, Ausschlaggebende werden möchte, nicht das Grammatikalisch-Sprachliche, welches man einpauken kann, sondern das logische und geschichtliche Verständnis, welches man nicht einpauken, sondern höchstens bilden kann: also vor allem Aufsatz und Geschichte, auch als inhaltliches, d. h. eben wieder meist geschichtliches, Verständnis der Klassiker, verbunden mit der Fertigkeit, den deutschen richtigen Ausdruck für das Lateinische oder Griechische zu finden, nicht umgekehrt. So viel wir wissen, steht diese humane Richtung seit etlicher Zeit auch für das Landexamen immer mehr im Vordergrund; aber vielleicht dürfte sie noch mehr das Maßgebende werden, und so auch von dieser Seite, der staatlichen Unterrichtsbehörde, welcher unsre theologischen Seminare zum Glück unterstehen, möglichst dafür gesorgt werden, daß wir nicht Elemente in unsern Stand hereinbekommen, die wir nicht brauchen können, die von Anfang an dazu untauglich sind, und zwar noch nicht einmal so sehr durch Mangel an Gaben, sondern, was meist damit verbunden ist, durch Mangel an Charakter, an Wahrheitssinn, durch Knechtssinn.

Mehr freilich noch wird dieser Knechtssinn, der handwerksmäßige Betrieb des geistlichen Amts, befördert durch eine andere mit dieser Seminarvorbildung verknüpfte Bedingung; nicht durch das Seminar selbst, die Bildung und Erziehung des Jünglingsalters in abgeschlossenen, in ländlicher oder kleinstädtischer Stille von dem großen Verkehr abgelegenen „Klosterschulen“. Hieran dürfte höchstens die theologische Abgeschlossenheit, nicht die von der großen Welt, zu beanstanden sein. Denn im Gegenteil: wir sind der Ansicht, daß nicht bloß für Theologen, sondern überhaupt für alle auf den Universitäten später sich fortbildenden gelehrten Berufsarten die Vorbildung in solch abgeschlossenen, in ländlicher Stille gelegenen, Anstalten vom höchsten Nutzen und Gewinn sein würde. Ist es doch eine stehende Klage unserer Zeit und eine Sache, die nicht bloß jedem einsichtigen Pädagogen, sondern jedem aufrichtigen Patrioten auf der Seele brennt, daß wir gerade aus unsern Gymnasien heraus so wenig kernhafte, unverdorbene Jünglinge mehr bekommen, sondern daß dieselben, wenn sie diese Anstalten verlassen und kaum 18 Jahre hinter sich haben, meist schon so blasiert, für alles Geistige und für ein männlich frohes Jugendleben selbst so abgestumpfte Gesellen sind, daß man sie ohne Ekel nicht ansehen kann. Das kommt davon her, daß in den großen Städten, wo unsere Gymnasien meist sind, die Herren Primaner und Sekundaner, auch Tertianer so viel sehen und — vor allem wenn sie nicht im Elternhaus und seiner Zucht

selbst wohnen bleiben können, sondern, wie das zum großen Teil der Fall ist, eben in Kost gegeben werden müssen — nebenher so vielerlei mitmachen, was weder das Lernen noch das Leben dieses Alters fördert, wohl gar jetzt schon mit der bunten Müze auf dem Kopf den Studenten, den „Herren“ spielen und durch Trinken, Rauchen und schlimmere Dinge beweisen wollen und — leider — Gelegenheit haben es zu beweisen: daß es hernach eigentlich und in Wahrheit nichts Neues mehr für sie giebt, daß sie durch frühzeitigen Genuß für das Leben bereits verdorben sind in einem Alter, wo dieses erst recht anfangen und in geistiger wie leiblicher Kraft seine Blütezeit haben sollte. Wenn die aus der Enge des Seminarlebens hervorgehenden Leute auch im akademischen Leben sich vielfach durch geistige Lebendigkeit, studentische Frische und mangelnde Blasiertheit von ihren Commilitonen vorteilhaft unterscheiden: ist das nicht ein Zeichen, daß gegen alle jene frühzeitige Verderbtheit das beste Mittel wäre, wenn man die künftigen Mediziner, Juristen, Regierungsleute, Schulmänner gerade so gut wie die Theologen in diesen Jahren in ländlicher Stille ein- und zusammensperren würde, wo ebenso der Reiz der idyllisch-sanften, nahen Natur, der Berge und Burgen, der Wälder und Felsen, als das kameradschaftliche Zusammenleben mit einer Reihe mehr oder weniger gleichgesinnter, unter Genuß und Verdauung desselben Bildungsstoffs sich an einander reibenden, Altersgenossen und Freunde den Jüngling in seinen Flegeljahren am meisten behütet und ihm zeitgemäßere und holdere Freuden gewährt, als dies das verderbliche Genußleben der großen Städte thut. Unter allem, was wir in unserem Württemberg auf dem Gebiet der Erziehung vor andern Ländern etwa „voraus“ haben, sind gerade diese Seminarien oder Klosterschulen vielleicht das Beste, etwas, wofür wir ihm wirklich und von Herzen dankbar sein dürfen und sind. Bekannt ist auch, wie aus diesen Schulen unser Vaterland nicht bloß seine tüchtigsten Theologen und Schulmänner, sondern ebenso Ärzte, Juristen, selbst Offiziere und Techniker in großer Anzahl bezogen hat und noch bezieht. Und es wäre nur zu wünschen, daß man diesen Wink verstände und sich entschlösse, noch viel mehr solcher ja auch für die Finanzen der Eltern weit billigeren Anstalten zu gründen und die Obergymnasien aller unserer größeren Städte einfach aufs Land zu verlegen. Das wäre die beste Verwendung unserer im Lande ja noch zahlreich genug vorhandenen alten Klöster — wir erinnern nur an Alpirsbach, Herrenalb, Bebenhausen, Denkendorf, Adelberg, Anhausen, Königsbronn, von den katholischen ganz zu schweigen — mit denen man sonst so wie so oft nicht weiß, was anfangen, daß man sie wieder zu Klosterschulen

machte. Und müßte man auch viel umbauen oder auch neue bauen, so trüge auch dieses Geld reiche Zinsen. Es wäre ja nicht nötig, daß man in all diesen Anstalten mit gleich diakonischer Strenge waltete, wie es in den theologischen Seminarien den künftigen Theologen gegenüber hin und her geschehen ist, in der Gegenwart, so viel wie wir wissen, allerdings kaum mehr geschieht. Etwas mehr Freiheit zum Spazierengehen und zur körperlichen Bewegung in der freien Natur könnten auch die theologischen Seminaristen ohne Schaden verdauen: wiewohl wir auch hierin den Fortschritt, der gegen früher eingetreten ist, mit Genugthuung anerkennen dürfen.

Schlimmer als solche Strenge und schlimmer auch als jene Vordrillung wirkt eine andere mit dem theologischen Seminar verbundene Bestimmung: die Verpflichtung zum Herauszahlen, im Fall ein Zögling später nicht Geistlicher oder Philolog — den Ausweg läßt man noch — werden will. Das ist eine absolute Ungerechtigkeit und läßt sich mit keinem andern Namen benennen. Man bedenke doch nur, daß man damit den Menschen zwingt, schon als Knabe von 14 Jahren sich für einen Beruf zu entscheiden, der mehr als ein andrer die überzeugungsvolle Hingabe des ganzen Mannes fordert, wenn er nicht eine Lüge sein und so sittlich verderbend statt erhebend wirken soll. Wie viel Not und Qual des Gewissens, wie viel feige und elende Charakterlosigkeit Einzelner, wie viel innerliches und äußerliches Elend ganzer Familien dadurch schon verschuldet worden, wie sehr gerade diese Bestimmung unsrer evangelischen Kirche und ihrem Leben zum Schaden gereicht, ist kaum zu sagen. Denn wo ist ein vierzehnjähriger Knabe, auch wenn er noch so begeistert für das Amt eines künftigen Pfarrers und Seelsorgers ins Landexamen geht, der in diesem Alter wirklich schon wüßte oder zu ermessen im Stande wäre, was es heißt, in unsrem Jahrhundert ein Diener unsrer Kirche, ein evangelischer Geistlicher sein? Später aber, sei es mit 17 oder 18 oder 20 Jahren, wenn dann solche Erkenntnis und Einsicht einem überkommt und man sich innerlich unfähig, außer Standes fühlt, ein Prediger des Evangeliums zu werden, weil man einfach es nicht glaubt, nicht mehr glauben kann, weil, wie das Evangelium sagt: „der Glaube nicht jedermanns Sache ist", da heißt es für viele dann: zu spät oder — herauszahlen! Und das ist für viele, und wenn auch der Staat noch so geduldig und langmütig ist, einfach ein Ding der Unmöglichkeit: sie können es nicht von sich aus, außer sie belasten vielleicht auf Jahrzehnte hinaus ihr späteres Leben mit einer drückenden Schuld, von der sich nicht absehen läßt, wie

sie zahlen? und sie können und wollen es auch vielleicht nicht ihren Eltern zumuten: weil diese möglicherweise in der Zwischenzeit das Geld verloren oder nicht mehr haben, das sie einstens für den Fall, daß Reue über den Sohn käme, zu zahlen versprochen haben, oder weil sie es vielleicht auch nie besessen, sondern eben fest vertraut haben auf das Versprechen ihres eigenen Kindes: Pfarrer werden zu wollen. Was bleibt da übrig? Der eine wagt es und nimmt den Kampf mit seiner Familie, die ihn in solchem Fall nicht viel anders denn als verlorenen Sohn ansieht, über sich; der andere, bei dem es sich mehr nur ums Geld handelt, hängt sich an einen Bürger desselbigen Landes und nimmt einen Pump auf gegen das Versprechen, seine Tochter zu heiraten; der dritte — und das sind nicht die Schlechtesten noch handelt es sich hier etwa nur um leere Phantasien — greift in der Verzweiflung zur Pistole oder zu Gift; und der vierte — und der Fall ist am häufigsten — unterwirft sich und sein Gewissen und seine Überzeugung und wird in Gottes Namen ein Pfarrer, was für einer? wollen wir nicht sagen, um damit den vielen, die es so gemacht, nicht gerne, sondern aus Not, nicht wehe zu thun. Denn es kann ja sein und kommt ja freilich auch oft genug vor, daß man bei näherem Bekanntwerden mit dem evangelischen Pfarramt nicht bloß eine Freude daran bekommt, sondern auch, daß man mit vollster Überzeugung dabei sein kann, weil man sich anders — besser? — überzeugt. Aber es kann auch sein — und das kommt auch vor und welches der häufigere Fall ist, wollen wir nicht untersuchen — daß man sich um des Amtes, genauer um des Brotes, willen dazu herbeiläßt, das Geistliche, das, was man vorher aus innerster Notwendigkeit als Wahrheit erkannt hat, unter einem andern Gesichtswinkel zu betrachten und so um der Opportunität willen das Wahre als falsch und das Falsche als wahr ansehen zu lernen, und das heißt dann auf deutsch: Charakterlosigkeit und Erbärmlichkeit! Und an solchen Pfarrern und Geistlichen leidet unsre Kirche am meisten und wird noch an ihnen zu Grunde gehen und zur völligen Verachtung herabsinken, wenn sie sich nicht aufrafft und sorgt, daß ihre Diener Geistliche nicht anders seien und darum nicht anders werden als aus heiligster innerster Überzeugung, in der Wahrheit der Freiheit. Und darum sage ich: schafft jene unwahre Verpflichtung weg, Ihr Laien, Ihr Volksvertreter, Ihr, die Ihr nicht wollt von verlogenen Pfarrern bedient sein, von Geistlichen, die ihr Amt ausüben, weil ihnen nichts anderes übrig blieb, und anders, als sie innerlich denken und fühlen. Schafft es wenigstens auf evangelischer Seite ab! Denn hier ist wieder

Parität nichts als höchste Imparität, aus dem einfachen Grund, weil die katholische Kirche ohnedem von den Ihrigen und so vollends von ihren Priestern verlangt, daß sie denken und glauben wie die andern, „Kath' holous“ = „wie man allgemein“, d. h. wie eben die Kirche, der Papst, lehrt und glaubt. Solchen Leuten gegenüber hat man das Recht und ist es recht, auch später Gehorsam, Unterwerfung des Gewissens abzuverlangen. Denn es ist ihre Kirchenpflicht. Und vom kirchlich-katholischen Standpunkt aus [1]) läßt sich daher dort auch gegen eine jesuitische Erziehung oder „Züchtigung“ nichts sagen, ja ist gerade diese wieder nichts anderes als die konsequente Ausbildung des ganzen katholischen Systems. Unsere Kirchenpflicht aber ist solche Unterwerfung nicht, sondern im Gegenteil, unsere evangelische Pflicht ist, das Gewissen, das evangelische Gewissen, hochzuhalten, das zu schärfen und damit unsrer ganzen modernen Kultur die rechte Grundlage zu sichern und zu erhalten. Was hat doch unser württembergischer Staat, der doch so gut wie der deutsche auf dem Evangelium, dem evangelischen Gedanken, ruht, davon, wenn er evangelische Pfarrer bekommt, die halb katholisch sind, wegen etlicher 1000 Mk., die er auf ihre Erziehung verwandt hat und die er als verloren betrachtet, wenn nicht wirklich Pfarrer damit gezogen werden! Als ob der Staat nicht gerade so gut begabte Kameralisten, Juristen, Regierungsleute brauchen könnte als begabte Theologen und Philologen, und als ob es ein Schade für ihn wäre, wenn jene, die er durch staatliche Prüfung im Jugendalter als die begabtesten herausgezogen und auf seine Kosten erzogen hat, nun etwas anderes werden als Pfarrer oder Schulmänner! Gerade vom sozialen Standpunkt aus muß eine solche Bevorzugung als ein schreiendes Unrecht erscheinen, wie andrerseits es auch eine Ungerechtigkeit ist, wenn man einen veranlaßt, einem schwierigen Examen sich zu unterziehen und dann, wenn man es bestanden hat, hintendrein dafür büßen läßt, daß man so glücklich gewesen ist. Es ist, sozial, ganz richtig, daß der Staat, das Gemeinwesen, seine begabtesten Söhne auf seine Kosten heranziehen läßt zu seinem, kirchlichen oder weltlichen, Dienst. Aber dann darf er ihnen nachher solche Erziehung nicht zum Zwang machen, sondern muß, dem Charakter eines „beneficium“ entsprechend, Freiheit lassen, solche Gaben nach dem Bedürfnis eines jeden, wenn auch zu seinem Nutzen, zu verwerten: sonst, wo

---

1) Ob auch vom staatlichen Gesichtspunkt aus, ist wieder eine andere Frage, die wir hier nicht näher beleuchten, sondern nur jedem zur eigenen Erwägung ans Herz legen möchten.

Zwang stattfindet, ist es nicht mehr Erziehung, sondern Züchtigung und die kann unsere evangelische Kirche nicht brauchen.

Damit ist nicht gesagt, daß die ganze Berufsbildung des evangelischen Geistlichen frei sein soll, auch wenn sie gar nicht zum Ziele führt. Sondern nur die Vorbildung soll frei sein, aber nicht nur für den Theologen, sondern überhaupt für den künftigen öffentlichen Diener, wenn einer sich durch ein solches Vorexamen für denselben genügend befähigt gezeigt hat. So ist dann jenes Erziehungsbeneficium nichts als ein Stipendium, welches von Rechtswegen nur die Verpflichtung mit sich bringen kann, hernach in irgend einem öffentlichen Dienst zum Nutzen des Staates thätig zu sein. Wer also als Privatmann später leben oder in einem privaten Erwerbszweig, z. B. als Kaufmann, später in erster Linie seinem eigenen Nutzen dienen will, der kann allerdings nachher zum Ersatz der zu anderem Zweck auf ihn verwendeten und nun einem fremden Zweck zu Gute kommenden Kosten angehalten werden, falls er so viel Geld hat. Aber auf keinen Fall darf der Staat Veranlassung geben oder auch nur gestatten, daß eine Kirche, eine bestimmte Konfession sich ihre künftigen Diener in einem Alter verpflichte, das von der Tragweite solcher Verpflichtung noch keine Ahnung hat, ja noch nicht einmal einen wirklichen reifen Willen dazu haben kann. Von Rechtswegen ist deßhalb nicht bloß die evangelische Seminar-, sondern auch die katholische niedere Konviktsprüfung durchaus unstatthaft und als unsittlich zu verwerfen, ebenso wie jede fachwissenschaftliche Ausbildung oder Absperrung verworfen werden muß, ehe das Verständnis dafür da ist. Schon daß aus unsern theologischen Seminarien nicht bloß Theologen und Philologen, sondern auch andere Staatsdiener und selbst Gewerbsleute, die ihrem Ressort zur Ehre gereichen, in großer Anzahl hervorgegangen sind, zeigt ja zur Genüge, daß es in diesen Seminarien nicht auf speziell theologische Kenntnisse, sondern auf die für die Universität überhaupt notwendige Vorbildung abgesehen ist, daß, wie jeder weiß, der darin war, in den Seminarien, außer etwa hebräisch, nichts gelehrt wird als in den Gymnasien überhaupt. Also hebe man vollends auch diese Unterscheidung als speziell „theologische" Seminarien auf, erziehe die Theologen, für welche es so wichtig ist, daß sie „nihil humani a se alienum putant", mit andern zukünftigen Staatsdienern oder wenigstens den eigentlich gelehrten Berufsarten zustrebenden Jünglingen zusammen in solchen Anstalten und setze für die Fähigsten und Würdigsten, d. h. Fleißigsten und zugleich auch Bedürftigsten eine Anzahl Stipendien oder Freiplätze, gleichviel was sie nachher werden wollen, aus,

ohne daß ein solches Stipendium gleich für alle vier Jahre garantiert sein muß, damit der heilsame Sporn auch in der Zwischenzeit nicht fehle und wiederum ein Jüngling, der im 14. Jahr noch nicht so glücklich war, um eines einzigen Examens willen, in dem ja mancherlei „Pech" vorkommen kann, nicht in solchem Maße gegenüber andern benachteiligt werde. Also: Die Vorbildung der Theologen soll zugleich mit der andrer verwandten Berufsarten erfolgen; sie soll keinen Vorzug vor andern voraus haben, um so weniger, da sie einen solchen dann hintendrein um so sicherer durch kärglichere Besoldung büßen müssen; sondern einen Vorzug, ein Stipendium soll haben, wer durch größere Fähigkeit oder Würdigkeit seine künftige größere Brauchbarkeit und Nützlichkeit für den Staat nachweist! Hat man ihm aber einmal ein Stipendium als ein „beneficium" zuerkannt, so fordere man das nachher nicht wieder zurück! um so weniger, so lange er noch nicht die volle Einsicht, welcher Beruf für ihn der richtige ist, haben kann.

Etwas anderes ist es bei der eigentlichen Fach- oder Berufsausbildung, auf der Universität. Man könnte zwar auch hier sagen, daß, soweit hier Stipendien zur Unterstützung des theologischen Studiums bestehen, auch diese frei sein sollen und keinerlei Zwang auf die Wahl des Studiums ausüben dürfen und die Anwendung hievon auch auf das „Stift" machen. Denn gerade beim theologischen Beruf liegt immer und zwar bis zum Ende des Studiums und selbst später noch die Möglichkeit nahe, daß einer wegen dogmatischer Differenzen sich nicht ferner mehr zum geistlichen Beruf fähig fühlt. Indeß ist einmal das eben doch wieder nur mehr da der Fall, wo eben das „Dogmatische" in einer die geistige Freiheit allzu sehr beschränkenden und aufhebenden Weise vorherrscht und gerade gegen diese dogmatische Beschränkung und Beschränktheit ist ja unser ganzer Widerspruch gerichtet. Fällt diese falsche und ungesunde Beschränkung weg, so kann man es nicht mehr unbillig finden, wenn jede Korporation, in diesem Fall der Staat im Namen der Kirche, die zur Ausbildung für ihren Dienst verwendeten Kosten zurückverlangt, wo dieser Zweck nicht erreicht wird: schon um deßwillen, weil durch solche späterhin Austretende der Platz für andre, die jenem Zweck besser entsprochen hätten, weggenommen wird. Außerdem aber machen von hier an schon wegen der kürzeren Zeit die etwa herauszuzahlenden Gelder wenig mehr aus, denn tritt einer auch erst nach zwei Jahren oder sogar nach drei aus dem Stift aus, so sind das denn doch immer erst 2 oder 3 × 450 = 900 oder 1350 Mk. und so viel kann einer schon, ohne allzu große Beschwerung

für später, über sich nehmen. In keinem Fall kann er solche Zeit für verloren achten, da da theologische Studium niemals vergeblich ist und vollends nicht, wenn es ihn zur geistigen Freiheit und innerlichen Unabhängigkeit geführt hat. Die „Stiftskosten" lasse man sich somit nur getrost herauszahlen!

Eine andere Frage ist freilich, ob dieses „Stift" überhaupt ferner bestehen soll, ob es sich mit der theologischen Freiheit verträgt? Denn nicht nur, daß dadurch die meisten unsrer Theologen und meist eben die fähigsten in einer im Vergleich zu der übrigen Studentenschaft traurigen Weise um ihre „akademische Freiheit" gebracht werden, so trägt eben diese Institution auch Schuld, daß unsre schwäbischen Theologen meist ihr ganzes Studium in Tübingen abmachen und andere Hochschulen und Theologen höchstens auf einer wissenschaftlichen Reise vorübergehend kennen lernen. Und das ist doch vom Übel. Indessen ließe sich hier doch leicht abhelfen dadurch, daß der Staat, bezw. die Stiftsbehörde, in noch liberalerer Weise als jetzt schon geschieht, etwa vom 5., — wenigstens ausnahmsweise — mindestens aber vom 7. Semester an solchen, die sich bis dahin ordentlich gehalten und wirklich „studiert" haben — auf diejenigen, die ihre Zeit bloß verbummeln, ist man natürlich überhaupt keine Rücksicht zu nehmen schuldig — durch Fortbezahlung des Surrogats auch den Besuch auswärtiger Hochschulen ermöglichte. Erwägt man, wie oft auf einer Hochschule bei aller Verschiedenheit der Docenten sich dennoch ein specifischer und nicht gerade alleinseligmachender Geist festsetzt, so wird man die Wichtigkeit dieses Desideriums nicht verkennen, das eben auch den weitern Vorzug hätte, daß es für unsere schwäbische Einseitigkeit das beste Korrectiv böte. Im übrigen halten wir, der wir selbst ein „Stiftskopf" gewesen sind, die Existenz des Stifts überhaupt für keineswegs unrichtig, sondern für einen wirklichen Vorzug und für einen Segen. Ein Segen, besonders für die jüngsten Studenten, ist ohne Zweifel schon die mäßige, insbesondere „nächtliche" Beschränkung, die jenes Institut involviert. Denn das ist kein Zweifel, daß sonst der allzu starke unvermittelte Sprung von der seminaristischen Beschränkung in die volle studentische Freiheit nicht ohne schwere Gefahr für viele wäre. Man kann sagen: das ist ebenso bei den übrigen Fakultäten der Fall. Allerdings; aber dafür ist auch hier die Frage erlaubt, ob es gut und sittlich eigentlich zu rechtfertigen ist? Und auch wenn man diese Frage bejaht, so liegt für den Theologen jedenfalls die Sache doch wieder anders, insofern für die evangelische Gemeinde allerdings ein Interesse besteht, eine gewisse Bürgschaft dafür zu haben, daß ihre Pfarrer und Seel-

sorger, die der Gemeinde als sittliches Ideal vorstehen sollen, ihre eigene Jugend nicht in Unsittlichkeit zugebracht haben. Und eine solche Bürgschaft bietet das Stift mit seinen Repetenten, „Häuslern" oder Aufsehern und „Aufnannten" und seinem abendlich-nächtlichen Appell allerdings.

Für noch schätzenswerter natürlich halten auch wir die Studienordnung, die, ein wirklich sittliches Correlat für das Stipendium, durch das Stift geboten wird in Grenzen, die der berechtigten wissenschaftlichen Freiheit durchaus gebührend Rechnung und dafür Sorge tragen, daß doch wirklich „studiert" und nicht bloß „gebummelt" wird. Gegenüber der Zerfahrenheit, welche das theologische Studium unserer norddeutschen Herren Brüder vielfach kennzeichnet, können wir diese unsere schwäbische Institution nicht hoch genug schätzen, die nicht zum wenigsten Schuld ist an dem Ruf der schwäbischen Gründlichkeit vor allem auf theologischem Gebiete.

Vergegenwärtigt man sich den ganzen Vorzug einer solchen wirklichen „Studienordnung", so könnte einen höchstens das Wunder nehmen, warum in Wirklichkeit nicht noch viel mehr herauskommt; trotzdem so viele auch unter uns aus dem Stifte hervorgehen, die kaum den Namen „Theologen", der doch immer auf etwas Wissenschaftliches hinweist, verdienen. Die Ursache davon liegt nach unsrer Beobachtung und Erfahrung in der immerhin doch allzu großen Beschränkung der Bewegungsfreiheit im weitesten Sinn, die mit jenem Institut, und zwar keineswegs notwendig, verbunden ist. Es ist ja auch darin unseres Wissens gegenüber früheren Zeiten besser geworden und wir halten es für unsere Pflicht, auch an dieser Stelle für die wahrhaft humane Handhabung der nun einmal bestehenden Statuten Seitens der Männer, in deren Händen seit einer Reihe von Jahren die Stiftsleitung ruht, unsre dankbare Anerkennung zu bezeugen. Aber vielleicht dürfte man die Statuten noch humaner gestalten. Wir haben bereits bemerkt, daß wir die nächtliche Einsperrung, die hier als eine wirkliche Ordnungsmaßregel wirkt, billigen: damit ist aber nicht gesagt, daß die zehnte Stunde das Äußerste ist, was theologischen Musensöhnen verwilligt werden kann. 11 Uhr ist immer noch eine schöne Zeit, die richtige Polizeistunde, von der aus es immer noch zu dem gesegneten Schlaf vor Mitternacht langt. Kommandiert man den Stiftler um 10 Uhr nach Hause, so ist die Folge nur, daß er um so rascher trinken zu müssen meint, um die für nötig erachtete „Schwere" zu erlangen. Und das ist gesundheitsschädlich. Natürlich wäre die Folge einer solchen Hinausrückung der abendlichen Ausgangsfreiheit auch eine entsprechende Vermehrung der Erlaubnis zum Morgenschlaf. Und dagegen hätten wir auch nichts. Denn

obgleich wir dem weisen Spruche: „Morgenstund hat Gold im Mund" durchaus zustimmen, so meinen wir doch, daß man dieses Gold nur dann findet, wenn man ausgeschlafen hat. Schlummert man aber doch weiter, so kommt bei dem Schlaf im Bett entschieden mehr heraus als auf dem Ofenschirm, deßhalb würden wir auch in dieser Beziehung kein Bedenken tragen, die Stiftler durch Erweiterung der Freiheit andern Studenten mehr gleichzustellen. Vollends bei Tag dürfte man ihnen unbedenklich absolute Ausgangsfreiheit, natürlich unter Festhaltung der Essenszeit, geben, nicht bloß in den beiden letzten, sondern auch in den sechs vorangehenden Semestern. Und zwar eben im Interesse der Arbeit. Denn läßt man nur eine bestimmte Zahl von Stunden frei, wie jetzt Vormittags nur eine, so ist die Wirkung, daß man glaubt, diese um so gewissenhafter ausnützen, zu Frühmessen und andern derartigen akademischen Thätigkeiten verbrauchen zu müssen, während, wo absolute Freiheit herrscht, auch der sittliche Stachel der freiwilligen Pflichterfüllung um so stärker wirkt, wenigstens bei edleren Naturen. Für diese wenigstens giebt es kein besseres Mittel, sie zur sittlichen Freiheit, d. h. zur innerlichen Pflichtmäßigkeit heranzuziehen, als Gewährung äußerlicher Freiheit, während der Zwang nur zur Folge hat, daß man sich dagegen aufbäumt und auf alle Weise ihn zu umgehen sucht und für solche Reaktion Zeit und Kraft in Anspruch nimmt, die sonst der Arbeit zu Gute käme.

Noch ungleich mehr freilich würde dieser die Hinwegräumung eines andern Umstands zu Gute kommen, der bisher die Arbeit im Stift erschwert und mehr zur Ausnahme als zur Regel macht, nämlich die Überfüllung der Stuben: 5—6 Studenten im Alter von 18—21 Jahren in eine Stube zusammensperren, das heißt doch sicherlich nicht die wissenschaftliche Arbeit, die nur in der Stille gedeihen kann, befördern, sondern diese Räume mehr zu Unterhaltungslokalen, „Museen", als zu Stätten ernster Arbeit gestalten. Es hilft auch wenig, daß ein Repetent zwischen je zwei solcher Stuben in die Mitte gesetzt ist, selbst wenn man die Instruktion derselben verschärfen und für jedes Geräusch unnachsichtiges „Bokkeln" zur Pflicht machen wollte. Sondern das einfachste und sicherste Mittel wäre: weniger Leute in einem Raum und wo man diese zu groß findet, Teilung derselben durch eine wirkliche Wand mit eigener Thüre, statt solche Teilung der eigenen primitiven Kunst der Inwohner durch spanische Wände zu überlassen. Wir sind der Meinung, daß mehr als zwei Insassen nur ausnahmsweise auf ein Arbeitszimmer gerechnet werden sollten. Drei sind schon zu viel: bei zweien braucht nur der eine den Willen zur Arbeit zu

haben, so ist auch der andere dazu gezwungen, indem es ihm sonst an der Unterhaltung gebricht. Sind's aber drei, so werden immer leichter zwei zu finden sein, die zur Unterhaltung, als die zur Arbeit zusammenstehen: und so muß auch der dritte wohl oder übel mitthun. Vollends 4, 5, 6 oder, wie wir's erlebt hatten, 7 zusammen in einen Raum sperren, ist nicht bloß unzweckmäßig, sondern auch ungesund. Denn dann bleibt nichts übrig, als daß einer ins Eck muß, und das ist, wenn es auch nur ein Soldatenfux wäre, eine Barbarei gegen dessen Augenlicht, vollends im Winter.

Allerdings würde, wenn diese unsere Grundsätze durchgeführt werden sollten, das jetzige Stiftsgebäude lange nicht die gegenwärtige Zahl von Insassen fassen, sondern höchstens für etwas über die Hälfte derselben, etwa die beiden jüngsten Promotionen und die Soldaten — diese zu dritt oder viert oder auch mehr in ein Zimmer zusammenzusperren würden auch wir kein Bedenken tragen — ausreichen. Indessen das wäre ja gerade wieder uns ganz recht: denn, wie wir schon vorhin angedeutet haben, vom 5. Semester an dürfte man auch dem Theologen unbedenklich dieselbe Freiheit wie andern Studenten zugestehen und dieselben nicht bloß, wer irgend wollte, in die Stadt, sondern auch auf andere Hochschulen ziehen lassen unter Fortreichung des Surrogats, die mehr als die bloße Erlaubnis zum Hinausziehen zur Entvölkerung des Stifts beitragen dürfte. Denn von diesen Semestern an ist die Gefahr des Verbummelns wenig mehr zu fürchten, weil, wer überhaupt nur irgend einen wissenschaftlichen Geist hat, da von selbst das Seinige arbeiten wird, vor allem, wenn man ihm vorher genug Freiheit gelassen hat, so daß er es nicht mehr für seine Pflicht zu halten braucht, noch als Kandidat die vom Fuxen versäumte Freiheit hereinzubringen, und wenn man dazu die Studienordnung und — die Examina so gestaltet, daß möglichst der eigene wissenschaftliche Trieb geweckt wird: damit, daß man der individuellen Begabung so viel Freiheit als möglich läßt und daß man mehr nach dem Können, der wissenschaftlichen Tüchtigkeit, als nach dem Kennen, einer bestimmten Summe von Kenntnissen, den Menschen beurteilt. Denn nicht solche Geistliche braucht unsere Zeit und unsere evangelische Kirche, die ein theologisches Compendium sind von Kirchenvätern und Dogmatikern, „Kirchensäulen“ in dem bekannten Sinn, den man damit verbindet, sondern Männer, welche die evangelische Bildung unserer Zeit im besten Sinne repräsentieren und denen in Wahrheit nichts von dem, was menschlich schön und edel ist, ein fremdes Gebiet oder eine unbekannte Sache, hinter der man sonst leicht eine Sünde wittert, geblieben

ist. Die evangelisch-theologische Bildung muß die freieste, humanste und zugleich damit die gründlichste, sittlichste sein, wenn dem evangelischen Geistlichen auch heute noch sein Platz an der Spitze jeder gebildeten Gesellschaft, und nicht an ihrem Schwanz, gewahrt werden soll.

Ob er zu einem solchen Manne das Zeug hat, das zu prüfen sind die Examina da. Damit kommen wir wieder an ein Gebiet, auf dem nicht bloß wir, sondern alle Welt desideria hat. Um so getroster dürfen wir die unsrigen äußern, weil sie vielleicht kleiner sind als die andrer. Giebt es da doch manche, welche jene ganz aufheben, durch auf längere Beobachtung gestützte Zeugnisse ersetzen oder, wenn man die Examina beibehält, bei denselben die Sitten, das Sittenzeugnis, ebenso hoch oder mehr noch werten möchten, als das wissenschaftliche Zeugnis. Beiderlei Meinung ist nicht die unsrige. Denn zunächst, daß Examina sein müssen, schon damit nicht die Willkür einzelner Lehrer den Ausschlag gebe, der über die Zukunft der jungen Männer entscheidet, ist eine selbstverständliche Sache und als eine Errungenschaft der Neuzeit, ein Palladium der Freiheit gegenüber mittelalterlicher Willkür, festzuhalten. Und ebenso natürlich ist, daß Examenszeugnisse nur Kenntnisse oder noch besser Fertigkeiten, nicht aber Sitten, d. h. zuletzt den guten Willen berücksichtigen können. Vollends etwa nach einem größeren oder geringeren Maß von Frömmigkeit zu fragen, möchten wir uns schönstens verbitten: denn das ist Gottes Sache, nicht der Menschen. Das Einzige, was man von Theologen besonders verlangen kann, ist, daß sie keine sittlich untüchtigen Leute, keine Lumpen oder Lügner, vor allem letzteres nicht, seien: und das geschieht ja, indem man solche Leute überhaupt gar nicht zum Examen zuläßt oder, falls z. B. einer im Examen betrügt, während desselben abweist. Aber auch wenn wir die Examina auf Prüfung der evangelisch-theologischen Fertigkeit beschränken, bleiben noch genug Desiderien übrig. Das Hauptdesiderium nun, das wir haben, ist, daß man bei den Prüfungen nur nach dem fragen soll, wornach man billig fragen kann, nämlich daß man dieselben auffasse als Zeugnisse über die Vergangenheit, nicht über die Zukunft. Darin liegt, daß die Kandidatenprüfung in erster Linie, wo nicht allein, nach der wissenschaftlichen Tüchtigkeit, die Dienstprüfung dagegen allein nach der praktischen Tüchtigkeit fragen soll. So wie es jetzt ist, wird bei beiden Prüfungen nach beidem gefragt: und das ist vom Übel.

Es ist zunächst vom Übel bei der ersten Prüfung, der Kandidatenprüfung, daß neben dem Wissenschaftlichen der

praktische Teil, Predigt und Katechese, eine solche Rolle spielt. Als Hauptsache wird hier zwar auch jetzt die wissenschaftliche Leistung angesehen: wer darin gar zu traurig besteht, dem hilft auch die glänzendste Predigtleistung nichts; und das ist ganz Recht. Aber wir meinen, die Konsequenz dessen wäre, daß man solche Leistungen dann hier durchgehend eher weniger als mehr denn andere in Anschlag bringt, wenn man nicht lieber ganz auf sie verzichten will. Letzteres würde uns als das Richtige erscheinen: denn — man nehme es uns nicht übel — es ist mit den Studenten- oder auch Kandidatenpredigten immer eine eigene Sache. Es sind eben keine Predigten, sondern im besten Fall akademische Vorträge, die man so, wie sie hier gehalten werden, vor der Gemeinde nicht brauchen kann. Die einer solchen noch am ähnlichsten zu sehen pflegen, sind meist die schlechtesten und nicht die besten, solche Predigten, die für einen Studenten eigentlich unnatürlich sind. Das haben wir mehr als einmal durch das Predigt-Publikum, das sich aus der Stadt zu solchen Predigten eingefunden hat, bestätigt gehört: Predigten, die von der akademischen Censur das schlechteste Zeugnis erhalten haben — und mit Recht — haben dort die beste Aufnahme gefunden — und auch wieder mit Recht. Die evangelische Predigt ist, wie allgemein anerkannt wird, in der Hauptsache ebenso Bekenntnis des Gemeindeglaubens, d. h. hier der Kirche im Großen, nicht der Einzelgemeinde, als Selbstbekenntnis des Predigers: aus je vollerer Überzeugung dieselbe herausgeboren und herausverkündigt wird und je kräftiger sie den Glauben der Gemeinde zum Ausdruck bringt, um so mehr wird sie daher meist wirken. Von Studenten oder Kandidaten aber kann man ein solches Zeugnis noch nicht verlangen: denn gerade die tüchtigsten und aufrichtigsten, die am meisten nach Wahrheit strebenden und insofern die wissenschaftlichsten Geister bringen es zu dieser Zeit meist am wenigsten fertig, mit vollem Herzen den Gemeindeglauben zu verkündigen. Man kann das auch nicht von ihnen verlangen: denn dieser Glaube ist das Resultat des Lebens, aus dem Einklang des praktischen Lebens mit dem inwendigsten Gewissen herausgeboren, nicht aber aus der einseitigen Wissenschaft. Des Studenten [1]) Sache aber ist die Wissenschaft und nicht das Leben: die so

1) „Studierender" zu sagen bringe ich als ein Mann, der als „Student" bei dem Schüler Uhland's, den alten Keller, bei uns unter dem Namen „Eques" wohlbekannt, Vorlesungen gehört hat, nicht fertig. Noch entsinne ich mich, wie er die einreißende Unsitte, nur noch von „Studierenden" zu reden und das Wort „Student" derartig zu verpönen, daß man es nur noch den „Fliegenden" u. a. Blättern überläßt, als Verwechslung eines auch deutsch grammatisch richtigen guten

praktische Predigten halten, indem sie mit Emphase und mit dem vollen jugendlichen Brustton den Glauben der Gemeinde verkündigen, das sind meist die schlechtesten Jünger der Wissenschaft, die nichts Rechtes studiert, sondern fröhlich darauf los gebummelt haben in dem getrosten Bewußtsein, durch ihren perfekten „Glauben“ ihrem künftigen Beruf schon genügend gewachsen zu sein. Die Universität als „Hochschule“ aber ist nicht dazu da, solchen Standpunkt zu befördern, sondern zur selbstständigen Arbeit, zur gewissenhaften Auseinandersetzung mit allem, was dem Menschengeist je als Wahrheit, als recht und gut, erschienen ist, zu erziehen, und so in Freiheit zur Freiheit zu erziehen. Und deshalb erspare man ihr am Schlusse ihrer Einwirkung auf den jungen Theologen die Prüfung einer Leistung, welche für sie etwas noch ganz Fremdes ist, man frage nach der wissenschaftlichen und nicht nach der praktischen Befähigung!

Aber, wird man sagen, soll denn die Wissenschaft alles sein? Ist nicht das der Fehler, daß die Wissenschaft eine schon viel zu große Rolle bei uns spielt und daß man so wenig nach der praktischen Befähigung bei unsern Pfarrern, den Dienern der evangelischen Kirche, fragt? Wenn man vollends diesen Teil im Kandidatenexamen ganz wegläßt, wie kann man in diesem dann überhaupt ein Zeugnis über die Fähigkeit für den künftigen praktischen Dienst abgeben oder, wenn man es doch abgiebt, ist das dann nicht die schreiendste Ungerechtigkeit, indem gerade die als die Fähigsten hingestellt und so für die später wichtigsten Stellen empfohlen werden, welche nicht bloß bis dahin, sondern von Hause aus vielleicht die unpraktischsten sind, die schlechtesten Prediger und die schlechtesten Katecheten, also gerade in denjenigen Berufsteil, der später die Hauptsache ist, am mangelhaftesten: ein Fall, der bekanntlich auch bei großer Wissenschaftlichkeit und Gelehrsamkeit oft vorkommt? Zugegeben, sagen wir: aber wer sagt denn, daß man in diesem Moment überhaupt ein Zeugnis über die Fähigkeit für den künftigen Dienst abgeben soll? Gerade das ist ja die Frage, ob man das überhaupt zu dieser Zeit kann? Ein Zeugnis über etwas Künftiges abgeben ist immer eine mißliche Sache, ein Ding, das in zahllosen Fällen schon mißraten ist und auch die tüchtigsten Scholarchen, Lehrer und Docenten bei der Nachwelt nicht immer in der rühmlichsten Weise bekannt gemacht hat. Denn ist schon Irren über die Gegenwart

---

Substantivs mit einem schlechten mißtönenden Partizipium tadelte, eine Verwechslung, die sich auch durch den bekannten Begriff, der mit dem Namen „Student“ gern verbunden wird = lucus a non lucendo, nicht entschuldigen lasse.

menschlich, wie sollte es nicht vollends über die Zukunft natürlich sein? Somit ist es eine wunderbare Sache, wenn man einem Kandidaten ein Zeugnis hinsichtlich seiner praktischen Befähigung giebt, den man doch erst nach seiner wissenschaftlichen eigentlich kennen gelernt hat, kennen gelernt haben kann.

Worauf, wird man sagen, soll denn aber dann das Urteil über die Befähigung zum künftigen praktischen Pfarramt beruhen, wenn das Kandidatenexamen darin gar nichts entscheiden soll? Nun, daß es gar nichts entscheiden soll, sagen wir auch nicht, sondern nur daß es lediglich über die nächste Verwendung im unständigen Kirchendienst, nach unseren Wünschen vor allem also als Religionslehrer der Jugend, entscheiden soll. Insofern aber gemeiniglich diese Jahre die entscheidenden sind, insofern es von nicht geringer Wichtigkeit ist, ob jemand dieselben auf einem abgelegenen Dorfvikariat zubringt oder sich in denselben in städtische Verhältnisse und dgl. einlebt, bleibt dem ersten Examen Wichtigkeit genug und wenn davon auch nur die nächsten 2 oder 3 und nicht einmal, wie es doch wieder allmählich wird, 5—6 abhingen. Hernach aber, über die weitere Zukunft im definitiven praktischen Kirchendienst, soll die zweite, die Dienstprüfung entscheiden; die Prüfung, der man sich nach etlichen Jahren unständiger praktischer Thätigkeit im Kirchendienst unterzieht, um auf Grund derselben sich um ein ständiges Pfarramt oder ein sonstiges theologisch-kirchliches Amt zu bewerben. Daß hier, bei dieser Prüfung die praktische Leistung das Entscheidende sein muß, ist selbstverständlich: aber wir meinen, darum sollte in wichtiger Konsequenz hier wieder auch nur nach dieser gefragt und das Wissenschaftliche ganz weggelassen werden, in dieser Hinsicht man sich mit dem Abgangszeugnis von der Universität zufrieden geben. Die Wiederholung der Prüfung auch in der theologischen Wissenschaft hat ja doch nicht den Sinn, zu prüfen, ob die akademischen Lehrer die Kandidaten auch richtig beurteilt haben, sondern nur, ob sie seither in der Wissenschaft nicht gar zu weit zurückgegangen sind und zugleich, — und dies scheint uns die Hauptsache — daß man einem Gelegenheit geben will, auch in diesem Stück sein Abgangszeugnis von der Universität zu verbessern. Aber denen, die sich hierin verkürzt oder unglücklich weggekommen fühlen — es giebt ja auch Examenspech — könnte auch in andrer Weise viel sinngemäßer die Gelegenheit zur Satisfaction geboten werden: es dürfte nur statutarisch einem jeden die Erlaubnis gegeben und bei der Verkündigung der Examensnoten proklamiert werden, daß es denen, welche sich mit ihrer Note nicht richtig beurteilt fühlen, freistehe, das nächste oder ein

ander Mal sich wieder unter den Examinanden zu melden, nachdem man inzwischen als Vikar oder Pfarrverweser auf Grund jener Note die entsprechende Verwendung gefunden hat: viel würden sich da niemals melden, sintemalen Prüfungen nicht gerade zu den Vergnügungen gehören. Aber es würde doch der Gerechtigkeit und Billigkeit damit eine weitere Rücksicht zu Teil und um so unbedenklicher könnte man das zweite Examen von diesem Teile entlasten. Jetzt haben wir die Anomalie, daß man bei der Prüfung, wo es auf die praktische Befähigung ankommt, sich von dem wissenschaftlichen Zeugnis der Universität bestimmen läßt, gleichwie man vorher, wo man nur die wissenschaftliche Befähigung zu beurteilen das Recht hatte, sich von der praktischen Fertigkeit mitbeeinflussen ließ. Folge ist, daß man niemals eine wirkliche Grundlage gewinnt für die Beurteilung der Fähigkeit zum künftigen Dienst oder thatsächlich, daß das Entscheidende immer wieder das Abgangszeugnis von der Hochschule wird. Denn indem die Oberkirchenbehörde sich bewußt ist, daß zum Urteil über die wissenschaftliche Befähigung doch die Universitätsprofessoren besser befähigt sind und daher meist deren Urteil für den wissenschaftlichen Teil in der Hauptsache zu Grunde legt, bleibt ihr selbst nur die Möglichkeit, durch andere Beurteilung der praktischen Fähigkeit das Zeugnis des Kandidaten unwesentlich zu modificieren, nämlich meist im Sinne einer Erhöhung der Gesammtnote, entsprechend der seither gewonnenen größeren Übung im Praktischen. Aber das eigentlich Entscheidende, und so für die ganze Zukunft Entscheidende, bleibt doch das erste Zeugnis. Und dies ist im höchsten Grad ungerecht und verkehrt. Denn wie kann man im 22ten oder 23ten Lebensjahr auf Grund dessen, was man in den vorhergehenden vier akademischen Jugendjahren geleistet — oder nicht geleistet — hat, eine Entscheidung darüber fällen, welche Stellung im kirchlichen Leben dem Manne, der in diesem Jüngling steckt, gebührt? wie viel er, den man erst wissenschaftlich — d. h. in der Hauptsache nach der unpraktischen Seite hin — kennen gelernt hat, einst im praktischen Leben leisten und welches daher in künftigen Zeiten der richtige Platz für ihn sein wird? Bei uns scheint man diesen genialen Blick zu besitzen, glaubt im 22. Lebensjahr über das ganze künftige Leben schon die Entscheidung fällen zu können. Denn die Examensnote, d. h. die Note des Kandidatenexamens, ist bei uns nicht nichts, was wir selbst ja auch gar nicht für wünschenswert hielten, noch auch, was das Richtige wäre, ein Zeugnis, auf Grund dessen über die Verwertung des Kandidaten in den nächsten Jahren entschieden würde, sondern nahezu alles, eine Ur-

teilsfällung über das ganze künftige Leben des Unglücklichen, über welchen hier der Stab gebrochen wird, bis zu seinem möglicherweise noch 50 oder 60 Jahre sich hinausziehenden seligen Ende. Bekannt ist ja das Wort, daß man bei uns in Württemberg die Examensnote einem noch ins Grab nachzurufen pflegt und — es ist leider nicht ganz unmotiviert; wenigstens auf dem kirchlichen Gebiet nicht, denn wie es in andern Departements aussieht, wollen wir hier nicht weiter beurteilen. Doch haben wir den Eindruck, daß es dort zwar besser ist, im Ganzen dieser Zug aber durch unser gesammtes Staatsleben hindurchgeht und damit seinen kleinstaatlichen Charakter, die Enge des Gesichtskreises, beweist, über die wir auch heute, nach 20 Jahren Angliederung an das Reich, noch nicht ganz hinübergekommen sind: auch wieder zum Teil eine Wirkung unsrer hochgeschätzten „Reservatrechte". Mag diese Selbstbeschränkung auf andern Gebieten nicht so besonders schlimm wirken, auf dem kirchlichen Gebiet wirkt sie schlimm genug: denn die Folge ist auch in unsrer evangelischen Kirche eine kirchliche Hierarchie oder besser noch Aristokratie, welche keineswegs identisch ist mit einer Herrschaft der wirklich „Besten" oder auch nur Gescheidesten, sondern einfach auf eine Oligarchie der IIa. Leute hinausläuft. Nun wollen wir gewiß nicht behaupten, daß der Besitz einer IIa.-Note etwas Verwerfliches, z. B. unter allen Umständen ein Zeugnis für „Strebertum" sei: wir wissen wohl, daß viele, welche in diesen Besitz gelangt sind, auf rechtmäßigem Wege, nämlich durch eine wirklich bessere Befähigung, verbunden mit etwas mehr berechtigtem Fleiß, dazu gekommen sind. Denn selbstverständlich wollen wir einen solchen berechtigten Fleiß keineswegs leugnen und noch viel weniger eine schlechte Note, als da ist IIIa, als ein Erstrebenswertes hinstellen. Die Frage ist nur: was ist berechtigter Fleiß? Und hierauf geben wir die Antwort: derjenige, der aus Lust und Liebe zur Sache, d. h. auf der Hochschule zur Wissenschaft, zum theologischen Beruf, entspringt, und dieser, der Sache, zu Liebe sich müht, unbekümmert darum, ob man damit IIa oder IIIa erreicht, ob man Repetent, oder unbekümmerter noch, ob man Dekan wird? Denn Repetent werden wollen hat unseres Erachtens doch noch sittliche Berechtigung, nicht sowohl wegen des Nimbus, der bei uns im Schwabenland um das Haupt einer solchen Größe schwebt und wegen des Selbstgefühls, das ein auf dieser ersten Sprosse der Kirchenleiter stehender Mann im Gefühl jetziger und künftiger Würde zu haben berechtigt ist, sondern weil das eine ebenso wertvolle Gelegenheit zu weiterer wissenschaftlicher Ausbildung als selbst schon ein wissenschaftlicher Beruf ist, der sich an die vorhergehende wissenschaftliche Arbeit und das Zeugnis

darüber sachgemäß anschließt. Aber wie schließt sich denn der Beruf eines Dekans, welchem die [κυβέρνησις] Kybernesis, das Leiten und Regieren, eigentümlich ist, an jenes wissenschaftliche Abgangszeugnis an? An welche unmittelbar-innerliche und so sittliche, nicht bloß mittelbar-äußerliche Beziehung zu jenem Examen? Denn diese, die äußerlich-mittelbare, steht ja freilich fest, damit, daß man vom Repetenten zum Helfer oder Diakonus und von da zum Dekan avanciert. Wenn nun diese Zwischenstellung oder Brücke, das Helferat, ein wirklicher „Diakonat", ein „Dienen" im besondern Sinn, wäre, so ließe sich ja gegen diese Art von Fortschritt nicht viel sagen. Denn das ist allerdings durchaus der evangelische Weg, daß „der Größeste unter Euch soll sein wie der Jüngste und der Vornehmste wie ein Diener" (Luc. 22). Nur durch den selbstlosen hingebenden Dienst, dem die eigene Größe nichts ist, die Sache des Evangeliums und so unsrer Kirche aber alles, geht in der evangelischen Gemeinde der Weg, das Recht, zur Leitung und Führung andrer. Ist das nun aber der Sinn unsrer Diakonate? Ich sage: nein. Den Beweis liefert zuweilen schon der äußerliche Anblick. Denn das ist eben das Unevangelische und darum für uns Unsittliche an unserem gegenwärtigen Diakonatssystem, daß schon der 22jährige Kandidat, der eben die ersten Spolien erworben, viel mehr noch der 25jährige Repetent und der 30jährige Helfer oder Diakonus weiß, daß er zu Großem, zum Herrscher und Gebieter über diese Pfarrer, berufen ist und daß dieser „Diakonat" für ihn nur den Sinn hat, in dem sich auch der Papst zu Rom mit Vorliebe als den servus servorum betitelt; und daß er Recht hat. In Folge dessen arbeitet schon der 18jährige oder wo möglich 14jährige Jüngling, je kleiner d. h. kleinlicher der Ehrgeiz ist, der ihn beseelt, darauf hin, nicht bloß ein evangelischer Pfarrer, was ein sittlicher Beruf und Dienst ist und was werden zu wollen er um so mehr das Recht hat, je mehr er erkennt, daß die erste Erfordernis des Pfarramts die Willigkeit zu dienen, die Selbstverleugnung, ist, sondern wo möglich ein Dekan, wo nicht gar ein Prälat zu werden, was werden zu wollen eine unevangelische Anmaßung ist und unter die Zurechtweisung von Luc. 22 fällt. Er arbeitet darauf hin, indem er in unwürdigem Verzicht auf freiere Regungen und banausischer Beschränkung auf die dieses eine Ziel fördernden Mittel in der Richtung, die er gerade in der Theologie und Kirche herrschen sieht, seine gesammte Kraft concentriert und, wenn auch nicht grob äußerlich — dazu giebt sich unser schwäbischer Charakter meist denn doch nicht her — so doch innerlich vorbauend „kaminfegt": kurz indem er in dieser Richtung konsequent und beharrlich „schanzt", um kein schlimmeres

Wort zu gebrauchen. Wir sagen nicht, daß das alle so machen und daß auf diese Weise alle oder auch nur die Meisten, die jetzt unter uns das Amt des Herrschens bekleiden, dazu gelangt sind. Aber wir sagen, daß es vorkommt, und daß eine jede Promotion, die doch über ihre Altersgenossen am besten zu urteilen im Stande ist, Beispiele dafür anführen kann. Und dagegen empört sich — nicht aus Neid, denn für beneidenswert halten wir jene Ämter, so lange dies System herrscht, gerade nicht, so wenig, als mancher nicht auf dem Weg der Streberei dahin gelangte, sich selbst für beneidenswert hält — sondern deßwegen, weil wir aus der Erfahrung und Beobachtung der Wirkung, welche dieses System ausübt, den Eindruck und die Überzeugung gewonnen haben, daß ein freies, würdiges Verhältnis der evangelischen Geistlichkeit unter einander und ein ungeheucheltes, aufrichtiges Eifern allein um das, was unsrer Kirche und unsrer evangelischen Sache dient, nicht um das, was dieser oder jener Behörde lieb oder genehm ist, durch nichts mehr verhindert wird als durch dies System. Ja, mehr noch: wir sind überzeugt, daß dieses System vor allem schuldig ist an dem Niedergang der Wirkung und Geltung des evangelischen Geistlichen unter unsrem heutigen Geschlecht, vor allem in den Städten. Denn indem mit jenen IIa-Noten nicht bloß das künftige Dekanat, sondern eben damit auch die Wirksamkeit in den Städten, den Mittelpunkten des Bezirks, verbunden ist, so entscheidet für die Besetzung dieser sozial wichtigsten unter allen unsern kirchlichen Stellen, jener Stellen, wo es gilt, g a n z e, im besten Sinn imponierende Männer, d. h. — was bei uns immer wieder am meisten wirkt — packende, zündende, volkstümliche Prediger und praktisch-organisatorische Talente zu haben, wieder das Abgangszeugnis von der Universität: ein Zeugnis, mit dem im besten Fall die wissenschaftliche Überlegenheit des Kandidaten — und noch nicht einmal das für alle, wie oben bemerkt wurde — aber, wie jeder weiß, noch lange nicht die p r a k t i s c h e B e f ä h i g u n g zur männlich-reifen Wirksamkeit in einem größeren Kreis und unter schwierigeren Verhältnissen bewiesen ist.

Was wir somit verlangen, das ist, daß nicht die wissenschaftliche Befähigung im Kandidatenalter, sondern d i e s p ä t e r e v o l l e M a n n e s l e i s t u n g das Entscheidende werde für Beurteilung der Fähigkeit zum evangelischen geistlichen Amt beim eigentlichen Antritt desselben. Dazu aber wäre in erster Linie notwendig, daß bei der „Dienstprüfung" nicht wieder nach dem, was einer auf der Hochschule zu lernen hatte, sondern allein nach dem, was er in der Zwischenzeit sich anzueignen verpflichtet war, gefragt würde: nach der p r a k t i s c h e n B e f ä h i g u n g. Über praktische Be-

fähigung aber zu urteilen, steht nicht bloß den die Verhältnisse der Kirche und ihre Bedürfnisse im Ganzen ja allerdings am besten überschauenden Oberkirchenbehörden, sondern ebenso denen, welche die Objekte jener Wirksamkeit sind und daher am besten beurteilen können, ob dieselbe trifft und packt, den Gemeinden, zu. Mit andern Worten: wir fordern Prüfungen nach wirklich praktischen Leistungen und von einer wirklich praktischen Prüfungsbehörde: Prüfungen vor der Gemeinde und von der Gemeinde, so weit diese hierin mit zu urteilen im Stande ist. Es kommen hier in Betracht Predigt und Katechese; beide fordern wir, wie sie in der Praxis vorkommen, d. h. Katechesen mit gewöhnlichen normalen Schulkindern, nicht mit durch ewige Wiederholung darauf abgerichteten Waisenhausknaben und, was freilich noch ungleich wichtiger ist, Predigten, die wirklich vor der Gemeinde, in einem Gemeindegottesdienst gehalten werden, nicht Paradepredigten vor einer Anzahl von Prälaten und Oberkonsistorialräten. Giebt es eine größere Entwürdigung des Evangeliums, ein schlimmeres Attentat auf das Wort Gottes, als dasselbe zu einer solchen bloßen Kunstleistung degradieren und kann ein angehender evangelischer Geistlicher wirklich so, wie es für ihn, nach seiner ganzen Pflicht, die Hauptsache ist, nämlich gewissensmäßig predigen, wo er sich sagen muß; es handelt sich nur um eine Kunstleistung, bei welcher zuletzt die Hauptsache ist, daß sie in keiner Weise anders als „normal“ sei, insbesondere aber, daß sie nicht länger dauere als 15 Minuten? Denn natürlich: Oberkonsistorialräten, die 1/2 Dutzend Predigten oder mehr nach einander anhören müssen, könnte man es nicht verübeln, wenn ihnen zuletzt als die Hauptsache erschiene: nur möglichst kurz! Wie sich das aber mit der Würde des Evangeliums vereinigt, überlassen wir andern zu begreifen. Denn wir sind immer der Meinung gewesen, daß, wo irgend das Wort Gottes gepredigt wird, dieses allein auch den Träger des Worts bestimmen darf und keine andere Rücksicht in der Welt, als höchstens eben die Rücksicht darauf, wie dieses am besten an den Mann gebracht werde. Also die Rücksicht auf die Gemeinde, d. h. eben die christliche Gemeinde, erkennen wir durchaus an und ebendamit das Recht dieser — niemals aber eines Kirchenregiments — einen Wunsch, ein Verlangen auch in dieser Hinsicht zu äußern, dem der Prediger thunlichst nachkommen möge! Wo aber verlangt eine wirklich christliche Gemeinde von ihrem Prediger, daß er nur 15 Minuten lang predigen dürfe, sein Text möge sein, wie er wolle? Einer unchristlichen Gemeinde freilich sind schon 15 Minuten viel zu viel und für eine „Kunstleistung“, eine „Probe-

predigt", sind 5 Minuten zu viel. Man vergleiche doch nur auch hier einmal die Forderungen des Herrn und seiner Apostel und, was das Evangelium von der Hoheit des Gottesworts bezeugt, mit der Praxis unserer „Examenspredigten!" Verfasser dieser Arbeit spricht, wenn irgendwo, hier aus eigenster Erfahrung: wie er seiner Zeit in Stuttgart jene Predigt zu halten hatte, gab man ihm als Text Joh. 9, 4: ein Text, wie er sich herrlicher und sympathischer selber keinen hätte wünschen können. Da vergaß er in der Versenkung in und in der eigenen Ergriffenheit von diesem Wort, daß das Konsistorium keine Gemeinde ist und daß er nur eine Paradepredigt halten sollte, arbeitete die Predigt als ein Bekenntnis seines Lebens und nach seinem Gewissen aus und predigte so nicht schlecht, sondern nach seinem Gewissen — und das sind niemals die schlechtesten Predigten — aber als eine Bußpredigt für sich und andere und — 35 Minuten lang. Die Folge war ein Rüffel von dem damals maßgebenden Mitglied der Prüfungs-Kommission, wie ihm wohl das größte Attentat auf unsere Kirche keinen größeren zugezogen hätte und — ein schlechtes Zeugnis. Letzteres empfindet er heute noch als eine Ungerechtigkeit. Sonst aber war diese Erfahrung für ihn wertvoller, als das beste Zeugnis gewesen wäre, weil ihm da ein Licht aufgegangen ist über die Verfassung und Zustände unsrer evangelischen vaterländischen Kirche, wie er es in vielen Compendien vergeblich gesucht hätte. Und von da an hat er sich gelobt, erst recht nach seinem Gewissen zu thun und eine Folge davon ist auch diese Schrift. Mögen darüber nun andere denken, wie sie wollen, unsere Überzeugung, nicht wegen jenes Zeugnisses, ist: einmal, daß es kein unwürdigeres Verlangen für einen evangelischen Geistlichen giebt, als daß er „zur Probe" an ein Kollegium von Männern hinpredige, die nicht dazu da sind, sich vom gepredigten Wort richten zu lassen, sondern zu richten, und 2), daß der wirklichen Gemeinde ein Anteil zukommt an dem Urteil darüber, ob eine Predigt etwas taugt oder nicht. Und daß wir hier wieder nichts verlangen, als was vom Standpunkt des Evangeliums selbstverständlich ist, steht nicht bloß uns fest, sondern auch andern. Ist es aber eine evangelische Forderung, so muß man nicht bloß danach thun, sondern kann es auch. Ob es etliche Unbequemlichkeit bereitet, kann nicht in Betracht kommen. Praktische Schwierigkeiten sind in Wahrheit auch kaum vorhanden: warum sollen nicht etliche Mitglieder der Oberkirchenbehörde in der ruhigeren Zeit des Jahres hin und her auf Reisen gehen und einen Kandidaten in seiner Gemeinde predigen hören? oder, wenn das zu umständlich ist und der Betreffende in keinem Pfarramt als Verweser oder Vikar steht,

warum soll man nicht in der Hauptstadt oder in Nachbargemeinden der Hauptstadt solche Kandidaten an einem Sonn- oder Feiertag, aber im ordnungsmäßigen Gottesdienst predigen und nachher auch die „Christenlehre“ abhalten lassen können? Die Hauptschwierigkeit ist wieder nur die, daß wir uns fragen müssen, ob wir denn überhaupt auch nur wirklich christliche Gemeinden haben? So, wie dieselben jetzt zu Stande kommen, können wir diese Frage kaum mit einem aufrichtigen „Ja“ beantworten. Und von dieser Seite wäre der gegenwärtige Zustand darum auch am ehesten zu rechtfertigen: so lange wir eine evangelisch-kirchliche Verfassung haben, die in Wahrheit auf dem Staatschristentum beruht, läßt sich gegen ein alleiniges Prüfungsrecht der Staatskirchenbehörde nicht allzuviel einwenden. Indeß auch hier gilt wieder: evangelische Gemeinden werden nicht am wenigsten dadurch erzogen, daß man ihnen evangelische Rechte giebt. Man wage es also einmal, ein beschränktes Recht hier wenigstens zu geben und suche sich dazu diejenigen aus, welche sich als christliche Gemeinden durch besondere Leistungen für evangelische Zwecke besonders ausweisen! Und man lasse natürlich auch hier nicht die ganze Gemeinde abstimmen über das Zeugnis, das dem Kandidaten zu geben sei, sondern erteile eben dem Kirchengemeinderat, der christlichen Gemeindevertretung, wobei freilich dem Schultheiß nicht die erste Stimme einzuräumen ist, das Recht eines Gutachtens, welches nicht maßgebend, aber berücksichtigt und zu den Prüfungsakten gelegt werden soll. Wenn auch hernach nicht jeder Kandidat mit seinem Urteil zufrieden sein wird: so unwürdig des Evangeliums und darum ungerecht wie die jetzige Methode wird ihm dieses Verfahren niemals erscheinen können; und sodann muß und wird es ihm mindestens ebenso wertvoll sein, aus dem Munde einer Gemeinde ein Zeugnis über sich zu vernehmen als nur aus dem einer Kirchenbehörde. Denn für jene, die Gemeinde, ist er da, nicht für die Kirchenbehörde. Empfindet er vielleicht auch das Zeugnis jener nicht als richtig, so muß er sich doch sagen, daß es ein wirkliches Urteil aus der Praxis heraus ist und daß er dem entsprechend seine Praxis entweder zu ändern hat oder auf mehr solcher Zeugnisse gefaßt sein muß. Welchen Wert aber hat eigentlich das Zeugnis einer „Examenspredigt?“ Man hält einmal eine und dann nicht wieder. Und es ist gut so.

Also nicht ein künstlicher Examensmaßstab von Behörden, sondern das Gewissen einer Gemeinde soll darüber entscheiden, ob und wohin ein Kandidat zur Verkündigung des göttlichen Worts taugt. Denn sobald das Urteil einer Gemeinde in Betracht kommt, kommt es auf das Gewissen

an, in wiefern sich das durch eine Predigt getroffen fühlt. Gewissen aber werden überall am besten gepackt von dem Gewissen: da, wo das Gewissen spricht, da hört auch das Gewissen. Darum bedeutet jene Systemänderung für den evangelischen Geistlichen eben das, daß er sein Gewissen walten und sein Gewissen reden lasse, wo es gilt, ein Amt als evangelischer Geistlicher zu bekommen. Und damit ist dann auch von vornherein anerkannt, daß der höchste, wenn nicht einzige, Maßstab, der den Geistlichen in seinem Amt bestimmen soll, nichts anderes sei als das Gewissen, das evangelisch freie Gewissen. Wenn schon für jeden evangelischen Christen es von Rechtswegen keinen andern Leitstern für sein Thun und Handeln geben kann als dies sein evangelisch freies Gewissen, wie vielmehr muß dieser Grundsatz für das geistliche Amt gelten, das Amt, das eben den Beruf hat, das evangelische Gewissen überall zu wecken und zu schärfen, nämlich eben dadurch, daß es in sich selbst die Kraft dieses Gewissens, in Lehre und Leben, in möglichster Vollkommenheit vertritt. Darum ist für den evangelischen Geistlichen Freiheit, evangelische Freiheit, in doppeltem Sinn notwendige und unumgängliche Forderung, nämlich als Bedingung seiner Persönlichkeit, als Lebensbedingung, und als Bedingung seines Berufs, als Amtsbedingung. Das erstere haben wir nun abgemacht: denn daß diese Bedingungen zutreffen, dafür hat die Vorbildung zu sorgen. So ist nun noch letzteres zu besprechen, die Freiheit, welche die Bedingung seines Amts, des geistlichen, ist, die Freiheit des geistlichen Amts. Die Frage ist: was gehört zu dieser und was haben wir hier noch zu verlangen?

Die Antwort wird zunächst wieder eine doppelte sein: indem wieder zu unterscheiden ist eine innerliche und eine äußerliche Freiheit, Freiheit von falschen innerlichen und Freiheit von falschen äußerlichen Fesseln. Fassen wir zunächst die letztere Seite ins Auge als die compliciertere! denn was gehört zur äußerlichen Unabhängigkeit des geistlichen Amts, der Freiheit von falschen äußerlichen Fesseln? Antwort: dreierlei: zuerst nämlich Freiheit von dem alleräußerlichsten und ungeistlichsten, den finanziellen, Fesseln und ebendamit zugleich Freiheit von falscher Gebundenheit an einzelne Individuen oder Gemeindeglieder: ökonomische Unabhängigkeit; 2) sodann Freiheit von falschen mit dem geistlichen Amt nicht vereinbaren Geschäften oder Thätigkeiten: geschäftliche Unabhängigkeit;

endlich 3) Freiheit von falscher Gebundenheit an oder Bevormundung durch weltliche oder geistliche Behörden: amtliche Unabhängigkeit.

Es gehört dazu 1) Freiheit von den alleräußerlichsten ungeistlichsten Fesseln, den finanziellen, die zugleich zusammenfallen mit dem falschen Gebundensein an einzelne Individuen, die Gemeindegenossen: diese Freiheit haben wir als ökonomische Unabhängigkeit bezeichnet. Denn in falscher Weise von den Einzelnen abhängig wird der Geistliche da, wo er ökonomisch von ihnen abhängig ist. Er ist nun einmal auch ein Mensch wie die andern und soll einer wie die andern sein, schon damit er ihnen ein Vorbild sein könne. Und eben das schließt ein, daß er nicht bloß für sich einen angemessenen Lebensunterhalt braucht, sondern auch für seine Familie, weil der evangelische Geistliche nicht nur verheiratet sein darf, sondern wo möglich verheiratet sein soll, um auch in dieser Hinsicht, wie Luther sagt, ein richtiger „geistlicher Stand" zu sein, nämlich wegen der mancherlei Sorgen und Nöte, die der eheliche Stand mit sich bringt und die zu Gott treiben, weil sie ohne ihn nicht zu tragen sind, z. B. Krankheit oder Sterben von geliebten Kindern und Angehörigen und drgl. Diese Abhängigkeit ist dem Geistlichen so nötig als irgend einem, ja noch viel nötiger, weil einmal die Abhängigkeit von Gott eben für ihn noch mehr wie für andere zum täglichen Brot gehören soll, sodann aber, weil er ohne solche Gleichheit der Sorgen mit seinen Gemeindegliedern auch nie an ihrem Leben, ihrem Glück und Weh, wirklich teil nehmen noch es überhaupt verstehen kann. Auch aus diesem Grund wundern wir uns, wie sich christliche Gemeinden Cölibatare als Geistliche überhaupt gefallen lassen können, von einem andern „brennenderen" Punkte ganz zu schweigen. Aber mit dieser Teilnahme an den Sorgen, den Leiden und Freuden seiner Gemeindeglieder, ergiebt sich nicht auch die Teilnahme an ihrem Vermögen, an ihrem Gelde. Zwar ja, insofern ist diese Teilnahme immer eine berechtigte und natürliche, als es ja freilich die Gemeinde ist, von welcher der Geistliche im letzten Grunde seinen Lebensunterhalt hat, seine Besoldung empfängt in Gemäßwert des Wortes Christi Matth. 10, 10 und des Apostels 1. Kor. 9, 11. Und in gewissem Sinn liegt darin, in dieser Teilnahme an der Gemeinde, auch von selbst der richtige Maßstab sowohl für die Grenzen, welche die Besoldung des Geistlichen unter keinen Umständen überschreiten soll, als für die Verschiedenheit, die auch in dieser Hinsicht obwalten darf, natürlicherweise obwalten mag. Denn es ist damit ausgesprochen, ebenso, daß es nicht richtig ist, wenn derselbe zu viel, d. h. so viel empfängt, daß sein Einkommen

in keinem Verhältnis steht zu dem seiner sonstigen, mit ihm dieselben Ansprüche zu teilen berechtigten Gemeindeglieder: Einkünfte, wie sie nicht bloß in der römischen Kirche, wo ja bekanntlich eine sehr große Ungleichheit im hierarchischen Princip liegt, sondern auch zum Teil in evangelischen Gebieten, so vor allem in England und Amerika, aber auch vereinzelt in norddeutschen Gebieten vorkommen, machen ein richtiges Verhältnis zwischen dem Geistlichen und seiner Gemeinde, wenigstens dem größeren Teil derselben das Verhältnis der „Teilnahme“ für einander von beiden Seiten unmöglich. Zur wirklichen innerlichen Teilnahme gehört auch eine gewisse äußerliche Gleichheit des Looses. Damit ist nicht gesagt, daß man die einzelnen Gemeinden darüber soll abstimmen lassen, wie viel sie ihrem Geistlichen geben wollen. Denn da könnte es vorkommen, daß ein Geistlicher zwar nicht verhungert, aber seine Kinder barfuß müßte gehen lassen, was für seine Wirksamkeit gewiß auch nicht förderlich wäre. Bekanntlich sieht eben das Volk zum Teil jede Besoldung, die in Geld verabreicht wird, für eine „Herrenbesoldung“ an, nud wäre es auch nur der dritte Teil von dem, was jeder bessere Bauer als durchschnittliche Einnahme herausbekommt. Hier ist es darum nicht bloß billig und gerecht, sondern notwendig, daß die Gesammtkirche corrigierend und ausgleichend eintritt, indem sie — oder wo der Staat ihr diese Pflicht abgenommen hat, dieser — ein gewisses Minimum festsetzt, das jedem ihrer Diener ohne Rücksicht darauf, wo er arbeitet, zukommen muß nach der alleinigen Rücksicht darauf, daß er ein „Arbeiter“, d. h. ein evangelischer geistlicher Arbeiter ist, und daß, um das zu sein und es g a n z sein zu können, er notwendig so gestellt sein muß, daß er nicht nötig hat, alle möglichen andern Dinge zu treiben und für diese seinem Amte Kraft und Zeit abzuziehen, wie leider gegenwärtig immer noch viele, vor allem Geistliche auf dem Lande, die mit Kindern gesegnet sind, sich genötigt sehen, auch wo sie sonst nichts begehren, diesen zu hinterlassen als eine anständige ordentliche Erziehung. Unter unseren gegenwärtigen Verhältnissen trägt das geistliche Amt oft nicht einmal so viel, daß es den Träger desselben anständig, wenn auch noch so einfach, mit seiner Familie ernährt, ohne daß er auf anderweitige Nebenarbeit bedacht sein müßte. Daher können auch wir, obgleich wir zu hohe Pfarreinkünfte als eine der schwersten Gefahren für eine Kirche ansehen, der „melkenden Kuh“ wegen, als welche dann das Pfarramt vielen erscheint und sie reizt, nach solchem Amte zu begehren, so wenig sie sonst qualificiert dazu sein mögen, uns der Einsicht nicht verschließen, daß auch jetzt, nach der jüngsten Aufbesserung, die Ansprüche der Geistlichen an eine bessere Versorgung, vor

allem in späteren Lebensjahren, berechtigte sind. Nach welchem Maßstab dabei vorgegangen werden soll, haben wir bereits im II. Abschnitt behandelt, indem wir dort für ein Altersklassensystem mit Besoldungen von ca. 2000—3600 Mk. eingetreten sind: ein Satz, der etwa einem mittleren Einkommen entspräche und sich schon darum für den Geistlichen am besten empfiehlt. Daneben soll, wie wir gleichfalls bereits dort bemerkt haben, der Gemeinde verbleiben das Recht, jene Einkünfte bis zu einem gewissen Maß von sich aus zu erhöhen, wo sie Lust dazu hat und ein Interesse daran. Und zwar kommt für ein solches Interesse unseres Erachtens eben auch der finanzielle Stand einer Gemeinde wesentlich in Betracht, eben wegen der „Teilnahme", d. h. dem gegenseitigen Verständnis. Denn z. B. wird in einer reichen Gemeinde ein armer, karg besoldeter Pfarrer unserer Erfahrung nach weniger wirken als ein finanziell besser gestellter vermöglicherer: weil ein großer Teil der Gemeinde dann glaubt auf jenen wegen seiner Armutei herabsehen zu dürfen; und das kommt dem Wort nicht zu Gute. Umgekehrt wird ein reicher Pfarrer in einer wirtschaftlich härter angelegten Gemeinde viel schwerer etwas zu wirken vermögen und wenn er auch noch so sehr die Wohltätigkeit sich angelegen sein läßt, als ein von Hause aus bescheidener und auch in seinen Einkünften gewöhnlich gestellter. Denn die Leute haben eben kein Vertrauen zu Häusern, wo der Reichtum herrscht. Doch ist freilich diese Sorge für unsre württembergischen Pfarrfamilien meist durchaus überflüssig, weil unter uns wenige sind, welche das Mittelmaß eines gewöhnlichen bürgerlichen Vermögens übersteigen; und 2) weil bei der Sparsamkeit des schwäbischen Charakters noch viel weniger zu besorgen ist, daß irgendwo einem Pfarrer zu viel könnte gereicht werden, wo die Gemeinde neben der Kirche und dem Staat allein noch hiefür aufzukommen hat.

Etwas anders steht die Sache, wo die Individuen, die einzelnen Gemeindeglieder, wesentlich dafür aufzukommen haben, der Geistliche zu einem großen Teil auf sie mit seinen Einnahmen, vor allem durch Stolgebühren, angewiesen ist. Daß zwar auch auf diesem Wege er selten zu viel bekommt, daß im Gegenteil die Fälle immer häufiger werden, wo auf diesem Wege nicht einmal die Kompetenz, das ihm amtlich zugesicherte Einkommen herauskommt, werden uns Angesichts der steigenden sozialen Nöte und der damit Hand in Hand gehenden Unkirchlichkeit auch wohl die meisten Laien ohne weiteres glauben. Aber dennoch sind jene Fälle, daß auf dem Weg der Casualien oder Stolgebühren ein beträchtliches Mehr herauskommt und in Folge dieses Mehr eine starke Ungleichheit der

Einkünfte einzelner geistlichen Stellen, vorhanden. Und weil sie eben gerade bei den einflußreichsten angesehensten geistlichen Stellen vorhanden sind, so haben wir übrigen das in doppelter Weise zu büßen: einmal dadurch, daß jenes eben die „angesehensten" sind in dem Sinn, daß das Volk das, was es dort sieht, den Wohlstand eines solch glücklichen Stelleninhabers ohne weiteres auf 10 und 100 andere überträgt und alle geistlichen Stellen als „fette" ansieht, weil es einmal eine solche und zwar an einem in die Augen fallenden Platze gewahr geworden ist. Und sodann deßhalb, weil eben solch angesehenere Stellen meist auch die einflußreicheren sind, diejenigen, die im Leben unseres Staats — und durch diesen zum Teil auch unsrer Kirche — am meisten Geltung und Wirkung haben, und weil auf diese Weise dann erst recht durch den Mangel an Interesse Seitens jener Wenigen oder vielmehr durch das gegenteilige Interesse derselben eine Änderung im Sinne der Gerechtigkeit und des Evangeliums hintertrieben und verhindert wird. Denn nicht um soziale oder kollegiale Gerechtigkeit nur handelt es sich hier, sondern — und das ist der wichtigste Gesichtspunkt — wieder um das Evangelium. Daß mit dem Evangelium ein Bezug von Stolgebühren, Geldentschädigung oder Lohn für einzelne geistliche Amtshandlungen unvereinbar ist, dies sollte Angesichts Matth. 10, 8 und Apg. 8, 20 von niemand bestritten werden [1]); vollends von keinem, der außer einem evangelischen Gewissen auch noch so viel Vernunft und psychologischen Verstand besitzt, um zu wissen, daß das Sprichwort: „Weß Brot ich eß, deß Lied ich sing", nicht nur für Knechte und Taglöhner gilt, sondern auch in den besten Gesellschaften und von den geistvollsten Menschen für selbstverständlich angenommen wird, und der vollends — selbst in der evangelischen geistlichen Amtspraxis steht. Darüber ist eigentlich nicht nötig, ein weiteres Wort zu verlieren: um so weniger, als — Gott Lob! — gegenwärtig ohnedem auch bei uns immer lauter und unabweisbarer und von immer mehr Seiten die Forderung erhoben wird: Weg mit den Stolgebühren, diesem unevangelischen, den Geistlichen und sein Amt entwürdigenden und den Laien und seinen Geldbeutel bedrückenden „Lohn" für einzelne geistliche Amtsverrichtungen! Mit Recht ist in mancherlei Artikeln des „Kirchen- und Schul-

---

1) Vgl. hiezu den betreffenden Artikel in Nr. 28 des Württ. Kirchen- und Schulblatts! ein Artikel, von dem wir herzlich bedauern, daß sein Verfasser hintendrein um Verzeihung dafür bitten zu müssen geglaubt hat; denn er war den andern überlegen.

blatts" wie des „Schwäb. Merkurs" bereits darauf hingewiesen worden, daß nichts unserem Amte so Eintrag thut und sein Ansehen wie seine Beliebtheit gerade bei denen, die es am meisten nötig haben, und wo es durch seinen Trost, seine Erhebung am meisten wirken würde, den unter dem sozialen Druck Leidenden, so sehr schädigt, wie diese selbst von der mittelalterlichen Kirche als „Simonie" gebrandmarkte und erst durch das mit der Reformation leider verbundene Staatskirchentum emporgebrachte Unsitte. Gegenüber den Stimmen, die aus dem Laienstand uns in diesem Kampfe zur Seite stehen, thut es dann freilich um so weher, Stimmen aus unserem Stande zu vernehmen, die jene Einrichtung, den Stolgebührenbezug, um seiner „Popularität" willen festhalten oder als eine „Brücke" zwischen dem evangelischen Gemeindeglied und dem Pfarrer ansehen lehren möchten. Vollends wenn einer den Kampf gegen diese Gebühren für einzelne Amtshandlungen, die von den Einzelnen erhoben werden, eine so eminent wichtige Principienfrage, auf die „Bequemlichkeit" zurückführt, die lieber auf einmal vom Kameralamt, als nach und nach von den Gemeindegliedern sich bezahlen lasse, so läßt sich da einfach nichts sagen, als: daß, so lange wir — leider Gottes — auch solche Kollegen haben, die auf diese Weise für Bewahrung in der evangelischen „Demut" sorgen, freilich nichts zu machen ist! Ein jeder Stand büßt eben für und durch seine Glieder.

Zur äußerlich-ökonomischen Befreiung des geistlichen Stands von den einzelnen Gemeindegenossen gehört auch noch eine andere Erlösung, an die bis jetzt im allgemeinen weniger gerührt worden und die doch wichtig genug ist, um mit allem Nachdruck erstrebt zu werden, das ist die möglichste Erlösung von den Güterstücken, mit denen manche Pfarrstelle noch, zum Schaden des Amts, verbunden ist. Nicht als ob wir alle Güterstücke einer Pfarrbesoldung ohne weiteres für nachteilig hielten: es giebt solche, die sich ganz gut mit dem geistlichen Amt vertragen, nämlich eben diejenigen, die der Pfarrer selbst zu besorgen im Stande ist: das sind die Obst- und Gemüsegärten. Beide bieten den doppelten Vorteil, daß sie einmal der Pfarrfamilie durch Lieferung des notwendigsten alltäglichen Zubehörs an Gemüse und Obst den Ankauf dieser Dinge ersparen, die man dem Pfarrhaus nicht gern verkauft, die aber, wenn man sie wie meist geschähe, diesem schenkte, den Geistlichen wieder in eine unwürdige Abhängigkeit versetzten; sodann aber, daß für die geistige Arbeit, die mit seinem Amt verbunden ist, der Pfarrer kein besseres Gegengewicht finden kann als die Gartenarbeit, die zudem mit ihrem Einblick in den Haushalt und das Leben der Natur eine unerschöpfliche Fundgrube von mancherlei anregenden Be-

obachtungen der schöpferischen Weisheit Gottes, Analogien für das geistige Leben, darbietet. Bekannt ist ja auch die Vorliebe, welche eben die größten Arbeiter im Gottesreich für solche Arbeit gehabt haben: wir erinnern nur an Luther, unter den Neueren aber auch etwa an Beck. Nur darf diese Arbeit selbst wieder nicht allzu weit gehen und aus einer körperlichen Erholung im Gegengewicht gegen die geistige Arbeit nicht selbst wieder zu einer, die geistige Arbeit hemmenden oder dafür weniger fähig machenden Anstrengung, darf kein zweiter Beruf werden: aus dem einfachen Grund, weil der geistliche Beruf in unserer Zeit mit seinen geistigen Anforderungen ein solches Maß von Manneskraft in Anspruch nimmt, daß es unmöglich ist, daneben noch einen andern Beruf zu treiben, vollends einen, der so wieder den ganzen Mann erfordert, wie die Landwirtschaft. Denn auch von dieser haben wir den Eindruck, daß, wer dabei überhaupt irgend etwas herausbekommen will, sie recht, nicht nur dilettantenmäßig, betreiben muß und daß die Zeiten vorüber sind, wo man ganz wohl ein tüchtiger Pfarrer und daneben auch noch ein tüchtiger Bauer sein konnte, falls solche Zeiten überhaupt je gewesen sind. Im allgemeinen nämlich dünkt uns, daß, wo dies der Fall war, wo der Pfarrer darauf ausging oder durch die Gestalt seiner Besoldung darauf ausgehen mußte, einen oder den Hauptteil seines Lebensunterhalts aus der Landwirtschaft herauszuschlagen, daß da mehr der geistliche als der bäuerliche Charakter zu kurz zu kommen pflegte: mit andern Worten, daß mancher Pfarrer „verbauerte". Und das ist kein Kompliment für den Geistlichen: denn ein Bauer sein ist gewiß keine Schande, im Gegenteil haben wir vor kaum einem Stand solche Hochachtung als vor einem tüchtigen und richtigen Bauer, der seine Sache aus dem Grunde versteht, wozu heutzutage etwas gehört. Aber trotz solcher Hochachtung scheint uns des Pfarrers Beruf in etwas anderem und für ihn „Besserem" zu liegen: im Studieren. Es ist traurig genug, wenn einer durch eigentliche praktische Amtsüberladung häufig kaum dazu kommt, ordentlich weiter zu studieren und auch wissenschaftlich in seinem Fach auf der Höhe der Zeit zu bleiben; es ist aber noch viel trauriger, wenn sich der Pfarrer selbst dazu hergiebt, praktisch d. h. durch sein Beispiel den Leuten Recht zu geben, die da meinen, das „Studieren" besorge man nur in „Tübingen", hernach habe man „ausgestudiert". Will man den Pfarrer vor solcher Versuchung bewahren, so nehme man ihm die unnötigen Güterstücke, die er doch bloß verpachten oder durch andere besorgen lassen muß, einfach ab. Mancher, der keine Einsicht in die Sachlage hat, wird ja zwar sagen, der Pfarrer brauche sie ja eben nur zu verpachten, dann sei

er wenig damit beschwert. Wenn man aber Einsicht hat, kann man das nicht: dann weiß man, daß das nur dort sich leicht macht, wo wenig Güterstücke vorhanden oder die Leute in so guter äußerlicher und innerlicher Verfassung sind, daß sie immer ohne Schwierigkeit zahlen können und — wollen. Aber jeder weiß, wie wenig das oft zutrifft: wie das „Zahlen" in doppeltem Sinn „nicht jedermanns Sache ist", sondern ein Ding, dem man so viel als möglich aus dem Wege geht. Davon weiß mancher Geistliche, der viel Pachtgüter hat, zu sagen: denn ihm gegenüber dünkt den Leuten die Möglichkeit und Erlaubnis des Nichtzahlens noch größer und die Notwendigkeit des Zahlens noch kleiner zu sein, als andern Leuten gegenüber: einmal, weil man es zu den christlichen Pflichten, in denen er ja ein Vorbild sein soll, rechnet, möglichst zu übersehen, was man ihm schuldig ist; sodann auch weil man denkt, er habe es nicht nötig, weil er ja seine Besoldung daneben habe: wie viel? danach fragen die wenigsten. Wie wenig es aber in der That zu dem geistlichen Amt stimmt, einen säumigen Schuldner einklagen zu müssen, sehen die meisten; dagegen in wie viel Not mancher Pfarrer gebracht wird, der nun einmal selbst seine Schulden auch nicht geschenkt bekommt, sondern so gut — oder wo möglich, noch eher — bezahlen muß, was er schuldig ist, das sehen wieder die wenigsten. Thatsache ist, daß der Pfarrer ganz anders dasteht, wo er von den Einzelnen nichts zu fordern und zu beanspruchen, sondern als ein Diener der Kirche von dieser und durch diese allein, d. h. den Staat und allenfalls die Einzelgemeinde in ihrer Totalität, seinen Unterhalt bezieht. Also erspare man ihm jene unnötige Abhängigkeit und verkaufe die Pachtgüter, wo es irgend zu einem annehmbaren Preise, der das geistliche Gut nicht allzu sehr schädigt, angeht, oder verpachte sie von Staatswegen, und gebe im übrigen dem Pfarrer seine Besoldung in runder Summe, nicht mehr und nicht weniger, statt ihn, wie es jetzt ist, darauf anzuweisen, daß er auf dem Weg der Stolgebühren oder der Pachtgüter wo möglich mehr als den Betrag der Competenz herausschlägt. Mancher wird davor zurückschrecken, weil er denkt: ja dann bekommen wir eben weniger, weil allerdings bisher in den meisten Fällen es etwas mehr ausmachte als die nackte Competenz. Wir sind der gegenteiligen Ansicht: denn indem dieser Mehrertrag der Pfründe den Leuten meist eine unbekannte Größe bleibt, sind sie geneigt, die Einkünfte der Pfarreien sich wunder wie groß vorzustellen und dem Pfarrer möglichst wenig festes Einkommen zu gewähren, weil man sich und ihn mit jenen unbekannten Größen befriedigen zu können glaubt. Und so wirkt jener Schleier weit häufiger nachteilig als vorteilhaft

für uns. Wenn es aber auch nicht so wäre, so wäre es doch unwürdig unseres Amts, auf solchem Umweg über die Unwissenheit der Leute, also auf einem dem Betrug ähnlichen Wege, höhere Einkünfte uns sichern zu wollen als die Leute wissen. So verlangt denn auch die Wahrheit, nicht bloß die Freiheit des geistlichen Amts: feste, bestimmte Besoldungen von Seiten der Staatskirche und der Gemeinde und Aufhebung aller Bezüge von Privaten, insoweit diese nicht absolut freiwillige sind, in erster Linie also aller Stolgebühren, in zweiter auch der Pachtgelder, damit der Pfarrer niemals nötig habe noch in Versuchung komme, in seiner geistlichen Wirksamkeit gegenüber seiner Gemeinde auf irgend welche äußerlich-materiellen Vorteile Rücksicht zu nehmen und darüber seiner Pflicht der Wahrhaftigkeit in Verkündigung des göttlichen Worts Abbruch zu thun.

Freilich handelt es sich bei aller solchen, ökonomischen, Erlösung nur erst scheinbar um etwas ganz Äußerliches, die alleräußerlichste Freiheit des geistlichen Stands. Indeß, wer da weiß, wie sehr in dieser Welt Äußerliches und Innerliches in Wechselwirkung zu stehen pflegen, wie viel von den Äußerlichkeiten abhängt, insbesondere aber wie tief alles, was mit dem Geldbeutel in Verbindung steht, in alle, und auch die geistigsten Verhältnisse, eingreift, der wird den Wert solcher Dinge und einer Reform in denselben eher zu über- als zu unterschätzen geneigt sein. Für uns sind alle diese Dinge, welche ihr Absehen auf die ökonomische Unabhängigkeit haben, so wichtig sie sein mögen, immer nur von secundärer Bedeutung. Wichtiger als diese ökonomische dünkt uns schon die geschäftliche Unabhängigkeit, d. h. die Freiheit von falschen, mit dem geistlichen Amt nicht weiter vereinbaren oder ihm fremden Thätigkeiten oder Funktionen. Hier haben wir es vor allem mit zweierlei Funktionen zu thun, die gegenwärtig noch eine Zugabe zu unserem Amte sind: 1) die Aufgabe der Ortsschulaufsicht und 2) die des gemeinschaftlichen Amts.

Daß wir das Ortsschulinspektorat, das gegenwärtig wie seit langen Jahrhunderten bei uns in Württemberg noch mit dem Pfarramt verbunden ist, bei den unsere Thätigkeit hemmenden Aufgaben nennen, wird manchen Wunder nehmen. Ist doch vielfach die Meinung verbreitet, als hingen eben wir Pfarrer an diesem heute so viel angefochtenen Institut mit einer Zähigkeit fest, als ob es sich um Sein oder Nichtsein handelte, als wären wir gerade das Haupthindernis, daß jene eifrig gehegten Lieblingsträume der Lehrerwelt nach anderweitiger Gestaltung der Orts-

schulaufsicht so lange nicht in Erfüllung gehen wollen und als weinten wir ihr blutige Thränen nach, wenn einmal diese Ehre uns abgenommen würde. Solchen Stimmen gegenüber macht es uns Freude zu konstatieren, wie sehr dieselben auf dem Holzwege sind. Wohl giebt es unter uns zahlreiche Kollegen, welche der Ansicht sind, daß der Rest von Geltung, der unserem Amte noch immer zukommt, nicht am wenigsten in unsrer ortsschulinspektorätlichen Bedeutung liege und daß es mit unsrer Autorität, vollends gegenüber der Jugend, dahin wäre, wenn uns einmal mit oder ohne unsern Willen diese Funktion abgenommen würde. Aber, mögen auch viele so denken, so denken doch lange nicht alle so: sondern vielleicht ist die Zahl derer, die in solcher Abnahme eine Erlösung sehen und darüber froh wären, viel größer als derer, die sie als eine Schädigung empfänden: jedenfalls ist sie größer, als man gemeiniglich denkt, insbesondere unter der Lehrerwelt, und auf jeden Fall sind auch von denen, welche den bisherigen Zustand konservieren möchten, die meisten mehr nur um des Princips willen dafür, als weil ihnen dieses Amt so sonderlich viel Freude machen würde. Wie soll auch ein Amt viel Freude machen, bei dem thatsächlich nichts herauskommt als Zeitverlust, Mühe, Verantwortlichkeit für andrer Versäumnisse und sich verwehren für andrer Angelegenheiten, und zum Dank dafür Gehässigkeit, Neid und Anfeindung von eben denen, denen der größte Teil all dieser Arbeit und Mühe zu Gute kommt! Und das alles — wohl gemerkt — umsonst, man müßte denn das durch solche Rechte merkwürdig gesteigerte Bewußtsein von der Wichtigkeit des eigenen Amts oder etwa auch die Mark, sage je eine Reichsmark, die wir zweimal im Jahr für das Geschäft einer tagelangen Schulvisitation zu empfangen die Ehre haben, als eine genügende Entschädigung ansehen. Wahrlich: ein Vergnügen ist so ein Amt nicht und, wenn es uns um das Vergnügen zu thun wäre, so würden wir lieber heute als morgen darauf verzichten und es jedem, der es wollte, ohne weiteres abtreten, sei es nun der Lehrerschaft selbst oder den bei uns ja ohnedem für alles qualificierten Ortsvorstehern oder irgend einer sonstigen Amts- oder Privatperson. Indessen, wir werden auch hier nicht nach dem Vergnügen zu fragen haben, sondern nach dem, was recht ist, was nicht nur unserem Amte, sondern ebenso dem Wohle des Gemeinwesens, für welches die Schule von solch außerordentlicher Bedeutung ist, entspricht und förderlich ist. Und hier stehen uns vier Dinge fest: 1) daß Schulaufsicht und zwar lokale Schulaufsicht, also Ortsschulinspektion sein muß, und zwar ebenso zum Schutz der Kinder wie der Lehrer selbst: dieser einmal um des Rückhalts willen,

welchen der Lehrer gegenüber der Unvernunft der Bevölkerung und der verletzten Eigenliebe der Eltern oft nötig hat; sodann aber auch allerdings wegen des Antriebs zur Einhaltung der festgesetzten Schulordnung, welcher in der Lokalschulaufsicht thatsächlich liegt. Daß diese gänzlich wegfiele, kann darum eben der gewissenhafte Lehrer unmöglich wünschen, weil damit nur den gewissenloseren Elementen — und die hat jeder Stand und auch der Lehrerstand — in die Hände gearbeitet und damit der ganze Stand aufs bedenklichste, vor allem auch in der öffentlichen Meinung, herabgedrückt würde. 2) Wenn Lokalschulinspektion vorhanden ist, so muß nicht notwendig der Pfarrer damit betraut sein, sondern nur das kann verlangt werden, daß es der durch seine Kenntnisse wie durch seine ganze Stellung zum Staate, dessen Sache in erster Linie die Schule ist, am besten dazu Qualificierte sei. 3) Am besten qualificiert wird auf dem Lande in weitaus den meisten Fällen allerdings der Geistliche sein, falls ihn nicht etwa besondere Umstände, z. B. eine ausgesprochen antinationale Gesinnung, denn die muß von unsrer Jugend mit allen Mitteln ferngehalten werden, hiefür untauglich erscheinen lassen: was, wie früher schon bemerkt wurde, beim evangelischen Geistlichen eigentlich undenkbar ist. In Städten, abgesehen von den kleinen Landstädten, liegt dagegen die Sache wieder anders: hier ließen sich meist unter den Lehrern selbst, sei es Volks- oder Mittelschullehrern, Persönlichkeiten genug finden, welche sich für das Amt eines Ortsschulinspektors besser eignen würden als einer der Stadtgeistlichen, die gewöhnlich mit anderweitigen Arbeiten zudem so überhäuft sind, daß sie diesem Amt nur in sehr dürftiger Weise nachzukommen im Stande sind. Hieraus geht aber 4) hervor, daß diese Funktion überhaupt nicht an einen bestimmten Stand gebunden, sondern von Fall zu Fall den einzelnen Persönlichkeiten, die an einem Orte am besten dazu passen, besonders übertragen werden sollte: ob gegen eine besondere Entschädigung oder nur als Ehrensache, dies möchten wir dahingestellt sein lassen, indem wir dabei überzeugt sind, daß außer dem Geistlichen nicht leicht ein Stand sich finden würde, der so wie er mit der bloßen „Ehre“ zufrieden ist.

Mit diesen Grundzügen sind wir überzeugt, daß ebenso sehr dem öffentlichen Wohle, das uns die Hauptsache ist; als dem evangelischen Pfarrer, dessen besondere Qualification noch viel deutlicher hervorleuchten würde, wenn er nicht eo ipso Träger dieses Amts wäre, sondern eben als der Fähigste unter den in Betracht kommenden Persönlichkeiten von Fall zu Fall erkoren würde; als endlich dem berechtigten

Selbstgefühl der Lehrerschaft, das allerdings sich beleidigt fühlen kann, wenn man ohne weiteres einen andern Stand als seine geborne Vorstandschaft erkennt, in richtiger Weise Rechnung getragen würde. Vollends wird das manchem einleuchten, wenn wir hinzufügen, daß wir das Amt eines Bezirksschulinspektors freilich nicht nur dem geistlichen Amt überhaupt, sondern jedem andern Amt abgenommen und als ein besonderes Amt aufgestellt sehen möchten, da dieses Amt, wenn es richtig betrieben werden soll, so viel Zeit und Mühe in Anspruch nimmt, daß wir nicht denken können, wie es neben einem wirklichen Pfarramt ohne Schädigung der Hauptaufgabe und -Wirksamkeit desselben betrieben werden kann: es sei denn von ganz besonders dazu befähigten Männern auf ganz besonders leichten Stellen. Einem Stadtgeistlichen aber, der außer seiner gegenwärtig besonders schwerwiegenden Wirksamkeit an solch sozialen Mittelpunkten auch noch durch das Aufsichtsamt über die Geistlichkeit des Bezirks, als Dekan, weiter beschwert ist, dazu hin auch noch die Aufsicht über die Schulen des ganzen Bezirks zu übertragen halten wir für eine Versündigung ebenso an der Schule als an jener Gemeinde und Kirche: denn nach unserem Eindruck scheint es uns eine absolute Unmöglichkeit, daß alle zwei oder eigentlich drei Ämter zusammen wirklich so, wie es sich gebührt, getrieben werden können: die Erfahrung giebt uns Recht. Freilich kann man sagen, daß die bloße Schulaufsicht, auch über einen ganzen Bezirk, über ein Oberamt, ohne jedes weitere Nebenamt, doch auch einen Mann, vollends einen wissenschaftlich besonders tüchtigen, nicht genügend beschäftigte, indem das Hauptgeschäft, die Visitation, doch nur ein paar Monate in der einen Jahreshälfte in Anspruch nehme. Indessen läßt sich da leicht auf die einfachste Weise von der Welt abhelfen: denn wer sagt denn, daß immer nur ein Oberamt oder Dekanat auch ein Bezirksschulinspektorat bilden muß? Wie leicht lassen sich in unsrer Zeit zwei oder auch drei Oberämter zusammennehmen, da ja jetzt die Verkehrsleichtigkeit eine ganz andere ist als noch zu Anfang unseres Jahrhunderts! Daß eine solche Lostrennung der Bezirksschulaufsicht vom geistlichen Amt und Konstituierung als eigenes selbstständiges Amt allerdings ganz andere Kosten verursachen würde als jetzt, wo man einem Pfarrer oder Dekan mit 150 oder 250 Mk. (neben seinen Reisediäten) ein Amt auflädt, das mit seinen Schreibereien, Berichten u. s. w. nicht viel weniger Arbeit macht als ein anderes selbstständiges Amt, ist selbstverständlich, aber kein Schade. Denn für die Schule darf und kann auch unser Staat immer noch mehr thun. Und zu ungeheuerlich würde jener Mehraufwand auch nicht, ob man gleich

für beide Konfessionen zusammen kaum unter 100 000 Mk. wegkommen würde. Nur beiläufig möchten wir dabei zur Erwägung geben, ob denn auch diese Bezirksschulaufsicht notwendig immer konfessionell getrennt sein müßte? Daß es gegenwärtig nicht wohl anders geht, sehen wir wohl selbst: aber muß das immer so sein? Hat nicht der Staat ein viel weiteres Recht an die Schule? und muß, wenn damit Ernst gemacht wird, die allzu große kirchliche Beschränktheit nicht von selber fallen?

Somit sind, der Schule gegenüber, unsere Freiheitsgelüste bescheidener Art: indem wir, wenigstens fürs erste, nicht schlechthin unter allen Fällen, sondern nur principiell Pfarramt und Ortsschulinspektorat getrennt wünschen, in erster Linie im Interesse des Staats, damit dieser unter allen Umständen sein Recht wahren könne, in zweiter aber auch im Interesse unseres Stands, welches verlangt, daß der Pfarrer wenigstens nicht unter allen Umständen mit einem Amt beschwert sein müsse, das seine eigentliche Wirksamkeit in vielen Fällen beeinträchtigt. Übrigens ist unsere feste Überzeugung, daß auch, wenn uns die Ortsschulaufsicht ganz entzogen würde, unsere Autorität gegenüber der Jugend noch lange nicht in die Brüche ginge, sobald nur einmal mit unsern Forderungen im ersten Teil wirklich Ernst gemacht würde, daß wir nicht jeden Bengel als einen vollbürtigen evangelischen Christen ansehen müssen.

Wichtiger noch als diese mit der gegenwärtig viel verhandelten Schulaufsichtsfrage in Rede stehende Befreiung wäre uns die vorhin daneben genannte Erlösung des geistlichen Amts von einer andern fremden Funktion, die vom gemeinschaftlichen Amte. Diese Erlösung ist in der letzten Zeit weniger berührt und mehr nur vereinzelt gestreift als eigentlich ernstlich erörtert worden. Und doch ist diese Frage für unsern Stand noch ungleich brennender und wäre wert, mit aller Macht in unser Bewußtsein aufgenommen und daraus heraus zur Erledigung gebracht zu werden, noch ehe uns vollends diese Verbindung vollends so weit heruntergebracht hat, daß wir überhaupt nicht mehr fähig sind, gegen solchen Stachel zu löcken. Der Wahrheit und unsrer Erfahrung nach wissen wir keine Ehe, die von Hause aus so unnatürlich ist und in ihren Folgen so unglücklich wirkt als die im „gemeinschaftlichen Amt" zwischen Pfarramt und Schultheißenamt sanktionierte: eine Ehe, die seinerzeit berechtigt sein oder wenigstens minder unselig wirken mochte, so lange sie den Sinn hatte, daß der höher gebildete Teil, als welchen man da doch wohl den Pfarrer ansehen darf, mit seiner religiös-sittlichen Anschauung auch auf die bürgerlichen Verhältnisse, so vor allem in Armen-, aber auch in Polizeisachen, nicht ohne Einfluß sein sollte;

nun aber, nachdem das Verhältnis sich umgekehrt hat, nichts anderes bedeutet, als daß auch die ideale, religiös-sittliche Wirksamkeit des Pfarrers mehr oder weniger von dem guten Willen des realen Machtinhabers, des Schultheißen, abhängig gemacht ist. Denn es hat dieser infolge der zahllosen realen Fäden, welche die Gemeindeglieder an ihn binden und ihn als den eigentlichen Mittelsmann zwischen der Regierung und dem gemeinen Manne erscheinen lassen, in unserem Staat und zumal auf dem Lande einen Einfluß, mit dem nicht leicht der eines andern Amts auch nur annähernd verglichen werden kann. Nun aber kommt dazu, daß, so sehr jetzt das Verhältnis der ausschlaggebenden Entscheidung im gemeinschaftlichen Amt gegenüber früheren Zeiten umgekehrt sein mag — was sich u. a. auch in der Stellung ausspricht, die dem Schultheißenamt im neuesten Staatshandbuch eingeräumt ist — trotzdem das Verhältnis der beiderseitigen Bildung kein anderes gegenüber früher geworden ist. Man wird auch jetzt noch nicht sagen können, daß im allgemeinen der Schultheiß der gebildetere, der Pfarrer aber der ungebildetere Teil sei; sondern man erkennt auch jetzt noch wohl meist den Pfarrer als den gebildeteren an. Aber in einer merkwürdigen Weise: indem man nämlich bei gemeinschaftlichen Amtssachen in Bezug auf den geschäftlichen Einfluß dem Schultheißen, in Bezug auf die Verantwortlichkeit aber dem Pfarrer den Hauptteil zuerkennt. Wo es sich um die Verantwortung handelt, erinnert man sich auf einmal seiner höheren Bildung, die auch die Mängel der anderen Seite zudecken sollte. Dieselbe Bildung aber trägt Schuld, daß man dem Pfarrer so wenig als möglich Einfluß gewährt: er könnte ihn ja sonst wirklich in geistlicher Weise bemerklich machen, und das wäre ein Schade, den möglichst ferne zu halten man nicht vorsichtig genug sein kann. Giebt man somit der gebildeteren Seite möglichst wenig und der anderen möglichst viel Vollmacht, so denkt man, nach der richtigen Gerechtigkeit ausgleichend zu verfahren. Wer aber bei solcher Verteilung der gewinnende Teil ist und wer der verlierende, ist leicht zu ersehen: denn größere Bildung ist auf dem Lande ohnehin oft ein zweifelhafter Vorzug, indem ihre erste Folge die ist, daß man mißtrauischer gegen solche „Herren" ist; wird dann zudem solche Bildung staatlicherseits mehr mit Zurücksetzung als mit Vorzug gegenüber der ungebildeteren Seite bedacht, so macht es dieser natürlich ein doppeltes Vergnügen, den Gebildeteren, vollends wenn es ein Geistlicher ist, merken zu lassen, wie wenig man nach solcher Bildung fragt, und ist vollends ein besseres Wissen der unglücklichste Vorzug, den ein Pfarrer haben kann. Aus diesen Gründen ist jenes „gemeinschaftliche Amt", das sich mit seinem

„Zusammenwirken von weltlicher und geistlicher Obrigkeit“ und dgl. schönen Dingen aus der Ferne so herrlich ausnimmt, für viele Geistliche nicht bloß eine fortwährende Schule oder Demut — daran wird sich jeder Pfarrer gewöhnen müssen —, sondern eine immerwährende Kreuzigung, nicht so sehr der eigenen Persönlichkeit, als der geistlichen Wirksamkeit. Und darum sagen wir, nicht bloß im eigenen Namen, sondern wieder im Namen vieler, die mit uns unter diesem Kreuze seufzen: Nehmt uns dieses Amt, das in der Hauptsache für uns nur dazu da ist, daß wir für andrer Sünden und Versäumnisse büßen sollen, ohne Möglichkeit sie je anders zu machen! erspart uns diese Ehre, die nur dazu führt, von der einen Seite um unserer Bildung willen angefeindet, von der andern mit jener ungebildeteren Seite zusammengeworfen zu werden! laßt uns ganz und gar nur Pfarrer, nur Geistliche sein, nichts vom „gemeinschaftlichen Amte“, nichts von „erster Stimme“ in der Ortsarmenbehörde, wo wir doch nur meist ohnmächtige Zuschauer des erbarmungslosen Egoismus in der Armenfürsorge unsrer Gemeinden sein dürfen oder, wo wir protestieren, nur die ganze Gehässigkeit der in ihren materiellen Interessen gepackten Bevölkerung auf uns nehmen müssen! laßt uns gar nichts als die Fürsorge für das Geistliche zusammen mit einer wirklich geistlichen Vertretung unsrer evangelischen Kirchengemeinden: hernach wollen wir sehen, ob es uns nicht gelingt, die Leute wieder zum Bewußtsein des geistlichen Charakters unsres Amtes zu bringen und von da aus zu dem Bewußtsein, daß das Geistige immer noch eine Macht ist auch in unsrer Zeit, wenn man es nur geistig sein und rein geistlich, d. h. in der Freiheit, wirken läßt. So wie es jetzt ist, wird unser Amt immer wieder in der Hauptsache als eine Art Polizeianstalt, und erst noch als eine ohnmächtige, angesehen und begriffen. Und dazu trägt vor allem die Verbindung mit dem „gemeinschaftlichen Amte“ bei.

Auch um deßwillen, weil diese Verbindung uns nicht bloß thatsächlich zu einem Anhängsel des Schultheißenamts macht, sondern im Zusammenhang damit in eine unziemliche Botmäßigkeit gegenüber sonstigen weltlichen Behörden, vor allem gegenüber dem Oberamte, bringt. Nicht natürlich als ob wir nach „Immunität“ des Pfarramts nach mittelalterlich-katholischem Vorbild strebten Im Gegenteil: wir sind Bürger unseres Staats und wollen es sein; und in allem, was unsere bürgerliche Pflicht betrifft, dienen wir gerne unserem Vaterlande und stellen uns unter seine Regeln und Obrigkeiten. Aber in unserem geistlichen Amte wollen und sollen wir frei sein oder verlangen wenigstens als Geistliche beurteilt zu werden nach den für solche geltenden Grundsätzen. Das geschieht aber nicht, wenn

unter der Adresse des „Gemeinschaftlichen Amts“ der Pfarrer vom Oberamt in einer Weise behandelt wird, gegen die sich derselbe schon als gebildeter Mensch, geschweige als geistliches Amt zu wehren Ursache hat; noch viel weniger, wenn die oberamtliche Visitation ohne weiteres einen Teil unserer Aufgabe mit umfaßt und wir durch oberamtliche Ruggerichtsrezesse Rügen bekommen für Dinge, die wir möglicherweise gar nicht verschuldet haben, wegen deren wir uns auch nicht haben wehren können, da wir bei dem oberamtlichen Ruggericht offiziell gar nicht weiter beteiligt sind. Auch das dient nicht zur Erhöhung unserer Autorität, wenn das Schultheißenamt hernach an das Oberamt Berichte einsendet oder einzusenden hat über Dinge, die lediglich in unsere Competenz fallen, und mögen es auch sogenannte causae mixtae, wie Schulsachen, sein: unsere Bevölkerung pflegt da keine besonderen Unterschiede zu machen, sie sieht eben, daß der Geistliche, wenn auch gar nicht anwesend, bei der Prüfung der Gemeindeverwaltung durch das Oberamt mitvisitiert und je nachdem mitgerügt wird und denkt, daß das Pfarramt eben auch dem Oberamt unterstehe. So aber wird der Eindruck der evangelischen Freiheit des geistlichen Amts, auf den uns hier alles ankommt, untergraben; und um dieses Eindrucks willen würden wir es in der That schon als eine nicht gering zu schätzende Besserung empfinden, wenn wenigstens einmal nur auch klare und deutliche Bestimmungen über diese Verhältnisse, an denen es jetzt noch vielfach fehlt, getroffen würden und damit die mancherlei Verschiedenheiten in der Behandlung Seitens der verschiedenen Oberämter, die weder dem Ansehen des Staats noch des Oberamts, am wenigsten aber des Pfarramts, dienen, unmöglich gemacht würden. Zur Erreichung solchen Zieles beizutragen, sollen uns auch persönliche Erfahrungen wenig erfreulicher Art nicht gereuen. Auf diese wollen wir hier nicht weiter eingehen; dürfte auch unnötig sein, da in diesem Stück ja auch genug andere aus Erfahrung zu reden wissen und die Pfarramts-Registraturen diesen Abschnitt mit zahlreichen Belegen genug zu illustrieren vermöchten, wie merkwürdige Behandlung der Pfarrer sich manche Oberämter für gewöhnlich erlauben, um dann zu andrer Zeit, z. B. wenn Wahlen vor der Thüre stehen, denselben plötzlich einen Einfluß zuzumuten, der in umgekehrtem Verhältnis zu seiner Behandlung steht. Möchten doch die weltlichen Behörden immer mehr das eine anerkennen und beachten, daß wir Pfarrämter, d. h. geistliche Ämter, sind und uns nicht bloß in besonders kritischen Zeiten eine unbeanspruchte Wirkung zuschreiben oder aufladen, sondern jederzeit unsre geistige

Wirksamkeit befördern und hochhalten und uns sonst als gebildete Menschen behandeln. Mehr begehren wir nicht.

Damit sind wir von dem, was zur geschäftlichen Unabhängigkeit unseres Amts gehört, bereits hinübergeschritten zu dem, was wir als amtliche Unabhängigkeit desselben oder Freiheit von falschen, d. h. unsrem Amte fremden Behörden bezeichnet haben: und es ist hier bereits besprochen worden, was wir hinsichtlich der Unabhängigkeit von fremden weltlichen Behörden zu sagen hatten. Nun handelt es sich noch um die Unabhängigkeit unseres Amts von fremden, d. h. dem evangelischen Charakter nicht entsprechenden, geistlichen Behörden und darum, ob wir auch in dieser Beziehung, in Hinsicht auf die geistliche Regierung unseres Amts, noch Desiderien haben? Die Antwort darauf ist wieder: ja freilich, leider ja! Auch in Bezug auf die kirchliche Leitung und Regierung unseres geistlichen Amts finden wir noch wenig die evangelischen Grundsätze, die Grundsätze der evangelischen Freiheit, durchgeführt: und zwar weder auf der obersten Spitze noch auf der ersten Stufe unsres Kirchenregiments. Wie nach oben, in Beziehung auf die Gestaltung des obersten Kirchenregiments, die evangelischen Grundsätze wirken und was wir nach ihnen zu verlangen haben, wird im letzten Abschnitt noch zu besprechen sein; hier, für die evangelische Freiheit der Geistlichen und des geistlichen Amts kommt dagegen wesentlich in Betracht noch die erste Stufe des Kirchenregiments, die uns nächst vorgesetzte Behörde: das Dekanat: eine Behörde, die, wie schon Lechler bemerkt, von entscheidender Wichtigkeit für das ganze Leben der Kirche ist, eine Behörde, deren Gestaltung nach evangelischen Begriffen und Grundsätzen wir eben daher auch um so lauter und eindringlicher zu fordern das Recht haben. Wie wenig diesen Grundsätzen bei uns Genüge gethan wird, haben wir bereits im bisherigen angeregt, mittelbar, wo es sich um Besetzung der wichtigsten geistlichen Stellen, unmittelbar und deutlicher, wo es sich um die Examensfrage handelte. Besonders bei der Examensfrage wurde das Unrichtige unseres jetzigen Systems, Übertragung des Aufsichtsamts in der Kirche in erster Linie nach der Examensnote, besprochen. Hier nun haben wir die Sache nochmals vorzubringen, indem wir uns darüber besinnen, welches denn nun der richtige Maßstab für die Gestaltung dieses Aufsichtsamts wäre? Und die Antwort ist kurz wieder: kein anderer als der Grundsatz der evangelischen Freiheit; d. h. auf deutsch und ins Praktische übersetzt: nicht Ernennung durch Konsistorien, vollends nicht nach jugendlichen Examenszeugnissen, sondern Wahl durch Berufs-

und Amtsgenossen, durch Pfarrer, das ist die einzig legitime evangelische Weise, ein Dekan zu werden.

Eine solche Behauptung ist zu begründen: warum denn! warum soll Wahl und zwar Wahl durch die Geistlichkeit des Bezirks das einzig richtige evangelische Dekanatssystem sein? Zur Beantwortung dessen fragen wir, nachdem wir bei jener früheren Besprechung [1]) bereits auf die richtige evangelische Vorbereitung zu solcher „Größe" hingewiesen haben, hier vor allem noch: was ist denn die Hauptsache an diesem Beruf, dem Dekanatamt? Ist es etwa die Beaufsichtigung der Geistlichen und Pfarrämter, also das, was die Bezeichnung „Superintendent" anzudeuten scheint? Gewiß nicht, nach evangelischen Grundsätzen wenigstens gewiß nicht. Denn nach dem richtigen evangelischen Grundsatz steht der Pfarrer unter einer andern Aufsicht, die viel wirkungsvoller und ihrer Natur nach fühlbarer ist, nämlich — um von der innerlichen göttlichen Aufsicht hier zu schweigen — unter der Aufsicht der Gemeinde, seiner anvertrauten Herde selbst, der er mit Wort und Wandel als Vorbild zu dienen hat und die nun eben in ihrem Rechte ist, wenn sie darauf sieht, daß sie an ihm ein solches Vorbild auch wirklich habe. Das ist die eigentlich evangelische Aufsicht über den Geistlichen und sie wird in vielen Gemeinden unseres Landes und eben Seitens der religiös angefaßten, „erweckten" Glieder geübt in einer Weise, die nicht immer dem Geistlichen angenehm ist, oft auch, wegen der Einseitigkeit und Beschränktheit des Standpunkts, den auch jene „erweckten" Glieder oft einnehmen und durch den sie sich als „Schwache" am Geist (Röm. 15, 1) zeigen — obgleich sie oft der gegenteiligen Meinung sind — von dem Geistlichen als eine unwürdige und unberechtigte Bevormundung empfunden wird. Aber gerade weil von dieser Seite her genügend Kontrole über seine Amts- und Lebensführung stattfindet, eine Kontrole, die nicht bloß von zwei Augen, sondern von hundert und aber hundert Augen auf allen Seiten geübt wird, und weil diese Kontrole oft einseitig und unverständig ist: so bedarf er nach der andern Seite, nach oben von Seiten seines eigenen Stands nicht zunächst einer abermaligen Kontrole und Beaufsichtigung — sonst gerät er zwischen zwei Feuer und das ist für jeden, der leben und kämpfen und etwas wirken und nicht bloß „sich ducken" will, zu viel — sondern was er bedarf, dringend bedarf, das ist Schutz, Vertretung auch seines eigenen Standpunkts als Geistlicher, Theolog und

---

1) Vgl. p. 114.

Pfarrer gegenüber seiner Gemeinde und dem großen Publikum, und das und nichts anderes soll zunächst und in erster Linie der „Dekan“ [1]), d. h. der „Zehner“, der geistliche Bezirksvorstand sein: eine erste Berufungsinstanz, an die sich der Pfarrer unter Umständen von dem einseitigen und beschränkten Urteil seines ersten Gerichtshofs, des Gemeindeurteils, wenden kann. Natürlich aber muß er, soll er so den geistlichen Stand des Bezirks als Haupt desselben nach außen vertreten, auch das Recht haben, diesen zu leiten, muß, soll er eine Berufungsinstanz sein, Einsicht haben in die Verhältnisse eines jeden Pfarramts und einer jeden Gemeinde, muß aus diesem Grunde sowohl fortwährend kontrolieren, als von Zeit zu Zeit besonders visitieren und inspicieren. Dessen weigern wir uns auch durchaus nicht, sondern im Gegenteil, der richtige Pfarrer wird froh sein an jeder rechten „Visitation“, die ihm Gelegenheit giebt, ein Zeugnis über sich und seine Gemeinde aus zuständigem Munde zu erhalten. Nur sollte dann auch solche Visitation in wirklich evangelisch-würdiger Weise geschehen, d. h. nach dem Grundsatz männlich-christlicher Offenheit, nicht in jesuitisch-inquisitorischer Heimlichkeit, wie jetzt geschieht. Oder ist es ein männlich-christliches oder ein inquisitorisch-jesuitisches Verfahren, wenn der, welcher visitiert, der Dekan, die Vertreter der Gemeinde Mann für Mann einzeln auf ein Zimmer kommen läßt, sie befrägt, ob sie nichts gegen den Geistlichen vorzubringen haben, auf diese Weise, durch die Heimlichkeit, auch den allerniedrigsten Verleumdungen Thür und Thor giebt; der aber, welcher visitiert wird und dem doch aufs höchste daran gelegen sein muß, das Urteil seiner Gemeinde inne zu werden, wo möglich von all dem, wenn es nicht gerade eine besondere Anklage gegen ihn ist, kein Sterbenswörtlein erfährt, sondern der Dekan mit wichtiger Miene es in seine Mappe verschließt, darnach sein Zeugnis über die Amtsführung des Geistlichen bildet und dieses allerhöchsten Orts, der Oberkirchenbehörde, einsendet! Und da steht der arme Pfarrer, weiß nicht, ist das, was er all die Jahre über gearbeitet und geschafft hat, des Lobs oder Tadels würdig erfunden worden, sondern muß eben warten, bis er etwa bei seiner nächsten Meldung um eine andere Stelle herausmerkt, ob er empfohlen oder nicht empfohlen worden ist. Kann man sich

1) Gewiß ist es auch wieder nicht zufällig, daß schon in der Titulatur jener ältere Stamm „Superintendent“ in neuester Zeit immer mehr vor dem „Dekan“ zurückgetreten ist. Sollte darin nicht dem Zug der Zeit entsprechend eine Andeutung von dem steigenden Bewußtsein liegen, daß es sich in unsrer Kirche immer weniger um „Aufsicht“ als um „Vertretung“ handelt?

wundern, wenn ein solches Institut, statt wie es sollte, seinen Träger zum Vertrauten der Bezirksgeistlichkeit zu machen, statt dessen vielmehr recht eigentlich zur Mißtrauensperson unter den Pfarrern macht? Wie jeder sich überzeugen kann, wenn er nur den nächsten besten Pfarrkranz besucht. Da findet er vielleicht eine Anzahl Geistlicher in lebendigem Gespräch und Austausch ihrer Amtserfahrungen eifrig die Interessen der evangelischen Kirche hin und her erörtern; und dem Laien mag es eine Freude sein, von der Freiheit und Selbstständigkeit des Urteils, die einem evangelischen Munde wohl anstehen, doppelt aber dem geistlichen, sich zu überzeugen. Plötzlich geht die Thüre auf und herein tritt — der Dekan: wie da mit einem Male auch die eifrigste Unterhaltung verstummt! auch der beredteste Mund sich schließt, schon weil er wohl weiß, jetzt doch keine ernstliche Aufmerksamkeit mehr zu finden! andächtige Stille herrscht und alle wie gebannt an dem einen Munde hängen, dessen Mitteilungen sie als Offenbarungen über ihr eigenes künftiges Wohl und Weh, Beförderung oder Nichtbeförderung, mit scheuer Zurückhaltung entgegennehmen! Ist das die Wirkung, die sonst das Erscheinen des Vertrauensmanns in einer Standesgesellschaft hervorzurufen pflegt? und kann es eigentlich einem Dekan selbst wohl sein in einer Versammlung, die durch sein Erscheinen nicht vermehrtes Leben, sondern erhöhtes ödes Schweigen erfährt? Es ist nicht überall so, zur Ehre unseres Standes und auch der Dekane sei es gesagt: es ist, Gott Lob! nicht überall so! Daran ist aber allemal nicht ein anderes System schuldig, sondern auf der einen Seite die Furchtlosigkeit — oder heißt man das Taktlosigkeit? — der — oder sagen wir besser: einzelner — Pfarrer, die wagen, auch da noch ihre Meinung zu äußern, nachdem die entgegenstehende bereits als die Anschauung des Dekanats ist kundgegeben worden; und auf der andern Seite allerdings auch die Persönlichkeit mancher — ja wir dürfen sagen: vieler — Dekane, die durch ihren persönlichen Charakter wieder mit dem aussöhnen, was das System verschuldet oder sonst verschulden würde. An solchen Ausnahmen ist aber also dann nicht das System Schuld, sondern, daß wir's kurz sagen, die schwäbische Gemütlichkeit und Gutmütigkeit: die ist so groß, daß sie auch das schlechteste System oft erträglich machen würde. Oft, aber nicht immer: und dann wird auch unter uns Schwaben die Sache nicht bloß im höchsten Grad „ungemütlich“, sondern einfach unwürdig, evangelischer Männer und vollends evangelischer Geistlicher durchaus unwürdig. Und man begreift es, wie unsre letzte Landessynode im Hinblick auf solche Vorkomm-

nisse dazu kommen konnte, den Dekanen, diesen Säulen unserer Kirche, ein solches Mißtrauensvotum zu erteilen, wie dies in dem Beschluß, der künftig die Dekane innerhalb ihrer Diözesen von der Wählbarkeit zur Synode ausschließt, zu erblicken ist: ein Beschluß, der auf der einen Seite ebenso von dem richtigen Takt jener Synode als auf der andern von der unrichtigen Gestaltung unseres Dekanatssystems zeugt.

Denn eigentlich kann das doch nicht richtig sein, daß diejenigen, bei denen schon von Amtswegen am meisten Einsicht in die Bedürfnisse und Angelegenheiten eines Bezirks vorhanden ist, von der Vertretung desselben extra ausgeschlossen sein sollen. Es ist aber richtig und nur richtig, wenn man von dem Standpunkte ausgeht, von dem die Synode allerdings ja auch ausgegangen ist, daß die Dekane nicht die Vertrauensmänner ihrer Geistlichkeit eo ipso sind. Das sollten sie aber sein und ich meine, ein Dekan müßte ein schlechtes Gewissen haben, wenn er nicht dieses Bewußtsein haben darf, sondern sich mit dem des „Vorgesetzten" zufrieden geben wollte. Darum läge es im Interesse der Dekane selbst, jedenfalls aller derer, denen das Wohl und die Ehre ihrer evangelischen Kirche über das eigene Wohl und die eigene Ehre gehen, daß sie mit uns energisch auf Änderung dieses ganzen Systems bedacht wären und uns hälfen, an Stelle der Dekanatsernennung die Dekanatswahl durchzusetzen. Allen denen, die in einem solchen Systemwechsel eine grundstürzende Neuerung unsrer Kirche sehen, sei es zum Troste gesagt: wir werden nicht die Schlechtesten, Unwürdigsten, auch nicht Jüngsten, sondern nur die Besten, Würdigsten und Tüchtigsten unter uns dazu wählen, diejenigen, von denen wir überzeugt sind, daß sie ebenso gegenüber den Gemeinden, als gegenüber den weltlichen Behörden als gegenüber den Pfarrern selbst unsern Stand aufs beste vertreten. Wir sind auch überzeugt, daß in den meisten Fällen durch Dekanatswahl praktisch dasselbe Ergebnis herauskommen würde wie jetzt durch Ernennung, daß die meisten der jetzigen Dekane zu diesem Amt auch durch das Vertrauen ihrer Kollegen berufen worden wären, zu dem sie jetzt durch landesherrliche Ernennung, d. h. consistorialiter, berufen worden sind. Aber nicht in allen Fällen und nicht alle. Ob das aber ein Schade wäre, das eben bezweifeln wir.

Jedenfalls sind wir gewiß, daß eine Wahl der Dekane den dreifachen Vorzug hätte: 1) wäre dann erst der Dekan das, was er von Hause aus sein soll, der Vertreter der Bezirksgeistlichkeit. Von

einem Vertreter aber verlangt man überall, daß er der Vertrauensmann sei; und das Vertrauen muß ausdrücklich kundgegeben werden von denen, deren Vertrauensmann einer sein soll, also durch Wahl. Selbstverständlich braucht man, wenn solches Vertrauen durch Wahl einmal kundgegeben worden ist, dann nicht immer wieder neuer Wahlen zur Synode und dgl., sondern der Dekan wäre eben damit der berufene geistliche Vertreter der Diöcese. Ja auch, wie Lechler will, ihm ohne weiteres die Diöcesanvereins-Vorstandschaft, die jetzt leicht ein gewisses zweispältiges Element und Gegengewicht gegen das Dekanat hereinbringt, zu übertragen, würden wir, wenn nur der Dekan überhaupt gewählt wird, keinerlei Bedenken tragen. 2) Würde ein solcher Vertrauensmann eine ganz andere Geltung — um nicht das fremde Wort „Autorität" zu gebrauchen, welches wir hier weder dem Sinn noch Laut nach brauchen — besitzen auch gegenüber den Pfarrern selbst, wir meinen solchen, die sich etwas zu Schulden kommen lassen und eine Rüge und Zurechtweisung verdienen, schon im Standesinteresse. Jetzt darf einer alles Mögliche thun, auch was dem geistlichen Stand nicht zur Ehre gereicht: der Dekan wird sich hüten, einzugreifen, schon weil er sich sagen muß, daß in sehr vielen Fällen alsbald gegen ihn und für den Schuldigen Partei ergriffen würde eben deßhalb, weil die Geistlichen den Dekan nicht als ihren Vertreter anzusehen pflegen, ein Eingreifen einer andern Behörde in ihre eigenen Standesangelegenheiten aber zurückzuweisen mit Recht sich für berechtigt halten. In Folge dessen haben wir wieder eigentlich gar keine Standesvertretung, welche Vergehungen gegen den Stand zu rügen das Recht und den Beruf hätte. Würde der Dekan gewählt, so würde auch nach dieser Richtung hin das alsbald anders: dann käme ihm eine Seitens der Geistlichen selbst übertragene Aufsicht über den Stand zu, er hätte das Recht und die Pflicht, als den Interessenten des geistlichen Stands sich anzusehen und so unnachsichtig gegen diejenigen vorzugehen, welche das Interesse des Standes, das geistliche Ansehen, welches eben für den geistlichen Stand so wichtig ist, schädigen und verletzen. Natürlich würde es sich empfehlen, daß er bei besonderen Fällen nicht allein vorginge, sondern daß ihm etliche weitere Kollegen, etwa zwei — wobei wir am einfachsten an die geistlichen Diöcesanausschußmitglieder denken — zur Seite stünden und so ein eigentliches Ehrengericht zu Stande käme. Solche Ehren- und Standesgerichte scheinen uns überall von besonderem Wert, weil in ihnen sich das Berufsinteresse, dieser mächtige, in unserm öffentlichen Leben zum Teil noch viel zu wenig gewürdigte Faktor, und die Rücksicht auf die Manneswürde am

besten sich zu verbinden pflegen. Und das kann eben der geistliche Stand auch brauchen. Fälle, wo ein solches geistliches Ehrengericht am Platze gewesen wäre, sind uns leider schon genügend begegnet. 3) Ein dritter Vorteil solcher freien Dekanatswahl wäre endlich, daß dann dieses Amt nicht notwendig mit dem hauptsächlichsten, d. h. meist auch arbeitsvollsten Stadtpfarramt des Bezirks verbunden sein müßte wie jetzt, wo unter einem Dekan ein Mann verstanden wird, der eigentlich alle Fähigkeiten, die nur dem Geistlichen, und fast auch einem Nichtgeistlichen, zukommen können, in sich vereinigt: 1. die Fähigkeit des Regierens, die Kybernetik, nach dem richtigen evangelischen Sinn die geistliche Vertretung und Leitung des Bezirks nach innen und außen; 2. der Verwaltung, d. h. meist nicht bloß die Übersicht über das umfangreiche Vermögen einer oder mehrerer städtischen Gemeinden, sondern auch in der Hauptsache wieder des ganzen Bezirks; wozu ferner gehört die Übersicht über alle die frommen kirchlichen Stiftungen und Anstalten, die in dem Bezirk sich finden oder mit demselben in Beziehung stehen; 3. besondere wissenschaftliche oder theologische Bildung, durch die je nach dem gegenwärtigen System die Dekane ganz besonders über ihre Pfarrer hervorragen sollen und nach der Meinung vieler, an welcher aber einige Zweifel zu hegen doch wohl erlaubt sein wird, auch hervorragen; und 4. endlich eine hervorragende rednerische Begabung, welche für das Hauptpredigtamt in dem Mittelpunkt, der Hauptstadt des Bezirks, in unsern Tagen ganz besonders wichtig ist, wo es gilt, mit zündender und packender Beredsamkeit ein durch sonstige Redner ziemlich verwöhntes und der Kirche so wie so immer gleichgiltiger gegenüberstehendes Publikum beim evangelischen Standpunkt festzuhalten oder für denselben wieder neu zu gewinnen: das sind 4 Haupteigenschaften, die jede wieder eine besondere Gabe, z. B. Nr. 4 meist schon eine besondere Stimme, verlangen, so sehr, daß sich alle 4 oder auch nur 3 davon, insbesondere die Vereinigung von Nr. 2, 3 und 4 nicht meistens, sondern im Gegenteil sehr selten in einer Person vorfinden, wie sich jeder wieder, der will und das Zeug dazu hat, jederzeit und leicht überzeugen kann. Darum thut es Not, daß man auch hier scheide: jeder Gabe ihren Platz, nicht einem Platz alle Gaben, weil diese da sein müssen, aber nicht gegeben werden können. Also lasse man auch über jede Gabe diejenigen urteilen, die zuständig sind: ob einer zum Prediger hier oder dort tauge, die Gemeinde; ob einer wissenschaftlich hervorragt, die Universitäten; ob einer ein besonderes Verwaltungstalent,

besitzt, je nachdem kirchliche oder weltliche Behörden; ob einer endlich zum Dekan, zum Vertreter der Geistlichkeit paßt, die Geistlichen des Bezirks, die Pfarrer. Das Letzte ist hier das Wichtigste: denn es hängt gerade in der geistigen Wirksamkeit so viel an dem Zusammenwirken der Nächstbeteiligten, daß es für die evangelische Kirche, nicht bloß die Geistlichkeit, eine Lebensfrage ist, ob sie von ihren Vertretern, die zugleich ihre Vorgesetzten sind, Förderung oder Lähmung ihrer eigenen Bestrebungen erfährt. Natürlich wird eine evangelische Geistlichkeit, wenn sie ihren Dekan selbst wählen darf, nur solche wählen, von denen sie Förderung erwartet. Das ist aber gewiß auch weder unbillig noch haben wir je gehört, daß da, wo solche Dekanatswahl stattfindet, z. B. in Hessen, sonderliche Enttäuschungen erlebt worden wären noch irgendwo ein solch lähmender Gegensatz bestände zwischen Geistlichkeit einer- und Dekanat andrerseits, wie es bei uns hin und her vorkommt. Natürlich wird ja auch nachher nicht überall das Ideal seine Verwirklichung finden; eine absolute Bürgschaft, daß immer nur die Fähigsten und Tüchtigsten Dekane sein werden, wird es auch nachher nicht geben: aber doch die, daß es die Vertreter der Mehrheit der Bezirksgeistlichkeit sein werden. Und darin liegt schon eine Bürgschaft, denn die Pfarrer haben ja auch Augen und gerade durch das vorhergehende kollegiale Zusammenleben und Zusammenwirken auch ein Urteil, das in den meisten Fällen schärfer treffen dürfte als das einer fernen eben aus Papieren schöpfenden Oberbehörde. Vor allem liegt darin aber wieder auch die Bürgschaft, die nach jenem früher [1]) erwähnten Grundsatz für den evangelischen Standpunkt von ganz besonderem Werte ist: daß nicht die Hochmütigsten und Eingebildetsten und Ehrgeizigsten, sondern diejenigen, welche für ihre Person die Demütigsten und Selbstlosesten, für die evangelische Sache aber die Thatkräftigsten und Eifrigsten sind, künftig zu jenem Ehrenamt werden erhoben werden. Wenn aber je auch hin und her eine Bezirksgeistlichkeit sich enttäuscht sehen und ihre Erwartungen hinsichtlich der Tüchtigkeit des Gewählten nicht in Erfüllung gehen sollten: nun so muß ja diese Wahl nicht für ewig gelten. Denn das ist allerdings unsre Meinung, daß, wo irgendwo das Recht einer Wahl anerkannt ist, eben darin auch das Recht zu einer Wiederwahl oder Nichtwiederwahl liegt; daß es sinnwidrig ist, lebenslängliche Vertreter irgendwo zu wählen, indem ja ebenso die Wählenden als die Gewählten mit der Zeit sich ändern, aber nicht immer nach derselben Richtung. Nur

---

1) Vgl. p. 114, und p. 136.

dafür muß Vorkehr getroffen werden, daß nicht die Zeiträume gar zu kurz seien, indem es sonst nicht möglich ist, in ein Amt genügend hineinzuwachsen und es nach der Würde des Amts unabhängig zu führen. In unserem Fall dürfte eine 10jährige Dekanatsperiode etwa das Richtige sein: insofern nach 10 Jahren meist das Angesicht einer Diöcesangeistlichkeit wieder ein so wesentlich anderes ist, daß schon aus diesem Gesichtspunkt die Neuwahl eines Vertreters angezeigt scheint, bei welcher aber natürlich der bisherige Dekan wiedergewählt werden darf, falls er noch Vertrauensmann ist und falls er selber will. Denn das ist ja auch eine Möglichkeit, schon weil einer oft nicht ewig an einem und demselben Platz bleiben, sondern sich und sein Amt durch neue Verhältnisse, neue Menschen und Gegenden auch wieder auffrischen will. Also um beider Seiten willen wäre eine solche bestimmte Periode notwendige Konsequenz der Wahl. Daß ein in seinem Amt bewährter Dekan gewiß aber immer wieder aufs neue gewählt und daß man froh sein würde, ihn wieder wählen zu können, darf als gewiß in Aussicht genommen werden: natürlich aber eben, so lange er noch wirklich die Kraft dazu hat. Denn daß ein solches Amt eine Kraft erfordert und zwar eine bedeutende, mit den Jahren doch auch versiegende, ist zwar wieder selbstverständlich, aber darum der besondern Betonung nicht unwert, insofern wir damit sagen wollen, daß manche Kraft in einem Pfarramt sich noch länger halten könnte, die zu einem Dekanat nicht mehr ausreichen will. Auch in dieser Hinsicht würde durch Wahlperioden von selbst für die nötige Auffrischung gesorgt.

Man wird sagen, durch all das gehe ein gewisser demokratischer Zug. Das ist richtig, aber es ist kein anderer, als der durch das ganze Evangelium hindurchgeht und vollends allerdings durch unsere heutige Zeit. Dies sind uns auch die beiden Hauptinstanzen, die uns den Sieg verbürgen, und wir freuen uns, daß auch Lechler diese beiden, wenn auch nicht gerade für diesen Punkt, in seinen öfters citierten „brennenden Fragen" anerkannt hat. Die altchristliche Gemeindeverfassung zunächst baut sich auf dem Recht der Gemeinde auf; die Bischöfe aber, die Leiter der größeren Gemeinden und des sich an sie anschließenden Bezirks, sehen wir durch die Geistlichkeit gewählt unter Zustimmung des Volks. Wenn wir es also auch so haben wollen, so fordern wir nichts Unchristliches, sondern etwas Alt- und Ächtchristliches. Letzteres, das Ächtchristliche, ist uns wichtiger noch als das Altchristliche: denn die Hauptsache ist, daß das Recht der evangelischen Persönlichkeit, in Freiheit, d. h. nach dem eigenen Gewissen ihre geistlichen Angelegenheiten zu besorgen, im geist-

lichen Amt kulminieren muß, weil dieses ja den Beruf hat, die andern zu solcher Freiheit zu erziehen. Wie aber soll es die andern dazu erziehen, wenn es selbst der Freiheit noch nicht fähig ist, noch nicht im Stande, seine geistlichen Angelegenheiten selbst zu entscheiden, sondern sich auch hierin von einer Art Vormundschaftsbehörde führen und leiten lassen muß?

Leiten lassen muß äußerlich und leiten lassen muß innerlich? Denn nun haben wir noch das Letzte zu besprechen, was zur evangelischen Freiheit des geistlichen Amts gehört, die Unabhängigkeit von falschen innerlichen Fesseln, womit dieses Amt beschwert werden kann und in Wirklichkeit auch unter uns noch beschwert wird: Fesseln, die darum um so mehr ins Gewicht fallen, je wichtiger es eben für den evangelischen Geistlichen ist, daß er, ob auch äußerlich mit allen möglichen Rücksichten beschwert, doch innerlich um so unbedingter keine andere Rücksicht kenne, als die inwendigste eigentlich evangelische Rücksicht, eben sein evangelisch freies Gewissen, d. h. für einen evangelischen Theologen: sein evangelisch freies theologisches Gewissen. Dieses Gewissen ist aber erst dann ein recht evangelisch-freies, wenn es an nichts gebunden ist als eben an das Evangelium, soweit und wie es sich im Gewissen geltend macht. Ist nun dies eigentlich schon für einen jeden evangelischen Christen die einzige Richtschnur, wie viel mehr muß das gelten für das Amt, das eben zu solchen evangelisch-freien Männern heranzuziehen den Beruf hat und zwar eben durch jene Richtschnur? Daher ist es selbstverständlich, daß das evangelische Pfarramt überall auf das Evangelium gegründet sein und im Evangelium, in dessen lebendiger, d. h. geistig-freier Verkündigung seine Wurzel und seinen Beruf haben muß; daß dem Geistlichen keine andere Verpflichtung auferlegt werden kann als eben auf das Evangelium, d. h. darauf, daß er dieses nach bestem Wissen und Gewissen verkündige, sich von ihm nicht nur in seiner Predigt, sondern in seinem ganzen Amt und dessen Führung bestimmen lasse. Gott sei Dank! sind diese Grundsätze wenigstens im allgemeinen und auch theoretisch wirklich bei uns noch vorhanden und giltig: ein Zeugnis, daß unsere evangelische Kirche und auch unsere evangelische Staatskirche an ihrem innersten Grunde doch allezeit noch festhalten will, ein Trost auch vor allem für den Theologen, der allein in der strikten und konsequenten Durchführung des Evangeliums, d. h. seines Geistes und seines inwendigsten Grundes das Heil unserer Kirche und unserer Zeit sieht. Nur sollte jener Grundsatz, daß das Evangelium allein und aber auch dieses in Freiheit, d. h. gewissensmäßig von dem

evangelischen Pfarramt verkündigt werden darf, noch gründlicher und konsequenter unter uns durchgeführt werden. Und in zweierlei Hinsicht geschieht das noch nicht:

1) Durch die Bindung des Geistlichen bei der spezifischen und hauptsächlichsten Verkündigung des Evangeliums in der sonntäglichen Predigt an bestimmte, ein für allemal für die einzelnen Sonntage festgesetzte Abschnitte, den sogenannten Perikopenzwang. Auch darüber ist ja freilich schon unendlich viel geschrieben, geredet und verhandelt worden und wir wollen den Umfang dieser Erörterungen nicht weiter, als Not thut, vermehren. Not aber thut es, immer wieder darauf hinzuweisen, ein wie merkwürdiges Zeugnis sich eine evangelische Kirche ausstellt, die in der Erlaubnis der freien Textwahl — und wär' es auch nur wenigstens im Wechsel mit den festgesetzten Perikopen — eine Gefahr für den Bestand der Kirche, einer evangelischen Kirche zu erblicken vermag! Denn dies ist doch eigentlich das einzige Argument, welches gegen solche Freigebung, die im Interesse einer lebendigen und allseitigen, nicht bloß stereotyp dasselbe immer wiederholenden, Verkündigung des Evangeliums im höchsten Grad geboten wäre, von Seiten der Gegner ins Feld geführt wird und welches thatsächlich solche Freigebung verhindert: die Furcht vor der Subjektivität, d. h. davor, daß jeder Prediger — oder vielmehr nur manche, denn eine große Zahl würde sich ja wohl immer an die Perikopen halten nach dem, für viele die höchste Weisheit enthaltenden Worte: Textwahl = Textqual — dann eben gerade das immer wieder mit Vorliebe treiben würde, was ihm besonders wichtig und die Hauptsache im Evangelium zu sein scheint. Als ob das zu verhüten und nicht vielmehr in jeder evangelischen Kirche, die diesen Namen verdienen will, mit aller Macht zu erstreben wäre, daß der Prediger nichts sagt, als was er glaubt und denkt und für die Hauptsache und darum für notwendig hält, daß es gesagt werden muß! Und als ob nicht auch bei unserem jetzigen Perikopenzwang jeder auf das, was ihm die Hauptsache ist, hinauskommen könnte, nur daß es jetzt oft genug nicht „textgemäß", d. h. dem Sinn des ganzen Textes entsprechend, sondern höchstens „wortgemäß" oder „buchstabengemäß" geschieht, indem da irgend ein Satz oder Wort herausgegriffen wird und wäre es auch das nebensächlichste und abseits liegendste, als da ist z. B. über Matth. 9, 18—26 (am 24. S. n. Trin.): „Das Mägdlein schläft" und dgl. und noch Nebensächlicheres. Denn es steht dies Thema immer noch himmelhoch über vielen andern, zu denen auch schon berühmte Pre-

diger gegriffen haben im Bedürfnis nach Abwechslung unter dem Druck des Perikopenzwangs, um zu schweigen von jenen Themen, die der Rationalismus nicht trotz, sondern wegen des Perikopenzwangs zum Teil zu Tage gefördert hat. Und ist es nicht ebenso sehr im Interesse der Gemeinde gelegen, immer nur ein wirkliches aus dem Herzen kommendes Zeugnis in der Predigt zu hören, als im Interesse des Predigers, sich selbst durch immer neues Nachdenken über den richtigen von der Zeit und den Bedürfnissen seiner Gemeinde geforderten Text immer tiefer in das Wort Gottes selbst zu vertiefen und dasselbe in seinem ganzen für jede Lebenslage und für jeden Menschen das Richtige bietenden Reichtum kennen zu lernen? Um zu schweigen davon, wie wünschenswert es für das Verständnis des göttlichen Worts bei Prediger wie Zuhörern wäre, wenn derselbe nicht immer nur aus dem Zusammenhange herausgerissene Perikopen-„Umschnitte", sondern darunter hinein auch einmal ein ganzes Buch, ein Evangelium oder eine Epistel, die Apostelgeschichte nicht zu vergessen, fortlaufend behandeln dürfte! Und, wenn man nur sagen könnte, daß unser Perikopensystem so, wie es uns in seinen beiden Jahrgängen vorliegt, als eine annähernd vollständige Sammlung der wichtigsten neutestamentlichen Texte angesehen werden könne! Aber wie wenig das zutrifft, wie vielmehr auch in dieser Auswahl nur ein Zeugnis von dem, was vom Evangelium bis jetzt in das Bewußtsein der Kirche getreten ist und was nicht, zu erblicken ist, davon nur ein Beispiel: warum fehlt das für die Frage der evangelischen Kirchenzucht so bedeutsame Stück Matth. 18, 15—17 und das als Illustration dazu, wie ernst man es in der Urgemeinde in dieser Hinsicht überhaupt hielt, noch bedeutsamere Apg. 5, 1—11 in unsern Perikopen gänzlich? Antwort: weil der Kirche im Großen die Erkenntnis von der Notwendigkeit wahrhaft evangelischer Kirchenzucht, vor allem auch gegenüber Lüge und Betrug, längst abhanden gekommen ist. Solche Versäumnisse zum Bewußtsein zu bringen wüßten wir keinen besseren Weg als eben: Freigebung der Predigttexte. Dadurch bekäme der einzelne Geistliche einen Antrieb wenigstens einmal zu versuchen, das Wort Gottes für seine Gemeinde zu erschöpfen, und so erst würden er und sie es in seiner ungeahnten Fülle kennen lernen. Vor der Gefahr aber, die als einzige wirklich in Betracht kommende genannt werden kann: daß es in manchen Lebenslagen für den Prediger selbst doch nicht wenig Schutz gegenüber sich und andern sei, wenn man ihm in keiner Weise Vorwürfe über seine eigene Absicht oder Wahl machen könne, kann sich ja jeder selbst jederzeit behüten, sobald nur eben wirklich die Perikopen „freigegeben" d. h. es

jedem Pfarrer anheimgegeben wird, ob und wann er über diese predigen will und wann nicht? dann darf er, wo ein besonderes Bedenken gegen eigene Wahl vorliegt, sich ja nur an die kirchlich anerkannte Perikope halten, um ein ander Mal, wo es unbedenklich ist, nach seiner Freiheit zu handeln. Hauptsache aber ist immer: daß die Gemeinden und vollends der Prediger bei solcher Freiheit ganz gewiß nicht weniger in das Verständnis des Evangeliums und zwar des ganzen und vollen Evangeliums eingeführt würden, schon damit, daß die alte Gewohnheit, die in Wirklichkeit immer mehr wie ein alter Schlendrian wirkt, durchbrochen und nur auch ein wenig mehr Interesse, wirkliches Fragen nach dem Evangelium und was wohl heute wieder aus dem Evangelium geboten werde, geweckt würde. Also auch hier weg mit der falschen Furcht vor der „Subjektivität", d. h. auf deutsch übersetzt, vor der Freiheit, dem eigenen Leben derer, die das Evangelium verkündigen! Als ob das die größte Gefahr für unsere Kirche wäre, daß etwas mehr Leben, was doch immer in „eigenem" Leben besteht, in sie hineinkommt, und nicht vielmehr die, daß wir zuletzt vor und über lauter „objektiven", Jahrhunderte alten Normen immer mehr sanft und selig einschlafen und dann auch als Schlafende behandelt und übergangen werden! Lassen wir die „objektiv" festen Normen über das Wort Gottes dem Katholicismus, dem sie von Hause aus gehören! Wir aber wollen nichts als das Wort Gottes und zwar eben als das freie Gotteswort in aller seiner Herrlichkeit und Kraft, wie es sich an den einzelnen und eigenen Gewissen bewährt, nicht wie es Luther ausgelegt hat, sondern wie es unser eigenes Gewissen zwingt, und unter diesem Zeichen allein wollen und werden wir als ächte Söhne der Reformation und Kinder des Evangeliums siegen! Hand in Hand mit unsern reformierten Mitbrüdern, die auch hierin, wie in so manch andrer Beziehung, den Grundgedanken der Reformation, die alleinige Geltung des Gottesworts, und zwar nach dem Gewissen, treuer und völliger durchgeführt haben als es in der lutherischen Kirche geschehen ist.

2) Dieser Grundsatz: „Gottes Wort allein", sollte aber auch noch in einer andern Hinsicht mehr durchgeführt werden, nicht bloß in der Predigt, sondern auch im Unterricht, d. h. dem Jugendunterricht. Wie? das haben wir vom Standpunkt der evangelischen Jugenderziehung schon im ersten Teile besprochen. Hier haben wir uns nur noch als Theologen über die Rolle zu beschweren, welche unsere Symbole, unsere kirchlichen Bekenntnisschriften, immer noch unter uns spielen, nicht neben, sondern eigentlich über der h. Schrift, vor allem der Katechismus.

Freilich muß jede Konfession ihren Katechismus, ihren kurzen lehrmäßigen Auszug aus der h. Schrift zur Darlegung ihres Glaubens haben, so schon der Jugend wegen, um eben diese in ihr eigenes Bekenntnis zunächst gedächtnismäßig und dann mit dem Verständnis einzuführen. Nur sollte aber dieser Katechismus dann auch in Wirklichkeit den Glauben der Gemeinde, wie er im Anschluß an die h. Schrift thatsächlich vorhanden ist, enthalten und abbilden, müßte ein wirkliches Zeugnis von dem Bekenntnis einer Kirche, und zwar nicht bloß in ihren unreifen und unmündigen, sondern auch in ihren reifen und selbstständigen Gliedern sein. Und eben das ist unser Katechismus nicht oder, sagen wir besser, nicht mehr. Er repräsentiert nicht mehr das Bekenntnis unsrer evangelischen Kirche, weil er nicht mehr ihre Erkenntnis wiedergiebt. Denn es ist mit der Erkenntnis einer Kirche nicht anders als mit der Erkenntnis eines Einzelnen: sie ist niemals abgeschlossen, sondern es gilt hier immer des Apostels Wort: „Unser Wissen ist Stückwerk"; aber auch das andere: „Wenn aber kommen wird das Vollkommene, so wird das Stückwerk aufhören". Für unsere menschlichen Verhältnisse aber, wo das absolut Vollkommene ausgeschlossen ist, bedeutet dieses Wort wenigstens das relativ Vollkommene, das Vollkommenere; d. h. wo eine größere Stufe der Erkenntnis erreicht ist, da muß das frühere Bekenntnis entweder aufgehoben oder abgeändert, es muß entweder ausgesprochen werden, daß unser Katechismus nicht mehr das Symbol unseres Glaubens ist, oder er muß entsprechend abgeändert werden, daß er wieder als das Symbol, als das Zeugnis und die Losung und so auch relativ als die Norm unseres Glaubens erscheint. Daß das letztere das Richtigere ist, wird nicht nötig sein, besonders zu sagen: denn ganz ohne Katechismus, d. h. dann eben ohne einen Katechismus mit autoritativem Ansehen kann keine Kirche existieren, sie gäbe damit eben ihr Sonderrecht und ihre Sonderexistenz auf. Also bleibt nur übrig den Katechismus zu modificieren dahin, daß er wieder Symbol unserer Kirche, d. h. der in ihr zu unserer Zeit vorhandenen Erkenntnis sei. Wer aber soll das thun? Selbstverständlich nicht der einzelne Geistliche oder auch etliche besondere Lehrer und Professoren, sondern nur die Kirche, d. h. die Kirche in ihren berufenen Vertretern. Damit sind wir bereits an die letzte der Forderungen gelangt, die wir in unserem vierteiligen Programm aufgestellt haben, an die Forderung:

IV.

Freiheit, evangelische Freiheit der Kirche!

Schon Eingangs haben wir bemerkt, daß die Stellung, welche wir dieser Forderung einräumen am Schluß, nicht am Anfang des Ganzen, allerdings besagen will, daß nach unsrer Anschauung das erste und wichtigste Mittel zur Besserung unserer evangelisch-kirchlichen Verhältnisse nicht in einer Änderung der kirchlichen Gesammtverfassung, vor allem in ihren oberen Spitzen, sondern im richtigen Aufbau der Kirche von unten her, in Belebung ihrer einzelnen Glieder mit und Zugehörigkeit derselben zur Kirche nach evangelischen Grundsätzen gelegen wäre: während das sonst so oft allein laut werdende Feldgeschrei: „Freiheit der Kirche", d. h. unabhängige Gestaltung der Kirchenverfassung, bei uns erst zuletzt und nach allem andern kommt. Insofern aber auch jener erste Schritt, wie alle wirklich wichtigen im bisherigen näher dargelegten Schritte zur Besserung unserer kirchlichen Verhältnisse, gebunden scheint an eine Änderung unserer gesammten Kirchenverfassung an Haupt wie an Gliedern, so liegt darin doch zugleich, daß auch dieses letzten Teils Forderung nicht weniger unumgänglich notwendig ist als die andern und der zeitlichen Erfüllung nach ihnen vielleicht eher vorausgehen als nachfolgen muß. Darüber wollen wir nicht weiter streiten. Hauptsache ist uns nur festzuhalten, daß das Erste und Wichtigste im ganzen evangelischen Christentum die evangelische Freiheit des Einzelnen, die persönliche Gewissensfreiheit, ist; und daß die Kirche in ihrer Gesammtverfassung diesem einen und höchsten Zweck zu dienen, nicht umgekehrt der Einzelne mit seinen Zwecken sich von der Kirche Zwecken bestimmen zu lassen hat. Somit ist klar, daß, wenn schon überall nach unserem evangelisch-sozialen Begriff Recht und Pflicht zusammenfallen, das Recht überall an die Pflicht gebunden ist und umgekehrt, hier vollends bei der Freiheit der Kirche die evangelische Pflicht der Kirche das Erste ist, was uns zu beschäftigen hat: nach ihrer Pflicht bestimmt sich dann mit notwendiger Konsequenz auch ihr Recht und je eifriger sie sein wird in Erfüllung ihrer Pflicht, um so sicherer werden ihr dann auch ihre Rechte zufallen und zwar nicht als mühsam und widerwillig ihrem eigenen Kreis, dem evangelischen Volk und Staat, abgerungene, sondern als bereitwillig und freiwillig, kraft ihres Zusammenfallens mit dem Rechte der Einzelnen, gewährte. Darum Ihr, die Ihr für die Rechte der Kirche, auch der evangelischen Kirche

schwärmt: helft mit uns zuvörderst einmal feststellen, was der evangelischen Kirche evangelische Pflicht ist; und dann, daß sie ihre evangelische Pflicht auch thut! Hernach wird sich ihr Recht von selbst ergeben.

Fragen wir also zuvörderst: was ist der evangelischen Kirche oder einer evangelischen Kirche Pflicht? Antwort: eben dies, daß sie den Einzelnen, ihre einzelnen Glieder, in ihren evangelischen Zwecken vor allem in dem einen Hauptzwecke des evangelisch freien Gewissens, möglichst fördere und ihn mit ihrer Hilfe, das ist mit der Hilfe der Gesammtheit, thunlichst stärke damit, daß sie das, was der Einzelne nicht fertig bringt, auf ihre Schultern nehme, um so durch die vereinte Kraft der Schwachheit des Einzelnen aufzuhelfen. So ist denn die Frage vor allem die: was bringt denn der einzelne nicht fertig? wozu braucht es der Mithilfe aller? Und hierauf haben wir gerade vorhin die Antwort schon gegeben: nicht fertig bringt der Einzelne ein kirchliches Bekenntniß, ein Symbol. Und doch braucht das eben nicht bloß die Kirche in ihrer Gesammtheit, sondern auch der Einzelne eben als Glied seiner Kirche, weil er ein Glied seiner Kirche sein will. Und er will das sein, es hat — wir wollen nicht sagen jeder, aber — der normale Mensch das Bedürfniß, auch in seinem Glauben, ja gerade in seinem Glauben, in seiner innersten Lebensanschauung, ein Glied des Ganzen, an das er sich anlehnen kann, zu sein, weil das einzelne Bewußtsein immer, und wäre es auch noch so sehr im Recht und auf dem rechten Wege, zu verkümmern und in seiner Verlassenheit zusammenzubrechen droht, wo es sich nicht getragen weiß von dem Bewußtsein andrer Gleichgesinnter, von derer, in deren Gemeinschaft es sein eigenes Lebensziel zu erreichen strebt, Gemeinschaftsbewußtsein. Auch für den stärksten und selbstständigsten Menschen ist das Gemeinschaftsbewußtsein, das Bewußtsein, mit einer, wenn auch kleinen Zahl anderer, die ihm die Wahrheit zu besitzen scheinen, gleich zu fühlen, gleich zu denken, gleich zu handeln, eine solch mächtige Kraft, daß erst im Verein mit ihr die eigene Kraft sich völlig behaupten und auswirken kann, ohne sie auch das stärkste, selbst- und wahrheitsgewissseste Bewußtsein zusammenbrechen will. Das größte und vollgültigste Beispiel dafür sind die Worte unseres Herrn selbst vom Kreuze herab: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?" die nur bei dieser Auffassung in ihrer ganzen erschütternden Wahrheit begriffen werden; die böseste Illustration dazu aber gibt uns die Sozialdemokratie, deren Kraft bei aller Verirrung eben auch

in ihrem Gemeinschaftsbewußtsein ruht. Aber so wichtig es darum ist, daß der Einzelne an einem Gesammt- oder wenigstens Gemeinschaftsbewußsein immer wieder sich zu erheben und zu halten vermöge, so notwendig ist es natürlicherweise auch für das Gesammtbewußtsein, daß es ein wirkliches Gesammt- oder Gemeinschaftsbewußtsein sei, daß es sich also wirklich stütze auf die und zusammenfasse das Bewußtsein derer, die sich an ihm erheben und stärken möchten. Sonst, wenn die Einzelnen, die es zusammenfassen sollte, davon sich nicht mehr zusammenfassen lassen, sondern auseinandergehen, verflattert es oder stürzt zusammen, wie ein Bau, dessen Träger, die Säulen, auf denen er ruht, nach verschiedenen Seiten hin ausweichen. In dieser Gefahr aber stehen wir jetzt: in der Gefahr, daß gerade diejenigen, welche die Träger des Gesammtbewußtseins, die „Säulen der Gemeinde“ sein sollten, ihre besten und hervorragendsten Kräfte, in dem Bau, der von ihnen getragen wird, dem Bekenntniß der Kirche, nicht mehr ihr eigenes Gewissen und Bewußtsein wiederzufinden vermögen und darum wegtreten, der eine hierhin und der andere dorthin und dann, was wird aus dem Gesammtbau? Werden die Schwachen, die, welche gewohnt sind, zu jenen Stärkeren emporzusehen als zu den Trägern des Baus, werden diese im Stande sein, den Bau zu stützen und aufrecht zu erhalten, wenn die Starken davongehen? Wir zweifeln billig. Und wenn die evangelische Kirche nicht dazu thut, daß auch die Starken, das sind vor allem die aufrichtigsten und strebendsten unter ihren Gliedern, ihr Bekenntniß als das Ihrige fort und fort anzusehen im Stande sind, dann stürzt sie zusammen und alle die schwachen und kleinen und ohnmächtigen Glieder werden sie vor dem Fall nicht bewahren. Wir aber hoffen und möchten das Unsrige dazu thun, daß das nicht der Fall sei: noch ist es Zeit, noch ist wenigstens Liebe und Interesse in vielen vorhanden, die das Zeug haben, dem Bau, dem Bekenntniß, das sie in vielen Stücken als unhaltbar erkennen, aufzuhelfen dadurch, daß sie die falschen und morschen Teile mit entschlossener Hand ausmerzen oder das berstenwollende mit besserem Kitt zusammenfügen und das Ganze also ausbauen und umbauen, daß sie selbst und jedermann eine Freude daran haben kann und daß, was das Wichtigste ist, daß es hält. Noch, Gott sei Dank! läßt sich solcher Umbau vollziehen, denn nicht bloß, daß das Hauptfundament, auf dem es ruht, fest ist, das Wort Gottes, noch sind auch diejenigen vorhanden, welche auf diesem Fundament den ganzen Bau, das Bekenntniß, auszubauen und von den falschen und störenden Zuthaten zu reinigen wie das morsche Gebälk ohne Gefahr für das Ganze zu entfernen

den Mut und das Zeug haben. Wird man sie gewähren lassen und ihnen helfen? Die Zukunft wird's lehren.

Aber, wird mancher Uneingeweihte fragen, was sollen denn das für falsche und störende Zuthaten oder für morsches Gebälk an unserem Bau sein, worin soll denn unser Katechismus verbesserungsbedürftig sein? Und wird von mancher Seite hinzugefügt werden: ist nicht gerade das der Jammer, daß in Bezug auf das, was verbesserungsbedürftig sei, unsere Herren Theologen selbst so vielgespaltener Meinung sind, daß kaum in einem einzigen Punkt, geschweige über einen ganzen Katechismus, Einigkeit zu erzielen wäre? so daß wir nur froh sein müssen, wenigstens aus alter Zeit einen Katechismus zu besitzen, weil in unserer Zeit doch keiner mehr zu Stande käme. Deßhalb, wird wohl auch hinzugesetzt, sei es nicht recht, an diesem Erbe der Väter zu rütteln und ohne Noth zu den schon vorhandenen neue Angriffe auf das bewährte Alte in Scene zu setzen. Gemach, möchten wir wieder sagen, lieber Freund: ohne Noth ist nichts, was um der Wahrheit willen geschieht; denn die Wahrheit ist das Nothwendigste. Aber Recht hättet Ihr allerdings, wenn nur über das Alte, was abzuthun sei, einerlei Meinung oder — ganz einerlei Meinung ist ja in der Welt in einer freien Kirche niemals zu erzielen — auch nur einerlei Meinung der Mehrheit; über das Neue aber, was an Stelle des Alten zu setzen oder, sagen wir besser, wonach das Alte abzuändern ist — denn einen ganz neuen Bau will ja, schon um der anerkannt vielen Vortrefflichkeiten des Alten willen, niemand — nur lauter Differenzen und keinerlei Majorität auch unter den wirklich zuständigen Kreisen zu finden wäre. Aber dem ist durchaus nicht so, wie viele glauben und glauben machen möchten. Es sind in der That Punkte genug vorhanden, über welche, wenigstens unter der weit überwiegenden Mehrzahl der Theologen — Pfarrer wollen wir nicht sagen — völlige oder nahezu völlige Übereinstimmung herrscht, d. h. eine solche, daß, wenn man es nur einmal praktisch ernstlich versuchte, eine Einigkeit ohne allzu große Schwierigkeit zu erreichen wäre: Wir wollen da nicht einmal nur von Punkten reden, die im Katechismus fast ganz übergangen, im dogmatischen Lehrsystem aber wichtig genug sind, wie z. B. die Inspirationsfrage; auch nicht von eigentlich centralen Fragen, wie z. B. der, inwiefern das Apostolicum eigentlich noch das Recht hat, als Gesammtsymbol aller christlichen Kirchen und auch der evangelischen in der Fassung, die es nun einmal hat, zu gelten: wobei wir insbesondere auf den zweiten Hauptartikel hinweisen, der den Glauben an Jesum Christum

ganz gewiß nicht nach dem, was unsrer evangelischen Erkenntniß die Hauptsache ist, wiedergibt [1]); ja wir sehen auch von dem heikelsten Punkt im ganzen Katechismus, der Fassung der Trinitätslehre, durchaus ab, obgleich hier die Abweichung von der biblischen Lehre und der Einfluß des griechisch-sophistischen Geistes ganz besonders handgreiflich und schwerwiegend zu Tage tritt: sondern wir wollen uns hier beispielsweise nur auf einen Punkt beschränken, der scheinbar mehr auf der Peripherie gelegen uns doch für unsern ganzen protestantischen Standpunkt, zumal auch in der Gegenwart von centraler Wichtigkeit ist, nämlich auf das vierte Hauptstück in unserem brenzischen Katechismus, den Dekalog. Schon daß wir dieses Hauptstück erst als viertes haben, will uns, im Unterschied von manchen, die auch neuerdings die brenzische Anordnung wieder besonders belobt haben [2]), wenig als ein Vorzug vor andern evangelischen Kirchen erscheinen und wir würden, wenn einmal für einen zukünftigen gemeinsamen evangelisch-deutschen Katechismus einer der vorhandenen zur Grundlage genommen wird — was sich aus vielen Gründen ja empfiehlt — mit Weiß und andern dem lutherischen durchaus den Vorzug geben. Was aber die 10 Gebote selbst betrifft: was sollen wir sagen, daß wir nun, nach 350 Jahren eigener evangelischer Existenz noch nicht einmal dazu gelangt sind, sie auch nur richtig zu zählen? Daß wir auch in diesem Stück es noch immer nicht wagen, über Luther hinauszugehen, obgleich eine wirkliche Verschiedenheit der Anschauungen oder hier der Zählungen unter evangelischen Theologen, d. h. Leuten, die diesen Namen verdienen, wahrhaftig nicht mehr sein kann und auch nicht mehr ist; obgleich Luther selbst, wenn er heutzutage noch unter uns lebte oder auch nur etliche Zeit länger gelebt hätte und ernstlich an diesen Punkt gekommen wäre, ganz gewiß kein Bedenken getragen hätte, in diesem Punkt die reformirte Zählung als die richtige

---

1) Am besten unter den hiefür gemachten Abänderungsvorschlägen scheint uns die Formel, welche der rheinische Gen.-Superintendent Nitzsch seiner Zeit aufgestellt hat, worüber Beyschlag in einem früheren Jahrgang seiner Deutsch-Evang. Blätter (1886 oder 1887!) berichtet hat. Luther's Erklärung ist, abgesehen von etlichen Kleinigkeiten, zwar eine vortreffliche populäre Auseinandersetzung, aber kein Symbol, eignet sich auch wegen ihrer breiteren Form, welche der Zweck der populären Erklärung mit sich bringt, weniger zu jenem andern Zweck.

2) Z. B. Klett in seiner Katechismus-Erklärung: Diese selbst hat sich uns, trotz mancher wertvollen Stücke, in praktischer Hinsicht doch weniger brauchbar erwiesen, als wir zuerst dachten; nicht so sehr wegen jener Ausstellungen, die der Verf. im Kirchen- und Schulblatt genannt und gebührend widerlegt hat, als wegen ihres Mangels an logischer Entwicklung.

anzunehmen, woran ihn ja diesmal keinerlei Buchstabe in Gottes Wort gehindert hätte. Vielmehr sieht man die h. Schrift selbst genauer an, so ist zu sagen, daß diese, insbesondere wenn man 2. Mose 20 mit 5. Mose 5 vergleicht und dazu Matth. 5, 27 ff., auch Marc. 10, 19 und daneben Röm. 7, 7 und 13, 9 hinzunimmt, mit Nothwendigkeit auf die reformirte Zählung hinführt, hinführen müßte. Warum also folgt ihr unsere Kirche, die doch eine evangelische sein will, nicht?

Man sage nicht, das sei eine Kleinigkeit! Es fragt sich da überhaupt was ist eine Kleinigkeit? Uns scheint, wenn man eine bessere Erkenntniß in irgend einem Stück auf dem religiösen Gebiet hat und verschweigt sie oder hält damit zurück, so ist das niemals eine Kleinigkeit, sondern eben eine Unwahrheit. Und Unwahrheiten rächen sich immer, ob sie klein oder groß sind, zunächst damit, daß, der damit umgeht, kein gutes Gewissen dabei haben kann, und dann damit, daß sie Mißtrauen einflößen auch von Seiten anderer gegen solche Leute, sobald man es natürlich merkt. Hier aber merken es zuletzt selbst die Kinder, daß das eine eigentümliche und merkwürdige Zählung ist, wie wir die 10 Gebote einteilen, und wundern sich, bis sie es zuletzt selbst merken, daß hier einfach ein Fehler im Katechismus steckt. Wieder sei es gestattet, das eigene Beispiel anzuführen: Verfasser erinnert sich noch wohl, wie er schon als Knabe nie recht klug werden konnte aus dieser Zählung, als man ihm den Katechismus beibrachte. Denn immer hörte und las er von 10 Geboten, im Unterricht selbst aber wurden nur 9 vorgenommen und zur Ehre seiner Lehrer sei es gesagt, daß er sich nicht erinnert, daß sie je ernstlich den Versuch angestellt hätten, den Unterschied des 9. und 10. Gebots, wie wir sie haben, deutlich zu machen. Da dachte er denn eine geraume Zeit lang für sich, es werde die Zahl 10 eben zur Abrundung gebraucht sein, bis es ihm mit der Zeit kam, daß das des lieben Gottes doch höchst unwürdig wäre, wenn er es mit der Mathematik so wenig genau nähme, und daß nicht in der Bibel, sondern in unserm Katechismus der Fehler stecke, daß dieser nicht recht zähle. Wie sehr aber solche Entdeckung geeignet ist, nicht nur gegen den Katechismus, sondern gegen den ganzen hergebrachten religiösen Unterricht die Jugend mißtrauisch zu machen und von all dem sich zu emancipiren, liegt auf der Hand. Wollte man aber sagen: ja man muß eben das 9. und 10. Gebot allerdings auseinanderhalten und auch im Unterricht den Unterschied andeuten, dann fragen wir getrost: ja wie denn? Wo ist die Erklärung, mit der man es wagen könnte, einem Knaben oder vollends einem Jüngling mit auch nur halbwegs offenen Sinnen diesen Unterschied jemals begreiflich

zu machen? Wir haben sämmtliche Erklärungen, deren wir habhaft werden konnten, daraufhin angesehen — wir wollen dem Leser ersparen, uns ins Einzelne mit ihnen auseinanderzusetzen, bei Geffcken, „über die verschiedene Eintheilung des Dekalogs und den Einfluß derselben auf den Kultus“ [1]), wird er das Meiste beisammen finden — und müssen sagen: die einen derselben, die einen wirklichen Unterschied — und zugleich Unterschied von den andern Geboten — herausbringen, sind so über die Maßen fein, daß es schwerlich gelingen wird, sie je einem einfachen Menschenverstand — und nicht für Philosophen, sondern für den gemeinen Mann, für ein Volk auf ziemlich primitiver Kulturstufe wurden diese Gebote zunächst gegeben — begreiflich zu machen: dahin gehört z. B., was Palmer in seiner Katechetik vorbringt. Andere Erklärungen unterscheiden sich nur durch die Worte, ohne aber einen verschiedenen Sinn zu ergeben: hieher gehört auch die Erklärung, die Luther in seinem Katechismus gibt. Eine dritte Klasse von Erklärungen sind so unglücklicher Art, daß selbst ein kindlicher Verstand ihre Unsinnigkeit zu begreifen vermag: so z. B. die Erklärung, womit die lutherischen Dogmatiker, vor allen J. G. Walch, Luther's Zählung, die bei diesem, wie gesagt, keineswegs einer besonderen Absicht, sondern einem einfachen Übersehen entsprang, indem er sich eben die hergebrachte oder vorherrschende katholische Zählung hält, zu rechtfertigen suchen, indem sie mit dem 9. Gebot die wirkliche böse Lust, mit dem 10. aber auch die Erblust verboten sein ließen. Als ob man die überhaupt verbieten könnte und man dem lieben Gott so unsinnige Forderungen zumuten dürfte! Sondern hier sehen wir wieder nur, auf was für Absurditäten das Bestreben, aus Luther einen unfehlbaren Papst zu machen und auch seine Schwächen als großartige Erkenntniß zu feiern, seine Anhänger in alter Zeit gebracht hat: und leider gilt das nicht bloß für die alte Zeit. Eine letzte Klasse von Erklärungen, die sich übrigens zum Teil mit Nr. 1 und auch Nr. 3 deckt, läuft bei genauerem Zusehen eben auf Wiederholung des 6. und 7. Gebots hinaus, wie z. B. die Erklärung des Cat. Romanus: das 9. beziehe sich auf „was nützlich und gewinnbringend“ sei, das 10. auf „die Leidenschaften und Wollüste“; immer noch besser, als wenn man, wie manche lutherischen Dogmatiker, einfach zwischen „beweglichen und unbeweglichen Gütern“ unterscheidet und was dergleichen kindliche Unterscheidungsversuche mehr sind.

Alle diese Versuche beweisen nur zweierlei: 1) in welch unglückliche

1) Hamburg 1838, 280 S.

Situation man gerät, wenn man darauf ausgeht, eine Lehre einer Kirche oder irgend eines Kirchenvaters — katholischen oder evangelischen — um jeden Preis festzuhalten, statt sie aufrichtig und ehrlich und mit offenem Verstand, vor allem nach der h. Schrift, zu prüfen; 2) aber auch dies, wie unendlich wichtig in der That eine richtige Zählung des Dekalogs gerade für unsere evangelisch-lutherische Kirche wäre, indem unsere jetzige Zählung allerdings ein deutliches Zeugnis dafür ist, wie sehr wir immer noch in katholischen Banden stecken, die richtige Zählung aber keines der geringsten Mittel würde, uns endlich aus diesen Banden vollends herauszureißen und zu einer wirklich evangelischen Kirche zu machen! ja auch das weitere: uns endlich mit den andern evangelischen Kirchen, vor allem auch mit den Reformierten, zu einer wirklich evangelischen Kirche gegenüber dem Romanismus zu einen.

Denn nicht nur um das 9. und 10. Gebot nur oder auch in erster Linie handelt es sich ja bei dieser Frage der richtigen Zählung des Dekalogs: sondern viel richtiger als die doppelte Zählung des einen letzten ist die damit zusammenhängende Weglassung eines andern, des zweiten Gebots, d. h. die Weglassung gerade des Gebots, das nach unserer Anschauung unter allen das wichtigste ist und zwar nicht bloß zur mosaischen Zeit oder für das Volk Israel überhaupt, sondern das wichtigste vielleicht zu aller und jeder, jedenfalls aber auch zu unsrer Zeit. Denn daß es für das Volk Israel einst das wichtigste Gebot gewesen ist, dasjenige, welches ihm aber auch eben am schwersten unter allen eingegangen ist, das beweist nicht bloß die ganze Geschichte dieses Volks vom goldnen Kalb bis auf das durch Jerobeams Stierdienst über Israel heraufgebrachte Verhängnis, das beweisen auch schon die bedeutsamen Worte der Drohung und Verheißuug, die, wie Geffcken treffend bemerkt [1]), von Luther mit Unrecht zum ganzen Dekalog gezogen sind, der dadurch eine ihm von Hause aus fremde Härte erhalte, während einen richtigeren und bessern Schluß Luther selbst im ersten Entwurf des Katechismus von 1520 gegeben hatte durch Aufnahme von Matth. 7, 12: „Alles nun, was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch; das ist das Gesetz und die Propheten". Daß aber auch für uns Christen, und auch für uns evangelische Christen, dieses Gebot noch keineswegs, wie Palmer u. a. meinen, überflüssig geworden ist, das beweist nicht bloß der Blick auf die katholische

1) p. 30.

Kirche, der gerade in diesem Punkt lehrreicher als in irgend einem andern ist; das beweist auch der Blick auf unsere evangelische Christenheit und die katholisierenden Gelüste, die zu unserer Zeit wieder lebendiger als je in ihr vorhanden sind und sich in dem Bestreben, mit mancherlei äußerlichen Kunstmitteln, Reizungen für Aug und Ohr — und erst noch oft in welch ungeschminkt katholischem Gewand![1]) — der sinkenden Religiösität wieder aufzuhelfen, verraten. Uns dünkt, diese katholisierenden Neigungen unter uns machen noch mehr als jene katholischen Angriffe einen evangelischen Bund notwendig oder zeigten demselben noch eine nötigere Aufgabe als die Abwehr gegen Rom! Denn gerade für diesen unseren evangelischen Bund wüßten wir keine bessere Losung und keine schneidigere Waffe als eben dies zweite mit so ganz besonderer Drohung und Verheißung verbundene Gottesgebot: „Du sollst dir kein Bildnis noch irgend ein Gleichnis machen (von Gott), weder deß, das oben im Himmel, noch deß, das unten auf Erden, oder deß, das im Wasser unter der Erde ist. Bete sie nicht an und diene ihnen nicht! Denn ꝛc." Womit auch will die evangelische Kirche ihr eigenes Recht besser beweisen und die Verirrung, deren sich die katholische Kirche schuldig gemacht hat, jedem sehenden aufrichtigen Christengemüt deutlicher zum Bewußtsein bringen als mit diesem wichtigen zweiten Gebot, dessen Drohung und Verheißung auch heute noch wie zur Zeit des Volks Israel sich als wahr erweist damit, daß nichts mehr die Völker zurück- und in das eigentliche Heidentum, den unsittlichen Gottesdienst, hineinbringt als eben die Übertretung dieses zweiten Verbots, Gott im Bilde

---

1) Vgl. hiezu das für ein evangelisches Bewußtsein mehr als anstößige „Kapfffenster" in der evang. Stiftskirche in Stuttgart, das uns für das evangelische Bewußtsein unserer evangelischen Residenzbevölkerung ungleich bezeichnender und zugleich gefährlicher dünkt als das in derselben Zeit dort mit zum Teil evangelischen Mitteln hergestellte Spital der Barmherzigen Schwestern. Läßt sich ein „christlicher Kunstverein", der so etwas befördert, wirklich auch noch für evangelische Häuser und Kirchen empfehlen? Und ist nicht überhaupt schon die Darstellung Gottvaters, die jetzt jeder „christliche" Künstler sich erlauben zu dürfen glaubt, ein Beweis, wie sehr es der Christenheit noch an der Erkenntnis des zweiten Gebots zumal nach Joh. 4, 24 gebricht. Raphael und Michelangelo beweisten dagegen nichts sondern vielmehr nur, daß sie für evangelische Gotteserkenntnis noch lange keine Vorbilder sein können. Die christliche Gottesvorstellung kann nur Schaden nehmen, wenn der ewige Gott immer wieder als mehr oder minder ehrwürdiger „alter Mann" vorgestellt wird. Vgl. wie Klopstock über solche Kunstanmaßung urteilt bei Geffcken p. 231.

zu verehren? Oder was ist denn der Sinn dieses 2. Gebots? Was ist denn die Wurzel jenes Bilderdienstes, den Mose gerade in Ägypten ganz besonders deutlich in seinen unsittlichen Folgen und entmannenden Wirkungen hatte kennen lernen? Ist es nicht immer wieder das Bestreben, Gott und Gottes Allmacht greifbar sich selbst nahe zu bringen, zu „begreifen", um ihm durch bestimmte äußerliche Werke, Ceremonien, Opfer, Räucherungen, Weihgeschenke u. dgl. einen Gefallen thun zu können, aber eben um dadurch ihn selbst um so mehr uns zu verpflichten und so statt sich ihm durch sittliche Erfüllung seines heiligen Willens zu unterwerfen, vielmehr ihn und seine Allmacht unserem unheiligen Willen und unsittlichen Gelüste dienstbar zu machen? Daher der überraschende Zusammenhang, in dem wir überall bildliche Gottesverehrung und Unsittlichkeit oder sittliche Laxheit finden! eine Verbindung, die für den, der tiefer in die Wurzel jenes Bilderdienstes eingedrungen ist, nichts Merkwürdiges mehr hat, sondern nur als einfache logische Konsequenz sich darstellt. Nur daß wir daran denken müssen, daß jene bildliche Gottesverehrung sich nicht beschränkt auf die grobe äußerliche Verehrung an Bildern und Symbolen Gottes, wie wir sie in der katholischen Kirche so kraß als in irgend welcher außerchristlichen Religion finden, sondern daß zu solchem Bilderdienst aller äußerliche Gottesdienst gehört, welcher der „Einbildung" von Gott oder Vorstellung desselben nach Art schwacher sterblicher Geschöpfe, und dazu gehört auch und vor allem der Mensch, entstammt, da man Gott mit äußerlichen Ceremonien, Kirchgehen, Bücklingen und Gebeten hier und Gebeten da oder auch zu dieser und wieder jener Zeit dient oder sonst mit frommen Redensarten abspeist, statt allezeit sich gegenwärtig zu halten, daß wohl „ein Mensch siehet, was vor Augen ist, Gott aber siehet das Herz an". Daß davon auch in unserer evangelischen Kirche noch genug vorhanden ist, wer wollte sich dieser Erkenntniß verschließen? Vor allem, wenn wir daran denken, daß zur falschen menschlichen Einbildung und Vorstellung von Gott doch auch gewiß das gehört, wenn man meint, mit dogmatischen Formeln so oder so Gott besser und ächter dienen zu können, statt den Nachdruck zu legen auf und Ernst zu machen mit dem Dienste, den Gott allein von uns verlangt hat, der sittlichen aus dem Herzen kommenden Erfüllung seiner Gebote, dem herzlichen gänzlichen Vertrauen auf ihn, jenem Dienst, den auch unser Heiland verlangt in dem Worte, womit er dem negativen alttestamentlichen Gebote seine positive neutestamentliche Fassung gegeben hat: „Gott ist Geist und die ihn anbeten, die müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten": ein Wort, das

bis zum heutigen Tag in der christlichen Kirche über Gebühr übergangen und unverstanden geblieben zu sein scheint, ein Wort, das wie kein anderes zum Losungswort der ganzen evangelischen Christenheit geschaffen scheint, indem es dem falschen katholischen Bilderdienst den rechten evangelischen Gottesdienst, durch die Erfüllung seiner Gebote in sittlicher Wahrheit, entgegenstellt. Gibt es ein deutlicheres Zeichen, wie enge verbunden das ganze katholische Wesen mit dem schon von Mose verbotenen Bilderdienst steht, als die Thatsache, daß gerade von der Zeit an, wo das heidnische Wesen mit Macht in die christliche Kirche einzudringen begann, vom 4. Jahrhundert nach Christi Geburt an man anfieng, dieses 2. Gebot auszulassen? nicht absichtlich, sondern weil man eben in Folge des eigenen heidnischen Gottesbegriffs es nicht mehr recht verstand und daher als eine Erklärung des ersten Gebots, von dem es doch so scharf unterschieden ist als irgend ein Gebot vom andern, rechnete, dadurch, daß man jene Abbildungen eben auf die fremder, „anderer" Götter bezog. Und brauchen wir noch besonders darauf hinzuweisen, daß nicht bloß im Volk Israel der Übertretung des zweiten Gebots, des Verbots des Götzendienstes, auch die Übertretung des ersten, des Verbots der Abgötterei, auf dem Fuße folgte, Ahab nur die Konsequenz von Jerobeam war, sondern daß es gerade so auch in der christlichen Kirche gieng, indem — was folgte denn hier dem Eindringen des Bilderdienstes? Etwas anderes als Vielgötterei? Wohl dem, der den Marien- und Heiligendienst anders anzusehen vermag. Die Araber aber sahen selbst in dem Dogma von der Dreieinigkeit, wie es damals ausgebildet wurde, nichts anderes und — hatten sie Unrecht? Merkwürdig genug ist wieder das Zusammenfallen der arabischen Invasion mit der Blüte des Bilderdienstes und den, unserem Dafürhalten nach eben einem inwendigen Bilderdienst entsprungenen christologischen Streitigkeiten. Vollends daß gerade jene Länder des Morgenlandes, wo der Bilderdienst und die nahezu völlige Verdrängung der Gottesidee durch die monophisitische Christusanbetung am höchsten gestiegen war, dem Islam wie eine reife Frucht in der kürzesten Zeit zur Beute fielen, zum Teil nachdem sie ihn selbst herbeigelockt: sieht das nicht wieder wie eine Erfüllung der von Gott diesem zweiten Gebot angehängten Drohung aus? Kann es einen Wunder nehmen, wenn wir nach all dem kein Gebot, wenigstens unter all den 5, die als auf das Verhältnis zu Gott sich beziehend hier zunächst in Betracht kommen, für so wichtig, auch eben für unsere Zeit, erkennen, als eben dies zweite? Scheint uns doch das nicht zum wenigsten zum Beruf unserer evangelischen Kirche zu gehören, daß sie dieses vielverkannte, viel miß- und

unverstandene zweite Gebot endlich zu Ehren bringe und in der rechten neutestamentlichen Erfüllung desselben, wie uns diese durch jenes Wort Christi nahe gelegt ist, die Völker und die Konfessionen unter dem einen wahren Gottesdienst einige. Dem evangelischen Bund aber, dem wir von Herzen angehören, aber freilich öfters mehr noch als geschieht, Absehen von Kleinigkeiten und heiliges männliches Streiten gegen das Unevangelische in unserem eigenen Lager wünschten und damit die rechte Angriffspolitik gegen alles katholisierende unfreie Christentum überhaupt, ihm rufen wir zu: Wollt Ihr Euch ein Verdienst, ein heiliges bleibendes Verdienst um unseres Volkes religiöse Erhebung, um sein Wachstum und Erstarken in der evangelischen Erkenntniß erwerben, so helft mit uns das evangelischste aller Gottesgebote für unser evangelisches Volk und so auch für unser ganzes Volk wieder erobern, indem Ihr ihn helft, die Gebote Gottes zunächst ihm zu zählen und dann auch zu verstehen, so wie Gott sie gegeben hat und wie sie verstanden worden sind, ehe menschlicher Unverstand sie in Verwirrung gebracht hat [1]). Die Sache ist wichtig eben darum, weil hier die Möglichkeit einer andern Erkenntnis im Ernst nicht mehr vorhanden sein kann und weil darum, wenn irgendwo, hier das Wort gilt: „Wer

---

1) Nur kurz sei hier auf zweierlei noch hingewiesen: einmal wie bezeichnend es ist einerseits, daß äußerlich angesehen der Hauptteil der Schuld an der Einführung jener falschen Zählung niemand anders trifft als den Kirchenvater Augustin, dem neben seiner Sucht, überall auch im Alten Testament schon die Lehre von der h. Dreieinigkeit herauszufinden, die ihn hier drei Gebote zusammen und auf die erste Tafel setzen ließ, schon wegen seiner Stellung in der Frage der Erbsünde gegenüber den Semipelagianern es besonders wichtig sein mußte, mit einem doppelten Verbot „non concupisces“ operiren zu können; andrerseits wie wir uns deshalb um so weniger wundern können, daß Luther, der ja gerade auch in dieser Frage der Erbsünde besonders in Augustinus Fußstapfen wandelt, auch in jener falschen Zählung, freilich ohne bestimmte Absicht mit ihm zusammentrifft; übrigens nicht ohne eine kleine Abweichung, welche die Confusion, die durch das Auslassen des Bilderverbots als selbstständigen Gebots entsteht, wieder zum Ausdruck bringt: indem Augustin in Bezug auf den Wortlaut des 9. und 10. Gebots Deut. 5, Luther aber bekanntlich Exod. 20 folgt.

Das andere ist: daß nicht blos die romfreien Kirchen der Gegenwart, so ja auch die griechische Kirche, sich von der römischen — und leider auch der lutherischen — durch die richtige Zählung unterscheiden, sondern auch die Reformparteien des Mittelalters, so vor allem die Waldenser im Anschluß an Claudius von Turin, aber auch die Wiclifiten in England und manche niederdeutsche Stämme, so unter den Friesen, die richtige Zählung beibehalten oder aufs neue entdeckt haben. Das Weitere siehe bei Geffcken.

da weiß, Gutes zu thun und thut es nicht, dem ist es Sünde!"

Dieses Wort gilt vor allen aber auch der Kirche: und hier bedeutet es, wie wir sehen, die Pflicht der Kirche, entsprechend ihrer Erkenntnis auch ihr Bekenntnis zu gestalten, wenn sie nicht dem Gerichte jenes Worts verfallen will. Freilich handelt es sich bei jenem „Weiß" nicht allein um die Erkenntnis, sondern auch darum, ob eines auch die Möglichkeit und Fähigkeit hat, nach seiner Erkenntnis das Gute zu thun, hier also, ob die Kirche entsprechend ihrer Erkenntnis zu thun vermag? Sie vermag es aber nur, wenn sie darnach eingerichtet ist. Und darum führt uns das weiter auf die Frage: welches wäre denn die richtige Organisation für unsere Kirche, damit sie im Stande wäre, das wirklich auch zum Ausdruck zu bringen, was in ihr an Erkenntnis vorhanden ist, d. h. so vorhanden ist, daß es eine geistige Macht, wenn auch nicht zunächst zahlenmäßig die herrschende, ist? Und hierauf kann die Antwort, wenn wir uns ganz im allgemeinen halten — denn nur darum kann es sich hier handeln, da wir kein Kompendium der Kirchenverfassung schreiben wollen — nicht zweifelhaft sein: sicher ist, daß ebenso die Konsistorialverfassung dazu unfähig wie daß allein eine synodale Verfassung hiezu geeignet ist.

Damit soll natürlich den Konsistorien überhaupt und speziell unserem Konsistorium keinerlei Vorwurf gemacht werden. Es haben die Konsistorien geschichtlich ihr gutes Recht gehabt, so gut wie das Staatskirchentum überhaupt, mit dem sie stehen und fallen, so lange eben unser Staat wie andere deutsche Territorien auch streng konfessionell gewesen ist, die Herrscher selbst nicht bloß in der Theorie, sondern auch thatsächlich die Vertreter des Bekenntnisses, welchem die Angehörigen des Landes zugethan waren — oder vielmehr wegen des Herrschers zugethan sein mußten — und so lange zugleich diese in ihrer Mehrzahl auf einer so niedrigen Erkenntnisstufe standen, daß es eine wirkliche Wohlthat für sie war, auch kirchlich einfach regiert zu werden. Daß das aber freilich ein sehr unvollkommen evangelischer Standpunkt war, ist von Hause aus klar und auch schon im ersten Teil dargelegt worden. Nun aber sind doch, denke ich, andere Zeiten: es ist dem neuerwachten Bürgertum sein Recht auf Selbstregierung oder wenigstens Anteil an der Regierung nicht allein zum Bewußtsein gekommen, sondern auch nach mancherlei Kämpfen zugestanden worden. Ob es damit in politicis viel besser geworden ist, ob insbesondere das allgemeine gleiche Wahlrecht auch nur der natürlichen Gerechtigkeit entspricht, darüber kann man streiten.

Nicht aber streiten kann man darüber, daß in religiöser Hinsicht das Recht der Selbstbestimmung ein noch viel natürlicheres ist als auf dem politischen Gebiet, wenigstens für den evangelischen Christen; und daß, wo dieses, das bürgerliche Recht, gewährt ist, jenes aber nicht, dies notwendig zu einer Verkümmerung des religiösen Lebens und seinem Untergang im politischen führen muß. Daher ist viel verderbliche Gleichgiltigkeit, die man sonst dem Geist der Zeit aufbürdet, geflossen. Ihr zu begegnen wäre darum das erste Mittel: auch auf religiösem Gebiet endlich das eigene Recht des evangelischen Christen auf Selbstregierung und Selbstbestimmung anerkennen und zum Ausdruck bringen, das zum Schaden unserer Kirche schon viel zu lang versäumt worden ist, bei längerer Versäumnis aber uns in die Gefahr brächte, daß die Männer unserer Kirche vollends den Rücken kehren und uns nur die Weiber und Kinder übrig bleiben. Und das ist eine doppelte Gefahr, seit unser Staatswesen ein paritätisches ist: denn eben damit ist der Regent nicht mehr der geborene Vertreter nur der einen Konfession, der er etwa angehört, sondern steht mit sammt der ganzen Staatsregierung über ihnen oder etwa auch gegenüber ihnen. Daraus folgt von selbst, daß die Konfessionen eine eigene Vertretung haben müssen. Die katholische Kirche hat auch eine in ihrer straff hierarchischen Ordnung und man kann nicht sagen, daß dieselbe trotz dem prinzipiellen Widerspruch, der zwischen ihr und dem modernen Staat besteht, über allzu wenig Einfluß auf den Staat oder geringere Berücksichtigung ihrer Interessen durch den Staat klagen könnte. Denn indem sie als eine eigene festgefügte Macht neben dem Staat oder gegenüber demselben sich aufstellt, verhandelt sie mit demselben als Macht gegen Macht und hat es in der Hand, durch Freundlichkeiten ihrerseits, die dem parlamentarischen Staat immer an Wert erscheinen, Zugeständnisse von der staatlichen Seite herauszuschlagen. Und wer muß diese zahlen? Natürlich diejenige Seite, die mit dem Staatsinteresse eigentlich identisch ist, diesem aber in seiner Geringschätzung des Religiösen allezeit als der minder wichtige Teil einer selbst erscheint: die evangelische Kirche als Staatskirche. Belege dafür, wie sich all das in der Praxis macht, wollen wir nicht weiter anführen: der evangelische Bund hat sich bereits das Verdienst erworben, auf etliche derselben hingewiesen zu haben. Hauptfrage für uns ist: wie aus diesem Dilemma herauskommen? Die Antwort darauf ist einfach: damit daß wir sorgen dafür, daß wir auch eine eigene Vertretung bekommen, daß wir aus der staatlichen Umarmung uns möglichst lösen und wenn auch in Gedanken an unsere nahe Verwandtschaft so freundlich

als möglich, doch immerhin gleichfalls selbstständig demselben gegenüberstellen. Eine eigene Vertretung ist aber immer ein Ding, das man sich selber gibt, nicht, das einem etwa staatlicherseits gegeben wird; und darum ist die Synodalverfassung für unsere heutige Lage, die evangelische Kirche im paritätischen Staat, das einzig Zutreffende, im Unterschied von der Konsistorialverfassung. Denn was hilft uns eine Staatsbehörde, im Fall Konflikte entstehen mit dem Staat, die mit dem paritätischen, je nachdem die „Parität" verstanden wird, immer möglich sind? Daß das Konsistorium aber wesentlich, seinem überwiegenden Charakter nach, eine Staatsbehörde und nicht eine Kirchenvertretung ist, bedarf wohl keines besonderen Nachweises; auch sind wir glücklich genug, uns hier wieder ausdrücklich auf Lechler, dem für solche Beurteilungen ja eine noch ungleich größere praktische Erfahrung zur Seite stand, berufen zu können [1]). Von einer Staatsbehörde aber, vollends einer in so untergeordnete, so wenig mit ihrer wirklichen Bedeutung übereinstimmende, rechtliche Situation gedrückten können wir es verstehen, wenn sie der doppelten Aufgabe, die ihr obliegt, einerseits die Rechte der evangelischen Kirche zu vertreten und andrerseits das staatliche Interesse im Auge zu behalten, nicht anders nachkommen zu können glaubt als damit, daß sie die Vorsicht zu ihrer höchsten Weisheit und zu dem überall maßgebenden Prinzip erwählt. Damit ist aber unserer evangelischen Kirche, deren Prinzip Wahrheit ist und nicht Vorsicht, wenig geholfen. Wir aber, wir möchten ihr helfen und deswegen, nur deswegen wehren wir uns um richtige Ausgestaltung der Synodalverfassung.

Sonst, das gestehen wir gerne, schwärmen wir von Hause aus auch nicht sehr dafür, insbesondere wenn wir uns vergegenwärtigen, wie beschränkend auch der Einfluß solcher Synoden für das freiere Leben in der Kirche sein kann, je nachdem eine Richtung die Oberhand gewinnt; und auf der andern Seite, wie mancherlei Verdienste gerade unsere württembergische Oberkirchenbehörde sich auch in den verflossenen Jahrzehnten wie früherhin durch den Schutz mancher selbstständigen Männer, die extremen Eiferern ein Dorn im Auge waren, um die Toleranz unserer Kirche erworben hat. Das alles soll nicht verkannt und überhaupt bei diesem Anlaß [2]), ohne daß

---

1) Um so mehr waren wir erstaunt, diesen in der letzten Synode gegen Ausdehnung der Synodalrechte für das Konsistorium eine Lanze einlegen zu sehen. Wie stimmt das mit seinen in den „brennenden Fragen" niedergelegten Grundsätzen?

2) Insbesondere gegenüber den mancherlei Anklagen und Sündenregistern, die in letzter Zeit gegen die Konsistorien wegen dessen, was unter ihrem Regiment

wir wohl fürchten müssen, der Liebedienerei oder, wie es der Schwabe schwärzer ausdrückt, „Kaminfegerei" beschuldigt zu werden, ausgesprochen werden, daß, so lange schon einmal die Konsistorialverfassung in unserer evangelischen Landeskirche zu Recht besteht, wir an unserem Konsistorium und speziell an den Männern, die es gegenwärtig bilden, froh sind und zu ihrem guten Willen das vollste Vertrauen haben. Aber hier handelt es sich nicht um persönliche Sympathien oder Antipathien, sondern eben um das Recht: zunächst um das Recht der Konsistorien überhaupt und um das scheint es, wenn man unter Recht nicht das historisch Gewordene oder Bestehende, von dem Schiller im Wallenstein sagt: „Sei im Besitze und Du bist im Recht", sondern das natürliche oder hier besser das evangelische Recht versteht, schief bestellt zu sein: wie freilich dann um den ganzen Summepiscopat. Doch dieser drückt uns, da er sich ja nicht unmittelbar geltend macht, weniger als diejenige Behörde, welcher die eigentliche Vertretung der Kirche obliegt, ohne daß sie wirklich eine Vertretung der Kirche selbst wäre: das Konsistorium. An seiner Stelle muß offenbar der wirklichen Kirchenvertretung, der Synode, eine viel weiter gehende Vollmacht eingeräumt werden, nämlich kurz gesagt, die gesamte kirchliche Legislative, in Lehre und Kultus nicht weniger wie in den äußerlichen Verhältnissen der Kirche und ihrer Diener und zwar ohne Einschränkung. Denn was soll man dazu sagen, wenn die Gesammtvertretung unserer evangelischen Kirche, die nach unserem Urteil doch eben dazu da ist, um das, was dem Einzelnen nicht möglich ist und nicht zusteht, die allgemeinen Verhältnisse der Kirche, und zwar vor allem Kultus und noch mehr Bekenntnis derselben, als evangelische Gesamtgemeinde zu bestimmen, wenn diese Vertretung der Gesamtgemeinde unter die Sätze, welche ihre Aufgabe näher bestimmen, ausdrücklich den Satz aufnimmt oder aufnehmen läßt: „Das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bildet keinen Gegen-

---

alles versäumt und nicht geworden und was für unevangelische Gebilde dagegen möglich geworden, gehegt und gepflegt worden sind, von dem erwachenden Bewußtsein über das selbstständige Recht der evangelischen Kirchengemeinden auf allen Seiten zu Tage gefördert worden sind: cfr. die Prot. K.-Z. oder Beyschlag's Deutsch-Ev. Bl. (z. B. vom Mai 1890). Da möchte man sich fast versucht fühlen, eher zum Anwalt als zum Ankläger des Konsistoriums zu werden. Aber auch das ist nicht unsere Sache, sondern uns soll es hier nur um das richtige Prinzip und um die Wahrheit zu thun sein.

stand der kirchlichen Gesetzgebung?" (Art. 22) d. h. also, die Landessynode, die gesetzliche Vertretung unserer evangelischen Kirche, spricht sich selbst das Recht ab, in Sachen unseres Bekenntnisses, eben des Bekenntnisses der Kirche, die sie vertritt, jemals eine Entscheidung treffen zu wollen oder zu können! Wenn aber die Synode dieses Recht sich aberkennt, ja wer soll es denn sonst noch haben? Ist damit nicht ausgesprochen, daß unsere Kirche dazu bestimmt oder verurtheilt sein soll, nicht bloß auf dem Grunde, der a. 1530 gelegt, sondern auch in der Gestalt, die jenem Fundament damals gegeben worden ist, in alle Ewigkeit zu verbleiben, ohne die Möglichkeit auch nur in Aussicht zu nehmen, daß jemals irgend welche Änderung, irgend welcher Fortschritt stattfinden dürfe! Aber spricht sich denn eine Kirche, welche in dieser Weise sich das Recht des Fortschritts abspricht, nicht eben damit das Recht der Existenz überhaupt ab? wenigstens eine evangelische Kirche? Ist nicht in dieser das Recht des Fortschrittes, nur eben nicht über die Grundlage, das Evangelium, hinaus — aber das ist ja noch lange nicht das Bekenntnis unserer Kirche, — unzertrennlich mit ihrer Existenz verknüpft, eben das unterscheidende Kennzeichen gegenüber der katholischen Kirche, die doch wenigstens in ihrem unfehlbaren Papst noch die Möglichkeit sich läßt, dem Geist der Kirche oder dem h. Geist entsprechend etwas Neues zu fixieren? Wir aber, wir sollen niemand, lediglich gar niemand haben, der die Erlaubnis und das Recht hätte, etwas, was von den meisten, ja von allen als unrichtig erkannt worden ist, nun auch aus unserem Bekenntnis zu tilgen oder entsprechend umzugestalten! sollen dazu verurteilt sein, in alle Ewigkeit uns vor unsern Kindern zu schämen, denen wir es entweder sagen müssen: in diesem oder jenem Punkt ist unser Bekenntnis mangelhaft und unvollkommen, oder die wir, durch darüber Hinweggehen, täuschen, belügen müssen. Wir gestehen, der Gedanke ist uns so ungeheuerlich, daß wir uns in den tiefsten Grund unserer Seele schämen über die Schmach, die unsere Kirche sich selbst anthut! Wer ein evangelischer Christ unter uns ist, es sein will und darin seine Ehre setzt, einer evangelischen Kirche anzugehören: der helfe mit uns, unserer Kirche ihre eigene Würde wiederzugeben, damit daß sie wenigstens nicht selbst auf ihr eigenstes und heiligstes Recht verzichtet! Oder ist das sonst noch wirklich eine evangelische Kirche?

Aber würde, sagt man, wenn man jenen Satz aufhebe, wenn es der Synode gestattet würde, sogar das Bekenntnis, „das Bekenntnis der Väter", anzutasten, damit nicht jeder Willkür Thür und Thor geöffnet, jeder, wenn

auch nicht Einzelmeinung, so doch herrschenden Zeitrichtung Eingang in die Kirche verstattet und die Kirche so aus einer „Werkstätte des h. Geistes“ zu einem „Spielball menschlicher Meinungen und Launen“ gemacht? Ganz und gar nicht! Denn zunächst, daß Zeitrichtungen auch in die Kirche eindringen in der Weise, daß sie privatim von einzelnen, vielen Gliedern der Kirche angenommen werden, dies ist natürlich, ist thatsächlich so, läßt sich nicht verhindern und wäre unsinnig, es verhindern zu wollen, da es ganz das Richtige ist. Daß sie aber damit auch in das Bekenntnis der Kirche eindringen würden und müßten, ist damit noch lange nicht gesagt: denn man mache sich doch klar, wie es zugeht! Wie allgemein müßte eine Erkenntnis in unserer Kirche vorhanden sein, wenn sie Aussicht haben sollte, überhaupt in einer Synode beraten, geschweige denn angenommen zu werden! vollends wenn man, wie ja natürlich der Fall wäre, für solche Abänderungen nicht bloß einfache Majorität, sondern mindestens $^2/_3$, wo nicht gar $^3/_4$ verlangte! Ja, wir sind überzeugt, daß in der Praxis eine solche Majorität, für die ja nicht bloß die Theologen und Professoren, sondern auch die Bürger und Bauern gewonnen sein müßten, so schwer zu erlangen wäre, daß das Resultat auf ziemlich dasselbe wie jetzt hinauskäme: möglichste Konservierung des Alten. Darum würde aber doch die Aufhebung jenes Satzes nicht gegenstandslos: insofern damit nur wenigstens prinzipiell das Recht unserer Kirche zum Fortschreiten auch in der Erkenntnis, worauf sich immer das Bekenntnis gründet, anerkannt und damit ihr evangelischer Charakter und ihr evangelischer Anspruch vor aller Welt sichergestellt wäre. Gerade im Kirchlich-Religiösen kommt auf das Prinzip so unendlich viel an, indem wir ja eben auf diesem ganzen Gebiet es mit dem Idealen und nicht mit den realen Verhältnissen zu thun haben, daß man hier das Recht hat zu sagen: einerlei wie die Praxis wird, wenn nur das Prinzip gerettet ist! Wenn nur das Prinzip des Fortschritts gerettet ist, so soll uns auch jede konservativste Kirche als eine evangelische Kirche anerkannt und von Herzen lieb und wert sein. Und immerhin würde auch jenes fortschrittliche Prinzip nicht aller und jeder Kraft ermangeln, sobald es nur einmal eben als ein berechtigtes Prinzip in der Kirche anerkannt und damit auch die vielen [1]), die heutzutage allem Synodalwesen eben wegen seiner ultrakonservativen Tendenz „kühl bis ans Herz hinan“ entgegenstehen, für die Teilnahme an solchen Interessen der Kirche gewonnen würden; und 2) so lange nur, was allerdings durchaus sein müßte, derjenige Faktor erhalten bliebe, der bisher

1) Vgl. den † Kanzler v. Rümelin, der hierin aus dem Sinn vieler zu reden pflegte.

allein noch als ein Ferment fortschreitender Erkenntnis unserer Kirche erhalten geblieben ist: die Freiheit der theologischen Wissenschaft wie der Universität überhaupt. Hier haben wir einen Punkt, bei dem wir endlich einmal, Gott sei Dank! rückhaltslos unsere Freude an und Zustimmung zu dem bestehenden Zustand äußern dürfen, und ein Institut, von dem wir überzeugt sind, daß, so viel angefochten es auch in unserer Gegenwart wieder sein mag (cf. die Hammerstein'schen Anträge!) und so mancherlei Mängel demselben auch thatsächlich sonst anhängen mögen, hier eine Änderung ein Eingriff in die teuersten Interessen unserer Kirche, in die Freiheit ihrer Entwicklung, sein und darum mit allen Mitteln bekämpft und hintertrieben werden mußte. Denn so lange uns wenigstens diese Freiheit grundsätzlich erhalten bleibt, kann die freie, d. h. eben die gewissenhafte, allein von der Wahrheit sich leiten und regieren lassende Erkenntniß und der Fortschritt in derselben in der evangelischen Kirche nimmer ganz verboten sei. Dem entsprechend wünschten wir, daß zu den Synoden allemal nicht bloß ein Vertreter der theologischen Wissenschaft, sondern mindestens ihrer drei zugezogen würden, damit auch nicht bloß eine, sondern womöglich alle Richtungen der theologischen Wissenschaft in der Synode ex officio vertreten wären: für ängstliche Gemüter gewiß eine weitere Caufel, daß die Synode nicht einmal ins Schlepptau einer theologischen Richtung genommen würde. Denn für gebührende Vertretung der einer Meinung entgegenstehenden sorgen die Theologen schon selbst: wenn sie darum einmal einig wären, so dürften auch die andern darin ein Zeugnis erblicken, daß hier eine unbestreitbare Wahrheit vorläge. Und wer wollte sich gegen die sperren!

Freilich verhehlen wir uns auch das nicht, daß die Synode, um als eine wirkliche Vertretung unserer Kirche gelten zu können, in mancher Hinsicht anders zusammengesetzt sein müßte, als sie jetzt ist. Es müßte 1) eine staatlichere Versammlung sein und 2) müßte das Laienelement noch mehr, als es jetzt ist, vertreten sein. Denn nicht bloß gleichberechtigt ist die Laienwelt in der evangelischen Kirche, sondern sie ist das konstituirende Element der Gemeinde: eine evangelische Gemeinde ist denkbar auch ohne Pfarrer; aber nicht umgekehrt. Dem entsprechend wäre unser Verlangen eine doppelt so starke Vertretung, nämlich für jede Diöcese allemal je 2 Laien [1]) und 1 geistlichen Vertreter, welches, wenn der Dekan überhaupt

1) Und zwar würde es sich hiebei empfehlen, den einen Laienvertreter aus der Zahl der Kirchengemeinderäte als der im praktischen Leben für die Kirche stehenden Männer, den zweiten aber ganz frei wählen zu lassen.

gewählt würde, auch dieser sein dürfte, wo nicht müßte. Das ergäbe bei 49 Diöcesen und, wenn man Stuttgart, wie sich gebührt, eine doppelte Vertretung bewilligte, 150 gewählte Vertreter, dazu 3 Vertreter der theologischen Wissenschaft und nun noch dazu etliche Seitens des landeskirchlichen Regiments, des Summepiscopats, so lange wir diesen haben, ernannte Mitglieder und zwar, daß wir's gleich sagen, würden uns dazu am besten geeignet die Prälaten d. h. die Generalsuperintendenten, erscheinen: gäbe zusammen 159 oder, wenn man die Generalsuperintendentur für Reutlingen, deren Träger ja doch den Centralpunkt seiner Thätigkeit im Konsistorium in Stuttgart hat, aufheben und unter Ulm (diesem etwa Tuttlingen noch zuweisend) und Tübingen verteilen würde [1]), 158. Mancher wird denken, das sei viel zu viel; wohin mit einer solchen Versammlung? Aber sollen unsere Synoden wirklich eine Vertretung der Gesamtkirche sein und als solche angesehen werden, so ist das nicht zu viel. Und auch wegen der, kirchlich aufzubringenden, Kosten brauchte man nicht zu erschrecken, sobald man die Synode nicht allzuhäufig, wir denken ordnungsmäßig nur je alle 10 Jahre (entsprechend dem Dekanatsturnus, s. oben), außerordentlicherweise aber nur in dringenden Fällen, zusammentreten ließe. Dann würde auch nicht zu befürchten sein, daß es den Synoden je an Geschäftsstoff mangle.

---

1) Lechler befürwortet sogar die Reduktion auf 4. Aber der Neckarkreis mit seiner gegen die Hälfte der ganzen evangelischen Landesbevölkerung umfassenden großen Zahl rechtfertigt doch die Teilung in zwei Generalate. Allerdings dürften den Generalat Ludwigsburg dann vom Schwarzwaldkreis noch etwa Calw und Neuenbürg, dem Generalat Ulm aber noch Heidenheim (von Hall) zugewiesen werden. Auf diese Weise erhielten wir I. Generalat Ludwigsburg mit 10 Diöcesen und c. 390000 ev. Seelen; II. Generalat Heilbronn mit 9 Diöcesen und c. 235000 Seelen; III. Generalat Hall mit 11 Diözösen und c. 240000 Seelen; IV. Generalat Ulm mit 10 Diöcesen und c. 235000 Seelen; V. Generalat Tübingen mit 9 Diöcesen und c. 230000 Seelen. Daß ja die Generalate mit den Kreisen zusammenfielen, wäre durchaus nicht nötig. Sondern wichtiger dürfte sein die Rücksicht auf annähernd gleichen Geschäftsumfang und dann auch die Verkehrsmittel, die Eisenbahnen.

Hier sei auch gleich bemerkt, daß der Wegfall des einen Generalsuperintendenten uns auch den Vorteil zu bieten schiene, daß die übrigen entsprechend besser gestellt werden könnten; denn 5460 und 5040 Mark sind für einen Generalsuperintendenten keine unsrer Kirche würdige Besoldung. Wenn wir auch selbst keine „Bischöfe" begehren, so wären wir doch der Meinung, daß c. 6600 Mark für die drei jüngeren und 7200 Mark — das doppelte dessen, was nach unserem Vorschlag einem Pfarrer nach 40 Jahren Dienst zukäme — für die zwei ältesten das mindeste wäre, was ihnen gereicht werden müßte im Interesse ihrer Stellung.

Daß sodann der Synode als der gesetzlichen Vertretung der evangelischen Kirche auch dem Staat gegenüber ein größeres Maß von Selbstständigkeit gebührt, und das wenigste, was in dieser Beziehung für den Synodalvorstand verlangt werden muß, der unmittelbare Vortrag bei dem Landesfürsten ist, so lange dieser der evangelischen Konfession angehört, dünkt uns eigentlich so selbstverständlich, daß wir kaum wagen, derartiges extra auszusprechen. Das Staatsinteresse kann dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden, so lange es dem Minister freisteht, gegen die Beschlüsse und Anträge der Synode jederzeit Einspruch zu erheben. Der Staatseinfluß vollends ist mehr als genügend gewahrt, so lange nur überhaupt der Summepiscopat besteht und dem Landesfürsten in dieser Eigenschaft ein, wenn auch mehr nur mittelbares als unmittelbares Recht gegenüber der Kirche, vor allem das Recht auf Ernennung ihrer höchsten Diener, zusteht. Freilich schiene uns dieses landesherrliche Recht genügend gewahrt, wenn unmittelbar nur noch die höchsten Spitzen der kirchlichen Verwaltung und Regierung durch königliche Ernennung kreirt würden, d. h. einerseits vor allem die Mitglieder des Konsistoriums, andererseits die Generalsuperintendenten. Daß das Konsistorium ebenso von seiner Arbeit wie von seiner Bedeutung in einer selbstständigen evangelischen Kirche vieles abzugeben hätte, ist dem bisherigen nach genügend klar, indem es im wesentlichen eben auf die Rolle einer staatlichen Kontrolebehörde über die Kirche beschränkt würde, d. h. auf den Beruf, die kirchlichen Beschlüsse und Ereignisse darauf hin zu prüfen, ob sie mit den staatlichen Einrichtungen und Paragraphen nicht im Widerspruch stehen und andererseits überhaupt diejenigen Dinge, die ihrer Natur nach gemischt, staatlich-kirchlich sind, zu behandeln. Dahin würde insbesondere auch wohl eine Oberaufsicht über das kirchliche Vermögen zu rechnen sein. Was es an legislativen Rechten, zu Verordnungen auf dem inner-kirchlichen Gebiet besitzt, wäre der Synode und deren Vorstand bezw. Ausschuß zu übertragen. Wieder ein andrer Teil der Regierung und Leitung würde ihm durch die Ausbildung des evangelischen Gemeinderechts, vor allem auch des Pfarrwahlrechts, entzogen, und auch, was hievon nach unsern bisherigen Vorschlägen noch übrig geblieben ist, das Vorschlagsrecht gegenüber den Gemeinden, würden wir, auch hier in Befolgung eines von Lechler gegebenen Winks, lieber den Generalsuperintendenten als den ungleich mehr im unmittelbaren Leben der Kirche Sprengel-Oberhirten, als jener staatskirchlichen Behörde, dem Konsistorium, zuweisen. Überhaupt sind wir mit Lechler in der Wertschätzung der Generalsuperintendentur durchaus einverstanden und können nur zustimmen,

daß sich dieses Institut trotz aller Beschränkung seiner Rechte auch in ungünstiger Zeit, im Unterschied vom Dekanatsinstitut, die Hochachtung und Verehrung vor allem auch der eigentlichen Pfarrkreise in weitgehendem Maße bewahrt hat: was es, wenn wir uns über die Ursachen dessen besinnen, gewiß nicht am wenigsten dem Umstande verdankt, daß dieselben anders als die Dekane weniger in Folge der Prädestination durch ein jugendliches Examenszeugnis als der gereiften Bewährtheit in der Arbeit für das Wohl der Kirche zu dieser Höhe aufzurücken pflegen. Und so würden wir denn auch nicht anstehen, diesen Oberhirten als den rechten ἐπίσκοποι und πρεσβύτεροι im apostolischen Sinn die schon von Lechler geforderten erweiterten Rechte, vor allem auch die Oberaufsicht über die christliche Liebesthätigkeit innerhalb ihrer Sprengel, welche Liebesthätigkeit ja ex officio Sache der Kirche, und zwar durch alle Instanzen hindurch, Gemeinde, Bezirk und Gesamtkirche, werden sollte, zuzuweisen. Dabei wollen wir nur noch das eine bemerken, daß uns das Selbstregierungsrecht der evangelischen Kirche auch in deren, der Prälaten, Berufung am besten durch ein Vorschlagsrecht des Synodalausschusses, auf welchen die landesherrliche Ernennung Rücksicht zu nehmen hätte, gewahrt erschiene.

In Betreff der übrigen bei dieser Spitze der Kirchenverfassung in Betracht kommenden Fragen: so in Bezug auf die Notwendigkeit eines evangelischen Geheimen Rats u. dgl., bescheiden wir uns um so lieber einer weiteren Meinungsäußerung, als wir hierin den von Lechler gemachten Vorschlägen und diesbezüglichen Ausführungen in den „Brennenden Fragen" durchaus zustimmen; dann aber auch deshalb, weil uns alle diese Fragen für das, was uns die Hauptsache ist und bei allen unseren Erörterungen auch in der Auswahl der Gegenstände bestimmend gewesen ist, die Förderung und Hebung der evangelischen Freiheit vor allem des Einzelnen und dann aber, wenn auch erst in letzter Linie, auch der Kirche, weniger von Bedeutung zu sein scheinen.

Wir sind am Ende. Wir haben uns bemüht, das zu geben, was uns in dieser schwierigen Zeit, die nicht bloß für das staatlich-bürgerliche, sondern gewiß auch für das kirchliche Leben eine Übergangs- und somit eine Entscheidungszeit ist, als das Beste und Notwendigste erscheint, als der Weg, zu dem wichtigsten Fortschritt und Ziel, der evangelischen Freiheit, derjenigen, in welcher Pflicht und Recht gewissensmäßig begründet und so eins sind, zu führen. Wir sind nun gefaßt auf zweierlei Entgegnungen: einmal die, daß man sagen wird: diese Vorschläge sind gefährlich; wenn man damit im Ernst anfangen wollte, das gäbe erst recht Streit und das

Ende ließe sich nicht absehen. Darauf erwidern wir noch einmal und zum letztenmal, daß uns gefährlich in der Welt nicht sowohl das Streiten erscheint als vielmehr das Schlafen, vollends in einer Zeit, wo von allen Seiten um das Leben und Existenzrecht gekämpft wird. Andere werden sagen: diese Vorschläge sind sinnlos, schwärmerisch, undurchführbar. Denen geben wir zu bedenken, daß in der Welt schon viel für „undurchführbar", selbst für „niemals möglich" erklärt worden ist und über Nacht ist es wirklich geworden, weil es notwendig, ein Recht der Zeit und somit Wahrheit war. Ob nun diese Vorschläge solcher Wahrheit, d. h. den Forderungen der Zeit und den Forderungen des Evangeliums und nicht zuletzt auch der Logik entsprechen, das stellen wir der Prüfung anheim: und bitten, wenn jemand etwas besseres weiß, es uns nicht übel zu nehmen, daß wir dieses nicht auch von Anfang an gewußt haben, sondern es uns gütigst gleichfalls mitzuteilen. Hernach werden wir, wenn uns irgend überzeugende Gründe vorgebracht werden, ihm mit Freuden Recht geben und uns nur darüber freuen, zu solcher Mitteilung des Besseren wenigstens Anregung gegeben zu haben; und falls wir ihm auch je nicht sollten Recht geben können, so wird ihm doch, wenn es wirklich etwas besseres und das Rechte ist, der Ausgang und die Zukunft Recht geben. Denn dies ist für uns die festeste Position unseres Lebens, der Ausgangspunkt und die Voraussetzung alles unseres Denkens und Schaffens: daß die Welt, d. h. eben diese Menschenwelt, niemals stille steht, sondern vorwärts sich bewegt, dem Reiche der Wahrheit entgegen.

Kautzsch, Prof. E., Über die Derivate des Stammes צדק im alttestamentl. Sprachgebrauch. 1881. 4°. M. 1. —

Keppler, Prof. Dr. P., die Composition des Johannes-Evangeliums. 1884. 4°. M. 4. —

Kober, Prof. Dr. F. v., über die Strafe der Suspension. 1859. 4°. M. 2. 20

Köstlin, Prof. Dr. Karl, Prolegomena zur Aesthetik. (Univ.-Progr.) 1889. 4°. M. 2. 80.

Kübel, Prof. Dr. Robert, über den biblischen Begriff der Wahrheit. Akadem. Antrittsrede gehalten zu Tübingen am 29. Mai 1879. 60 Pf.

— Ueber das Verhältnis von Glauben und Werken bei Jakobus. (Univ.-Progr.) 1880. 4°. M. 3. —

— Von der Auferstehung. Predigt. 1886. 8vo. 20 Pf.

— Ueber echtes und unechtes Christentum. 3 Predigten. 8°. 1888. 66 S. 80 Pf.

Linsenmann, Prof. Dr. Franz Xaver, Der ethische Charakter der Lehre Meister Eckhart's. 1873. 4°. M. 2. 40

— Konrad Summenhart. Ein Culturbild aus den Anfängen der Universität Tübingen. Festprogramm der kath.-theol. Facultät zur vierten Säcularfeier. 1877. Lex-8°. M. 2. —

Pressel, W., Pfr., der Gustav-Adolf-Verein und das Volk Israel. 1878. M. 2 —

Psalterium tetraglottum graece, syriace, chaldaice, latine, CD. post primam hebraici psalterii editionem anno, adjuvante S. G. F. Perry, ex optimis codicibus, Vaticano et Sinaitico graecis, Ambrosiano syriaco, Amiatino latino, et ex Lagardiana Targumi impressione in usum studiosorum imprimendum curavit Dr. Eberh. Nestle. Partes I et II. 1877 u. 1879. XVI u. 161 S. gr. 4°. M. 15. —

Roos, Fr., die Inspiration der heiligen Schrift mit besonderer Rücksicht auf Rothes Theorie untersucht. 1876. M. 1. 30

Schanz, Prof. Dr. Paul, der Cardinal Nicolaus von Cusa als Mathematiker. 1872. 4°. (Mit 1 lithogr. Tafel.) M. 1. —

— Die astronomischen Anschauungen des Nicolaus von Cusa und seiner Zeit. 1873. 4°. M. 1. 20

— Die Composition des Matthäus - Evangeliums. 1877. 4°. M. 3. 40

Schmid, Rud., Prälat, der alttestamentliche Religionsunterricht im Seminar und Obergymnasium, seine Schwierigkeiten und der Weg zu ihrer Ueberwindung. 8vo. 1889. 5 Bgn. M. 2. —

Seyerlen, Dr. Rudolf, Entstehung und erste Schicksale der Christengemeinde in Rom. 1874. M. 1. 50

— über Aufgabe und Bedeutung der Predigt der Gegenwart. Akademische Antrittsrede. 1876. 50 Pf.

Tröstungen und Ratschläge aus der Erfahrung. Auszug aus dem Tagebuche eines Betrübten. Mit einem Vorwort von Professor Beck in Tübingen. 6. Aufl. 1877. 50 Pf.

Weiss, H., Prof. Dr. in Tübingen, über die hauptsächl. Bildungsideale der Gegenwart, besonders ihr Verhältnis zum Christentum. Akad. Antrittsrede. 1876. 60 Pf.

— Predigt beim Abschiedsgottesdienste in der evangel. Prediger-anstalt zu Tübingen am 15. Aug. 1886. 8o. 1886. 13 S. 20 Pf.

v. Weizsäcker, Prof. Dr., Lehrer u. Unterricht an der evangel.-theol. Fakultät der Universität Tübingen. 1877. M. 3. 80.

— Festrede bei der 4. Säcularfeier der Universität Tübingen am 9. Aug. 1877. Lex.-8o. 15 SS. 30 Pf

Wolff, Rabb. A., das jüdische Erbrecht, eine Abhandlung, zugleich ein Beitrag zur biblisch-talmudischen Exegese. 1888. 8vo. M. 1. 40

— Moses, R., Sohn des Maimon, Mischne Thora oder Jad hachasaka, in 14 Büchern, das gesamte Gebiet der Gesetze des Judentums umfassend, aus dem Urtexte ins Deutsche übersetzt. 4. Band: Das jüdische Civil- und Strafrecht. 1890. gr. 8vo. M. 4. —

Worte von M. Fr. Roos, K. F. Hartmann und J. A. Bengel für unsere Zeit. Zweite Auflage. 1880. 50 Pf.

Zukrigl, Prof. Dr. Jakob, Ueber die Nothwendigkeit einer Offenbarungsmoral. 4o. M. 1. 60

Bildnis des **Professor Dr. v. Beck** gezeichnet und lithographiert von Prof. W. Graupenstein in Hamburg. Mit dem Facsimile „Werdet Schüler und Nachfolger der göttlichen Einfalt — das ist mein Vermächtnis". Bildgröße mit weißem Rand 47/62 Ctm. M. 3. —